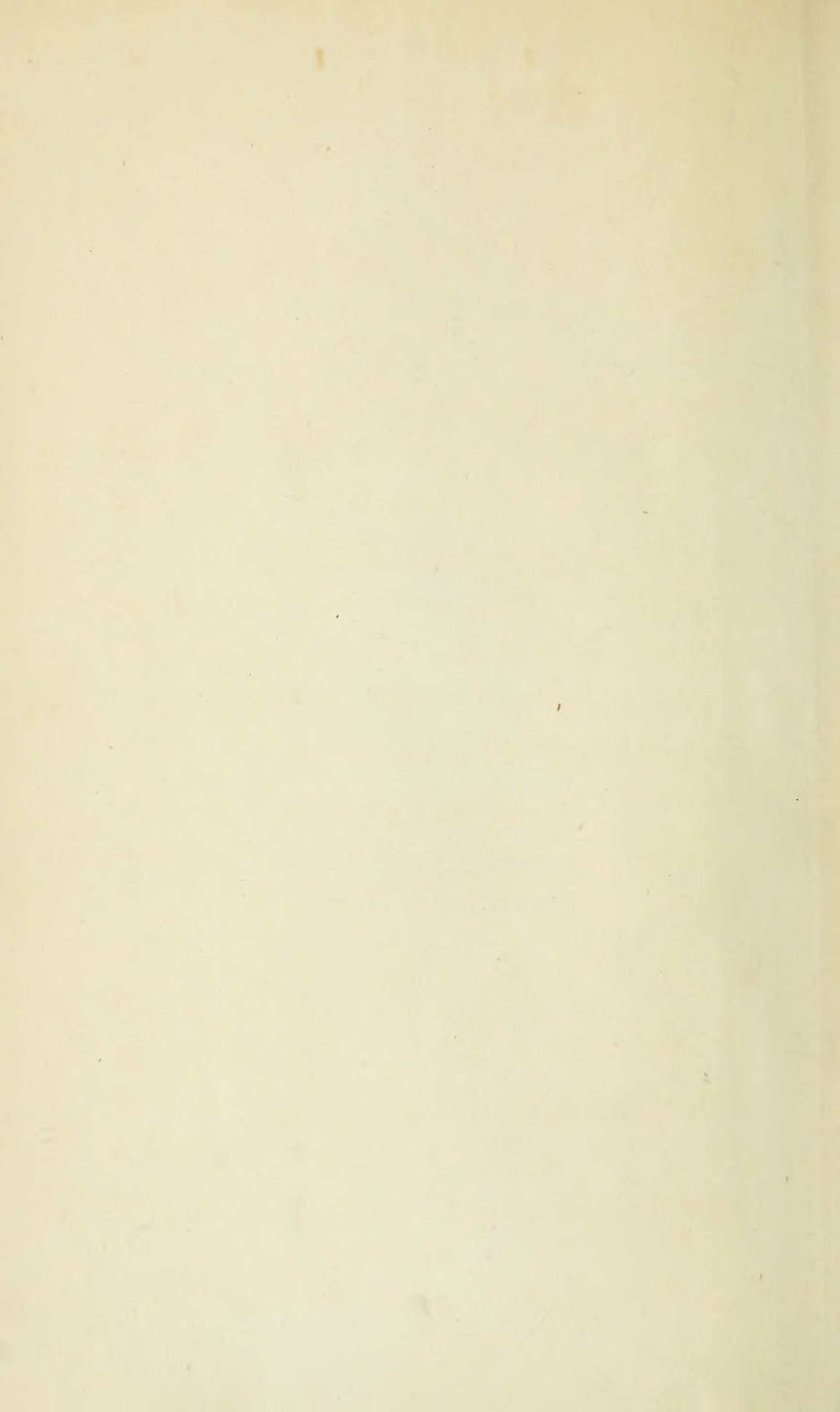

Rechtswissenschaft.
358
3 1761 06762342 1



Lehre

von den

Ehrenkränkungen

und dem

Verfahren bei denselben

nach

österreichischen Gesetzen.

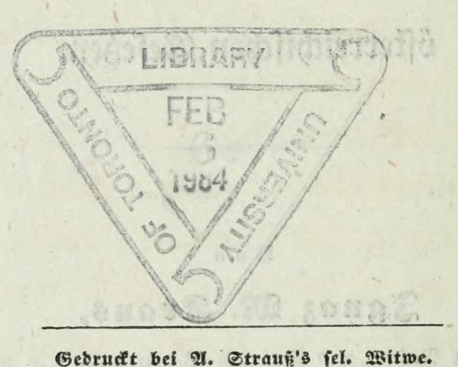
Von

Ignaz M. Kraus,

Doctor der Rechte, und Concepts-Beamten der k. k. Polizei-Ober-Direction in Wien.

Wien, 1838.

Bei J. G. Ritter von Mösle's Witwe und Braumüller.



Gedruckt bei A. Strauß's sel. Witwe.

Vorwort.

Die nicht selten vorkommenden Ehrenkränkungen machen eine nähere Berücksichtigung derselben in strafrechtlicher Beziehung nicht uninteressant. Wie bei allen durch Strafgesetze verpönten Handlungen stoßen auch hier folgende Hauptfragen auf: Welche unerlaubten Handlungen gehören unter diese Classe von Rechtsverletzungen — mit welchen Strafen sind sie verpönt — welche Behörden sind zur Untersuchung und Bestrafung derselben competent — und wie haben sie dabei vorzugehen.

Das Strafgesetz vom 3. September 1803, welches die Vergehen von seinen Gegenständen ausgeschieden hat, enthält rücksichtlich dieser Fragen im VII. Absatze der Einleitung die Weisung: daß die Behandlung und Bestrafung anderer Uebertretungen, (welche nemlich nach dem Straf=

gesetze nicht als Verbrechen oder als schwere Polizei-Uebertretungen zu behandeln sind und wozu auch die in Frage stehenden Ehrenkränkungen gehören,) den dazu bestimmten Behörden nach den darüber vorhandenen Vorschriften vorbehalten bleibt.

Diese bloße Berufung auf die zu verschiedenen Zeiten und aus verschiedenen Anlässen erschienenen Anordnungen machen besonders für den Practiker einerseits eine vollständige Zusammenstellung sämmtlicher dahin gehörigen Vorschriften sehr wünschenswerth; so wie andererseits bei dem Umstande, daß außer den durch specielle Bestimmungen als Polizei-Vergehen normirten unerlaubten Handlungen es noch andere gibt, die in Gemäßheit der bestehenden Gesetze nach der Analogie des Strafgesetzes als solche zu behandeln und zu bestrafen sind, eine nähere Beleuchtung derselben nicht unwillkommen seyn dürfte. Die Lösung dieser Aufgabe ist der Zweck vorliegender Arbeit. In ersterer Beziehung war ich bemüht durch sorgfältiges Durchgehen der seit den ältesten Zeiten bis zum Ende des Jahres 1837 erschienenen Verord-

nungen und durch die mir gestattete Benützung ämtlicher Quellen einen möglichst vollständigen Complex aller hieher gehörigen noch gültigen Anordnungen zu Stande zu bringen; — in letzterer Hinsicht versuchte ich durch Aufstellung der aus den österreichischen Strafrechts-Principien zu deducirenden Erfordernisse eines Polizei-Vergehens und Anwendung derselben auf die betreffenden Paragraphe des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches jene Handlungen zu bezeichnen, die nach der Analogie desselben als Ehrenkränkungen anzusehen sind.

Der zweite Abschnitt ist allgemeiner gehalten und handelt von dem Verfahren bei Polizei-Vergehen, von denen im zweiten Theile des Strafgesetzbuches analoge schwere Polizei-Uebertretungen vorkommen, da rücksichtlich der Ehrenkränkungen außer wenigen Ausnahmen nichts Besonderes angeordnet ist.

Wenn ich jene hauptsächlich das Verfahren betreffenden Vorschriften des zweiten Theils des Strafgesetzbuches oder die dazu nachträglich erflossenen Erläuterungen, rücksichtlich welcher bei

ihrer Anwendung auf Polizei-Vergehen keine Modificationen eintreten, entweder mit Stillschweigen überging oder bloß darauf hindeutete: so lag der Grund hiervon theils in dem Bestreben nach möglichst zulässiger Kürze, theils in der Ueberzeugung, daß den Lesern dieser Abhandlung die vollständigen dießfälligen Erläuterungen des Herrn Regierungsrathes Dr. Joseph Kudler ohnehin nicht fremd sind.

Wien, im Jänner 1838.

Der Verfasser.

Inhalt.

Zweites Hauptstück.

Von den Strafen der Ehrenkränkungen überhaupt.

Drittes Hauptstück.

Von den Ehrenkränkungen und ihrer Bestrafung insbesondere.

Viertes Hauptstück.

Von Erlöschung der Ehrenkränkungen und ihrer Strafen.

Seite

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei Ehrenkränkungen.

Erstes Hauptstück.

Von der Gerichtsbarkeit in Ansehung der Ehrenkränkungen.

Zweites Hauptstück.

Von Erforschung der Ehrenkränkungen und Erhebung des Thatbestandes.

Drittes Hauptstück.

Von Untersuchung des Beschuldigten, dem Verhöre und den Beweisen.

Viertes Hauptstück.

Von der Erkenntnißschöpfung.

Fünftes Hauptstück.

Von dem Recurse, Nachsuchen um Begnadigung und andern Rechtsmitteln.

A. Von dem Recurse.

B. Vom Nachsuchen um Begnadigung.

C. Von andern Rechtsmitteln.

Sechstes Hauptstück.

Von Kundmachung und Vollstreckung des Erkenntnisses.

Siebentes Hauptstück.

Von den Kosten der Gerichtsbarkeit über Polizei-Vergehen.

Achtes Hauptstück.

Von der Leitung der Gerichtsbarkeit über Polizei-Vergehen und der allgemeinen Aufsicht darüber.

Einleitung.

Die Ehre ist unstreitig eines der wichtigsten Güter des Menschen, man mag selben in seiner bloßen Wechselwirkung mit Andern, oder als Glied eines Staates gegenüber seinen Mitbürgern betrachten. Auf ihren Schutz macht er als Staatsbürger um so mehr Anspruch, da die gute Meinung, welche Andere von ihm haben, als Grundbedingung seines Erwerbes und Fortkommens in der bürgerlichen Gesellschaft anzusehen ist. Anderseits muß aber auch dem Staate sehr viel daran gelegen seyn, die Ehre seiner Bürger zu schützen, und ihr Ehrgefühl stets rege zu erhalten, da er sich derselben oft als Mittel zur Erreichung seiner wichtigsten Zwecke mit vielem Vortheile bedienen kann [1]).

Die vaterländische Gesetzgebung war auch seit jeher bemüht, in dieser Beziehung durch die mannigfaltigsten Verordnungen weise Fürsorge zu treffen. Dazu wirkte sie durch Verbreitung des Unterrichts, durch Beförderung der religiös-moralischen Bildung; sie suchte dadurch die Triebfedern zu einem gesetzmäßigen Verhalten anzuregen und den Willen zur Beobachtung der Gesetze geneigt zu machen. Sie nahm aber

---

[1]) Montesquieu de l'esprit des lois, Liv. 3. Chap. VII. Du Principe de la Monarchie.

auch, da die angegebenen Mittel nicht hinreichen, zu den Strafgesetzen ihre Zuflucht, und suchte durch den psychologischen Zwang zu ergänzen, was dem Willen an Stärke gebricht; sie drohte auf derlei Verletzungen Strafen an, die größer sind, als das unangenehme Gefühl zu seyn pflegt, eine solche Handlung nicht unternehmen zu können. Bei der großen Verschiedenheit dieser möglichen Verletzungen hat sie jedoch in ihren Vorschriften eine bedeutende Abstufung angebracht. Nach unseren Strafgesetzen werden die dießfälligen Übertretungen theils als Verbrechen, theils als schwere Polizei-Übertretungen, theils als bloße Polizei-Vergehen behandelt und abgestraft.

Zu den Verbrechen wird nach dem Paragraphe 188 des ersten Theils des Strafgesetzbuches die Verläumdung, zu den schweren Polizei-Übertretungen werden die im zwölften Hauptstücke des zweiten Theils des St. G. B. vorkommenden sogenannten Ehrenbeleidigungen, zu den Polizei-Vergehen endlich alle übrigen minderwichtigen Ehrenkränkungen gerechnet. Die ausgezeichneten Commentare des nunmehrigen Herrn Hofrathes Dr. S. Jenull zum ersten, so wie des Herrn Regierungsrathes Dr. J. Kudler zum zweiten Theile des Strafgesetzbuches machen dießfalls jede weitere Arbeit überflüssig.

Anders verhält es sich mit den minder wichtigen Ehrenkränkungen. Die mannigfaltigen dießfälligen Verordnungen, welche sich besonders in den letztern Jahren häuften, erschienen meines Wissens weder in einem systematischen Compendium gesammelt, noch sind auch die, besonders das Verfahren betreffenden, nachträglich erfolgten Declaratorien, so erwünschte Aufschlüsse sie auch enthalten mögen, alle durch

den Druck bekannt geworden. Dieser wahrscheinlich wegen seiner scheinbaren Geringfügigkeit auf dem literarischen Felde so sehr vernachläſſigte Zweig des polizeilichen Wirkens veranlaßte mich, die dießfälligen Verordnungen zu sammeln und systematisch zu bearbeiten. So wahr es auch seyn mag, daß derlei Vergehen, als Verletzungen mindern Belanges, die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung und der verhandelnden Behörde in keinem so hohen Grade erheischen, als dieses bei strafbareren Handlungen der Fall ist: so bleibt es im Gegentheile eben so wahr, daß es einerseits dem Staate nicht gleichgiltig seyn kann, wenn die Triebfeder der anfangs minder gefährlichen Übertreter, entweder wegen Mangels zweckmäßiger Gesetze oder wegen Unterlassung ihrer genauen Executirung von Seite der Behörden, an Intensität zunehmen, und sodann Übertretungen gefährlicherer Art zu besorgen stehen, da man die Quelle nicht an ihrem Ursprunge verstopfte; und daß andererseits einem Jeden sehr viel daran gelegen ist, nicht aus irgend einem Grunde, wenn gleich mit einer geringen Strafe, unschuldig belegt zu werden. Sehr wünschenswerth wäre ein, alle Polizeivergehen systematisch behandelndes Werk, und meine Absicht wäre erreicht, wenn ich durch diesen Versuch bei Ehrenkränkungen einem gewandten Practiker dazu Anlaß gegeben hätte.

Bei der Darstellung dieses Gegenstandes hielt ich es für das Beste, nach der im zweiten Theile des St. G. B. befolgten Ordnung vorzugehen; demnach soll im ersten Abschnitte von den Ehrenkränkungen, ihrer Bestrafung nebst der Erlöschung von beiden, im zweiten hingegen von dem dabei vorgeschriebenen gesetzlichen Verfahren die Rede seyn.

Bevor ich jedoch auf die dießfälligen Anordnungen der österreichischen Strafgesetze übergehe, dürfte es zweckmäßig erscheinen, zuerst das zu schützende Gut selbst und die möglichen Verletzungen desselben vom rationellen Standpunkte in Kürze etwas ins Auge zu fassen.

Allgemeine Betrachtungen
über
die Ehre und die Verletzungen derselben.

I.
Von der Ehre.

Im Allgemeinen ist die Ehre ein Gut, welches in der Meinung Anderer von unsern vorzüglichen Eigenschaften besteht. Der solche Eigenschaften besitzt, vermöge welcher er eine ehrende Anerkennung Anderer verdient, ist ehrwürdig, achtungswürdig; jene, welche diese vortrefflichen Eigenschaften eines Andern wirklich anerkennen, erweisen ihm Ehre. Ihre Handlung pflegt man Ehrung, Verehrung, Ehrerbiethung zu nennen.

Nach der Verschiedenheit der achtungswerthen Eigenschaften einer Person, so wie nach der mannigfaltigen Äußerung der Meinungen Anderer über dieselben, läßt sich eine mehrfache Ehre unterscheiden. In ersterer Beziehung spricht man mit Rücksicht auf die Wesenheit des Menschen, da er aus Körper und Geist besteht, und in beiden Beziehungen, somit materielle und immaterielle vorzügliche Eigenschaften besitzen kann, über welche sich die Meinung Anderer ausspricht, von einer materiellen und einer immateriellen Ehre. Mit weiterer Berücksichtigung dieser Eigenschaften, da sie theils angeborne, dem Men. .en als solchen zukömmliche, theils erworbene, nemlich das Resultat

seiner Freithätigkeit seyn können, läßt sich eine angeborne und eine erworbene Ehre, oder Achtungswürdigkeit (nemlich mit Bezug auf das achtbare Subject) unterscheiden; und man versteht demnach unter der angebornen Ehre die gute Meinung Anderer von solchen Vorzügen eines Individuums, die selben schon von Geburt aus, ohne sein Zuthun, eigen sind; unter der erworbenen hingegen, die Anerkennung solcher Vorzüge, welche Jemand sich durch sein freithätiges Streben zugeeignet hat. Sowohl die materielle als immaterielle Ehre kann demnach entweder eine angeborne oder eine erworbene seyn.

Sieht man auf die Meinung Anderer von den guten Eigenschaften einer gewissen Person, so kann sie sich entweder in wirklichen Äußerungen, also in positiven Ehrenbezeigungen oder nur negativ, d. h. dadurch aussprechen, daß Andere bloß solche Handlungen unterlassen, welche das Vorhandenseyn der entgegengesetzten schlechten Eigenschaft voraussetzen würden; somit zerfällt jede der oben angeführten Unterabtheilungen in eine positive oder negative.

Mit Rücksicht auf diese verschiedenen Eintheilungen dürfte sich Folgendes bemerken lassen. Hinsichtlich der immateriellen angebornen Ehre unterliegt es keinem Zweifel, daß jeder Mensch, als ein mit Vernunft und Freiheit begabtes Wesen, darauf einen Anspruch habe, und daß sie, weil die Ursache, nemlich die durch diese Anlagen in den Menschen gelegte Möglichkeit, seinen höheren Zweck zu erkennen und zu verfolgen, bei Allen dieselbe ist, nothwendig bei Allen auch ganz gleich seyn müsse. Anders verhält es sich jedoch mit der materiellen angebornen Ehre. Diese gründet sich auf

Vorzüge, die ohne unser Zuthun, durch Zufall, besondere Verhältnisse oder Ereignisse ꝛc. bei Allen verschieden sind, sie ist daher nothwendiger Weise, wie ihre Grundlage, bei Allen verschieden.

Der im Genusse der vollen immateriellen angebornen Achtungswürdigkeit steht, von dem sagt man, er sei unbescholten, habe einen guten Nahmen. Ein solcher ist zwar deßhalb nicht berechtigt zu verlangen, daß Andere durch äußere positive Thätigkeit seinen Werth anerkennen, ihm positive Ehre erweisen, da es überhaupt außer Vertragsverhältnissen auf positive Handlungen kein Recht gibt; jedoch hat er vollen Anspruch auf negative Ehre, vermöge welcher er zu fordern berechtiget ist, daß ihm keine Verletzung eines Rechts oder Moralgesetzes beigemessen werde, da eine solche Anschuldigung eine widerrechtliche Handlung in sich schließt, folglich nicht schon in dem angebornen oder ursprünglichen Charakter des Menschen begriffen seyn kann. Hinsichtlich der materiellen angebornen Achtungswürdigkeit gilt dasselbe; es ist auch nur Jedermann berechtigt von Andern zu verlangen, daß sie das unterlassen, wodurch er fälschlich einer materiellen Unvollkommenheit beschuldigt würde.

In Betreff der angebornen Ehre könnte es auffallen, wie überhaupt von ihr die Rede seyn kann, da Ehre eines Individuums dessen Achtungswürdigkeit voraussetzt, diese aber erst nach einem zweckmäßigen Gebrauche seiner Anlagen und Fähigkeiten, nicht aber zu einer Zeit vorhanden seyn könne, wo sich der Mensch seiner selbst und der in ihm schlummernden Vermögen noch nicht einmahl bewußt geworden ist. Darauf läßt sich antworten, daß hier keineswegs von einer Ehre die Rede ist, die aus einem höhern Grade des Verdienstes her-

vorgeht, also nicht von einer, gewisse Personen vor andern, auszeichnenden Ehre, sondern daß dabei der Mensch mehr gegenüber den außer ihm und seines Gleichen vorhandenen Sinneskörpern betrachtet wird, in welcher Beziehung es keinem Zweifel unterliegt, daß er sich in materieller und immaterieller Hinsicht auszeichnend von ihnen unterscheidet. Wenn man nun von einer angebornen Ehre spricht, so kann dieses nur den Sinn haben: der Mensch hat das Recht von andern zu fordern, sich ihn als ein mit der gewöhnlichen Menschennatur begabtes Wesen vorzustellen und dem gemäß zu handeln, was oben Unbescholtenheit genannt wurde.

Rücksichtlich der materiellen und immateriellen angebornen Ehre kommt noch zu bemerken, daß, da in Betreff der letzteren der Gegenstand bei allen gleich ist, bei der ersteren aber viele Verschiedenheiten Statt haben können, dieses von wichtigem Einflusse auf die Handlungsweise Anderer uns gegenüber seyn müsse. Während rücksichtlich der immateriellen angebornen Ehre jede absichtliche, mit der Unbescholtenheit einer gewissen Person unverträgliche Handlung Anderer eine Rechtsverletzung ist und als solche auch Jedermann erscheinen muß, kann bei der materiellen angebornen Ehre nur dann von einer solchen die Rede seyn, wenn dem dawider Handelnden das angegriffen seyn sollende Gut des Andern als solches bekannt war, was jedoch nicht, wie oben, zu vermuthen ist, sondern von dem beleidigt zu seyn Behauptenden erst erwiesen werden müßte.

Was weiters die immaterielle, erworbene Ehre betrifft, so dürfte eigentlich diese vorzugsweise mit dem Nahmen Ehre, somit in einem engeren Sinne, bezeichnet werden. Wenn nemlich in dem Menschen die höhern Anlagen,

Vernunft und Freiheit, als Vermögen, seinen höhern Zweck zu erkennen und darnach zu streben, durch die Erziehung zum wirklichen Selbstbewußtseyn, zum Gewissen, und zum bestimmten Willen, zum Wollen, geworden; demnach diese Möglichkeitsgründe in Kräfte, in Gründe der Wirklichkeit, übergegangen sind: da tritt der Punkt ein, wo jeder nach dem Grade der Entwicklung seiner höhern Erkenntnißfähigkeit sich sein Ziel festsetzen, mittelst der intellectuellen Thätigkeit zur Erreichung desselben die geeigneten Mittel wählen, und mit seiner Freithätigkeit im größern oder geringern Grade anstreben, also seiner Individualität einen bestimmten Charakter aufdrücken kann. Die höhere oder niedere Stufe der Vollkommenheit, die ein jeder erreicht, und deren so viele Grade denkbar sind, als es Individualitäten gibt; diese Vorzüge, sage ich, die der Mensch durch Freithätigkeit sich aneignete, sind es eigentlich, die ihn vor den Mitmenschen auszeichnen, ihm ihre besondere Achtung erwerben, und in der bürgerlichen Gesellschaft eine gewisse Stellung verschaffen, die es wünschenswerth macht, mit ihm in Gemeinschaft zu treten. Diese bürgerliche Ehre gibt jedoch wie die angeborne auch nur ein Recht auf negative Anerkennung von Seite Anderer, und zwar aus dem bereits oben erwähnten Grunde; Jeder muß also alles unterlassen, was der höhern Achtungswürdigkeit einer solchen Person zuwider ist.

Wiewohl es nicht zu verkennen ist, daß die bürgerliche Ehre durch die materiellen theils angebornen theils erworbenen Vorzüge einen großen Vorschub erhalten kann, was in den Augen der großen Menge fast immer der Fall ist: so ist doch der secundäre Werth der letzteren mehr als in die Augen fallend. Zufällige Ereignisse, mannigfaltige Verhältnisse, die

Willkühr Anderer räumen dem Einen oft von Geburt, dem Andern oft im Laufe seines Lebens, Ersterem also ganz, Letzterem wenigstens häufig ohne sein Zuthun solche materielle Vorzüge ein, die jedoch gegenüber der immateriellen erworbenen Achtungswürdigkeit wie ein Fund zum Verdienst, wie Mittel zum Zwecke sich verhalten. Daraus folgt jedoch nicht, daß diese mit minderer Sorgfalt zu schützen seyen, indem gerade diese oft im höchsten Werthe stehen, in Zeiten der Ausartung alleinige Anerkennung finden und überhaupt als nothwendige Mittel erscheinen, unsere höheren Zwecke zu verfolgen.

Die oben rücksichtlich der materiellen angebornen Vorzüge angeführte Bemerkung, daß die Kenntniß ihrer Existenz bei Andern nicht vermuthet werden könne, gilt um so mehr auch bei allen erworbenen Vorzügen, da diese in der Zeit durch den freien Willen oder durch Zufall häufigen Veränderungen unterliegen.

Dieß ist nun das zu schützende Gut mit seinen möglichen Erscheinungsarten.

II.

Von den Verletzungen der Ehre.

In Betreff der Verletzungen der Ehre ist zu bemerken, daß diese außerhalb gewisser gesellschaftlicher Einrichtungen oder Vertragsverhältnisse nicht in Unterlassungs- sondern bloß in positiven Handlungen bestehen können. Es stellt sich demnach jene positive Handlung als eine Ehrenverletzung dar, wodurch den materiellen oder immateriellen, angebornen oder erworbenen Vorzügen einer gewissen Person wissentlich entge-

gengewirkt wird; oder mit andern Worten, derjenige begeht eine Ehrenverletzung, der einem Andern ohne hinreichenden Grund eine Verletzung eines Rechts- oder Moralgesetzes beimißt, dessen höherer immateriellen Achtungswürdigkeit durch positive Verachtung oder Herabsetzung zuwiderhandelt, oder ihm aus böser Absicht materielle angeborne oder erworbene Unvollkommenheiten andichtet.

Im Staate jedoch, wo die Bürger theils gegenüber dem Staate selbst, theils unter einander in den mannigfaltigsten Vertragsverhältnissen stehen und es also zu gewissen Zeiten oder in gewissen Verhältnissen Pflicht seyn kann, positiv seine Achtung zu erkennen zu geben, erscheint in diesen Fällen jede Unterlassung einer Ehrenbezeigung als eine um so größere Ehrenverletzung, je weiter die Verbindlichkeit dazu vor der freiwilligen ehrenden Anerkennung, der Höflichkeit, entfernt ist. Da sich eine positive Ehrenverletzung entweder in bloßen Worten, oder in andern Handlungen aussprechen kann, so lassen sich mit Rücksicht auf die Art der Verletzung Verbal- und Real-Ehrenkränkungen unterscheiden.

Ferner spricht man mit Rücksicht auf die beleidigte Person von mittelbaren und unmittelbaren Injurien, und versteht unter letzteren jene, welche Jemanden geradezu selbst widerfahren, unter ersteren hingegen solche, welche einer mit dem Beleidigten in einem gewissen Verhältnisse, z. B. der Schutzverpflichtung stehenden Person zugefügt werden. Sämmtliche Injurien sind entweder leichte, ihrer besondern Natur wegen minder kränkende, oder schwere, wo das Gegentheil der Fall ist.

Daß übrigens die Ehrenverletzungen nach der Wichtigkeit des angegriffenen Rechts, nach dem Grade der Kränkung,

die sie erzeugen, nach den Verhältnissen, in welchen der Beleidiger zum Beleidigten steht, so wie nach der größern oder geringern Gefahr, womit sie Jemanden bedrohen, rücksichtlich ihrer Strafbarkeit sehr viele Stufen zulassen, ist um so begreiflicher, je divergirender nach Verschiedenheit des Alters, Geschlechts, Standes, der Nation, des Grades der Bildung u. d. gl. die Meinungen über Ehre, Vorzüge und Verletzungen derselben sind und es bei der Ehre gerade die Meinungen Anderer sind, um die es sich handelt.

Ohne mich hier weiter in eine Auseinandersetzung der Mittel einzulassen, welche der Staat anwenden soll, um einerseits jede Ehrenkränkung nach Kräften zu hindern, anderseits aber den wirklich Beleidigten wieder Genugthuung zu verschaffen, noch in eine Untersuchung der Strafen einzugehen, die am zweckmäßigsten bei den verschiedenen Arten und Graden der Ehrenkränkungen angewendet werden dürften, gehe ich um so mehr auf den mir zur Bearbeitung vorgenommenen Theil der dießfälligen österreichischen Gesetzgebung über, als eine derlei politisch-philosophische Untersuchung nicht in meinem Plane lag, anderseits dieselbe, soll sie vollständig seyn, den Gegenstand eines umfassenden Werkes bildet, indem dabei nicht nur die verschiedenen Arten und mannigfaltigen Verhältnisse der Staaten, die Art der Wirksamkeit der obersten Gewalt, die Sitten, Cultur, und der Charakter der Einwohner in gehörige Würdigung gebracht und die Vernunftschlüsse mit dem Resultate der Erfahrung aus verschiedenen Zeiten zusammengehalten; sondern insbesondere eine ins Detail gehende Berücksichtigung der Vorzüge, ihrer Verletzungen, der möglichen, zweckmäßigen

und gerechten Strafen vorgenommen werden müßte, ein Stoff, würdig von einer geübtern Feder bearbeitet zu werden [1]).

Nur kann ich hier in Betreff der Rechtsbeständigkeit der Strafen über Ehrenverletzungen nach dem Vernunftrechte, eine Behauptung neuerer Zeit nicht mit Stillschweigen übergehen, daß es nemlich bei den sogenannten Ehrenverletzungen ganz an einer strafbaren Handlung gebreche, indem Jeder das Recht habe, sich frei zu äußern, und es ferner nicht von ihm abhänge, ob ein Dritter seine Meinung hören und beherzigen wolle oder nicht, daß also dem zu Folge auch von Strafen gar keine Rede seyn kann. Abgesehen davon, daß die Ehre Anderer nicht bloß mit Worten, sondern auf mannigfaltige andere Weise angegriffen werden kann, auf welche obiges Raisonnement keine Anwendung findet, ist es doch keinem Zweifel unterworfen, daß jede ungegründete boshafte Äußerung über die Ehre eines Andern, geschehe sie auch nur vor dem Betheiligten allein, ohne Gegenwart Anderer, schon eben deßhalb eine Rechtsverletzung sey, weil nach der Voraussetzung der Verletzte ein achtbares Individuum ist und als solches berechtigt erscheint, von Jedem zu verlangen, ihn wenigstens ohne Grund keiner Gesetzesverletzung zu beschuldigen. Das hier vorausgesetzte Recht auf Unbescholtenheit, welches die Vertheidiger der obigen Ansicht in Abrede stellen, scheint um so mehr begründet, als damit bloß gesagt ist, der Mensch habe ein Recht als Mensch von Andern angesehen zu werden [2]). Wir dürfen

---

[1]) Ich schickte diese kurzen Bemerkungen nur deßhalb voraus, weil sie mir zur Beurtheilung der Größe einer Ehrenverletzung nicht ganz überflüssig schienen.

[2]) Daß jeder Gegenstand, sey er lebend oder leblos, organisch

zwar Niemanden nöthigen, seine Meinung über uns auszusprechen, thut er es aber freiwillig, so muß es auf eine Art geschehen, die unserem Rechte auf Unbescholtenheit nicht zu nahe tritt. Die Verletzung desselben beginnt eigentlich schon mit der boshaften Meinung von den Eigenschaften einer gewissen Person, bevor sie ausgesprochen wird; durch die Äußerung erhält sie jedoch erst Existenz für den Juristen. Da dem Rechte auf Unbescholtenheit nothwendig die Rechtspflicht eines jeden Andern correspondiren muß, selbes nicht zu verletzen, so kommt es rücksichtlich der Frage, ob in einem bestimmten Falle eine wirkliche Kränkung desselben vorhanden sey, gar nicht auf den Umstand an, ob außer den Betheiligten noch dritte Personen zugegen waren; letzterer wird nur als erschwerend angesehen, kann jedoch durch ein positives Gesetz als ein Erforderniß einer Ehrenbeleidigung von bestimmter Strafbarkeit allerdings als nothwendig vorgeschrieben seyn.

Die weitere Bekämpfung der obigen Einwürfe ist mehr Sache der Schule und hier von minderen Belang, da in unserer positiven Strafgesetzgebung ein Recht auf Ehre durch die auf deren Verletzung gesetzten Strafen außer Zweifel gestellt ist.

---

oder unorganisch, als das angesehen werden soll, was er eigentlich ist, liegt so sehr in der Natur der Sache, daß bei einer mit der Wesenheit irgend eines selbst leblosen Gegenstandes nicht harmonirenden Einwirkung auf denselben wir nicht nur unsern Zweck nicht erreichen, sondern für diesen Mißbrauch oft noch empfindlich bestraft werden.

Erster Abschnitt.

Von

den Ehrenkränkungen

und

Bestrafung derselben.



Erstes Hauptstück.

Von den Ehrenkränkungen überhaupt.

Ehrenverletzungen, die als bloße Polizei-Vergehen anzusehen sind.

§. 1.

Bei dem Beginne dieses Hauptstückes drängt sich zuerst die Frage auf: welche Arten von Ehrenverletzungen nach österreichischen Strafgesetzen unter die Polizei-Vergehen zu rechnen sind. Doch hier fehlt es an einer Anordnung, woraus die Beantwortung dieser Frage unmittelbar geschöpft werden könnte. Aus dem nunmehr geltenden Strafgesetzbuche kann man sich auch nicht genügend Raths erholen, da dasselbe die Vergehen von seinen Gegenständen ausgeschieden hat. Nur so viel geht aus den Eingangsworten des ersten Absatzes der Einleitung hervor, daß jede mindere Ehrenverletzung, in so fern sie durch ein Gesetz als solche erklärt ist, einer Verantwortlichkeit unterwerfe, indem es dort heißt: »Jede gesetzwidrige Handlung unterwirft einer Verantwortlichkeit« und die am Ende dieses Absatzes enthaltene Unterscheidung dieser andern Übertretungen von den Verbrechen und schweren Polizei-Übertretungen, als solchen gesetzwidrigen

Handlungen, welche der Sicherheit im gemeinen Wesen zunächst, und in einem höheren Grade nachtheilig sind und daher die Gesetzgebung zur größern Strenge auffordern, deutet auf das Bestehen solcher besonderer Anordnungen hin, wodurch gesetzwidrige Handlungen minderen Belangs mit Strafen verpönt sind. Dieses wird insbesondere durch den VII. Absatz der Einleitung außer Zweifel gesetzt, welcher, nachdem die Begriffsbestimmung eines Verbrechens und einer schweren Polizei-Übertretung bereits in den frühern Absätzen enthalten ist, rücksichtlich der andern Übertretungen die allgemeine Weisung enthält: daß ihre Behandlung und Bestrafung den dazu bestimmten Behörden nach den darüber vorhandenen Vorschriften vorbehalten bleibe.

Wenn es gleich nicht zu verkennen ist, daß bei dem Zustande der gesetzlichen Anordnungen im Felde der Polizei-Vergehen im Jahre 1803 manches zu wünschen übrig blieb: so bestanden doch schon durch eine geraume Zeit früher viele polizeiliche Anordnungen hinsichtlich derjenigen Rechtsverletzungen, welche die zur Begründung eines politischen Verbrechens erforderliche Gefährlichkeit nicht erreichten, und deren Übertreter von den politischen Obrigkeiten als solchen, und wo Polizei-Directionen sich befanden, auch von diesen zu behandeln und zu bestrafen waren. Es ist kein Zweifel, daß demnach diese, in so fern sie sich nicht als im neuen Strafgesetzbuche enthaltene strafbarere Handlungen darstellen, im VII. Absatze der Einleitung auch mitbegriffen waren, wenn gleich dort auf Übertretungen anderer, die verschiedenen öffentlichen Zwecke betreffenden Gesetze, als der Polizei-Zoll-

Finanz-Gesetze ꝛc. besonders Bedacht genommen wurde [1]).

Das Strafgesetz weiset uns also hinsichtlich aller Polizei-Vergehen, mithin auch rücksichtlich unserer Frage, auf die darüber vorhandenen besonderen Vorschriften an.

§. 2.

Fortsetzung.

Zur gründlichen Beantwortung der im vorangehenden Paragraphe aufgestellten Frage ist es daher nothwendig, die früheren, vor dem Jahre 1803 meistens aus besonderen Anlässen und zu verschiedenen Perioden erschienenen, dießfälligen Gesetze in Erwägung zu ziehen. Von diesen verdienen folgende eine besondere Berücksichtigung.

Gegen einen Gesellen, der vor seinem weiter Wandern den Anforderungen seines Meisters, welche dieser nach dem Gesetze als solcher zu machen berechtigt ist, nicht Genüge leistet, sondern hierüber zu schimpfen und aufzutreiben sich unterstünde, bestimmen die Handwerks-Generalien vom

[1]) Rücksichtlich des VII. Abschnittes der Einleitung zum Strafgesetze wurde durch die Allerhöchste Entschließung vom 24. November (eröffnet durch das Hofkanzleidecret vom 7. December 1820, Z. 36,279) für das Lombardisch-Venetianische Königreich insbesondere bestimmt: daß alle Übertretungen der precetti politici, welche nicht schon durch das Strafgesetzbuch oder durch spätere besondere Verordnungen ausdrücklich für schwere Polizei-Übertretungen erklärt oder dem Strafrichter zur Beurtheilung zugewiesen wurden, nach Maß des VII. Absatzes der Einleitung von der betreffenden politischen oder Polizei-Behörde zu bestrafen seyen, und daß sich hierbei nur nach der Analogie des Hofdecrets vom 2. August 1815 (Nr. 1164 Justiz-Gesetzsammlung) zu benehmen sey.

19. April 1732 §. 2, daß er als ein Frevler unverzüglich zur Haft gebracht und sein Schimpfen und Schmähen, jedoch bei sich zeigender Besserung, mit Vorbehalt seiner Ehre, zu widerrufen und an dem Orte, wo es geschehen, es wissend zu machen, angehalten, und nach Befinden mit Gefängniß, Zuchthaus oder Festungsstrafe belegt werde [1]).

Mittelst der Verordnung vom 26. Junius 1754 wurden zur Handhabung der Polizei-Generalien und Abstellung der Gebrechen sowohl in der innern Stadt Wien als auf den gesammten Vorstadtgründen Polizei-Commissarien errichtet, und durch die bald darauf erfolgte Verordnung vom 21. December 1754 hinsichtlich der zwischen dem Militär- und Politicum, und im Gegentheile, vorfallenden Schimpf- und Injurienhändel die Weisung ertheilt, daß selbe zur Verschaffung ernstlicher und schleuniger Genugthuung des beleidigten Theiles allein bei den ohnehin in militaribus mixtis angeordneten und ex Militari und Politico zusammengesetzten Judiciis delegatis in den Ländern, und zwar unter dem militärischen Beisitze nebst Beiziehung zweier politischer Räthe angebracht, untersucht und sofort zur Allerhöchsten Entscheidung der gutächtliche Bericht darüber erstattet werden soll.

Durch das Allerhöchste Patent vom 2. März 1776 [2]) wurde die Stadt Wien in vier, und die Vorstädte in acht Polizei-Bezirke eingetheilt und überall ein Regierungsbeamter

---

[1]) In wie fern durch das Strafgesetz dießfalls Abänderungen geschahen, und was insbesondere rücksichtlich der Strafen durch spätere Verordnungen bestimmt wurde, wird sich in der Folge von selbst ergeben.

[2]) Krop. Ges. M. Theresia 8. Band. S. 625.

als Bezirksaufseher angestellt, welche Allerhöchste Anordnung im Jahre 1791 erweitert und modificirt wurde. Insbesondere sollen, nach der Verordnung vom 2. März 1776, Kinder, die auf der Gasse müßig herum und betteln gehen, oder andere Unanständigkeiten treiben, verhaftet werden und nach der Regierungsverordnung vom 1. August 1781 ist muthwilliges Schreien und Händeklatschen auf der Gasse bei angemessener Strafe verbothen; jedoch sollen Kinder wegen Vergehen in Schulen nicht mißhandelt werden [1]).

§. 3.

Fortsetzung.

Die allgemeine Gerichts-Ordnung vom 1. Mai 1781 bestimmt im §. 15. als Ausnahme von der allgemeinen Regel: »daß nemlich insgemein schriftlich zu verfahren sey«, jene Rechtshändel, die aus einer bloß mit Worten zugefügten Unbilde entstehen [2]).

Daraus, besonders aber aus der Anordnung des §. 252. derselben Gerichtsordnung, daß wider einen Spruch, wodurch wechselseitige Beschimpfungen aufgehoben worden sind, keine Appellation Statt finde, geht deutlich hervor, daß Injurien-

[1]) Verordnung vom 10. September 1782, Allerhöchste Entschließung vom 12. Mai 1785. (Krop. Ges. Jos. B. 10. S. 586).

[2]) Bei Militärpersonen wurde dießfalls gerade das Gegentheil angeordnet, dort ist in der Regel mündlich, und bei Unbilden schriftlich zu verfahren, wahrscheinlich um den rücksichtlich der Ehre besonders empfindlichen Militär-Personen durch gleichzeitige Vorforderung zur Behörde keinen Anlaß zu weitern Unbilden zu geben.

Streitigkeiten als bürgerliche Rechtsangelegenheiten vor den Civil-Behörden selbst auch dann zu verhandeln waren, wenn es sich auch nicht gerade um Entschädigung handelte, indem der letzte Paragraph voraussetzt, daß von der Civilbehörde über die Beschimpfung selbst erkannt worden ist, und dieses als ganz in ihrer Wirksamkeit gelegen betrachtet wird.

Im Einklange damit stehen die Vorschriften des 28. und 29. Capitels der a. G. O. von dem provisorischen Arreste und Verbothe auf fahrende Güter, worin der Civilrichter ermächtiget ist, zu ermessen, wann Sicherheit zu leisten sey, um dem Beklagten wegen des Schimpfes und Schadens Genugthuung zu verschaffen, und wann diese selbst und in welchem Betrage sie dem Beklagten für den erlittenen Schimpf und Schaden zu leisten sey, was also eine Beurtheilung des Schimpfes voraussetzt.

Bei Injurien und ehrenrührigen Behauptungen der Advocaten in ihren Schriften ist der Civilrichter berechtigt [1]), solche gerichtsordnungswidrig verfaßte Schriften von Amtswegen zu verwerfen, oder derlei Advocaten im Disciplinarwege zu Recht zu weisen, und bei wiederholten Anzüglichkeiten dem Obergerichte zur Entlassung anzuzeigen.

Nach der Verordnung vom 28. October 1784 [2]) sollen sich die Pastoren der Akatholiken bescheiden und friedfertig betragen und alle harten Ausdrücke gegen die katholische Religion oder Kirche meiden; deßgleichen sollen sich

---

[1]) Hofdecrete vom 6. October 1783, 24. November 1785 lit. c und 31. December 1788.

[2]) Krop. Ges. Jos. B. 6. S. 593.

katholische Pfarrer in ihren Predigten und Christenlehren gegen Akatholiken alles Schimpfes und jeder Bezeigung einer Abneigung enthalten [1]).

Um die Polizei-Wache im Ansehen zu erhalten, bestimmte das Hofdecret vom 3. Julius 1788 [2]), daß kleinere Vergehen gegen dieselben, so wie alle minderen Polizei-Verbrechen, an Vermöglicheren mit Geld, an Unvermögenden mit angemessenem nach Umständen auch mit Fasten verschärftem Arreste bestraft werden sollen, und mit dem n. ö. Regierungsdecrete vom 31. August 1792 [3]) wurde aus Anlaß eines Exzesses mehrerer Herbergsgesellen mit einem Militär-Polizei-Wachgemeinen insbesondere verordnet: daß den Gesellen sämmtlicher Innungen die Bezeigung der schuldigen Achtung gegen die Wache von Vorstehern und Herbergsvätern eingeschärft werde.

§. 4.

Fortsetzung.

In der bereits oben berührten Verordnung der n. ö. Landesregierung vom 1. November 1791 [4]), hinsichtlich der Einführung der neuen Polizei-Verfassung in Wien, heißt es folgendermaßen: »Die Bezirksdirectoren sind in Ansehung der Civilgegenstände keine Behörde, aber kleine Vorfälle, die zu Klagen und

---

[1]) Hofentschließung vom 17. November 1784. (Krop. Ges. Jos. B. 6. S. 592).

[2]) Krop. Ges. Jos. B. 15. S. 688.

[3]) Krop. Ges. Franz B. 1. S. 407 und 408.

[4]) Krop. Ges. Leopold 4. B. S. 471.

Entscheidungen gelangen, solche also, welche auf der Stelle abgethan werden können, z. B. Schmähhändel, geringere Schlägereien ohne Verwundung, auch andere Angelegenheiten zwischen Parteien, in sofern bei denselben von Ab- und Zuerkennen eines Eigenthumes oder Rechtes die Frage nicht einschlägt, sollen von dem Bezirksdirector geschlichtet werden,« und weiter unten heißt es: »Selbst (also) bei Streitigkeiten, worin der Bezirksdirector nach seinem Amte in der Hauptsache eintritt, welche aber irgend auf eine Art einen Ersatz nach sich ziehen, z. B. Verbal- oder Realinjurienhändel, oder, wo es sonst auf ein sogenanntes Interest ankommt, sind die Parteien in Ansehung dieses Ersatzes an ihre ordentliche Behörde zu verweisen.«

Nach dieser erneuerten Polizei-Ordnung für Wien sind also Schmähhändel, Real- und Verbal-Injurien, in so fern es sich dabei nicht um Entschädigung handelt, der Polizei zur Behandlung zugewiesen. Dadurch erlitten zwar die dießfälligen Anordnungen der Gerichtsordnung in Betreff der Hauptstadt eine Änderung, ohne daß dieses auch hinsichtlich der im zweiten Theile des Josephinischen Strafgesetzes vom 13. Jänner 1787 in den §§. 49 und 53. in Bezug auf Ehre enthaltenen politischen Verbrechen der Fall gewesen wäre, deren Behandlung, so wie überhaupt die aller politischen Verbrecher nach dem bald darauf erfolgten Hofdecrete vom 27. April 1787 als ein Geschäft der politischen Behörden, nemlich jener Obrigkeiten erklärt wurde, denen die Auf-

sicht auf Zucht, Ordnung und Sicherheit in jeder Provinz nach den verschiedenen Landesverfassungen eingeräumt ist [1]).

Um dießfällige Collisionen zwischen den Polizei- den politischen und Gerichts-Behörden zu vermeiden, wurde durch eine Allerhöchste Entschließung [2]) als Directiv-Regel festgesetzt, daß der Polizei außer den Correctionsstrafen und den außerordentlichen Fällen, wo der öffentliche Ruhestand eine schnelle und abschreckende Strafe augenblicklich nöthig macht, nur in jenen Raufhändeln, bei denen keine in dem Strafgesetze zum Verbrechen gerechnete Gewaltthätigkeit unterlaufen ist, wie auch in jenen gesetzwidrigen Handlungen, die weder durch eigene politische Verordnungen einer politischen oder einer Gerichts-Behörde zugewiesen sind, die Untersuchung und Bestrafung

---

[1]) Ähnliche Vorschriften, wie die Polizei-Ordnung für Wien vom Jahre 1791, ergingen auch für einzelne Provinzen und Provinzialhauptstädte. So die Polizei-Ordnung für Steyermark, Kärnthen und Krain vom 31. Mai 1786. (Krop. Ges. Jos. 10. B. S. 262 — 270); für Brünn, vom 12. Junius 1786; (Krop. Ges. Jos. 10. B. S. 272); für Prag, vom 30. April 1787; (ebendas. 13. B. S. 346); für die Municipalstädte und Märkte in Böhmen, vom 23. November 1792 (Krop. Ges. Franz 1. B. S. 556), welche mit der Polizei-Ordnung für die Magistrate der Städte und Märkte, dann für die Ortsgerichtsbarkeiten des Landes Kärnthen vom 15. Mai 1793 gleichlautend ist; die Polizei-Ordnung für Triest, vom 31. Junius 1792, (Krop. Ges. Franz 1. B. S. 271); für Klagenfurt, vom 15. Mai 1793, (daselbst 2. B. S. 363); für Innsbruck, vom 30. Januar 1795, (daselbst 5. B. S. 113); für die Magistrate der Municipalstädte und Märkte des Landes Tyrol vom 3. Februar 1795. (daselbst 5. B. S. 145).

[2]) Bekannt gemacht durch das Decret der obersten Justizstelle an sämmtliche Appellationsgerichte vom 11. Julius und das Directorial-Hofdecret vom 21. Julius 1796.

damals gebühre, wenn der Thäter auf der That ergriffen worden, oder derselbe geständig ist, und das Gesetz darüber schon die Strafe bestimmt hat.

Durch die Verordnung der n. ö. Landesregierung vom 21. Mai 1795 [1]) wurden endlich die politischen Unterbehörden hinsichtlich der Parteien, die sich bei Commissionen ungestüm betragen, für befugt erklärt, selbe durch die Polizeiwache in Arrest führen zu lassen.

§. 5.

Fortsetzung.

Auf diese in den §§. 2, 3 und 4, enthaltenen Anordnungen hat also das Strafgesetz in seinem VII. Absatze der Einleitung hingedeutet, und sie, in so ferne durch das Strafgesetz selbst keine Abänderung geschah, neuerlich bestätiget. Aus der Berücksichtigung dieser bisher angeführten die Ehrenverletzungen betreffenden Verordnungen geht hervor, daß sie, ohne über die Natur dieser Vergehen näheren Aufschluß zu geben, derlei strafbare Handlungen bloß beschreibungsweise zum Theile erklären und sich überhaupt mehr mit den Behörden befassen, welche selbe zu behandeln haben, ohne den dießfälligen Vorgang gehörig zu normiren.

Eben so hat das allgem. bürgerl. Gesetzbuch vom 1. Junius 1811 in seinem dreißigsten Hauptstücke, wo von dem Rechte des Schadenersatzes und der Genugthuung die Rede ist, in den §§. 1339 und 1340, die körperlichen Verletzungen, die widerrechtlichen Kränkungen der Freiheit und die Ehrenbeleidigungen, wenn sie sich nicht als Verbrechen oder

[1]) Barth. Hand. und Gewb. Ges. 3. B. S. 130.

schwere Polizei-Übertretungen, sondern als Vergehungen darstellen, den politischen Obrigkeiten zur Untersuchung und Bestrafung zugewiesen, ohne dießfalls nähere Bestimmungen anzugeben. Nur so viel ist klar, daß jene Ehrenbeleidigungen, welche als Vergehen den politischen Obrigkeiten zugewiesen sind, nicht die Merkmahle eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Übertretung an sich tragen dürfen. Daraus folgt jedoch nicht, daß eine scheinbare Übertretung, welche die Erfordernisse zu einer größeren Strafbarkeit nicht an sich trägt, oder wenn dieß zwar der Fall, somit der Thatbestand erwiesen ist, jedoch der Beweis der Schuld an dieser strafbareren Handlung gegen den Beinzichtigten nicht hergestellt werden kann, sich nothwendig als ein Vergehen darstellen müsse, und die Anhänger der gegentheiligen ziemlich verbreiteten Ansicht, welche zum Belege ihrer Behauptung sich auf den Eingang des ersten Absatzes der Einleitung zum Strafgesetzbuche berufen, nach welchem jede gesetzwidrige Handlung einer Verantwortlichkeit unterwirft, scheinen weder den Ausdruck »gesetzwidrige Handlung« als eine, einem bestimmten positiven Gesetze zuwiderlaufende Handlung, gehörig berücksichtiget, noch den eigentlichen Umfang des Wortes »Verantwortlichkeit« genau erwogen zu haben. Offenbar lassen sich auch bei den mit Übertretungen des 2. Th. des St. G. B. analogen Vergehen die gesetzlichen Merkmale heraussuchen, die vorhanden seyn müssen, soll eine Handlung als bürgerlich strafbar, wenn auch nur im mindesten Grade, erscheinen, und sonach die Gränzen bestimmen, bis zu welchen eine Handlung durch bürgerliche Strafen nicht verpönt ist, mag sie gleich vor dem inneren Gerichtshofe einer Verantwortlichkeit unterwerfen.

Zur Aufstellung der Erfordernisse eines Polizei-Vergehens überhaupt ist es am zweckdienlichsten, die Natur der Vergehen nach österreichischen Strafrechtsprincipien im Allgemeinen früher ins Auge zu fassen.

Erfordernisse eines Polizei-Vergehens.

§. 6.

Nach dem §. 8 des **I.** Theiles des St. G. B. kann Niemand über Gedanken oder innerliches Vorhaben, wenn nichts Gesetzwidriges unternommen oder eine Vorschrift unterlassen worden ist, zur Rede gestellt werden. Dasselbe folgt auch aus dem **III.**, **IV.** und **V.** Absatze der Einleitung zum Strafgesetze. Demnach ist zu jedem Vergehen ein bestimmtes äußeres einem Strafgesetze zuwiderlaufendes Verhalten erforderlich.

Was die Absicht des Handelnden betrifft, so muß auf die Natur der Vergehen, die sich nach der Analogie der schweren Polizei-Übertretungen unterscheiden lassen, Rücksicht genommen werden. Da bei den eigentlichen schweren Polizei-Übertretungen, solchen nemlich, bei welchen ohne böser Absicht Gesetzen und Vorkehrungen, wodurch den Verbrechen vorgebeugt, oder Anordnungen und Anstalten, durch die ein großer Nachtheil abgewendet werden soll, durch eine Unternehmung oder Unterlassung entgegen gehandelt wird, schon bloße Fahrlässigkeit genügt; so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß bei den diesen analogen Vergehen dasselbe der Fall sey, und daß hier, soll nicht eine andere strafbare Handlung entstehen, um so weniger von einer bösen Absicht, wo nemlich Jemand durch sein willkührliches Verhalten das gesetzwi-

drige Übel bezielet, die Rede seyn kann, da die analogen schweren Polizei-Übertretungen, wenn diese hinzukommt, dadurch in Verbrechen übergehen.

Da nach dem Gesetze bei den eigentlichen schweren Polizei-Übertretungen bloße Fahrlässigkeit vorhanden seyn darf, nemlich ein solches willkührliches Verhalten einer Person, wo das Bedenken und Beschließen des dadurch zu begründenden gesetzwidrigen Übels ausgeschlossen ist, es derselben jedoch möglich ist, einzusehen, daß durch das Wollen des gedachten Verhaltens auf eine mittelbare Weise etwas im Gesetze Gebothenes oder Verbothenes unterlassen oder unternommen wird, was man auch Nachlässigkeit, Unbesonnenheit, Unvorsichtigkeit, Leichtsinn zu nennen pflegt, in der Fahrlässigkeit aber nicht so wie im bürgerlichen Gesetze weiter unterschieden wird: so geht daraus hervor, daß es bei dieser Gattung schwerer Polizei-Übertretungen hinsichtlich der Absicht des Thäters keinen Gradunterschied gebe [1]), daß demnach dadurch kein analoges Polizei-Vergehen begründet werden könne. Übrigens muß wenigstens Culpa vorhanden seyn, soll irgend eine strafbare Handlung bestehen, und das erfolgte Übel nicht als ein bloß zufälliges anzusehen seyn.

Bei den uneigentlichen schweren Polizei-Übertretungen muß die Absicht des Handelnden eigens auf dasjenige ge-

---

[1]) Daß die Culpa desjenigen, welcher etwas unternimmt oder unterläßt, wovon er weiß, daß dadurch ein gesetzwidriges Übel herbeigeführt werden könne, ohne jedoch zu glauben, daß es geschehen werde, dem Dolus viel näher stehe, als die desjenigen, der sein in der Willkühr gegründetes Verhalten will ohne das Bewußtseyn dadurch ein gesetzwidriges Übel bewirken zu können, läßt sich wohl kaum verkennen.

richtet seyn, was die Sicherheit im gemeinen Wesen verletzet, indem diese eigentlich zu den Verbrechen gerechnet werden sollen, von der Gesetzgebung jedoch wegen der durch die Beschaffenheit des Gegenstandes der Übertretung, der Person des Thäters oder der unterlaufenden Umstände begründeten minderen Strafbarkeit so wie aus andern guten Ursachen in den zweiten Theil aufgenommen wurden.

Was die analogen Polizei-Vergehen betrifft, so ist bei denselben nicht nur böser Vorsatz zulässig, weil hinsichtlich der eben erwähnten Momente, wovon der Grad der Strafbarkeit einer Übertretung abhängt, einer Handlung Eigenschaften fehlen können, die nach dem Gesetze zur Begründung einer uneigentlichen schweren Polizei-Übertretung erforderlich sind, ohne daß dadurch die Wesenheit dieser Handlung, als einer absichtlichen Rechtsverletzung, geändert worden wäre: vielmehr muß man behaupten, daß bei dieser Art Vergehen der böse Vorsatz stets vorhanden seyn müsse, daß sie demnach durch bloße Fahrlässigkeit gar nicht begangen werden können. Denn soll Jemand wegen einer Rechtsverletzung auch nur der mindesten Verantwortung unterzogen werden können, so muß angenommen werden, daß alle zur Begründung der strafbareren Handlung derselben Art nothwendigen Erfordernisse überhaupt, wenn gleich in einem minderen Grade der Intensität, (vorausgesetzt, daß ein gewisses Erforderniß eine Gradation zuläßt), vorhanden seyn müssen; es kann ja nicht irgend etwas in einem minderen Grade, also doch, da seyn, wenn es der Wesenheit nach selbst nicht einmal besteht [1]).

---

[1]) Hätte z. B. das Gesetz nicht alle Diebstähle, denen die Erfordernisse zu einem Verbrechen mangeln, als schwere Polizei-Übertretungen erklärt, (§. 210. II. Th. St. G. B. Die sub-

Daraus folgt weiters, daß auch bei den uneigentlichen schweren Polizei-Übertretungen rücksichtlich der Absicht des Thäters keine Gradation zulässig ist, daß also auch dadurch keine analogen Polizei-Vergehen begründet werden können [1].

Daß die jenen schweren Polizei-Übertretungen, welche sich bald als eigentliche, bald als uneigentliche darstellen können, analogen Polizei-Vergehen ebenfalls nach Umständen entweder von böser Absicht oder bloßer Culpa begleitet seyn können, folgt aus dem Gesagten.

---

jective Beschaffenheit des Thäters, oder besondere Verhältnisse desselben machen jedoch Ausnahmen von dieser Regel. S. die §§. 28, 32, 213 und 269 des II. Th. des St. G. B.), so würde es doch keinem Vernünftigen einfallen, Jenen für einen Dieb, wenn gleich im mindesten Grade der Strafbarkeit, anzusehen, der fremdes bewegliches Gut aus eines Anderen Besitz ohne dessen Einwilligung in der culposen Meinung, es sey sein eigenes, oder um demselben dadurch bloß größere Sorgfalt für die Verwahrung der ihm gehörigen oder seiner Obhut anvertrauten Gegenstände einzuflößen, entzieht, ihm es jedoch im letztern Falle nach einiger Zeit, im erstern, wann ihm das eigentliche Verhältniß bekannt geworden ist, wieder zurückstellet.

[1]) Wenn nach unseren Gesetzen die strafbaren Handlungen der Kindheit vom angehenden eilften bis zum vollendeten vierzehnten Jahre, in so fern sie an sich nur schwere Polizei-Übertretungen sind, der häuslichen Züchtigung, in Ermanglung dieser aber, oder nach dabei sich zeigenden besonderen Umständen, der Ahndung und Vorkehrung der politischen Obrigkeiten überlassen sind: so liegt der Grund hiervon in dem Mangel der Zurechnungsfähigkeit überhaupt, nicht aber darin, daß man bei ihnen eine bloße Fahrlössigkeit annimmt, weil sonst die an sich eigentlichen schweren Polizei-Übertretungen der Unmündigen auch als solche bestraft werden müßten.

§. 7.

Fortsetzung.

Was die Handlung selbst betrifft, so darf sie, soll dadurch nur ein Polizei-Vergehen begründet werden, im Allgemeinen nicht so beschaffen seyn, daß sie sich zur Bestrafung als Verbrechen oder schwere Polizei-Übertretung eignet. Dieses ist aber dann der Fall und zwar:

a) nach der Beschaffenheit des Gegenstandes, wenn ein minder wichtiges Recht und auf eine minder beträchtliche Weise, als es bei schweren Polizei-Übertretungen vorausgesetzt wird, verletzt worden ist; z. B. wenn Jemand einer unerlaubten Handlung fälschlich beschuldigt wird, welche, wenn sie auch wahr befunden würde, auf sein Fortkommen, seinen Geschäftsbetrieb oder seine Erwerbung keinen schädlichen Einfluß haben kann;

b) nach der Beschaffenheit der Person, wenn sie sich als minder gefährlich darstellt, wie dieß z. B. hinsichtlich der von Unmündigen vor vollendetem zehnten Jahre verübten strafbaren Handlungen insgemein und jener zwischen dem begonnenen eilften und vollendeten vierzehnten Jahre begangenen Übertretungen, welche schon an sich nur schwere Polizei-Übertretungen sind, der Fall ist;

c) nach der Beschaffenheit der unterlaufenden Umstände, wenn sich die Handlung nach diesen als minder strafbar darstellt; z. B. wenn die Beschimpfung oder Behandlung mit Schlägen nach dem §. 241 des II. Th. des St. G. B. weder auf der Straße, noch an einem öffentlichen Orte geschah.

Hier muß bemerkt werden, daß bei den meisten uneigentlichen schweren Polizei-Übertretungen wegen des dabei nothwendigen bösen Vorsatzes schon jede auch die geringste derlei Handlung als schwere Polizei-Übertretung bestraft wird, wie z. B. bei Diebstählen, Betrügereien ꝛc., daß es demnach bei diesen rücksichtlich der Frage, wann ein bloßes Vergehen vorhanden sey, auf die minder gefährliche Beschaffenheit der Handlung gar nicht ankommen kann [1]).

Eben so ist bei Unterlassungshandlungen, wenn solche als schwere Polizei-Übertretungen erklärt sind, in Bezug auf die Unterlassung selbst kein niederer Grad der Strafbarkeit zulässig, indem nach Ablauf des bestimmten Momentes, in welchem die Handlung schon hätte unternommen worden seyn sollen, die schwere Polizei-Übertretung schon begangen ist.

Verlangt das Gesetz zum Daseyn einer schweren Polizei-Übertretung einen bestimmten Erfolg, tritt jedoch dieser in einem minderen Grade ein, als es zur Begründung der schweren Polizei-Übertretungen nothwendig ist, so kann dadurch ein minder strafbares Vergehen begründet werden, ungeachtet die Handlungsweise eine solche war, daß dadurch der zur Begründung der schweren Polizei-Übertretung nothwendige Erfolg hätte veranlaßt worden seyn können.

§. 8.

Fortsetzung.

Hat eine Handlung die bisher erwähnten Erfordernisse, so darf sie demungeachtet noch nicht als Polizei-Vergehen an-

---

[1]) Wohl aber kann die subjective Beschaffenheit des Thäters darauf Einfluß haben. S. die 2. Note bei dem vorhergehenden Paragraphe.

gesehen und bestrafet werden, wiewohl sie sich objectiv und subjectiv als solches darzustellen scheint. Soll dieses der Fall seyn, so scheint mir ein positives Gesetz erforderlich, durch welches sie als ein Vergehen erklärt und mit einer Strafe verpönt worden ist. Bei den Verbrechen und schweren Polizei-Übertretungen ist dieses durch den VI. Absatz der Einleitung außer Zweifel gestellt; daselbst heißt es nähmlich: daß nur dasjenige als ein Verbrechen und eben so als eine schwere Polizei-Übertretung behandelt und bestraft werden kann, was in dem Strafgesetze ausdrücklich für ein Verbrechen oder für eine schwere Polizei-Übertretung erklärt wird. Wenn gleich diese gesetzliche Nominal-Erklärung sich ihrem Wortlaute nach auf Polizei-Vergehen nicht anwenden läßt, da sie nirgends systematisch gesammelt erscheinen und als ein abgeschlossenes Ganze diese Bestimmung an ihrer Spitze haben; so folgt daraus nicht, daß in Ermanglung einer solchen Vorschrift bei Polizei-Vergehen der politische Beamte in der Schöpfung seiner Erkenntnisse nach Willkühr verfahren dürfe. Eben so wenig geht dieses aus der Bemerkung hervor: daß in mehreren Verordnungen vom Ermessen des Beamten ausdrücklich die Rede ist; indem eben dadurch die Vergleichung der vorschriftswidrigen Handlung mit den bestehenden Gesetzen zur Pflicht gemacht wird. Der Abgang einer solchen gesetzlichen Nominal-Erklärung hat nur die Folge, daß die Frage, ob eine gewisse Handlung als ein Polizei-Vergehen angesehen und bestraft werden könne, in Ermanglung einer directen positiven Vorschrift bisweilen aus der Analogie anderer ähnlichen als strafbar erklärten Unternehmungen oder Unterlassungen beantwortet werden kann.

Demnach erhält obiger Grundsatz in Anwendung auf

Polizei = Vergehen den Sinn: als Polizei = Vergehen kann nur das behandelt und bestraft werden, was sich nach den bestehenden Gesetzen als solches darstellet. Das Gesetz kann aber die strafbare Handlung unmittelbar bezeichnen und mit Strafe sanctioniren, wie es in mehreren hinsichtlich einzelner Polizei = Vergehen erlassenen speciellen Verordnungen der Fall ist, oder mittelbar, indem es auf die Analogie verweist, wie dieses in dem Hofdecrete vom 30. Sept. 1806 und in den Regierungs=Verordnungen vom 11. Junius 1812 und 19. November 1828 geschah, nach welchen jene mindern gesetzwidrigen Handlungen, welche nicht alle Criterien enthalten, wodurch sie nach dem II. Thl. des St. G. B. die Beschaffenheit und Strafbarkeit einer schweren Polizei = Übertretung erreichen, nach der Analogie des zweiten Theiles des Strafgesetzes und zwar nach Vorschrift des ihnen analogen Paragraphes als Polizei = Vergehen zu behandeln und zu bestrafen sind.

Übrigens sind die Verfügungen, welche eine Polizei=Behörde in Folge des ihr, zur Erreichung ihres Zweckes, eingeräumten Rechtes, in Fällen, wo positive Gesetze mangeln, auf eine mit den bestehenden Verordnungen harmonirende Weise ihren Zweck zu verfolgen, in dieser Absicht getroffen hat, wenn sie gleich in dem bestimmten Orte, für welchen sie erlassen wurden, als von der dazu berechtigten Behörde ausgehend, verbindliche Kraft haben, und ihre Außerachtlassung die darauf verhängte Ahndung nach sich zieht, als dispositive Vorschriften einer administrativen Behörde, nicht aber als Normen über Polizei = Vergehen in dem Sinne anzusehen, in welchem die oberste gesetzgebende Gewalt derlei Anordnungen zur allgemeinen Darnachachtung erlassen hat. Bei diesen

disciplinarischen Vorschriften der untersten executiven Behörden liegt es in der Natur der Sache, daß ihr Feld nicht dermaßen als begränzt angesehen werden kann, wie es bei den als allgemein verbindlich erklärten Gesetzen über Polizei-Vergehen der Fall ist.

§. 9.

Fortsetzung.

Daß den Polizei-Behörden wirklich das Recht zustehe, ihren Zweck auf eine entsprechende Weise dann nach ihrem Ermessen zu verfolgen, wenn specielle positive Gesetze mangeln, geht aus den Polizei-Ordnungen für Wien vom 2. März 1776 und 1. November 1791, so wie aus dem Hofdecrete vom 21. Julius 1796 hervor. Insbesondere drückt sich die Polizei-Ordnung vom 1. November 1791 über die Bestimmung der Polizei folgendermaßen aus: »Der Hauptgegenstand der Polizei, und wovon alle einzelnen nur Zweige sind, ist: die beständige Aufmerksamkeit, damit in den Bezirken Gesetze und Anordnungen auf das Genaueste beobachtet, Ruhe, Ordnung, Sicherheit und öffentliche Anständigkeit gehandhabt, und so sehr es möglich ist, alles verhindert werde, was sowohl dem Allgemeinen als Privatwohl nachtheilig seyn könnte;« und aus dem Hofdecrete vom 21. Julius 1796 geht hervor, daß der Polizei-Behörde außer den Correctionsstrafen überhaupt, worunter die Strafen wegen polizeilicher Gebrechen allerdings gezählt werden dürften, unter bestimmten Umständen auch die Untersuchung und Bestrafung jener den Gesetzen des Staates zuwider laufenden Handlungen gebühre, welche durch eigene Verordnungen weder einer politischen, noch einer Gerichts-Behörde übertragen worden sind.

Das dießfällige Verfügungsrecht der Polizei-Ober-Direction in Wien zur Abstellung von Polizei-Gebrechen, wenn specielle Gesetze mangeln, hat die n. ö. Landesregierung mit h. Decrete vom 11. Julius 1833, Z. 35,690 [1]) insbesondere rücksichtlich der Handhabung von eigentlich polizeilichen Sicherheitsmaßregeln und Bestrafung der dießfälligen Übertretungen auf eine umfassende Weise ausdrücklich bestätigt, indem in dieser, obschon aus Anlaß eines besonderen Falles erflossenen hohen Entscheidung der allgemeine Grundsatz ausgesprochen und entwickelt wird, »daß es der Polizei-Ober-Direction überlassen sey, den Verfügungen, wozu sie vermög ihrer Stellung und ihres Wirkungskreises berufen erscheine, durch die ihr zu Gebothe stehenden Mittel Wirksamkeit und Folge zu verschaffen, und die Außerachtlassung mit den entsprechenden Strafen zu ahnden; weil das Strafrecht gegen Nichtbefolger solcher Verfügungen der Polizei-Ober-Direction ohnehin zunächst gebühre, und ihr auch vorbehalten bleibe, die betreffenden Strafen von Fall zu Fall zu bestimmen, wie es bei so mancher Übertretung polizeilicher Verfügungen geschehe, wo keine eigenen Strafgradationen vorgeschrieben sind.«

§. 10.

Benennung der minderen Ehrenverletzungen.

Was die Bezeichnung der minderen Ehrenverletzungen anbelangt, so ist sie in unsern Gesetzen nicht immer dieselbe; gewöhnlich werden derlei Vergehen mindere Ehrenbe-

---

[1]) Pol. Ober-Direct.-Circul. vom 28. Julius 1833, Z. 6929.

leidigungen, Ehrenbeleidigungen als Vergehen, Ehrenkränkungen genannt. Übrigens ist auch der Ausdruck: »Ehrenbeleidigungen« nicht überall, wo er vorkommt, in demselben Sinne genommen. In den Paragraphen 1330 und 1339 des allg. bürgl. G. B. sind darunter alle Ehrenverletzungen begriffen, sie mögen sich als Verbrechen, als schwere Polizei-Übertretungen oder als Polizei-Vergehen darstellen; nach dem Strafgesetze sind darunter bloß die daselbst im zwölften Hauptstücke des zweiten Theiles vorkommenden schweren Polizei-Übertretungen gegen die Sicherheit der Ehre zu verstehen, nachdem die verbrecherischen Handlungen dieser Art Verläumdungen genannt werden. Statt der oben erwähnten mannigfaltigen mehr beschreibungsweisen Bezeichnungen dürfte der Ausdruck »Ehrenkränkungen« anzuwenden seyn, da er kurz, bezeichnend, und nicht ganz ohne gesetzliche Grundlage ist, indem er nicht nur seit geraumer Zeit in der ämtlichen Geschäftssprache der meisten Stellen fast ausschließend angewendet wird, sondern in Folge dessen bereits in mehreren Verordnungen zur Bezeichnung der Ehrenverletzungen als Polizei-Vergehen vorkömmt [1]). Aus diesen Gründen will ich mich auch zur Bezeichnung der minderen Ehrenverletzungen als Polizei-Vergehen stets dieses Ausdruckes bedienen.

§. 11.

Absonderung der Polizei-Vergehen von andern Übertretungen.

Da das Strafgesetzbuch bei der Classification der strafbaren Handlungen auf den Grad ihrer Gefährlichkeiten Rücksicht

[1]) S. z. B. das Polizei-Ober-Directions-Circulare an sämmtliche Bezirks-Directionen vom 28. September 1835 Z. 8116.

nahm, so mußte bei Polizei-Vergehen die Rücksicht auf ihre Geringfügigkeit für ihre Ausschließung von dem Umfange desselben entscheidend seyn, wenn gleich der weitere Grund zur Ausscheidung der andern im **VII.** Absatze der Einleitung des St. G. B. erwähnten Übertretungen, weil nemlich die betreffenden Vorschriften im Allgemeinen mannigfaltigen Veränderungen unterliegen, indem ihr Werth vorzugsweise von ihrer durch häufig veränderliche Umstände bedingten Brauchbarkeit zur Erreichung anderer Zwecke abhängt, auf die Polizei-Vergehen, von denen die Paragraphe 1339 und 1340 des allg. bürgl. G. B. sprechen, keine Anwendung findet.

Daß die Verletzungen der eigentlich polizeilichen Maßregeln nicht alle speciell normirt und mit bestimmten Strafen bedroht seyn können, liegt wohl am Tage, da diese Maßregeln selbst oft nur im Allgemeinen ausgesprochen sind, und wegen der häufig veränderten Lage der Dinge, wegen gewissen Verhältnissen, neuen Erfindungen u. dgl. viele Modificirungen zulassen. Hier ist es Aufgabe der Polizei, den ihr vorgesetzten Zweck nach ihrem Ermessen auf eine mit den bestehenden Gesetzen harmonirende Weise zu verfolgen [1]).

---

[1]) So schmeichelhaft auch das dadurch in die Behörde gesetzte Vertrauen seyn mag, so ist es doch zur Vermeidung selbst des Scheines irgend einer Willkührlichkeit nur wünschenswerth, durch gesetzliche Zusammenstellung der allgemeinen Strafnormen rücksichtlich der Polizei-Vergehen dem Beamten eine ausreichende, unfehlbare Richtschnur an die Hand zu geben, so wie andererseits der Umstand, daß die übrigen nicht aus der Analogie des **II.** Theiles des St. G. B. fließenden, sondern durch specielle Verordnungen als Polizei-Vergehen erklärten strafbaren Handlungen zweierlei Untersuchungsbehörden zugewiesen sind, diese Unterscheidung jedoch nicht nach einem bestimmten Grundsatze, sondern speciell nur für einzelne Fälle und bei vielen ohne sicht-

Diese Umstände brachten auch die Anordnung ins Leben, daß in Städten, wo Polizei-Directionen sind, diese die Ahndung geringerer Vergehen nach der Analogie des II. Thl. des St. G. B. vorzunehmen haben, wenn gleich hier nicht so, wie es bei Verbrechen und schweren Polizei-Übertretungen der Fall ist, der Nahme der strafbaren Handlung, die Verschiedenheit der Strafe in Qualität und Quantität, oder das veränderte Verfahren eine solche Absonderung in einem so hohen Grade nothwendig macht.

§. 12.

Allgemeine Verbindlichkeit der Anordnungen in Ansehung der Polizei-Vergehen.

Die in dem §. 1 des II. Thl. des St. G. B. enthaltene Bestimmung, daß sich bei schweren Polizei-Übertretungen Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, hat bei Polizei-Vergehen nicht minder zu gelten, da bei einigen das Unerlaubte der Hand-

---

lichen Grund gemacht worden ist, ferner daß bei dem Mangel einer gesetzlichen Compilation ihre vollständige Kenntniß bei ihrer Zerstreuung in allen Theilen der Gesetzgebungszweige und ausgedehnten Zeitperioden sehr erschwert ist, so wie der weitere Umstand, daß das Verfahren dabei für mehrere Fälle im Allgemeinen, für viele gar nicht und für einzelne in den betreffenden Anordnungen speciell und oft abweichend von der allgemeinen Norm vorgezeichnet ist, dann daß die Strafen meistens qualitativ und quantitativ unbestimmt und die Strafsanction oft in zweideutigen zu Mißgriffen veranlassenden Ausdrücken verfaßt sind, eine baldige Revision und systematische Bearbeitung dieses Theiles der Strafgesetzgebung zur Erzielung eines gleichförmig geordneten Verfahrens dringend nothwendig macht.

lung oder Unterlassung an sich schon erkennbar ist, andererseits auch hier die allgemeine Verpflichtung eines jeden zeitweiligen oder immerwährenden Bürgers, sich mit den bestehenden Gesetzen bekannt zu machen, angenommen werden muß, da im Gegentheile die meisten dießfälligen Anordnungen einer unausweichlichen Umgehung bloßgestellt wären.

Eben so verlieren nach der Analogie des §. 7. II. Thl. des St. G. B. die über Vergehen erlassenen Gesetze dadurch, daß nach Orts- oder persönlichen Umständen manche Gegenstände derselben irgendwo nicht vorhanden sind, nichts von ihrer Allgemeinheit, sondern die Anwendung derselben tritt ein, sobald die Veränderung der Umstände dazu geeignet macht. Dieß versteht sich jedoch nur von den allgemeinen, durch die berechtigten Behörden erlassenen Normen, kann daher auf jene bloß localen Anordnungen, zu deren Erlassung die unterste dießfällige Behörde berechtigt worden seyn mag, so wie auf jene Vorschriften, die, wenn gleich von den Oberbehörden, jedoch ausdrücklich nur für einen bestimmten Ort gegeben wurden, keine Anwendung finden.

§. 13.

Verbindlichkeit der Ausländer.

Daß Ausländer, welche sich in den Ländern, für welche die dießfälligen Anordnungen erlassen worden sind, aufhalten, ebenfalls Polizei-Vergehen schuldig werden können, geht aus der Analogie des §. 2. des St. G. B. II. Thls., so wie aus dem Territorial-Rechte des Landesfürsten hervor [1]).

---

[1]) S. das natürliche öffentliche Recht des Dr. Franz Ritter

Hat sich ein Ausländer in einem fremden Staate eines Polizei-Vergehens im Sinne der österreichischen Gesetzgebung schuldig gemacht, sich in das österreichische Gebieth geflüchtet und wird er von der ausländischen Behörde reclamirt, so tritt die analoge Anwendung des Hofkanzleidecretes vom 20. Februar 1812, Z. 2221 [1]) ein, vermöge welchen die Hofdecrete vom 4. December 1808, und 12. Februar 1809, geflüchtete ausländische Verbrecher betreffend, auf derlei Flüchtlinge wegen einer schweren Polizei-Übertretung keine Anwendung haben, sondern ein solcher Ausländer nach seinem Übertritte in das österreichische Gebieth lediglich als Einwanderer zu betrachten und nach den bestehenden Polizei-Vorschriften zu behandeln ist. Demnach wird eine Reclamirung einer ausländischen Behörde wegen eines Polizei-Vergehens um so weniger einen weitern Vorgang gegen den Beschuldigten zur Folge haben, als dieß nach dem eben erwähnten Hofdecrete nicht einmahl bei einer schweren Polizei-Übertretung der Fall ist.

Wenn ein Unterthan dieser Länder sich im Auslande einer unerlaubten Handlung schuldig macht, welche in Österreich als ein Verbrechen oder eine schwere Polizei-Übertretung angesehen wird, so ist er in Folge des §. 30. des I. Thl. des St. G. B. und der Allerh. Entschl. vom 12. April 1828 [2])

---

von Egger, nunmehrigen Regierungsrathes und jubilirten Professors ꝛc. Wien und Triest 1809. I. B. S. 121.

[1]) Krop. Ges. Franz. B. 31. S. 122; N. Ö. Regierungs-Verordnungen vom 7. und 20. Februar 1833. Z. 2202 u. 10,771.

[2]) Hofkanzlei-Decret vom 24. April. Z. 9063. (Krop. Ges. Franz. B. 54. S. 127.) N. Ö. Regierungs-Decret vom 6. Mai 1828, Z. 24,627).

bei seiner Betretung im Inlande ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes, wo das Verbrechen oder die schwere Polizei-Übertretung begangen wurde, nach österreichischen Strafgesetzen zu behandeln, wenn er, wie es in letztgenannter Allerhöchsten Entschließung rücksichtlich der schweren Polizei-Übertretungen ausdrücklich vorkommt, deßhalb dort nicht bestraft oder die schwere Polizei-Übertretung ihm nicht nachgesehen wurde. Diese Anordnungen finden auch bei den einfachen Polizei-Vergehen ihre Anwendung, da es in der mehr erwähnten Allerh. Entschließung im Allgemeinen heißt: »daß der §. 30. des I. Thl. des St. G. B. in Zukunft auch auf die im Auslande von einem Inländer begangenen Polizei-Übertretungen bei seiner Betretung im Inlande auszudehnen sei,« und daselbst zwischen den Polizei-Übertretungen nicht weiter unterschieden worden ist.

§. 14.

Exequirung der Erkenntnisse ausländischer Behörden über österreichische Unterthanen.

Ist gegen einen Inländer wegen einer im Auslande begangenen Polizei-Übertretung daselbst bereits das Erkenntniß geschöpft und in Rechtskraft erwachsen, jedoch an demselben aus was immer für einer Ursache von der ausländischen Behörde nicht vollzogen worden, so hat die inländische Behörde, wenn sie von der fremden um Vollziehung ihres Erkenntnisses angegangen wird, nach der Allerh. Entschließung vom 12. April 1828 diesem Ansuchen keine Folge zu geben, indem sich aus der Ausdehnung des §. 30. des I. Thl. des St. G. B. auf Polizei-Übertretungen der Grundsatz ergibt: daß ein solcher Übertreter sodann ohne Rücksicht auf die

Strafbemessung in jenem Lande, wo er die straf-
bare Handlung begangen hat, nur nach österrei-
chischen Gesetzen zu behandeln ist.

Dasselbe enthält auch das Hofkanzlei-Decret vom 8. Ju-
lius 1835, Z. 17,077, welches in einem speciellen Falle an
die N. Ö. Landesregierung erlassen wurde, wornach Erkennt-
nisse ausländischer Behörden in Österreich gegen Inländer
nicht vollzogen werden sollen. Zugleich ist darin die Weisung
enthalten, daß sich um die Mittheilung der Akten an die aus-
ländische Behörde zu wenden und dann von der nach Aus-
weis der Akten dazu berufenen Behörde der Gegenstand in Ver-
handlung zu nehmen und das Erkenntniß zu fällen sey.

In diesem Sinne erklärte auch die N. Ö. Landesregie-
rung mit Decret vom 9. November 1836, Z. 63,089 über eine
gemachte Anfrage, wie sich rücksichtlich des von einer auslän-
dischen Regierung gestellten Ansuchens um Vollziehung einer
über einen Inländer daselbst nach erhobenem Thatbestande und
hergestelltem Beweise bereits rechtskräftig verhängten, jedoch
aus besondern Billigkeitsrücksichten, (um nähmlich dem Be-
schuldigten durch Abhaltung von seiner Reise mit dem bereits
bestellten Eilwagen nicht ein größeres Übel zuzufügen), noch
nicht exequirten Strafe zu benehmen sey, daß den Ansuchen aus-
ländischer Behörden um Exequirung der dort gegen Inländer
verhängten Strafen unter keinerlei Umständen willfahrt wer-
den dürfe, sondern daß solche Ansuchen lediglich als Anzeigen
angesehen, und als Grundlage zur Einleitung einer Un-
tersuchung wider einen Inländer, in so fern er im Auslande
eine straffällige Handlung begangen hat, dienen können, und
daß sodann diese Untersuchung einzig und allein nach den öster-

reichischen Gesetzen abgeführt und was Rechtens ist, gesprochen werden müsse.

§. 15.

Vergehen der Kinder.

Da alle strafbaren Handlungen der Kindheit bis zu dem vollendeten zehnten Jahre bloß der häuslichen Züchtigung überlassen sind, so ist dieses natürlich auch bei den an und für sich nur als Vergehen strafbaren Handlungen der Fall. Übrigens steht es den Ältern, Vormündern, Erziehern u. dgl. eben so wie bei den vom angehenden eilften bis zu dem vollendeten vierzehnten Jahre begangenen strafbaren Handlungen, die an sich nur schwere Polizei-Übertretungen und nach dem §. 32 des **II.** Thl. des St. G. B. ebenfalls der häuslichen Züchtigung überlassen sind, frei, an die politische Obrigkeit, und wo Polizei-Behörden sind, an diese sich zu wenden und ihre Zurechtweisung dort zu veranlassen. Dasselbe haben jedoch diese Behörden unmittelbar zu verfügen, sobald entweder die häusliche Züchtigung mangelt, oder besondere Umstände das Einschreiten der politischen Behörde erfordern, z. B. wenn ein Kind wegen eines seltenen Grades der Ausartung frühzeitig Verbrechen besorgen läßt, und dießfalls keine entsprechende häusliche Zurechtweisung Statt findet, oder wiederholte Rückfälle die Unzulänglichkeit derselben darthun. Die politische Obrigkeit hat in einem solchen Falle die an sich schweren Polizei-Übertretungen derselben vom begonnenen eilften bis zum vollendeten vierzehnten Jahre nicht nach der Analogie der innerhalb dieser Zeit verübten Verbrechen, die nur als schwere Polizei-Übertretungen bestraft werden, als Polizei-Vergehen zu bestrafen; das Gesetz schreibt dieses nirgends vor; vielmehr

spricht der §. 32 des **II.** Thl. des St. G. B. von einer »Ahndung und Vorkehrung« und gibt dadurch nicht undeutlich zu verstehen, daß gegen solche Kinder oder Unmündige zur Vertretung der häuslichen Züchtigung auf eine der Ausübung der häuslichen Zuchtgewalt ähnliche Art vorzugehen sey. Es ist demnach bei derlei strafbaren Handlungen der Kinder oder Unmündigen keineswegs auf die für die Behandlung eines Polizei-Vergehens vorgeschriebene Weise vorzugehen, sondern es genügt, wenn über die glaubwürdige Anzeige derjenigen, welchen der zu Strafende untersteht, oder über eigene Wahrnehmung diese selbst im Geschäftsprotocolle nebst der Art der Behandlung vorgemerkt und jene angemessene Strafe verhängt wird, welche die geeignetste erscheint, die Besserung zu erzielen. Daß hierbei die Anordnung des §. 30 des **II.** Thl. des St. G. B. in Betreff der zu berücksichtigenden Umstände mit Vortheil benützet werden kann, braucht wohl kaum einer Erwähnung [1]).

§. 16.

In wie fern böse Absicht oder Schaden zur Begründung eines Vergehens nothwendig ist.

Die im §. 5 des **II.** Thl. des St. G. B. enthaltene allgemein abgefaßte Regel, daß schon die gegen ein Verboth vollbrachte Handlung oder gegen ein Geboth geschehene Unterlas-

[1]) Die Zuweisung von derlei strafbaren Handlungen an die politische Obrigkeit und insbesondere an die Polizei liegt um so mehr in ihrer Bestimmung, da überhaupt Verhinderung von Uebertretungen ihr zur Aufgabe gemacht wurde, und dieser Zweck besonders durch frühzeitige Erstickung der schlechten Triebfedern bei Individuen, wo sie noch in minderer Intensität vorhanden sind, mit größerer Gewißheit erreicht werden kann.

ßung an sich eine schwere Polizei-Übertretung sey, obgleich weder eine böse Absicht dabei mit unterlaufen, noch Schaden oder Nachtheil daraus erfolget ist, erleidet, so wie bei schweren Polizei-Übertretungen [1]), in ihrer Anwendung auf die Vergehen manche Modificirungen, die sich jedoch größtentheils aus dem in den §§. 6, 7 und 8 Gesagten ergeben.

§. 17.

Von dem Versuche bei Polizei-Vergehen.

Rücksichtlich des Versuches eines Polizei-Vergehens gelten ganz die dießfälligen Bestimmungen des **II.** Thl. des St. G. B. Derselbe ist demnach, wenn er nicht durch den Willen des Handelnden, sondern bloß durch Dazwischenkunft zufälliger Umstände unterblieb, nach der Analogie des §. 6 ebenfalls strafbar und darf nach der Analogie der Regierungs-Verordnung vom 27. Junius 1806, Z. 19,452, nicht unter dem Minimum der auf die wirkliche Vollbringung des Vergehens gesetzten Strafe geahndet werden. Da bei allen jenen Polizei-Vergehen, von welchen analoge schwere Polizei-Übertretungen im **II.** Thl. des St. G. B. vorkommen, das Minimum der Strafe nicht bestimmt ist, indem durch das Hofdecret vom 30. Sept. 1806 für solche Fälle bloß die Gränze der Strafausmessung nach oben angegeben wurde, welche nicht überschrit-

---

[1]) Siehe die nähere Auseinandersetzung des §. 5. **II.** Thl. St. G. B. in dem Commentare des Herrn Regierungsrathes Joseph Kudler (IV. Auflage, Wien 1836). Da die Polizei-Vergehen in vielen Fällen nichts Besonderes biethen, so verweise ich ein für alle Mahl auf die dießfälligen Erläuterungen meines hochverehrten Lehrers in dem eben erwähnten Werke für alle Fälle, wo ich mich zur Ausfüllung der vorkommenden Lücken in bloße Wiederholungen hätte einlassen müssen.

ten werden darf; so bekommt die oben erwähnte Regierungs-Verordnung rücksichtlich dieser den Sinn: es sey der Versuch bei derlei Vergehen wenigstens mit einer solchen Strafe zu belegen, welche in dem bestimmten Falle als die kleinste nach Beschaffenheit der Umstände hätte verhänget werden müssen, wenn das Vergehen wirklich ausgeführt worden wäre.

Daß übrigens nur bei solchen Vergehen ein Versuch vorkommen kann, bei welchen böse Absicht zuläßig ist, wo also das Übel, welches aus der Handlung folgt, bedacht und beschlossen wurde, und nicht auch bei jenen, wo bloßer Leichtsinn, ein Bedenken ohne Beschließen, oder Unbesonnenheit, wo das Übel weder bedacht noch beschlossen wurde, erforderlich ist, geht aus der Natur des Versuches selbst hervor, indem dieser den gefaßten Beschluß zur Ausführung einer unerlaubten Handlung voraussetzt.

Ferner ist bei Unterlassungshandlungen, da sie in einem bestimmten Momente entweder Pflicht waren oder nicht, mit Ausnahme des Falls, wo nach der gesetzlichen Begriffsbestimmung für das vollendete Vergehen nicht die bloße Unterlassung, sondern erst ein gewisser Erfolg derselben erklärt ist, indem der Handelnde von diesem Ziele, so weit dessen Erreichung wirklich von seinem bloßen Unterlassen abhängt, durch dieses bloß absichtliche Unterlassen nach Umständen mehr oder weniger entfernt seyn kann, eben so wenig ein Versuch möglich, als bei solchen Vergehen, wo das Gesetz die Strafbarkeit eines Individuums an einen gewissen Erfolg seiner Handlung bindet, wenn dieser nicht eingetreten ist, oder bei jenen, wo schon der Versuch in Verbindung mit einer gewissen Thathandlung ohne weitere Erfordernisse als das Vergehen selbst erklärt ist.

Übrigens muß, soll ein Versuch straflos bleiben, der Grund von der Unterlassung der wirklichen Vollbringung eines Vergehens in dem Vorsatze des Thäters, dasselbe gänzlich aufzugeben, liegen, und es muß aus den Umständen erhellen, daß die Vollbringung weder wegen Unvermögenheit, noch wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses, noch aus Zufall unterblieben sey.

Zweites Hauptstück.

Von den Strafen der Ehrenkränkungen überhaupt.

Strafen der Polizei-Vergehen im Allgemeinen.

§. 18.

Was die Strafen bei den Polizei-Vergehen [1]) im Allgemeinen betrifft, so gibt es manche Übertretungen, bei welchen die Gesetze die Bestrafung, sowohl der Art als Größe nach, dem Ermessen der Behörde überlassen, was auch dann der Fall ist, wenn in einer Anordnung bloß das Verboth einer Handlung ausgesprochen und dabei der Strafe gar nicht gedacht wird, da ein Strafgesetz ohne unmittelbar oder wenigstens mittelbar verhängte Sanktion nach österreichischen Strafrechtsprincipien nicht wohl anzunehmen ist. In diesen Fällen hat die politische Obrigkeit, nach Umständen die Polizei-Behörde, in Anbetracht, daß der Hauptzweck von derlei Strafen insbesondere auf Besserung gerichtet ist, zu dessen Erreichung

[1]) Da rücksichtlich der Bestrafung der Ehrenkränkungen außer wenigen speziellen Vorschriften die im Allgemeinen über die Bestrafung der Polizei-Vergehen erlassenen Anordnungen in Anwendung kommen, so ist hier, wie dieß im vorhergehenden Hauptstücke der Fall war, von den dießfälligen Normen bei Polizei-Vergehen überhaupt die Rede, und zwar um so mehr, als sich ihre Anwendung auf Ehrenkränkungen, als eine Art der Vergehen, daraus unmittelbar ergibt.

jene Strafmittel anzuwenden, welche mit Rücksicht auf die Individualität des Thäters und auf die unterlaufenen Umstände als die tauglichsten dazu erscheinen und mit den auf analoge Übertretungen gesetzten Strafen im Einklange stehen.

Andere Gesetze drohen zwar solche Strafübel an, welche auch im zweiten Theile des Strafgesetzes vorkommen, ohne daß jedoch die Größe der Bestrafung ausgemessen worden wäre, wie dieses im Strafgesetzbuche der Fall ist. Insbesondere findet man bei mehreren in früherer Zeit erlassenen Anordnungen solche Strafübel angedroht, welche größer sind, als jene, die im **II.** Thl. des St. G. B. vom Jahre 1803 nur gegen die strafwürdigsten Handlungen derselben Art verhängt worden sind. Dieses Mißverhältniß in der Strafbestimmung suchte das Hofdecret vom 30. September 1806 zu beseitigen, indem es verordnete, daß die politischen Behörden, bis über das Verhältniß der Strafen nach den Stufen der Übertretung etwas näheres bestimmt wird, bei Übertretungen, welchen jene gefährlichen Eigenschaften fehlen, um nach dem **II.** Thl. des St. G. B. behandelt zu werden, jene Strafe als die größte anzunehmen haben, welche die geringste wäre, wenn diese Handlung in der Eigenschaft einer schweren Polizei-Übertretung zu bestrafen seyn würde. Damit ist aber nicht gesagt: es dürfe etwa so, wie es im 15. Absatze des Kundmachungs-Patentes zum Strafgesetzbuche bestimmt ist, daß die höchste Dauer einer politischen Strafe den untersten Grad der gesetzlichen Criminalstrafe nicht überschreiten soll, auf eine analoge Weise die höchste Strafe eines Polizei-Vergehens den untersten Grad der gesetzlichen Strafe für eine schwere Polizei-Übertretung nicht überschreiten. Es kann sich demnach allerdings treffen, daß ein Polizei-Vergehen, welches mit besonders

erschwerenden Umständen begleitet ist, strenger bestraft werden muß, als eine schwere Polizei-Übertretung anderer Art. Dieses geht sowohl aus den klaren Worten des erwähnten Hofdecrets: »jene Strafe ist als die größte anzunehmen, welche die geringste wäre, wenn diese Handlung in der Eigenschaft einer schweren Polizei-Übertretung zu bestrafen seyn würde,« hervor, theils liegt es bei dem gegenwärtigen Stande der Gesetze in der Natur der Sache, indem bei der gegentheiligen Auslegung z. B. angenommen werden müßte, daß ein dem §. 236 des **II.** Thl. analoges Vergehen, ungeachtet es mit vielen Erschwerungsumständen begleitet ist, nur mit 24stündigem Arreste, als der geringsten dießfälligen Strafe bei schweren Polizei-Übertretungen, bestraft werden könnte, da doch die analoge schwere Polizei-Uebertretung mit Arreste von einem bis zu drei Monathen verpönt ist, ungeachtet nach Strafrechtsgrundsätzen kein so großer Unterschied in der Strafbarkeit vorhanden ist.

§. 19.

Fortsetzung.

Aus dem Gesagten ergibt sich also, daß kein Polizei-Vergehen, wovon im zweiten Theile des St. G. B. eine analoge schwere Polizei-Übertretung sich vorfindet, strenger bestraft werden darf, als diese schwere Polizei-Übertretung in dem mindesten Grade der Strafbarkeit.

Bei andern Gesetzübertretungen jedoch, bei denen dieses nicht der Fall ist, hat das früher angeführte Hofdecret vom 30. September 1806 keine Veränderung in den Strafen vorgenommen, wenn diese gleich nach einem ganz anderen Maß-

stabe bemessen sind, als es im Strafgesetze geschah. Bei diesen, so wie bei mehreren andern Polizei-Vergehen, die keine analogen schweren Polizei-Übertretungen haben und selbst erst vor kurzer Zeit normirt wurden, übersteigt die Strafe häufig den untersten Grad der gesetzlichen Strafen für schwere Polizei-Übertretungen. Ich erinnere nur an die Allerh. Entschließung vom 5. Mai 1827, nach welcher das Abhalten eines Hausballes zur unerlaubten Zeit selbst mit 100 fl. C. M. und die Nichtbeobachtung des kirchlichen Fastengebothes an Wirthen mit 50 fl. C. M., mit Arrest von 25 Tagen und sogar mit Gewerbsverlust, (einer der härtesten Strafen bei schweren Polizei-Übertretungen) bestraft werden kann.

Was das Strafausmaß bei jenen Vergehen anbelangt, von welchen analoge schwere Polizei-Übertretungen existiren, wo jedoch bei den letztern die Strafe nicht nach Endpunkten bestimmt, sondern geradezu, wie z. B. im §. 242 II. Thl., mit einwöchentlichem Arreste verhängt ist, wo demnach diese Strafe als die größte und kleinste zugleich anzusehen kömmt; so läßt sich nach dem mehr erwähnten Hofdecrete annehmen, daß auch das analoge Vergehen in dem höchsten Grade seiner Strafbarkeit mit derselben Strafe belegt werden kann, wiewohl dieses mit den Strafrechtsprincipien nicht zu harmoniren scheint. Was jedoch das Minimum der Strafe bei den Vergehen anbelangt, so hat hier, wie in anderen Fällen, wo dasselbe nicht bestimmt ist, die Vorschrift des §. 14 des II. Thls., nach welcher die kürzeste Dauer des Arrestes 24 Stunden beträgt, keine Anwendung zu finden, da es Fälle gibt, wo die kleinste Strafe der schweren Polizei-Übertretung nur Arrest von 24 Stunden ist, und nicht angenommen wer-

den kann, daß das minder strafbare analoge Polizei-Vergehen mit derselben Strafe belegt werde [1]).

§. 20.

Fortsetzung.

Nach der n. ö. Regierungs-Verordnung vom 17. April 1813 [2]) sind die Strafgelder bei schweren Polizei-Übertretungen an den Armenfond abzuführen. In Übereinstimmung mit dieser Vorschrift und dem §. 9. des **II.** Thl. des St. G. B. erließ die Polizei-Ober-Direction in Wien an sämmtliche Bezirks-Directionen mittelst Circulare vom 30. Sept. 1823 die Weisung, daß die Strafbeträge, welche wegen Polizei-Vergehungen und Übertretung politischer Verordnungen eingehoben werden, nicht mehr dem unteren Dienstpersonale, nämlich der Bezirks-Wachmannschaft, dem Amtsdiener oder den Polizeisoldaten zuzuwenden, sondern an die Polizei-Ober-Direction einzusenden sind, um sie ihrer gesetzlichen Bestimmung zuführen zu können.

Was die Währung anbelangt, in welcher Strafgelder zu entrichten sind, so erklärte das n. ö. Regierungs-Circulare vom 17. Julius 1835, womit das ihm zu Grunde liegende Hofdecret vom 8. Julius 1835, Z. 17,734 bekannt gemacht wurde, daß vom 1. August 1835 an, die in dem **I.** und **II.** Thl. des St. G. B. vorkommenden Geldbeträge auch für die Provinzen, in welchen Papiergeld im Umlaufe ist, auf den vol-

---

[1]) S. die Abhandlung des Dr. u. Prof. Hieronymus v. Scari, „Über die Dauer der Arreststrafe bei schweren Polizei-Übertretungen," in der Zeitsch. für österr. Rechtsgelehrsamkeit ꝛc., Jahrg. 1832 **II.** B. S. 224.

[2]) Krop. Ges. Franz B. 33. S. 155.

len in dem Gesetze ausgedrückten Betrag in Conv. Münze festgesetzt sind.

Hinsichtlich der Polizei-Vergehen wurde dießfalls keine besondere Anordnung erlassen; jedoch scheint man nicht zu verstoßen, wenn bei jenen Vergehen, welche vermöge der Regierungs-Verordnungen vom 11. Junius 1812 und 19. November 1828 nach der Analogie des entsprechenden Paragr. des **II.** Thls. des St. G. B. zu behandeln und zu strafen sind, die Geldstrafe mit Berücksichtigung der Vorschrift des oben erwähnten Hofdecrets vom 30. Septemb. 1806 in Conv. Münze ausgemessen wird, da dieses nach dem Hofdecrete vom 11. Julius 1835 auch bei den schweren Polizei-Übertretungen der Fall ist [1]).

Daß dieses jedoch bei Vergehen, von welchen keine analogen schweren Polizei-Übertretungen vorkommen, nicht zu geschehen habe, geht schon daraus hervor, weil das an sich schon oft bestehende Mißverhältniß in der Strafbemessung durch Umänderung der angegebenen Währung in Conv. Münze nach dem vollen im Gesetze ausgedrückten Betrage nur noch vergrößert würde [2]).

---

[1]) S. Kurze Darstellung der Vermögensstrafen bei Polizei-Vergehen. Vom Hrn. Melchior Ratzenhofer, Polizei-Beamten, in der Zeitsch. für österr. Rechtsgelehrsamkeit ꝛc. Jahrg. 1836 II. B. S. 184.

[2]) Dieses ergibt sich auch aus dem Regierungs-Decrete vom 22. November 1835 Z. 53,530, wodurch die Polizei-Ober-Direction angewiesen wurde, sich zu äußern, in wie ferne da, wo arbiträre Strafen auf Polizei-Vergehen gesetzt sind, dann da, wo die Strafe der Ziffer nach bestimmt ist, und nach welchem Verhältnisse etwa solche Geldstrafen auf Conv. Münze umzusetzen wären.

§. 21.

Fortsetzung.

Daß die in den §§. 15, 16 und 23 des **II.** Theils des St. G. B. so wie in den Hofdecreten vom 4. Februar 1803 [1]), 19. Julius 1811 [2]) und 24. April 1812 [3]) in Betreff der körperlichen Züchtigung, ihrer Größe und Art der Vollziehung, so wie rücksichtlich des Alters, des Geschlechtes, der Gesundheitszustände erlassenen Verordnungen bei Polizei-Vergehen ihre volle Anwendung finden, unterliegt keinem Zweifel, da sie sämmtlich schon bei schweren Polizei-Übertretungen anzuwenden sind und nur schonende Rücksichten im Auge haben [4]).

Die Hofdecrete vom 19. September 1818 Z. 18,784 [5]) und 22. März 1821, Z. 7,501, nach welchen auch Bauern- und Kleinhäuslerssöhne so wie die im §. 15 des **II.** Thl. des St. G. B. angeführten Personen der körperlichen Züchtigung unterliegen, haben aus gleichem Grunde bei Vergehen, jedoch mit Ausnahme des Lombardisch-Venetianischen Königreiches, wo nach dem Hofdecrete vom 14. März 1816 überhaupt gar keine körperliche Züchtigung zulässig ist, um so mehr ihre Anwendung, als bei diesem Vorgange dritte Per-

---

[1]) Krop. Ges. Franz B. 17. S. 58.

[2]) Vorschitzki Hdb. S. 458.

[3]) Krop. Ges. Franz B. 31. S. 332.

[4]) S. die wichtigen Bemerkungen des Hofrathes Franz E. v. Zeiller über die Strafe der körperlichen Züchtigung in der Zeitschr. für österr. Rechtsgelehrsamkeit ꝛc. Jahrg. 1825 B. 1. S. 172.

[5]) Regierungs-Verordnung vom 2. October 1818.

sonen, z. B. Arbeitsgeber am wenigsten ins Mitleid gezogen werden [1]).

Übrigens gelten bei Polizei-Vergehen der §. 23 des **II.** Thl. rücksichtlich der Strafabänderung und das darüber erflossene Hofkanzlei-Decret vom 4. Decemb. 1807, Z. 23,836 [2]) in ihrem vollen Umfange, da sie ebenfalls nur in der Billigkeit gegründet sind. Es darf demnach auch die niedrigste im Gesetze angedrohte Strafe, wenn sie in besonderen Verhältnissen zu drückend ist, und also weit härter, als gewöhnlich bei andern Individuen empfunden würde, zur Herstellung einer billigen Gleichheit in der Wirkung der Strafe abgeändert und mit einem andern, der Art nach für dieses Individuum nicht mehr als für andere empfindlichen Übel vertauscht werden. Damit scheint jedoch nicht gesagt, daß, wie das n. ö. Regierungs-Decret vom 25. April 1811, Z. 14,286 über die Anfrage der Polizei-Ober-Direction, wie sich bei kleineren Geldstrafen, die oft mittellose Leute betreffen, zu benehmen sey, mit Berufung auf das Hof-Decret vom 4. Decemb. 1807 bestimmte, es dem Richter unbenommen sey, in Fällen der §§. 23 und 24 des **II.** Thl. des St. G. B. die Strafe auch unter dem niedrigsten im Gesetze bestimmten Grade zu bemessen; indem das Hofkanzlei-Decret vom 4. Decemb. 1807 ausdrücklich bestimmt: daß dadurch der §. 26. **II.** Thl. des St. G. B., nach welchem bei Gegenständen, worüber im Strafgesetze verfügt wird, die Bestrafung nur nach diesem Gesetze

---

[1]) Rücksichtlich des §. 15 des St. G. B. **II.** Thls. siehe die Abhandlung des Dr. und Prof. Michael Stöger in der Zeitsch. für österr. Rechtsgelehrsamkeit ꝛc. Jahrg. 1833 **I.** B. S. 136.

[2]) n. ö. Regierungs-Verordnung vom 26. December 1807, Z. 40,597 und 13. Februar 1821, Z. 6563.

ausgemessen, in keinem Falle aber auf eine größere als die höchste, oder auf eine kleinere, als die niedrigste für jede Übertretung darin bestimmte Strafe erkannt werden darf, nicht abgeändert worden sey, sondern damit im vollsten Einklange stehe [1]).

Da, wie bereits erwähnt wurde, im lombardisch-venetianischen Königreiche nach dem Hofdecrete vom 14. März 1816 körperliche Züchtigung gar nicht zulässig ist, so ist dießfalls stets die Vorschrift des §. 23 **II.** Thls. des St. G. B.

---

[1]) Der hieher gehörige Punkt des Hofkanzlei-Decretes vom 4. December 1807 lautet wörtlich also: „Der §. 26 ist mit dieser Auslegung," daß nemlich die schonende Rücksicht auf die individuellen Verhältnisse nach §. 23 **II.** Thls. auch bei den höchsten und niedrigsten Strafgraden eintreten dürfe, „im vollkommensten Einklange; er sagt nicht, daß in den zwei äußersten Fällen der höchsten und niedrigsten Strafe der Art nach nie eine andere, sondern nur, daß der Größe nach, nie eine größere, als die höchste, oder eine kleinere, als die niederste, im Gesetze bestimmte Strafe verhängt werden dürfe. Die im Gesetze bei einzelnen Uebertretungen bestimmten zwei Strafextreme sind daher nur ein unabweichliches Richtmaß für die Größe der Strafe;" also die Größe der angedrohten Strafe darf nie über das Maximum und nie unter das Minimum ausgemessen werden, „ohne den Richter in der Art derselben schlechterdings zu binden, welche er daher in den in dem §. 23 bestimmten Fällen auch abändern kann," nemlich dafür eine andere Strafart bestimmen, jedoch nicht die angedrohte unter das Minimum ausmessen; „doch aber immer so zu bemessen hat, daß die Größe der anders modificirten Strafe nicht über das Maximum und nicht unter das Minimum, das im Gesetze bestimmt ist, ausfällt." — Siehe die Abhandlung des Herrn Regierungsrathes Dr. Joseph Kudler. „Über die Bestimmung der Größe der Strafe in Urtheilen, welche über begangene schwere Polizei-Uebertretungen geschöpft werden." In der Zeitsch. für österr. Rechtsgelehrsamkeit rc. Jahrg. 1827 S. 291).

zu befolgen; jedoch darf bei Polizei-Vergehen der Arrest im Falle einer Strafumänderung, und nach dem Gesagten, auch wenn er unmittelbar verhängt wird, selbst unter 24 Stunden ausgemessen werden, da diese Arreststrafe nach dem §. 14 des II. Thl. des St. G. B. so wie nach dem Hofkanzlei-Decrete vom 4. December 1807 nur als die kleinste bei schweren Polizei-Übertretungen angesehen werden kann.

§. 22.

Fortsetzung.

Tritt der Fall ein, daß nach dem §. 24 des II. Theils des St. G. B. der Arrest in eine Geldstrafe umzuändern ist, was jedoch nach den n. ö. Regierungs-Verordnungen vom 25. Julius 1806 und 3. Septemb. 1812, Z. 24,010 nie ohne wichtige Ursachen zu geschehen hat, ist insbesondere zu bemerken, daß bei dem dießfälligen Antrage auf Strafumänderung durch die Landesstelle, wohin in Übereinstimmung mit dem §. 402 des II. Thl. des St. G. B. nach dem 5. Absatze des n. ö. Regierungs-Decretes vom 11. Junius 1812 auch bei Polizei-Vergehen das Erkenntniß vor der Kundmachung mit sämmtlichen Acten vorzulegen ist, oder wenn über das auf Arrest geschöpfte Erkenntniß um Strafumänderung im Recurs- oder Gnadenwege gebeten wird, die Vorschrift des Hofkanzlei-Decretes vom 20. October 1818 genau befolgt werde, nach welchem diese Umänderung keine Milderung der Strafe ist, weßhalb denn das Ausmaß der Geldstrafe stets im Verhältnisse zum Vermögen des Untersuchten zu geschehen hat, indem im Gegentheile, wenn bloß auf die aus mehreren Vorschriften des Strafgesetzes sich ergebende Straffsubstitutions-Analogie Rücksicht genommen wird, die surrogirte Geld-

strafe für den zu Bestrafenden oft als gar kein Übel erscheinen würde. Dieß wäre z. B. der Fall, wenn ein vermöglicher Mann, gegen den wegen eines Polizei-Vergehens auf drei Tage Arrest erkannt ist, nach der Analogie des §. 173 des II. Thl. des St. G. B., wo eine Geldstrafe von 5 bis 100 Gulden einem Arreste von 3 Tagen bis einem Monat gleich gesetzt ist, ohne weitere Berücksichtigung seiner Vermögensverhältnisse mit einer Geldstrafe von 5 Gulden belegt würde.

Das Gesagte geht auch schon aus der Regierungs-Verordnung vom 7. Septemb. 1810 hervor, vermöge welcher bei Geldstrafen stets die Vermögensverhältnisse des zu Verurtheilenden zu beachten und darnach der Strafgrad zu bestimmen ist. Übrigens ist bereits erwähnt worden, daß es den Polizei-Behörden überlassen ist, die Außerachtlassung der durch specielle Verhältnisse nothwendig gewordenen von ihnen erlassenen Verfügungen mit entsprechenden Strafen zu ahnden; was insbesondere durch das n. ö. Regierungs-Decret vom 11. Julius 1833 [1]) an die Polizei-Ober-Direction in Wien außer Zweifel gesetzt wurde.

§. 23.

Strafen der Ehrenkränkungen insbesondere.

Rücksichtlich der Bestrafung der Ehrenkränkungen gilt im Allgemeinen das von den Strafen der Polizei-Vergehen überhaupt bisher Angeführte; nur ist zu bemerken, daß selbe nicht immer von Amtswegen gegen den Schuldigen vorgenommen wird, sondern daß es in gewissen Fällen von den Beleidigten abhängt, die dießfällige Bestrafung des Beleidigers zu ver-

---

[1]) Siehe dasselbe bei dem §. 9 dieses Versuches.

langen. Das Regierungs-Decret vom 11. Junius 1812 verordnet in dieser Beziehung es sich angelegen seyn zu lassen, die Beleidigung durch Vergleich, Verweis oder Abbitte abzuthun. Es versteht sich jedoch, daß von Abbitte, Widerruf oder Ehrenerklärung nur dann die Rede seyn kann, wenn es der Gerechtigkeit, Billigkeit und Politik angemessen ist, der Beleidiger sich dieser Genugthuung freiwillig unterzieht und der Beleidigte erklärt, sich damit zufrieden zu stellen, oder es als genügend von der Obrigkeit erkannt wird [1]). Ein Zwang zu solchen Äußerungen ist meistens ohne Wirkung, vermehrt oft das Übel nur, indem dadurch die gegenseitige Erbitterung wächst, und ist immer ein unzweckmäßiges Mittel. Nur in dem Falle, als scheinbare Anzeigungen eines Verbrechens gegen Jemanden eine Erforschung veranlassen, bei dieser aber sich nicht bestätiget haben, wird dem Beschuldigten nach dem §. 279 des **I.** Thls. des St. G. B. auf sein Verlangen zu seiner Beruhigung und Rechtfertigung hierüber ein Amtszeugniß ausgefertigt; wird er jedoch wirklich in Untersuchung gezogen, und zeigt er sich als schuldlos, so vertritt dessen Stelle das Schuldlosigkeits-Erkenntniß, das ihm nach der Vorschrift des §. 448 St. G. B. **I.** Thls. in die Hände gegeben werden muß. Des Widerrufes wird bloß in dem §. 240 des **II.** Thls. St. G. B. erwähnt, wenn nämlich ein Vorgesetzter bei der ihm durch sein Amt angebothenen Gelegenheit gegen seinen Untergebenen fälschliche Beschuldigungen anbringt, wodurch dieser in seinem weitern Fortkommen gehindert wird, oder

[1]) S. die Abhandlung des Dr. Franz Edlen v. Zeiller über den Werth der Ehrenerklärung, des Widerrufs und der Abbitte, in der Zeitsch. für österr. Rechtsgelehrsamkeit 2c. Jahrg. 1827 S. 237.

sonst in der bessern Meinung von seiner Pflichtmäßigkeit verliert.

Übrigens hat der Beleidigte wegen der gekränkten Ehre kein Recht auf einen Geldbetrag, etwa so wie es bei einem erlittenen Schmerzen der Fall ist, da dieses den Anschein hätte, als wäre die Ehre um Geld feil, andererseits das durch die Ehrenbeleidigung erzeugte innere Leiden sich auch durch Geld nicht vergelten läßt.

§. 24.

Wirkung der ausgestandenen Strafe.

Die wegen eines Polizei-Vergehens verhängte und bereits überstandene Strafe hat, mit Ausnahme des Umstandes, daß die frühere Abstrafung wegen eines Vergehens im Wiederholungsfalle als erschwerend angesehen wird, keine weitere Wirkung, so wie dieses nach dem §. 27 des **II.** Thls. des St. G. B. bei schweren Polizei-Übertretungen der Fall ist. Eben so darf Niemanden, der wegen eines Polizei-Vergehens abgestraft wurde, so lange er sich rechtschaffen beträgt, über die ausgestandene Strafe in der Absicht, ihn zu schmähen, ein Vorwurf gemacht werden; denn wenn gleich der dawider Handelnde nicht als schwerer Polizei-Übertreter nach dem §. 242 **II.** Thls. des St. G. B. bestraft werden zu können scheint, so macht er sich doch dadurch eines dem §. 242 analogen Polizei-Vergehens schuldig [1]).

Rücksichtlich der Frage, welchen Einfluß Polizei-Vergehen der dienenden Beamten oder Pensionisten

---

[1]) Siehe den §. 36 dieses Versuches.

auf das Fortbestehen ihres Amtes oder ihrer Pension ausüben, bestehen keine besondern Vorschriften, wie dieses bei Verbrechen und schweren Polizei-Übertretungen der Fall ist [1]), vermöge welcher nach rechtskräftig gewordenem Erkenntnisse die politische Behörde der betreffenden Stelle zum weitern Vorgange die Anzeige zu erstatten verpflichtet wäre.

Daraus folgt jedoch nicht, daß wegen eines Polizei-Vergehens die Verhandlung wegen Entlassung solcher Beamten, die dadurch das in sie gesetzte Vertrauen verwirkt haben, niemals eingeleitet werden könne. Ohne Zweifel ist es die Pflicht der Behörde, unter welcher der betreffende Beamte dient, der bereits unterm 30. Decemb. 1806 aufgestellten und durch die Hofkanzlei-Verordnung vom 31. August 1817 wiederholt kundgemachten Norm, nach welcher ein öffentlicher Beamter, auch ohne einer Untreue, oder eines vorsetzlichen Mißbrauches der Amtsgewalt beschuldigt oder überwiesen zu seyn, schon bei einem hohen Grade von Vernachlässigung seiner Pflichten und Obliegenheiten des Dienstes und des Rechtes auf eine Pension verlustig werden kann, zu entsprechen, und in vorkommenden Fällen die weitere gesetzliche Verhandlung einzuleiten [2]). Ohnehin gelangt die betreffende Be-

---

[1]) Allerhöchste Entschließung vom 18. Februar, Hof-Decret vom 26. November 1815.

[2]) Insbesondere wurde durch das Hofdecret vom 11. Februar 1811 die Allerhöchste Anordnung bekannt gemacht, daß, da kein Vorgesetzter oder Richter das Recht hat, einen Sträfling zu beschimpfen, und hierdurch selbst das Ansehen des Amtes leidet, allen Staatsbeamten ein solcher Mißbrauch ihres Ansehens auf das strengste zu untersagen sey.

hörde in die Kenntniß solcher Vergehen, die sich auf das Amt unmittelbar beziehen, da sie entweder bei der Ausübung derselben selbst vorfallen, oder von der gekränkten Partei dießfalls bei der vorgesetzten Stelle um Abhilfe gebeten wird.

Die durch die Hofkanzlei-Decrete vom 31. Jänner 1822, Z. 2441, 24. Sept. 1822, Z. 26,324 und 8. März 1824, Z. 7,120, erlassenen Vorschriften, vermöge welcher Invaliden-Beneficien durch jene gesetzwidrigen Handlungen verloren gehen, durch welche die Tapferkeits-Medaille, und die mit derselben verbundene Zulage verwirkt wird, was bei jenen strafbaren Handlungen der Fall ist, welche eine Criminal-Behandlung zur Folge haben, wurden durch die Allerh. Entschließung vom 20. Julius 1835 [1]) dahin abgeändert, daß der Verlust der Civil-Ehren- und Tapferkeits-Medaille und des Invaliden-Beneficiums nur mit der Aburtheilung zum schweren Kerker verbunden sey, und daß bei der Verurtheilung zum einfachen Kerker nur deren Ablegung und Einziehung während der Strafzeit einzutreten habe. Da bei Polizei-Vergehen bloß Arrest verhängt werden darf, die eben erwähnte Allerh. Entschließung aber nur vom einfachen und schweren Kerker spricht, so hat sie bei den wegen Polizei-Vergehen verhängten Strafen keine Anwendung.

Nach Vorausschickung dieser Bemerkungen über Polizei-Vergehen und ihre Bestrafung überhaupt gehe ich zur Beantwortung der Frage, welche minderen Ehrenverletzungen nach

---

[1]) Hofkanzlei-Decret vom 7., Z. 26,638, n. ö. Regierungs-Verordnung vom 19. October 1835.

der Analogie des **II.** Thls. des Strafgesetzes als Ehrenkrän-
kungen anzusehen und zu bestrafen sind, auf die nähere Prü-
fung der Ehrenbeleidigungen des **II.** Thls. selbst über, wor-
auf die nach dem Erscheinen des St. G. B. in Bezug auf
Ehrenkränkungen erlassenen und nicht bei Gelegenheit der
Berücksichtigung des zwölften Hauptstückes **II.** Thls. des St.
G. B. angeführten Declaratorien folgen sollen.

Drittes Hauptstück.

Von den Ehrenkränkungen und ihrer Bestrafung insbesondere.

Ehrenkränkungen, welche sich aus der Analogie des zweiten Theiles des St. G. B. ergeben.

§. 25.

Der §. 234 des **II.** Thls. des St. G. B., welcher den ersten Fall der Ehrenbeleidigungen enthält, lautet folgendermaßen:

»Schwere Polizei-Übertretungen gegen die Sicherheit der Ehre, werden Ehrenbeleidigungen genannt. Die Fälle der Ehrenbeleidigungen sind:

a) Wann jemandes guter Nahme durch ungegründete Beschuldigung eines Verbrechens angegriffen wird, die Beschuldigung jedoch nicht so weit gegangen ist, um die nach dem §. 188 des **I.** Thls. zum Verbrechen der Verläumdung erforderlichen Eigenschaften zu erreichen. Ist dem Beschuldigten dadurch keine nachtheilige Folge zugezogen worden; so ist die Bestrafung des Beleidigers im Verhältnisse des Schuld gegebenen Verbrechens, Arrest von einem bis zu drei Mona-

then. Hat der Beschuldigte Nachtheil gelitten; so ist der Beleidiger mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monathen zu bestrafen.«

Hier kommt also die Frage zu erörtern, ob wohl die Beschuldigung eines Verbrechens sich auch als ein bloßes Polizei-Vergehen darstellen könne [1]).

Sieht man zuerst auf die Absicht, welche dieser Paragraph zur Begründung der schweren Polizei-Übertretung erfordert, so muß diese entweder dahin gerichtet seyn, dem Beschuldigten überhaupt an seiner Ehre zu schaden [2]), oder die Handlung kann auch in einem bloßen Leichtsinne, wo der aus der Übertretung entspringende Schade, nemlich der nachtheilige Einfluß auf die Ehre des Andern, zwar bedacht, jedoch nicht gehörig gewürdiget und viel weniger beschlossen wurde, oder in einer Unbesonnenheit, Unbedachtsamkeit [3]) ihren Grund

[1]) Daß überhaupt alles das als eine Ehrenkränkung angesehen und bestraft werden kann, was sich nach der Analogie des II. Thls. des St. G. B. als solche darstellt, wenn es auch durch kein specielles positives Gesetz ausdrücklich als ein Vergehen erklärt worden ist, ergibt sich aus dem §. 1339 des allg. bürgl. G. B. in Verbindung mit der Regierungsverordnung vom 11. Junius 1812. (Siehe den §. 8. dieser Abhandlung.)

[2]) Die böse Absicht darf jedoch nicht dahin gehen, gegen den Beschuldigten eine obrigkeitliche Nachforschung oder Untersuchung zu begründen; denn wäre dieses der Fall, so ist die Handlung nach dem §. 188 des I. Thls. des St. G. B. zu beurtheilen. Siehe den Beitrag zur Erläuterung des §. 234 des II. Thls. des St. G. B. vom Hr. Dr. Carl Schindler in der Zeitsch. für österr. Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde. Jännerheft 1837. S. 22.

[3]) Daß Leichtsinn, Unbesonnenheit, Unbedachtsamkeit zur Begründung der schweren Polizei-Übertretung nach dem §. 234 II. Thls. genügen, folgt theils aus der Wichtigkeit und der Art

haben, wo die Folgen der Handlung, das Übel, welches das Gesetz durch die Vorschrift dieses §. zu verhindern suchte, gar nicht bedacht wurden. Rücksichtlich der Absicht des Handelnden ist demnach kein Vergehen gedenkbar, indem es dießfalls, außer der bösen Absicht und der Culpa, je nachdem sich die schwere Polizei-Übertretung des §. 234 als uneigentliche oder eigentliche darstellet, keine weitere Gradation gibt. Denn befindet sich der Beleidiger hinsichtlich der Grundlosigkeit seiner Beschuldigung in einem Entschuldigung verdienenden Irrthume, so kann von einer strafbaren Handlung überhaupt gar keine Rede seyn, wie dieses auch die Erläuterung der Hofcommission in Justizgesetzsachen vom 8. October 1807 enthält, nach welcher der Thäter außer aller Verantwortung bleibt, falls nicht wenigstens Culpa vorhanden ist.

In Bezug auf die Handlung, welche nach dem §. 234 erforderlich ist, »daß Jemandes guter Nahme durch ungegründete Beschuldigung eines Verbrechens angegriffen wird,« ist auch kein minderer Grad der Strafbarkeit gedenkbar; denn fehlt der gute Nahme, also die Unbescholtenheit rücksichtlich der zur Last gelegten Übelthat,

---

der Verletzung des zu schützenden Rechtes überhaupt, theils geht es aus dem Hofdecrete vom 30. Decemb. 1807 hervor, wo es rücksichtlich der ungegründeten Beschuldigung wegen einer ordnungswidrigen Amtshandlung gegen einzelne Beamten heißt: „Endlich folgt aus dem Umstande, daß die Criminalbehörde auf kein Verbrechen der Verläumdung erkennen kann, nicht, daß die Gerichtsbehörde in schweren Polizei-Übertretungen aus denselben Ursachen auch keine Ehrenbeleidigung gelten lassen könne, da der Mangel an bösem Vorsatze den Fall zwar zu keinem wirklichen Verbrechen qualificiren kann, dagegen aber alle Merkmahle der schweren Polizei-Übertretung nach dem §. 234 dabei eintreffen können."

so kann weder von diesem Paragraphe, noch überhaupt von einer strafbaren Handlung die Rede seyn, da es an dem zu verletzenden Gegenstande gebricht. Was die Beschuldigung selbst anbelangt, so werden entweder gegen eine Person solche Umstände angegeben, die einen Zusammenhang zwischen ihr und dem Verbrechen darstellen, oder nicht; im ersten Falle kann der §. 234 vorhanden seyn, im letztern ist gar keine strafbare Handlung begangen worden. Daß der Ausdruck Beschuldigung in dem §. 234 schon in der weitesten Bedeutung genommen wurde, folgt theils aus dem daselbst enthaltenen Nachsatze, daß die Beschuldigung nicht so weit gegangen seyn darf, um die nach dem §. 188 des ersten Thls. zum Verbrechen der Verläumdung erforderlichen Eigenschaften zu erreichen, theils auch daraus, daß selbst im §. 188 des I. Thls des St. G. B., der sich hauptsächlich durch die boshafte Beschuldigung vom §. 234 II. Thl. unterscheidet, das Wort Beschuldigung, als Gegensatz von der Angabe, nicht in der engsten Bedeutung genommen wurde. Ist die Beschuldigung gegründet, so ist, nach dem oben bei dem Erfordernisse des guten Nahmens Gesagten, von einer Strafbarkeit keine Rede; lautet die ungegründete Beschuldigung auf kein Verbrechen, sondern auf eine andere strafbare Handlung, so ist der Fall dieses Paragraphes nicht vorhanden und die Beurtheilung, ob eine Übertretung begangen wurde, hat nach den folgenden Paragraphen zu geschehen.

Was die Person des Thäters anbelangt, so tritt bei den Unmündigen, welche sich einer Handlung schuldig machen, die an sich als eine schwere Polizei-Übertretung nach dem §. 234 anzusehen ist, ein minderer Grad der Strafbarkeit ein; selbe sind in solchen Fällen entweder bloß häuslich oder

bei dem Eintritte der im §. 15 dieser Abhandlung angeführten Umstände polizeilich abzustrafen. Dieses tritt jedoch nicht bloß bei dem §. 234, sondern bei allen an sich schweren Polizei-Übertretungen ein, wenn sie von Unmündigen begangen werden; es ist also hier nichts Besonderes und wegen der Allgemeinheit dieses Grundsatzes übergehe ich ihn auch in den folgenden Paragraphen mit Stillschweigen.

In Betreff der unterlaufenden Umstände, welche bisweilen eine mindere Strafbarkeit begründen, scheint der Fall einer nähern Berücksichtigung würdig, wenn die Beschuldigung bloß dem Beschuldigten allein, ohne Gegenwart dritter Personen gemacht wird. Wenn gleich diese Handlung, ungeachtet sie mit allen übrigen Erfordernissen des §. 234 versehen ist, nicht als eine schwere Polizei-Übertretung nach diesem Paragraphe angesehen und bestraft werden kann, weil die Vorschriften des **II.** Thl. des St. G. B. durchaus beabsichtigen, den guten Nahmen der Staatsbürger vor öffentlichen Angriffen zu schützen, im obigen Falle jedoch, wie z. B. wenn die Beschuldigung in einem Briefe an den Beschuldigten vorgebracht wird, der gute Ruf nicht leidet, so erscheint doch eine solche Handlung nicht als gänzlich straflos. Schon nach dem natürlichen Strafrechte ist eine solche Handlung als Verletzung des Rechtes auf Unbescholtenheit, welches uns gegen Jedermann zusteht [1]), anzusehen und zu ahnden; dieses Recht ist

[1]) Auf das Recht der Unbescholtenheit deutet auch der §. 16 des allg. bürgl. G. B. hin, und im §. 29 **I.** des Galizischen G. B. ist bei der Aufzählung mehrerer angebornen Rechte des Rechtes, seinen guten Leumund zu behaupten, ausdrücklich gedacht. Siehe auch die am Eingange dieser Abhandlung vorausgeschickten allgemeinen Betrachtungen über die Ehre und die Verletzungen derselben.

in Österreich durch die auf die Verletzung desselben gesetzten Strafen anerkannt, somit erscheint auch jede Kränkung desselben ahndungswürdig, und es ist demnach eine solche Handlung als ein dem §. 234 analoges Polizei-Vergehen und zwar nach dem im fünften Puncte des Regierungs-Decretes vom 11. Juny 1812, Z. 16,256 in Hinsicht der bei Polizei-Vergehen zu verhängenden Strafe ausgesprochenen Grundsatze: daß die Strafe eines Polizei-Vergehens jene nie übersteigen darf, welche die geringste wäre, wenn diese Handlung als schwere Polizei-Übertretung hätte bestraft werden müssen, mit einer Arreststrafe bis höchstens einem Monathe zu belegen.

§. 26.

Fortsetzung.

Rücksichtlich der an Beamten oder Wachen verübten Beleidigungen ist zu unterscheiden, ob diese Personen in Vollziehung ihres öffentlichen Amtes, oder in Verrichtung ihres Dienstes begriffen waren oder nicht. In ersterer Hinsicht erklärt der §. 72 des II. Thl. des St. G. B. jede sowohl wörtliche als thätige Beleidigung einer Civil- oder Militärwache, oder eines obrigkeitlichen Beamten [1]) zur Aufrechthaltung ihres so nothwendigen Ansehens als eine schwere Polizei-Übertretung. Hier ist jedoch vorausgesetzt, daß diese Personen dem Beleidiger als solche bekannt waren; befand sich demnach dieser in einem Entschuldigung verdienenden Irrthume, war die Wache oder der Beamte als solche nicht vorschriftmäßig signa-

---

[1]) Daß der §. 72 auch auf obrigkeitliche Beamten auszudehnen sey, ergibt sich aus dem §. 73 II. Thls. sowie aus dem Hofkanzlei-Decrete vom 11. April 1822, Z. 9042 (n. ö. Regierungs-Verordnung von 22. April 1822, Z. 18,625).

lisirt und daher in dieser Eigenschaft nicht erkennbar, so treten die allgemeinen Vorschriften rücksichtlich der Ehrenbeleidigungen ein. Ist der Beamte oder die Wache als solche erkennbar, so kommt es rücksichtlich unserer Frage weiter gar nicht darauf an, ob bei dem Beleidiger der animus injuriandi oder bloße Culpa vorhanden war, indem jede derlei Beleidigung nach dem §. 72 als eine schwere Polizei-Übertretung bestraft werden muß. Ist jedoch nicht einmal Culpa vorhanden, so kann von einer strafbaren Handlung gar nicht die Rede seyn. Eben so macht es aus demselben Grunde keinen Unterschied, ob die Beleidigung vor dem Beleidigten allein oder noch vor andern Personen geschah [1]). Macht sich Jemand einer Beleidigung dieser Personen schuldig, war jedoch der Beamte nicht in Vollziehung seines öffentlichen Amtes und das zum Wachdienste bestimmte Individuum nicht in Verrichtung seines Dienstes begriffen, so ist darauf zu sehen, ob die beleidigende Anschul-

---

[1]) Mit der Anordnung des §. 72, daß jede sowohl wörtliche als thätige Beleidigung einer Wache oder eines Beamten als eine schwere Polizei-Übertretung zu bestrafen ist, scheint die Praxis nicht im Einklange zu stehen, nach welcher jene Handlungen, die nicht so weit gingen, die erwähnten Individuen an ihrer Person oder Ehre zu beleidigen, insbesondere, wenn ihnen der Nebenbegriff einer verächtlichen Behandlung mangelt, wie z. B. bloße Anzüglichkeiten, vorlaute Bemerkungen u. dgl. als mindere Unzukömmlichkeiten einer correctionellen Zurechtweisung unterzogen werden, wiewohl sie auf dem guten Grunde beruht, daß zur Hintanhaltung von derlei Handlungen in Übereinstimmung mit der größern Strenge, welche der §. 72 zur Aufrechthaltung des Ansehens solcher Personen enthält, mit mehr Schärfe vorzugehen sey, als dieses in andern Fällen nothwendig ist, wo die Sache allenfalls durch einen Verweis abgethan wird.

digung oder Schmähung gegen die Amtshandlung des Beamten oder die Dienstverrichtung der Wache gerichtet war, oder ob sie dieselben als Privatpersonen ohne Beziehung auf ihre öffentliche Bedienstung betraf. Im letztern Falle kommen die Anordnungen des **XII.** Hauptstückes **II.** Thl. in Anwendung und es tritt hierbei nichts Besonderes ein, als daß, falls dem Beleidiger insbesondere der Charakter des Beamten bekannt war, dieser Umstand nach dem §. 239 des **II.** Thl. bei der Strafbemessung zu berücksichtigen ist. Erlaubt sich hingegen eine Partei gegen die Amtshandlung eines Beamten beleidigende Anschuldigungen und Schmähungen, oder sind sie gegen eine ganze Behörde gerichtet, so ist nach dem Hofkanzlei-Decrete vom 30. December 1807 und der späteren Erläuterung desselben durch das Hofkanzlei-Decret vom 21. Jänner 1808 [1]) vorerst zu sehen, ob die Beschuldigung gegründet ist oder nicht. Diese Beurtheilung steht jedoch nur der vorgesetzten Behörde zu, da sowohl einzelne Beamte als ganze Behörden nur vor dieser ihre Amtshandlungen zu verantworten haben. Wird die Beschuldigung als gegründet erklärt, so ist von keiner Ehrenkränkung mehr die Rede; nur kann sich die Partei wegen des vielleicht ungesetzlichen Vorganges zur Durchsetzung ihrer Rechte einer Zurechtweisung aussetzen [2]). Ist hingegen die Grundlosigkeit einer solchen Beschuldigung entweder schon für sich auffallend, also ohne vorhergegangene nähere Untersuchung der compe-

---

[1]) N. ö. Regierungs-Verordnung vom 25. Junius 1808, Z. 4,348.

[2]) Daß auch wegen Amtshandlungen der politischen Beamten keine Civil-Klage Statt finde, wurde schon durch das Hofdecret vom 14. März 1806 allgemein ausgesprochen.

tenten vorgesetzten Behörde, oder ist sie von der letzteren bereits vollkommen anerkannt und entschieden, die Ehrenbeleidigung jedoch von geringerer Art und zu keiner schweren Polizei-Übertretung geeignet: so bleibt es der höheren Behörde vorbehalten, nach Umständen allenfalls auch gleich selbst die arbiträre Strafe zu verhängen, oder die Frage: ob und in wie fern gegen den Beschuldigten strafrechtlich vorzugehen sey, der ordentlichen Strafbehörde zu überlassen.

Insbesondere hat bei Behelligungen, als Wiederholungen grundloser Beschwerden in einer schon abgethanen Sache, da sie nicht immer mit wirklichen Ehrenbeleidigungen verwebt sind, und nur in dem letzten Falle schwere Polizei-Übertretungen werden, das eben erwähnte Verfahren einzutreten. Übrigens gelten rücksichtlich der Vergehen ganz die in den oben erwähnten Hofdecreten in Betreff der Verbrechen und schweren Polizei-Übertretungen erlassenen Vorschriften.

In Bezug auf jene Beleidigungen, die einem Wache-Individuum zur Zeit, als es nicht in der Ausübung seines Dienstes begriffen war, rücksichtlich desselben zugefügt wurden, bestehen keine besonderen Anordnungen; es dürften jedoch im Allgemeinen auch auf diese die obigen Hofverordnungen ihre analoge Anwendung finden.

Geht bei der Schmähung oder dem Tadel einer Obrigkeit die Absicht dahin, die Untergebenen gegen sie aufzubringen, so tritt der §. 71 des **II.** Thl. des St. G. B. ein, wenn gleich die Beleidigung noch nicht so weit gegangen ist, daß alle in den §§. 234, 235 und 236 zur schweren Polizei-Übertretung der Ehrenbeleidigung überhaupt aufgestellten Erfordernisse vorhanden sind. Ist in einem solchen Falle

die Beschwerde gegründet, so tritt zwar die Anwendung des §. 71 nicht ein, jedoch ist derjenige, welcher sie veranlaßte, wegen des ungesetzmäßigen Vorganges zurecht zu weisen, oder wenn er sich dabei einer Ehrenkränkung der Obrigkeit schuldig gemacht hat, im politischen Wege auf eine entsprechende Weise zu bestrafen. Überhaupt ist zur Verhinderung solcher Vergehen und Behelligungen schon durch die Verordnung vom 23. October 1756 [1]) und durch das Patent vom 7. April 1781 [2]) bestimmt, Winkelschreiber hintanzuhalten und bei Betretung zu bestrafen. Aus diesem Grunde müssen auch Ansuchen der Armen und Beschwerden der Unterthanen gegen ihre Herrschaft nach dem Patente vom 1. Septemb. 1781, dem Hofdecrete vom 9. Septemb. 1784 [3]) und der Verordnung vom 6. Novemb. 1784 [4]) stets mündlich vorgebracht werden. Nach der Verordnung des Galizischen Guberniums vom 29. Novemb. 1805, Z. 47,691 sind alle dortigen Kreisämter für den Fall, wenn sich Militär-Individuen mit Winkelschreiberei befassen sollten, angewiesen, solche namentlich dem Landesgubernium anzuzeigen, damit deren Bestrafung durch die Militär-Oberbehörde bewirkt werden könne. Das Küstenländische Gubernium hat mittelst Verordnung vom 6. Novemb. 1819 [5]) in Übereinstimmung mit dem Unterthanspatente vom 1. Septemb. 1781 und den spätern dießfalls erflossenen Verordnungen bestimmt, daß mindere Vergehen der Winkelschrei-

---

[1]) Krop. Ges. Mar. Theres. B. 3 S. 344.

[2]) Ebendſ. Jos. 1. B. S. 17.

[3]) Ebendſ. Jos. 6. B. S. 6.

[4]) Ebendſ.. Jos. 6. B. S. 228.

[5]) Ebendſ. Franz 42. B. S. 595.

ber, welche zu einer schweren Polizei-Übertretung nach dem §. 71 des II. Thls. des St. G. B. nicht erwachsen sind, nach Erachten der politischen Behörden mit angemessenen correctionellen Bestrafungen belegt werden sollen. Eben so verordnen die Polizei-Hofstelle-Weisung an die Polizei-Ober-Direction in Wien, in Erledigung des Commissions-Protocolles vom 23. Junius 1821 und das Decret der n. ö. Landesregierung vom 16. Jänner 1824, Z. 1423, auf Winkelschreiber ein besonderes Augenmerk zu richten, und die Entdeckten mit aller Strenge zu behandeln. Im Allgemeinen ist dieses die Pflicht der politischen Obrigkeiten, in Städten jedoch, wo sich Polizei-Directionen befinden, wurden diese durch das Hofkanzlei-Decret vom 2. März 1830, Z. 4568 in einzelnen Fällen der Winkelschreibereien, wenn diese nicht den Charakter einer schweren Polizei-Übertretung haben, für competent erklärt, gegen den Schuldigen einzuschreiten. Ist der Verfasser einer gesetzwidrigen Beschwerdeschrift nicht bekannt, so wird nach dem Hofdecrete vom 21. Decemb. 1803 [1]) der Kläger als solcher angesehen und ist dafür verantwortlich.

§. 27.

Fortsetzung.

Wenn sich ein öffentlicher Beamter oder Diener in seinen Amts- oder Dienstverrichtungen wörtliche Beleidigungen erlaubt, so sind diese zwar nicht als schwere Polizei-Übertretungen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes nach dem §. 86 des II. Thls. des St. G. B. zu bestrafen, jedoch sind solche von der vorgesetzten Behörde ge-

[1]) Krop. Ges. Franz. 17. B. S. 860.

ziemend zu ahnden, da einerseits das Ansehen des Amtes selbst dadurch leidet, andererseits selbe leicht eine gefährliche Aufreizung der Gemüther zur Folge haben und so Veranlassung zu andern Übertretungen, ja selbst zu Verbrechen geben könnten. Der §. 358 des **I.** und 342 des **II.** Thls. des St. G. B. weiset den Richter an, das Verhör mit Anständigkeit und Gelassenheit aufzunehmen und schimpfliche Benennungen oder Ausdrücke gegen den Verhörten durchaus zu vermeiden, und aus Veranlassung, daß ein Staatsbeamter im Laufe einer Geschäftsverhandlung gegen straffällig befundene Unterthanen sich Schimpfworte erlaubte, erfloß die Allerh. Entschließung [1]), daß, da kein Vorgesetzter oder Richter das Recht hat, einen Sträfling zu beschimpfen, und hierdurch selbst das Ansehen des Amtes leidet, allen Staatsbeamten ein solcher Mißbrauch ihres Ansehens auf das strengste zu untersagen sey.

So wie im Falle des §. 86 des **II.** Thls. des St. G. B. die böse Absicht, die Amtsgewalt zur Beschädigung eines Andern zu mißbrauchen, nicht vorhanden seyn darf, da diese schwere Polizei-Übertretung sonst in das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt übergehen würde, so muß anderseits die Handlungsweise des Beamten oder Dieners wenigstens in einem Verschulden, einer Unbesonnenheit ihren Grund haben, da er für einen unverschuldeten Irrthum nicht verantwortlich seyn kann [2]).

---

[1]) Bekanntgegeben durch das Hofdecret vom **11.** Februar **1811.**

[2]) Die Vorkehrungen, welche z. B. ein Beamter über eine gemachte Anzeige wegen irgend einer strafbaren Handlung trifft, hat allerdings er selbst zu verantworten, da es seine Pflicht ist, die von der Partei angegebenen Verdachtsgründe nach dem Gesetze zu würdigen und demgemäß vorzugehen.

Ist der öffentliche Beamte zwar berechtigt gegen eine gewisse Person mit einer bestimmten Strafe vorzugehen, hat er jedoch entweder eine andere Strafart, oder zwar die vorgeschriebene, aber in einem höheren Maße, als es die Gesetze gestatten, angewendet, so ist dieser gesetzwidrige Vorgang nach den dießfalls bestehenden Vorschriften zu ahnden. So ist nach dem Hofdecrete vom 3. Septbr. 1812 der gesetzwidrige Vorgang der herrschaftlichen Beamten gegen ihre Unterthanen nach der unterm 16. Febr. 1793 erlassenen Vorschrift zu bestrafen, und im Falle, als die unteren Richter die Gerichtsbarkeit nicht nach der Vorschrift des Gesetzes verwalten, haben die Obergerichte nach der Vorschrift der §§. 549 des I. und 457 des II. Thls. des St. G. B. die geeignete Vorkehrung oder Bestrafung eintreten zu lassen.

Ist Jemand zwar ein Vorgesetzter eines Andern, kann er jedoch nach den bestehenden Gesetzen nicht als ein öffentlicher Beamter angesehen werden, (in welch' letzterer Beziehung die bei schweren Polizei-Übertretungen erlassenen dießfälligen Anordnungen bei Polizei-Vergehen ihre volle Anwendung finden), oder ist der öffentliche Beamte oder Diener nicht in seinen Amts- oder Dienstverrichtungen begriffen gewesen, so werden die von solchen Personen verübten Beleidigungen nach dem Hauptstücke über Ehrenbeleidigungen überhaupt beurtheilt.

§. 28.

Fortsetzung.

Wird Jemand keines Verbrechens auf eine ungegründete Weise beschuldiget, sondern lautet die fälschliche Beschuldigung auf eine andere strafbare Handlung, so gehört dieselbe

nach der h. Erläuterung vom 21. Jänner 1805, wenn sie unter die schweren Polizei-Übertretungen ausdrücklich eingereiht ist, unter diese, außer dem sind derlei Fälle als bloße wörtliche Ehrenhändel nach den bisher bestehenden Gesetzen zu beurtheilen. Welche fälschlichen Beschuldigungen als schwere Polizei-Übertretungen anzusehen sind, bestimmen die §§. 235 und 236 des **II.** Thls. Der §. 235 lautet:

»b) Wer gegen jemanden eine mit erdichteten wahrscheinlichen Umständen begleitete Beschuldigung einer schweren Polizei-Übertretung ausgebracht hat. Die Strafe ist, nach Verhältniß der Beschuldigung, Arrest von drei Tagen bis zu einem Monathe, wenn für den Beschuldigten kein Nachtheil erfolget. Ist das Letztere geschehen, so soll der Beleidiger, mit durch engere Verschließung und Fasten verschärftem Arreste von einem bis drei Monathen bestrafet werden.«

Rücksichtlich dieses Paragraphes gelten im Allgemeinen die bei dem vorausgehenden §. 234 angeführten Bemerkungen; demnach ist auch hier ein dem oben angeführten analoges Vergehen möglich, nemlich dann, wenn die mit erdichteten wahrscheinlichen Umständen begleitete Beschuldigung nur auf eine dem Gekränkten allein bekannt gewordene Art und Weise, wodurch sein guter Nahme nicht gelitten hat und nicht leiden konnte, geschehen ist. Ein anderes diesem Paragraphe analoges Vergehen scheint dann vorhanden zu seyn, wenn die fälschliche Beschuldigung einer schweren Polizei-Übertretung nicht mit erdichteten wahrscheinlichen Umständen begleitet war, indem dieses ein wesentliches Erforderniß der schweren Polizei-Übertretung dieses Paragraphes ist, ohne daß dessen Ab-

gang eine gänzliche Straflosigkeit begründet, da er bloß auf eine minder boshafte Triebfeder zu schließen berechtigt.

Ist die schwere Polizei-Übertretung, derer Jemand bei Gericht oder vor andern Personen beschuldigt wird, erdichtet und in Folge dessen auch die zur Erhöhung der Wahrscheinlichkeit angeführten Umstände falsch, so findet der §. 235 seine Anwendung. Ist hingegen der Thatbestand einer schweren Polizei-Übertretung wirklich vorhanden, wurde z. B. Jemand wirklich durch eine Schmähschrift dem öffentlichen Spotte ausgesetzt, äußert er jedoch zur Begründung der gegen eine gewisse Person angebrachten Beschuldigung solche Verdachtsgründe, welche er aus guten Gründen für wahr zu halten berechtigt war, und auch wirklich für wahr hielt, so findet gegen ihn, ungeachtet seine Angabe selbst die gefängliche Anhaltung des Beschuldigten zur Folge hatte, und derselbe im Verlaufe der Untersuchung als unschuldig erscheint, kein strafrechtliches Verfahren Statt, da, wie bereits erwähnt, es die Pflicht des Richters ist, auf die Angaben der Parteien die gesetzlichen Folgen einzuleiten, wornach also nur er dafür verantwortlich erscheint [1]), anderseits es bei der gegentheiligen Annahme selbst um die rechtlichsten Anzeigen eine sehr mißliche Sache wäre.

Wird Jemand durch eine anonyme Anzeige einer schweren Polizei-Übertretung fälschlich beschuldigt, jedoch der Verfasser derselben in der Folge als solcher erkannt, so tritt der

[1]) Daraus ergibt sich zugleich, wie irrig in Fällen, wo der Richter von Amtswegen vorzugehen hat, die so häufige Äußerung der Parteien sey: „Ich habe Diesen oder Jenen einsperren lassen."

Fall dieses Paragraphes ein, ungeachtet gegen den Beschuldigten nach dem §. 297 des II. Thl. des St. G. B. nicht vorgegangen werden konnte, da es nach dem §. 235 nicht nothwendig ist, daß über die fälschlich gemachte Beschuldigung eine Untersuchung wirklich vorgenommen worden wäre.

Die Strafe der diesem Paragraphe analogen Vergehen ist Arrest bis zu drei Tagen; dieser kann jedoch, wenn für den Beschuldigten ein Nachtheil erfolget ist, selbst bis auf einen Monat ausgemessen werden, da dieses in dem erwähnten Falle die kleinste Strafe der schweren Polizei-Übertretung ist [1].

§. 29.

Fortsetzung.

Der §. 236 II. Thls. des St. G. B. lautet:

»c. Wann auch sonst jemand einer Handlung fälschlich beschuldiget wird, welche, dafern sie wahr befunden würde, die bürgerliche Achtung des Beschuldigten vermindern, und daher auf sein Fortkommen, seinen Geschäftsbetrieb oder seine Erwerbung, einen schädlichen Einfluß haben kann. Die Bestrafung ist abermahl mit Rücksicht auf den wirklich nachtheiligen Erfolg, Arrest von einem bis zu drei Monaten, der nach Umständen auch zu verschärfen ist.«

Ist die Handlung, welcher Jemand fälschlich beschuldigt wird, nicht von der Art, daß sie, dafern sie wahr befunden würde, die im Paragraphe angegebenen Folgen haben kann; ist jedoch die an sich unerlaubte Handlung dem Beschuldigten

---

[1]) Siehe den §. 18 dieser Abhandlung.

im geringeren Grade nachtheilig, wird nemlich dadurch bloß sein besseres Ehrgefühl verletzet und er allenfalls unangenehmen Nachreden, muthwilligen, spöttischen Gerüchten unter dem Publikum bloßgestellt, so scheint ein diesem Paragraphe analoges Vergehen vorhanden zu seyn [1]). Dasselbe ist auch mit Rücksicht auf die Art der Beschuldigung dann der Fall, wenn diese dem Beschuldigten allein ohne Gegenwart dritter Personen gemacht wird. Übrigens muß in diesem, so wie in dem vorausgehenden Paragraphe die Handlung, derer Jemand beschuldigt wird, stets objectiv falsch seyn, denn wäre sie wahr, so ist selbst dann von einer strafbaren Handlung keine Rede, wenn der Beschuldiger sich rücksichtlich der objectiven Wahrheit der Handlung in einem Irrthume befand und die Beschuldigung boshafter Weise vorbrachte, da es an der nöthigen Unbescholtenheit gebricht.

Was die Absicht des handelnden Subjectes betrifft, so scheint rücksichtlich derselben kein Polizei-Vergehen zulässig. Dem Beschuldiger kann nemlich die objective Falschheit der Handlung entweder bekannt gewesen seyn oder nicht. Im ersteren Falle war also die Beschuldigung subjectiv fälschlich und er macht sich der schweren Polizei-Übertretung dieses Paragraphes schuldig; im letzteren hingegen, wenn der Beleidiger behauptet, er habe die angeschuldete Handlung für

[1]) Es läßt sich jedoch hier nicht behaupten, daß die fälschliche Beschuldigung eines Polizei-Vergehens auf eine dem §. 188 des I. und 235 des II. Thls. des St. G. B. analoge Weise immer als ein Polizei-Vergehen angesehen und bestraft werden müsse; da die als Polizei-Vergehen strafbaren Handlungen nicht selten von der Art sind, daß sie die im §. 236 erforderlichen Folgen haben können, wornach also ihre fälschliche Beschuldigung den Thatbestand einer schweren Polizei-Übertretung begründet.

wahr gehalten, liegt ihm ob, in der Untersuchung darzuthun, daß das Gegentheil nicht der Fall seyn konnte. Überhaupt muß gegen Denjenigen, der einen Andern einer objectiv falschen Handlung beschuldiget, angenommen werden, er habe es wissentlich, also in böser Absicht gethan, da man einen Irrthum nicht als Regel annehmen kann, und bei der gegentheiligen Ansicht das Gesetz einer unausweichlichen Umgehung bloßgestellt wäre. Stellt nun der Beleidiger den Beweis her, so ist seine Handlung straflos, es kann ihm dieser factische Irrthum auch als kein Vergehen zugerechnet werden; im entgegengesetzten Falle muß die Beschuldigung aus dem oben angeführten Grunde als subjectiv falsch angenommen und er einer schweren Polizei-Übertretung schuldig erkannt werden.

Ein hieher gehöriges Vergehen kann auch in den Schriften der Advocaten vorkommen. Nach dem Hofdecrete vom 14. Septbr. 1804 [1]) haben sich dieselben in ihren Proceßschriften bei Strafe einer geziemenden Schreibart zu bedienen. Kommen demungeachtet Injurien und ehrenrührige Behauptungen in Satzschriften vor, so sind sie, vorausgesetzt, daß diese Angriffe die Natur der in dem §. 236 bezeichneten Ehrenbeleidigungen an sich tragen, in Gemäßheit der n. ö. Regierungs-Verordnung vom 8. Mai 1806, Z. 11,779 [2]) auf Ansuchen des Beleidigten abgesondert von den Justiz-Gegenständen als schwere Polizei-Übertretungen nach diesem Paragraphe zu bestrafen. Erreicht jedoch die unerlaubte Handlung keinen so hohen Grad der Strafbarkeit, so ist sie, wenn anders die Erfordernisse eines Vergehens überhaupt vorhanden

---

[1]) Krop. Ges. Franz. 19. B. S. 348.

[2]) Kanka's Handbuch S. 735.

sind, als ein diesem Paragraphe analoges Vergehen zu bestrafen.

Rücksichtlich der nicht selten vorkommenden beleidigenden Ausfälle, welche sich Parteien und Schriftenverfasser in ihren Schriften, aus vermeinter Kränkung oder einer Nichtkenntniß und falschen Ansicht geleitet, gegen Behörden erlauben, wurde der Polizei-Ober-Direction aus Anlaß eines vorgekommenen Falles mittelst Decrets der n. ö. Landesregierung vom 18. Mai 1836, Z. 27,250 die Verordnung der k. k. Hofkanzlei vom 9. November 1832, Z. 25,509 zur Richtschnur des Benehmens in derlei vorkommenden Fällen nachträglich bekannt gemacht, welche dahin lautet: daß selbe nach dem Geiste der gesetzlichen Bestimmungen über die Zurechnung der Ehrenbeleidigungen als schwere Polizei-Übertretungen nicht darunter gerechnet werden können, sondern in anderweitigen Wegen gebührend zu ahnden sind [1]).

Die Strafe der diesem Paragraphe analogen Vergehen ist Arrest bis zu einem Monate.

§. 30.

Fortsetzung.

§. 237 **II.** Thls. St. G. B. »Wann jemand durch Schmähschriften oder durch bildliche Schilderung, von was immer für einer Gattung, es sey namentlich, oder durch auf ihn bestimmt und einzeln anwendbare Kennzeichen dem öffentlichen Spotte ausgesetzt wird. Die Strafe ist Arrest von einem bis zu drei Monaten.«

---

[1]) Polizei-Ober-Directions-Circulare vom 13. Junius 1836, Z. 6768.

Der Paragraph verlangt als ein Erforderniß zur schweren Polizei-Übertretung, daß jemand durch Schmähschriften &c. dem öffentlichen Spotte ausgesetzt werde; war nun dieses nicht der Fall, sondern wurde die Schmähschrift oder bildliche Schilderung bloß dem Beleidigten allein bekannt, oder konnte dieses nach Art ihrer Bekanntgebung nur bei Einem oder dem Andern der Fall seyn, wie z. B. wenn eine bezügliche bildliche Schilderung vom Beleidiger bloß in seiner Wohnung, wozu nicht Jedermann Zutritt hat, aufgehängt wird; so ist ein diesem Paragraphe analoges Vergehen vorhanden.

Die Absicht des Handelnden, wie bereits in den allgemeinen Bemerkungen angeführt wurde [1]), läßt keine solche Gradation zu, daß dadurch ein bloßes Vergehen begründet würde. Jeder, wenn er anders zurechnungsfähig ist, muß bei der Unternehmung einer solchen Handlung das Unerlaubte derselben sogleich einsehen, und das Übel, welches das Gesetz zu verhindern sucht, als eine nothwendige oder doch leicht mögliche Folge derselben sich vorstellen. Es tritt also rücksichtlich der Absicht jedesmal die schwere Polizei-Übertretung dieses Paragraphes ein, und nur ein vom Beschuldigten zu erweisender Zufall kann diesem im Wege stehen; dann ist jedoch die Handlung ganz straflos, wie z. B. wenn ein Maler in eine Carricatur zufällig die Züge einer ihm ganz unbekannten Person aufgenommen hat [2]).

---

[1]) Siehe den §. 6. dieser Abhandlung.

[2]) Der hieher gehörige §. 53. des II. Thls. des Joseph. Strafgesetzes vom 13. Jänner 1787 lautet: „Wer auch ohne böse Absicht Jemanden in Schmähschriften und Schandbildern in einer Art schildert, die dem Angegriffenen wegen fälschlicher Anschuldi-

Was die Bezeichnung der Person selbst betrifft, die dem öffentlichen Spotte ausgesetzt werden soll, so findet dießfalls auch kein minderer Grad der Strafbarkeit Statt; entweder ist wissentlich dadurch eine zur Verspottung führende Beziehung auf eine gewisse Person hergestellt oder nicht. Im ersten Falle ist die schwere Polizei-Übertretung des §. 237 vorhanden; im letzten hingegen, wenn der Angegriffene nicht unverkennbar und die Beziehung auf ihn nicht nothwendig sondern nur möglich ist, kann nur von einer Satyre oder Carricatur und nicht von einer strafbaren Handlung die Rede seyn.

Da der Paragraph erfordert, daß durch die Schmähschrift oder bildliche Schilderung Jemand dem öffentlichen Spotte ausgesetzt werde, mithin voraussetzt, daß die zur Last gelegte Unvollkommenheit oder das Gebrechen von der Art sey, daß sie öffentlichen Spott zulassen; es jedoch leichtere Gebrechen gibt, bei denen dieses nicht der Fall ist, wo man jedoch Ursache haben kann zu wünschen, daß sie nicht bekannt werden; so scheint auch in diesem Falle, ungeachtet der Eingangsworte dieses Paragraphes: »Wann jemand durch Schmähschriften oder durch bildliche Schilderung, von was immer für einer Gattung rc.« ein diesem Paragraphe analoges Vergehen möglich.

Damit die Presse weder zu ursprünglichen Angriffen auf die Ehre, noch zur weitern Verbreitung der schmählichen Schilderungen u. dgl. mißbraucht werde, dürfen solche Schrif-

---

gung gesetzwidriger Handlungen den Argwohn verdienter Verachtung zuziehen könnte, macht sich eines politischen Verbrechens schuldig, es mag nun dem Geschmähten dadurch Schaden oder Verlust eines erwarteten Vortheiles zugezogen oder seine häusliche Ruhe gestört worden seyn, oder nicht.«

ten nach dem Hofdecrete vom 11. Junius 1781, 16. October 1783 [1]), 2. September 1791 [2]), und der allgemeinen Censur-Ordnung vom 22. Februar 1795 [3]) nicht zum Drucke zugelassen werden. Eben so sind nach der Verordnung vom 11. Junius 1781 [4]) nur jene Kritiken zu passiren, welche keine Schmähung enthalten. Überhaupt sind nach dem Hofdecrete vom 1. Sept. 1790 [5]) alle jene Schriften, die öffentliche landesfürstliche Gesetze und Anordnungen critisiren und tadeln, und nach dem Hofdecrete vom 21. Jänner 1797 [6]) alle jene, die auf Persönlichkeiten hinauslaufen und eine Person mit solchen Beziehungen angreifen, daß sie sogleich kennbar werden muß, nie zum Drucke zuzulassen und nach Umständen stets dem Verbothe zu unterziehen.

Rücksichtlich der Strafbarkeit der bei Gelegenheit einer Censurübertretung vorkommenden Ehrenbeleidigungen bestimmt der §. 9. der allgemeinen Censur-Vorschriften vom 22. Februar 1795, daß derjenige, welcher solche Schriften in Geheim druckt oder nachdruckt, die nach dem Strafgesetze in die Kathegorie der Verbrechen gehören, sich derjenigen Strafe theilhaft mache, welche in den Gesetzen auf die Verfassung dergleichen Schriften bestimmt sind. Da dieser Paragraph durch die neueren Vorschriften für die Leitung des Censurwesens und für das Benehmen der Censoren vom 10. Sep-

---

[1]) Krop. Ges. Joseph. 1. B. S. 531 und 532.

[2]) Ebendſ. Leop. 4. B. S. 337.

[3]) Ebendſ. Franz 5. B. S. 182—194.

[4]) Ebendſ. Jos. 6. B. S. 375.

[5]) Ebendſ. Leop. 3. B. S. 37.

[6]) Ebendſ. Franz. 9. B. S. 90.

tember 1810 [1]) weder abgeändert noch aufgehoben wurde, so ist er nach dem §. 22 derselben noch in Wirksamkeit; jedoch versteht es sich von selbst, daß nur dann die im Strafgesetze auf die Verfassung der daselbst verbothenen Schriften angedrohten Strafen verhängt werden dürfen, wenn auch alle übrigen daselbst vorgeschriebenen Erfordernisse vorhanden sind. Daß unter dem Ausdrucke, »Verbrechen« überhaupt nach dem Strafgesetze zu behandelnde Gesetzesübertretungen zu verstehen sind, geht aus der damals üblich gewesenen gesetzlichen Bezeichnung der strafbaren Handlungen hervor, wo auch schwere Polizei-Übertretungen und bloße Vergehen politische Verbrechen genannt wurden; theils ergibt sich diese Auslegung aus dem §. 238 des **II.** Thls. des St. G. B., nach welchem jeder, der sich zum Geschäfte macht, die Beschuldigung oder schmähliche Schilderung weiter zu verbreiten und zu derselben mehrerer Öffentlichkeit beizutragen, die Strafe des ersten Urhebers verwirkt. Demnach sind Ehrenbeleidigungen oder Ehrenkränkungen, die gelegenheitlich einer Censur-Übertretung vorkommen, ganz nach den bestehenden Strafgesetzen entweder von derselben Behörde zu behandeln, welche die Censur-Übertretung zu untersuchen hat, oder nach Umständen an die competente Behörde zu weisen [2]).

---

[1]) Kanka's Handb. 1. B. S. 183 — 189.

[2]) Dasselbe ergibt sich jedoch, ohne Rücksicht auf den §. 9 der allg. Censur-Vorschriften vom Jahre 1795, aus dem bestehenden Strafgesetze von selbst. Hier ist noch zu merken, daß Vergehen gegen die Censur-Vorschriften in Betreff der Stoffe und Fabrikate mit bildlichen Darstellungen durch die h. Eröffnung der k. k. obersten Polizei- und Censur-Hofstelle vom 25. December 1821 und das Regierungs-Decret vom 30. Junius 1831 der Polizei-Ober-Direction zur arbiträren Behandlung zuge-

Als ein Mittel zur Verhinderung von Ehrenkränkungen bei Censur-Übertretungen ist auch die Anordnung des §. 69 **II.** Thls. des St. G. B. anzusehen, nach welcher das unbefugte Halten einer Winkelbuchdruckerei oder einer Handpresse mit einem Schriftsatze als eine schwere Polizei-Übertretung zu bestrafen ist. Überhaupt hat die Polizei, wiederholten hohen Weisungen zu Folge, diesem Gegenstande eine besondere Wachsamkeit zu widmen [1]), und die zum Drucke befugten Personen sind verpflichtet, ihre Pressen in leicht zugänglichen Orten aufzustellen und dort drucken zu lassen [2]).

Die Strafe der diesem Paragraphe analogen Vergehen ist Arrest bis zu einem Monate.

§. 31.

Fortsetzung.

§. 238. »Die Strafe sämmtlicher bisher gedachter Ehrenbeleidigungen verwirkt nicht nur der erste Urheber, sondern auch jeder, der die Beschuldigung, oder schmähliche Schilderung wei-

---

wiesen sind, da sich nur diese in der geeignetsten Lage befindet, die häufig unter ganz unbedenklichen Formen vorkommenden bedenklichen Embleme und symbolischen Darstellungen wahrzunehmen, und überhaupt die bei der fraglichen Amtshandlung vorzüglich in der Residenz in umsichtige Erwägung zu nehmenden höheren polizeilichen und politischen Rücksichten gebührend zu beachten.

[1]) Hofkanzlei-Decret v. 12. October 1792 (Krop. Ges. Franz 1 B. S. 444) und 9. Februar 1793 (Kank. Handb. S. 110).

[2]) Allerh. Entschließung vom 30. Mai 1795, Circular der n. österr. Landesregierung vom 3. Junius 1795 (Barthenh. H. und Gewb. Ges. 5. B. S. 271 — 272).

ter zu verbreiten, und zu derselben mehrerer Öffentlichkeit beizutragen, sich zum Geschäfte macht.«

Die Anordnung dieses Paragraphes scheint auch bei den bisher angeführten Ehrenkränkungen mit Ausnahme derjenigen, welche bloß dem Gekränkten allein bekannt geworden sind, ihre analoge Anwendung zu finden, wornach also derjenige sich eines Polizei-Vergehens schuldig macht, der eine Beschuldigung oder Beschimpfung, die bei dem ersten Urheber nur in der Eigenschaft eines Polizei-Vergehens zugerechnet werden konnte, weiter zu verbreiten und zu derselben mehrerer Öffentlichkeit beizutragen, sich zum Geschäfte macht; es wird jedoch vorausgesetzet, daß man bei der Verbreitung der Beschuldigung oder schmählichen Schilderung die Ehrenkränkung zu erkennen im Stande gewesen seyn müsse. Hier entsteht jedoch die Frage, ob nicht ein diesem Paragraphe analoges Vergehen auch dann möglich ist, wenn sich die Handlung des ersten Urhebers als eine schwere Polizei-Übertretung darstellet. Dieses scheint für den Fall zugegeben werden zu müssen, wenn dem Verbreiter jene Eigenschaften, welche die Beschuldigung oder schmähliche Schilderung zur größeren Strafwürdigkeit eignen, nicht bekannt geworden sind, er also in der ganzen ursprünglichen Handlung ein bloßes Vergehen erkannte, und auch nur zu erkennen im Stande war, also sich im factischen Irrthume befand, da man, wie bekannt, den Irrthum im Gesetze, »ich habe dieses oder jenes nicht für eine schwere Polizei-Übertretung gehalten,« nicht als Entschuldigung vorschützen kann. Hier versteht es sich übrigens von selbst, daß derjenige, welcher einen factischen Irrthum zu seinen Gunsten anführt, in der Untersuchung auch darzuthun

hat, daß er in der strafbaren Anschuldigung oder Schmähung aus den zu erweisenden Umständen keine schwere Polizei-Übertretung zu erkennen im Stande war. Das hier Gesagte scheint auch für den Fall zu gelten, als die ursprüngliche strafbare Handlung selbst ein Verbrechen war, der Verbreiter jedoch darin bloß ein Vergehen erkennen konnte. Der Grund für beide Fälle ist der: weil nur eine solche Anschuldigung oder schmähliche Schilderung weiter verbreitet wird, die, wenn sie der erste Urheber dermaßen vorgebracht hätte, auch bei ihm nur als Vergehen zu strafen gewesen wäre. Daraus folgt zugleich, daß bei der Beurtheilung der Strafbarkeit desjenigen, welcher die Beschuldigung oder schmähliche Schilderung nicht vom ersten Urheber, sondern von einer dritten Person, die sich dadurch einer einfachen oder schweren Polizei-Übertretung schuldig machte, erfahren hat, und sie weiter zu verbreiten und zu derselben mehrerer Öffentlichkeit beizutragen sich zum Geschäfte machte, stets auf die Beschaffenheit jener Umstände Rücksicht genommen werden muß, unter welchen ihm von dieser dritten Person die strafbare Handlung bekannt wurde.

Wenn ein Dritter, der die Beschuldigung oder schmähliche Schilderung erfährt, selbe *nicht anderen Personen außer dem Beleidigten mittheilt, sondern diesem selbst, um ihn desto mehr zu kränken*, vorhält, so muß diese Handlung als eine ursprüngliche angesehen und bei dem Umstande, da ihr das zur Wesenheit der Ehrenbeleidigungen als schweren Polizei-Übertretungen nach diesem so wie nach den früheren Paragraphen erforderliche Merkmahl der Öffentlichkeit fehlt, als Ehrenkränkung und zwar nicht nach diesem sondern nach dem entsprechenden analogen Paragraphe bestraft werden.

Übrigens scheint der Umstand, daß die weitere Verbreitung ohne Wissen an solche Personen gemacht wurde, welche bereits in der Kenntniß der fälschlichen Anschuldigung rc. waren, dieser Handlung an ihrer Strafbarkeit nichts zu benehmen, da einerseits alles geschah, was der Paragraph zur Begründung der schweren Polizei-Übertretung vorschreibt, anderseits das Gesetz keinen bestimmten Erfolg fordert.

Haben mehrere gemeinschaftlich sich einer Ehrenkränkung gegen eine bestimmte Person schuldig gemacht, sind sie also Mitschuldige des ersten Vergehens und macht es sich einer oder der andere aus ihnen zum Geschäfte, die falsche Beschuldigung und Schilderung weiter zu verbreiten, oder zu derselben mehrerer Öffentlichkeit beizutragen, so ist diese weitere Handlung, so wie, wenn der alleinige Thäter dieselbe vollführt, nur als erschwerender Umstand der ersten Kränkung anzusehen.

Was die Art der weiteren Verbreitung an dritte Personen anbelangt, so ist weder rücksichtlich der Zahl der Personen, denen es mitgetheilt wurde, noch rücksichtlich der Zahl der gemachten Mittheilungen selbst eine solche Gradation zulässig, die ein bloßes Vergehen begründen könnte, da das Gesetz keine bestimmte Anzahl Personen fordert und demnach auch bei einer an eine einzige Person geschehenen Mittheilung schon die schwere Polizei-Übertretung vorhanden seyn kann, und der Ausdruck »sich zum Geschäfte macht,« welcher beim ersten Momente eine Anzahl mehrerer in derselben Absicht unternommenen gleichförmigen Handlungen zu bedeuten scheint, wie sich aus mehreren Paragraphen des **II.** Thl. des St. G. B., in denen er vorkommt, leicht entnehmen läßt, mit »unter-

nimmt," gleichbedeutend ist, wornach also schon eine einzige solche Handlung zur Begründung einer schweren Polizei-Übertretung nach diesem Paragraphe hinreicht.

Ist das Mittheilungsmittel, welches Jemand zur weiteren Verbreitung einer gemachten fälschlichen Beschuldigung wählt, zwar an sich geeignet, die gewünschte Wirkung hervorzubringen, war dieses jedoch in einem bestimmten Falle aus einer dem Verbreiter unbekannt gewesenen Ursache nicht der Fall, weil z. B. die Personen, an welche er die Mittheilung machen wollte, seine Sprache nicht verstanden oder nicht lesen konnten, so ist weder eine schwere Polizei-Übertretung noch ein Vergehen vorhanden, ja selbst nicht einmal ein Versuch des einen oder des andern, da diese Handlung als keine zur wirklichen Ausübung führende angesehen werden kann.

Die Strafe der diesem Paragraphe analogen Vergehen ist jene, welche auf das ursprüngliche Vergehen, wegen dessen Verbreitung Jemand in Untersuchung gezogen wurde, gesetzt ist.

§. 32.

Fortsetzung.

Die im nachfolgenden Paragraphe des Strafgesetzbuches angeführten erschwerenden Umstände, wenn nemlich zwischen dem Beleidiger und dem Angegriffenen das Verhältniß der Ehrerbiethung, oder auch naher Verwandtschaft eintritt, haben bei den Ehrenbeleidigungen zur Folge, daß die oben angedrohte Arreststrafe von einem bis zu drei Monaten in strengen Arrest von gleicher Dauer übergeht. Treten dieselben bei Ehrenkränkungen ein, so muß bei Ermanglung anderer Vorschriften, in Verfolgung des mittelst Hofdecrets vom 30. Sept.

1806 rücksichtlich der Bestrafung der Polizei-Vergehen aufgestellten Grundsatzes, angenommen werden, daß in solchen Fällen nach Umständen auch bis auf einen Monat strengen Arrestes erkannt werden darf [1]). Was das jedesmalige Minimum der Strafe betrifft, wovon bisher bei den einzelnen Paragraphen keine Erwähnung geschah, so ist dasselbe nirgends gesetzlich bestimmt; nach dem bereits früher Gesagten dürfte es jedoch im Geiste unserer Gesetzgebung gelegen seyn, bei Vergehen minderer Strafbarkeit auch Arreststrafe unter 24 Stunden zu verhängen.

§. 33.

Fortsetzung.

Der §. 240 des St. G. B. II. Thl. lautet:

»Dagegen erschweret auch das Verhältniß eines Vorgesetzten gegen seinen Untergebenen diese Übertretung: und ein Vorgesetzter, der bei der ihm durch sein Amt angebothenen Gelegenheit gegen seinen Untergebenen fälschliche Beschuldigungen anbringt, wodurch dieser in seinem weiteren Fortkommen gehindert wird, oder sonst in der besseren Meinung von seiner Pflichtmäßigkeit verliert, soll zum Widerrufe ver-

[1]) Nicht uninteressant in legislativer Hinsicht ist die dießfällige Anordnung des preußischen Landrechtes, welches bei Ausmessung der Injurien-Strafen im Allgemeinen zwischen Personen gleichen und verschiedenen Standes, und im ersten Falle zwischen den verschiedenen Ständen selbst, im letztern hingegen zwischen Personen höheren Standes gegen Geringere und denen niedern Standes gegen Höhere unterscheidet.

pflichtet, die Art seiner weitern Bestrafung aber seinem unmittelbaren Oberhaupte vorbehalten seyn.«

Der Eingangs erwähnte erschwerende Umstand findet auch bei Ehrenkränkungen seine analoge Anwendung. Sind die fälschlichen Beschuldigungen, die ein Vorgesetzter bei der ihm durch sein Amt angebothenen Gelegenheit gegen seinen Untergebenen anbringt, nicht von der Art, daß dadurch dieser in seinem weiteren Fortkommen gehindert wird oder sonst in der bessern Meinung von seiner Pflichtmäßigkeit verliert, sondern sind sie ihm bloß im mindern Grade nachtheilig, oder treten die Folgen dieser Handlung nicht wirklich ein, können sie jedoch eintreten, so ist ein diesem Paragraphe analoges Vergehen vorhanden, und ein solcher Vorgesetzter soll von der politischen Behörde zum Widerrufe verpflichtet, die Art seiner weiteren Bestrafung aber seinem unmittelbaren Oberhaupte vorbehalten seyn.

Bei dieser Übertretung darf niemals der böse Vorsatz vorhanden seyn, durch die innehabende Amtsgewalt dem Untergebenen einen Schaden zuzufügen, da ein solcher Mißbrauch der Amtsgewalt nach dem §. 85 des I. Theiles als ein Verbrechen zu bestrafen wäre. Aus dem über die Absicht im Allgemeinen Gesagten ergibt sich, daß auch bei den Vergehen nach diesem Paragraphe nur Culpa vorhanden seyn darf.

Hat ein Vorgesetzter nicht bei einer durch sein Amt ihm angebothenen Gelegenheit gegen seinen Untergebenen fälschliche Beschuldigungen angebracht, so tritt auch die in diesem Paragraphe angeordnete Strafetrennung nicht ein, und die Handlung ist nach den früheren Paragraphen zu beurtheilen, wobei

das Verhältniß als Vorgesetzter zum Untergebenen als erschwerend anzusehen ist.

§. 34.

Fortsetzung.

Der folgende §. 241 des Strafgesetzes spricht von Beschimpfungen und Mißhandlungen auf der Straße und an öffentlichen Orten. Er lautet:

»Wer jemanden auf der Straße, oder an einem öffentlichen Orte mit Schimpfnamen belegt, mit Schlägen behandelt, oder laut, und um gehört zu werden, damit bedrohet, soll, wenn der Mißhandelte es verlangt, nach Verhältniß und der Behandlung, mit einfachen oder strengem Arreste von drei Tagen bis zu einem Monate bestrafet; stets aber auf strengere Strafe erkannt werden, wenn die Beleidigung an einem Orte vor sich gegangen ist, der besondere Anständigkeit vorschreibt, oder wenn das Betragen absichtliche Geringschätzung gegen eine Classe an Tag legt.«

Nach diesem Paragraphe ist der Umstand, daß die Beschimpfung oder Mißhandlung auf der Straße oder an einem öffentlichen Orte vor sich gegangen ist, wesentlich erforderlich, soll die Handlung als schwere Polizei-Übertretung zu bestrafen seyn; tritt also dieser Umstand nicht ein, fiel z. B. die Beleidigung in dem Hofraume eines Hauses vor, das jedoch kein Durchhaus seyn darf, und ist ferner dieser Ort nicht als ein öffentlicher anzusehen, oder wenn dieses zwar überhaupt der Fall ist, jedoch an demselben keine Menschen

vorhanden sind, die es hören oder sehen konnten, so ist eine solche gesetzwidrige Handlung als ein dem §. 241 analoges Vergehen zu behandeln [1]).

Die schwere Polizei-Übertretung dieses Paragraphes gehört zu den uneigentlichen; die Absicht des Handelnden muß dahin gerichtet seyn, was die Sicherheit im gemeinen Wesen verletzt; sie kann demnach durch bloßes Versehen nicht begründet werden. Jedoch kann man sich durch bloßes Vorschützen einer Unbesonnenheit von dem Verdachte nicht reinigen, daß man dolos gehandelt habe. Bei jedem zurechnungsfähigen Menschen, der eine solche im §. 241 verbothene Handlung unternimmt, muß nemlich angenommen werden, er habe dieselbe auch gewollt, d. h. freiwillig dasjenige unternommen, was das Gesetz als schwere Polizei-Übertretung bestraft wissen will; darin besteht ja eben der böse Vorsatz und dieser wird so lange als bestehend angenommen, als der Deponent nicht zu beweisen im Stande ist, daß seiner Handlung ein bloßes Versehen, ein unverschuldeter Irrthum zu Grunde lag. In diesem Falle war jedoch seine Handlungsweise nicht in seiner Absicht begründet und kann demnach auch als kein Vergehen bestraft werden, wie z. B. wenn Jemand durch eine unvorsichtige schnelle Wendung seines Körpers einem Andern, den er nicht so nahe an sich vermuthete und auch nicht vermuthen

---

[1]) Dieses Vergehen dürfte überhaupt als dasjenige angesehen werden, welches am häufigsten begangen wird; da der gegen einen Andern Aufgebrachte, besonders wenn die Beleidigung mehr das Resultat einer kaltblütigen Überlegung als des Momentes der Aufwallung ist, selbe auf eine solche Art zu vollbringen sucht, wo er selbst als minder strafbar erscheint, oder vielleicht gar nicht bestraft wird, was wegen des in solchen Fällen häufig mangelnden Beweises nicht selten geschieht.

konnte, selbst eine körperliche Verletzung beigebracht hätte [1]). In Betreff der Absicht des Handelnden ist also kein diesem Paragraphe analoges Vergehen zuläßig.

Wenn Ältern ihre Kinder, Erzieher ihre Zöglinge, Lehrherrn ihre Jungen u. dgl. in Verfolgung der ihrem besonderen Verhältnisse entsprechenden Pflichten an öffentlichen Orten correctionell zurecht weisen, so sind diese Handlungen, so lange sie sich als Ausflüsse der häuslichen Zuchtgewalt darstellen, gänzlich straflos [2]). Übrigens hat man bei der Behauptung, daß die in den §§. 165 und 269 des **II.** Thl. des St. G. B. genannten Personen, wenn sie sich einer Handlung schuldig machen, welche der §. 241 an sich als eine schwere Polizei-Übertretung erklärt, ebenfalls als schwere Polizei-Übertreter nach diesem Paragraphe zu behandeln sind, theils die klaren Worte desselben für sich, theils folgt dieses auch aus den §§. 165 und 269 des **II.** Thl., indem nach denselben nur bei jenen Handlungen der Ältern an ihren Kindern u. dgl., welche als unmittelbarer Ausfluß der häuslichen Zuchtgewalt anzusehen sind und nur so lange, als sie bloß in dem Inneren der Familien verschlossen bleiben, zur Begründung einer schweren Polizei-Übertretung besondere Erfordernisse vorgeschrieben sind [3]).

---

[1]) Damit ist jedoch nicht gesagt, daß ein solcher nach bürgerlichen Gesetzen nicht zum Schadenersatze verhalten werden kann.

[2]) Daß die häusliche Zuchtgewalt nicht auf den inneren Raum der Wohnung zu beschränken ist, dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen, da man im Gegentheile annehmen müßte, daß z. B. solchen Ältern, die mit ihren Kindern kein bestimmtes Obdach haben, gar keine Zuchtgewalt zustehe.

[3]) Siehe dagegen die Abhandlung des Hrn. Polizei-Commissärs Joseph Nilius. „Beitrag zur Auslegung des §. 241 des

Was die Art der Beschimpfung selbst betrifft, so scheinen jene unter den Erfordernissen dieses Paragraphes vorgebrachten ehrenkränkenden Äußerungen und Anzüglichkeiten, welche nicht als Schimpfnamen angesehen werden können, wegen der minder gefährlichen Beschaffenheit der Handlung als bloße Vergehen nach diesem Paragraphe behandelt werden zu müssen. Übrigens folgt aus dem Wortlaute des Paragraphes, daß auch dann ein bloßes Vergehen vorhanden sey, wenn die thätliche Beleidigung nicht in Schlägen bestand, vorausgesetzt jedoch, daß nicht die Anordnung eines anderen Paragraphs des Strafgesetzes eintritt.

Daß die gegen einen am Orte der Beschimpfung selbst nicht Anwesenden vor sich gegangene Verletzung seiner Ehre als Ehrenkränkung anzusehen und zu bestrafen ist, wenn dieses bei seiner Gegenwart der Fall gewesen wäre, ergibt sich aus der Analogie des n. ö. Regierungs-Decretes vom 1. August 1825, Z. 38,844, worin die Belehrung ertheilt wurde, daß die Beschimpfung eines Abwesenden an einem öffentlichen Orte allerdings nach dem §. 241 zu bestrafen sey, da mehrere in diesem Sinne gefällte Urtheile selbst zur Kenntniß der politischen Hofstelle gelangt sind, ohne daß dießfalls eine reformatorische Entscheidung erfolgt wäre.

Als ein diesem Paragraphe analoges Vergehen wurde mit Hofkammer-Verordnung vom 6. Junius 1811 auch das ungeschliffene Betragen der Postillione gegen Reisende erklärt, und insbesondere erwähnt, daß dabei in

---

St. G. B. II. Thl." im Juni-Hefte 1834 S. 387 in der Zeitsch. für österr. Rechtsgelehrsamkeit rc.

Anbetracht ihrer Verhältnisse auf die Vorschrift des §. 15 des II. Thl. Rücksicht zu nehmen sey.

Die Strafe der diesem Paragraphe analogen Vergehen ist Arrest bis zu drei Tagen, wobei der Ort der Beleidigung, wenn er besondere Anständigkeit vorschreibt, und das Betragen, wenn es absichtliche Geringschätzung an den Tag legt, als erschwerende Umstände zu betrachten sind.

§. 35.

Fortsetzung.

Der §. 241 bestimmt, daß die daselbst ausgemessene Strafe nur dann verhängt werden soll, wenn der Mißhandelte es verlangt. Diesem gemäß hängt also auch bei den hieher gehörigen Vergehen der Anfang und die Fortführung der Untersuchung, so wie die Vollziehung der Strafe gegen die im §. 22 des II. Thl. des St. G. B. aufgestellte Regel, daß im Allgemeinen die Bestrafung einer Übertretung durch Abkommen mit dem Beschuldigten nicht aufgehoben werden könne, ausnahmsweise von dem Verlangen des Beleidigten ab. Diese Anordnung des Gesetzes ist auch ganz in der Natur der Sache gegründet. Bei der großen Verschiedenheit der Meinungen rücksichtlich der Ehre könnte es leicht geschehen, daß die Behörde wegen einer vermeintlichen Beleidigung vorgehen zu müssen glaubte, ohne daß der Betheiligte sich für beleidiget hält [1]). In dieser Beziehung bestimmte auch das Hof-

[1]) Von der anderen Seite mußte selbst durch positive Gesetze dahin gewirkt werden, Vorurtheile hinsichtlich der Ehre zu beheben. Ich erinnere in dieser Beziehung nur an das Patent für die k. k. Erbländer vom 12. Junius 1752, wegen Nichterscheinen bei Duellen und Ausforderungen; an die Hofentschließung vom 21. August 1762, (Verordnung vom 28. November 1762) we-

decret vom 28. Jänner 1808, [1]) daß bei den Mißhandlungen und Ehrenbeleidigungen nach §. 241, die nicht ex causa publica, sondern nur auf Verlangen des Beleidigten bestraft werden, was auch dann der Fall ist, wenn die Beleidigung vor den Augen mehrerer geschah, da der §. 241 keinen Unterschied in der Art oder Gattung der zugefügten Beleidigung macht, der §. 22, der ein Übereinkommen der Parteien über die Strafe untersagt, keine Anwendung finde. Das im Jahre 1811 erschienene allg. bürgl. Gesetzbuch erklärt in Übereinstimmung mit dem Gesagten im §. 1384 Vergleiche über Gesetzübertretungen nur in Hinsicht auf die Privat-Genugthuung für gültig und bestimmt, daß die gesetzmäßige Untersuchung und Bestrafung dadurch bloß dann abgewendet werden könne, wenn die Übertretungen von der Art sind, daß die Behörde nur auf Verlangen der Parteien ihr Amt zu handeln angewiesen ist. Dieses ist bei Mißhandlungen, wovon der §. 241 spricht, der Fall, ohne daß es rücksichtlich des Vergleiches nach dem Hofkanzlei-Decrete vom 3. Februar 1820 [2]) einen Unterschied macht, ob die Übertretung bereits vor Gericht angebracht worden ist, oder nicht.

---

gen Zucht- und Arbeitshäusern; an das Rescript vom 20. Febr. 1762, die Verordnungen vom 5. October 1763 und 30. Junius 1781, rücksichtlich der Kinder von Kerkermeistern, Frohn- und Gerichtsdienern; an die Verordnung vom 25. Jänner 1781 wegen Hülfeleistung einer verunglückten Person; an das Hofdecret vom 24. Julius 1783, wegen des Mackels der unehlichen Geburt, und an andere, wodurch man den Irrwahn rücksichtlich der Ehrlosigkeit solcher Personen zu heben suchte.

[1]) Kanka's Handb. 1. B. S. 94, n. ö. Regierungs-Verordnung vom 29. Februar 1808 Z. 4301.

[2]) Kanka's Handb. S. 94.

Dieses Verzichtleistungsrecht konnte der Beleidigte nach dem Hofkanzlei-Decrete vom 2. Mai 1823 Z. 12,098 [1]) sowohl vor als nach erkannter Strafe geltend machen, mithin so lange, als das Urtheil nicht vollstreckt war. Durch das Hofkanzlei-Decret vom 10. Jänner 1833 Z. 171 [2]), welches auf die Allh. Entschließung vom 31. December 1832 über den Zweifel erflossen ist, ob und wann in dem Falle, wenn der nach dem §. 241 des **II.** Thl. des St. G. B. beleidigte Theil von der Klage absteht, sowohl das begonnene Verfahren als auch die Wirkung des schon gefällten Urtheils aufhöre, wurde bestimmt: der §. 241 des **II.** Thl. des St. G. B. ist genau nach dessen Wortlaute zu verstehen, wornach ein Widerruf des von den Mißhandelten gestellten Verlangens nicht mehr von Wirkung zu seyn hat. Endlich erfolgte rücksichtlich dieser Frage die Allh. Entschließung vom 15. Junius 1835 [3]), welche nunmehr als alleinige Norm zu befolgen ist, des Inhalts, daß, wenn der Mißhandelte im Falle des §. 241 des **II.** Thl. des St. G. B. sein Gesuch um Strafe noch vor der Kundmachung des Urtheils widerruft, es von jeder weiteren Untersuchung sowohl, als auch von jeder Wirkung des etwa bereits gefällten Urtheils abzukommen habe, daß hingegen nach der Kundmachung des wenn auch noch nicht rechtskräftigen Urtheiles der Widerruf nur als Grund der Milderung der Strafe bei der höheren Behörde angesehen werden könne. Diese hohe Bestimmung findet in Ermanglung anderer Vor-

---

[1]) N. ö. Regierungs-Verordnung vom 11. Mai 1823 Z. 22,005.

[2]) Krop. Ges. B. 59 S. 5, Circular der n. ö. Landesregierung vom 6. Februar 1833 Z. 6121.

[3]) Regierungs-Decret vom 14. Juli 1835.

schriften auch bei den diesem Paragraphe analogen Polizei-Vergehen ihre analoge Anwendung.

§. 36.

Fortsetzung.

Der §. 242 des **II.** Thl. des St. G. B. enthält rücksichtlich der Vorwürfe über die ausgestandenen oder erlassenen Strafen nachfolgende Bestimmung:

»Wer jemanden über die ausgestandene, oder auch durch Nachsicht erlassene rechtliche Strafe; oder demjenigen, der nach gerichtlicher Untersuchung, als nicht überwiesen, oder schuldlos freigesprochen worden ist, so lange sich solcher mit Rechtschaffenheit beträgt, in der Absicht, ihn zu schmähen, einen Vorwurf macht, ist nach Beschaffenheit der Person, mit einwochentlichem Arreste, oder mit fünf und zwanzig Streichen zu bestrafen.«

Im Allgemeinen ist es Niemanden verwehrt, die Wahrheit zu sagen, falls nicht durch ein besonderes Gesetz das Schweigen zur Pflicht gemacht ist; nirgends existirt aber ein Gesetz, wodurch die Erzählung des Thatumstandes, wegen welchen Jemand bestraft wurde, als eine rechtswidrige Handlung erklärt worden wäre. Indessen scheint doch Niemand berechtigt zu seyn, einem Andern seine Schwächen und Gebrechen, in der Absicht, ihn dadurch zu kränken, vorzuwerfen. In dieser Beziehung verordnet auch der §. 204 des **I.** Thl. des St. G. B., daß einem Verbrecher, so lange er seinen Wandel mit Rechtschaffenheit fortsetzet, über das Vergangene von Niemanden ein Vorwurf gemacht, noch er darüber auf irgend eine Art geschmähet werden soll; und nach dem §. 27

des II. Thl. des St. G. B. hat die Strafe einer schweren Polizei-Übertretung, wann sie überstanden ist, keine weitere Wirkung. In Übereinstimmung mit diesen Vorschriften bestimmt auch der §. 12 des n. ö. Regierungs-Circulars vom 3. December 1828, daß, wann ein Handwerksgeselle oder Arbeiter sich eines Verbrechens, einer schweren Polizei-Übertretung oder eines Polizei-Vergehens schuldig macht, demselben das Wanderbuch nach ausgestandener Strafe stets wieder zu seiner Legitimation über seine früheren Wanderjahre zu behändigen sey, ohne hierin eine Erwähnung von der Bestrafung zu machen [1]).

[1]) Dadurch verlieren jedoch Wanderbücher nichts an ihrer Verläßlichkeit als Reisedocumente, da sie nur durch die vorschriftsmäßige, eingetragene Bewilligung zum Wandern zu solchen werden, und eine solche Bewilligung nach der Verordnung vom 21. September 1802 verdächtigen Personen, worunter doch gewiß abgestrafte Individuen gehören, nie ertheilt werden darf, um so weniger, da letztere insbesondere in steter Überwachung zu behalten und nach der Hofentschließung vom 30. May 1778, 11. März 1811 und den Hofdecreten vom 21. März, 8. und 17. October 1811, 31. März 1813, 3. October 1816, 10. November 1820, 12. Februar 1821 in einzelnen Fällen nach Befund der politischen Obrigkeit sogar mittelst Schub in ihren künftigen Aufenthaltsort zu befördern sind. (Siehe hierüber die umfassende Abhandlung des Hrn. Dr. und Prof. Johann Springer „Über die Zweckmäßigkeit der österr. Wanderbücher" in der Zeitsch. für österr. Rechtsgelehrsamkeit 2c. Jahrg. 1829 II. B. S. 245.)

Die Aufsicht auf die öffentliche Sicherheit hat keinen wichtigeren Punkt der Aufmerksamkeit als die unausgesetzte Evidenzhaltung verdächtiger Personen, wozu ganz vorzüglich entlassene Sträflinge zu rechnen sind. In dieser Beziehung verordnete auch die k. k. oberste Polizei- und Censur-Hofstelle aus Anlaß eines besonderen Falles, (in Erledigung des Commissions-Protocolls der Polizei-Ober-Direction vom 20. October 1825),

Der §. 242 sucht demnach entlassene Sträflinge, oder solche Individuen, die bloß in Untersuchung gestanden, vor boshaften Vorwürfen durch die darauf verhängten Strafen zu sichern, jedoch scheint es, daß nach demselben bloß jener als schwerer Polizei-Übertreter zu behandeln ist, der jemanden über die wegen eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Übertretung verhängte, ausgestandene oder durch Nachsicht erlassene rechtliche Strafe oder wegen einer derlei Untersuchung u. s. w. einen schmählichen Vorwurf macht, wornach denn derjenige, welcher jemanden über die wegen eines Polizei-Vergehens über ihn verhängte entweder ausgestandene oder durch Nachsicht erlassene rechtliche Strafe, oder wegen einer derlei vorgenommenen Untersuchung einen schmählichen Vorwurf macht, nur eines diesem Paragraphe analogen Polizei-Vergehens zu beschuldigen käme. Die Worte des Paragraphes lauten zwar allgemein und der Schutz, welchen das Gesetz den abgestraften oder bloß in Untersuchung gestandenen Verbrechern und schweren Polizei-Übertretern angedeihen läßt, scheint den einfachen Übertretern nicht entzogen werden zu können, doch dürfte der Umstand, daß die Strafbarkeit einer Handlung nach dem Grade ihrer Gefährlichkeit

---

daß es nothwendig sey, alle jene Individuen, welche aus dem Provinzial-Strafhause entlassen werden, bei ihrem Austritte sogleich einer fortwährend genauen polizeilichen Überwachung zu unterziehen. Von dieser h. Anordnung wurden sämmtliche Bezirks-Directionen mit Hinweisung auf den von der Polizei-Ober-Direction wegen Führung der Nachtpatrouillen, Revision verdächtiger Orte, Überwachung bedenklicher Personen und Behandlung der Fremden erlassenen Präsidial-Auftrag vom 23. Mai 1825 zur genauen Darnachachtung in Kenntniß gesetzt. (Polizei-Ober-Directions-Circulare vom 31. October 1825.)

zu beurtheilen ist, diese jedoch bei dem Vorwurfe der wegen eines Vergehens verhängten Strafe viel geringer ist, als in ähnlichen Fällen bei Verbrechen und schweren Polizei-Übertretungen, indem theils die dadurch verursachte Kränkung minderen Belanges ist, theils der aus der Verbindung dieses Paragraphes mit dem §. 204 des I. Thl. sich ergebenden Absicht des Gesetzes, dem Abgestraften sein künftiges Fortkommen in der bürgerlichen Gesellschaft möglich zu machen und ihm dazu behülflich zu seyn, in keinem so hohen Grade entgegengehandelt wird, für die gegentheilige Meinung entscheidend seyn. Dazu kommt noch, daß Polizei-Vergehen nicht zu den Gegenständen des Strafgesetzbuches gehören, und der Ausdruck »rechtliche Strafe« bloß auf die nach dem Strafgesetzbuche als rechtlich verhängten Strafen Bezug zu haben scheint. Auf die wegen anderen strafbaren Handlungen verhängten Strafen ist demnach auch der §. 242 nicht anzuwenden. Ferner bestätigt diese Ansicht auch der Satz: »so lange sich solcher mit Rechtschaffenheit beträgt,« derselbe deutet offenbar auf das frühere mit der Rechtschaffenheit unvereinbarliche Betragen des Sträflings hin, und es ist wohl nicht anzunehmen, daß dieses auch von einfachen Vergehen, die, wenn sie gleich unerlaubt sind, doch oft nur in einem leichten Versehen ihren Grund haben, gesagt werden könne.

Werden einem, wegen eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Übertretung Abgestraften oder in Untersuchung Gestandenen zu einer solchen Zeit Vorwürfe gemacht, wo sich von ihm nicht mehr sagen läßt, daß er sich mit Rechtschaffenheit betrage, dann fehlt es an der zu verletzenden Unbescholtenheit, welche das Gesetz bei einem zwar abgestraften aber in der Folge sich tadellos betragenden Individuum wieder an-

nimmt und sogar durch Strafgesetze schützt; und die Handlung, mag sie gleich lieblos seyn, erscheint durch kein weiteres Strafgesetz verpönt.

Zur Begründung der schweren Polizei-Übertretung dieses Paragraphes ist die Absicht nothwendig, Jemanden durch den gemachten Vorwurf zu schmähen. Aus den rücksichtlich der Absicht bei Polizei-Vergehen im Allgemeinen angeführten Bemerkungen geht hervor, daß, weil bei dem Mangel dieser bösen Absicht der Fall des §. 242 gar nicht vorhanden ist, er auch nicht in einem minderen Grade der Strafbarkeit eintreten könne. Hier gilt dießfalls das bereits bei dem §. 241 Gesagte; rücksichtlich der Absicht ist also kein diesem Paragraphe analoges Vergehen zulässig. Wird Jemanden deßhalb die ausgestandene oder nachgelassene Strafe in Erinnerung gebracht, um damit erlaubte Zwecke zu verfolgen, z. B. den entlassenen Sträfling vor neuen Übertretungen zu warnen, so ist die Handlung ganz straflos.

Macht Jemand einem Andern, von dem ihm bekannt ist, daß er eine durch das Strafgesetzbuch verpönte Handlung begangen hat, darüber jedoch nicht in Untersuchung gezogen wurde, einen Vorwurf, so ist derselbe als Beschuldigung nach den §§. 234, 235 und 236 zu beurtheilen.

Wird der Vorwurf während der Dauer der gerichtlichen Untersuchung, oder während der Strafzeit gemacht, so scheint im ersten Falle, wenn z. B. der zu Untersuchende auf freiem Fuße belassen wurde, die Beurtheilung nach den eben erwähnten Paragraphen geschehen zu müssen, im letzten hingegen gar keine strafbare Handlung verübt worden zu seyn, da es an der Unbescholtenheit gebricht. Wird Jemanden wegen einer über ihn rechtlich verhängten Strafe, die er aber weder aus-

gestanden hat und welche auch nicht durch Nachsicht erlassen wurde, ein Vorwurf gemacht, wie z. B. einem abgeurtheilten entsprungenen Sträflinge, so kommt letzteren der Schutz dieses Paragraphes nicht zu Statten; demungeachtet kann derjenige, dem diese Umstände bekannt sind, einer andern strafbaren Handlung z. B. der Vorschubleistung schuldig seyn; dasselbe ist auch dann der Fall, wenn derjenige, gegen welchen der Vorwurf gerichtet ist, sich der gerichtlichen Untersuchung z. B. durch Verheimlichung oder Flucht entzogen hat.

Wird Jemanden wegen eines verübten Verbrechens oder einer begangenen schweren Polizei-Übertretung, wegen welchen er nicht in Untersuchung gezogen wurde, nach Verlauf der gesetzlichen Verjährungszeit ein Vorwurf gemacht, und sind auch die übrigen zur Verjährung nothwendigen Bedingungen vorhanden, so scheint einem solchen jener gesetzliche Schutz zuzukommen, welchen das Gesetz dem wirklich Abgestraften angedeihen läßt; im Gegentheile kann jedoch einer der drei oben erwähnten Paragraphe seine Anwendung finden.

Da die Absicht des Paragraphes auch dahin geht, dem Abgestraften selbst die persönliche Kränkung zu ersparen, so genügt es schon zur schweren Polizei-Übertretung, wenn der Vorwurf auch nur ihm allein, ohne Gegenwart Anderer gemacht wurde; es ist also in Bezug auf die Öffentlichkeit der Handlung kein Vergehen möglich.

Strafe ist Arrest bis zu einer Woche, oder nach Beschaffenheit der Person, bis zu fünf und zwanzig Streichen [1]).

---

[1]) Siehe die dießfälligen oben im §. 19 angeführten Bemerkungen.

§. 37.

Fortsetzung.

Nach den zwei letzten Paragraphen des zwölften Hauptstücks **II.** Thl. ist ein Arzt, Geburtshelfer, oder eine Wehmutter, welche die Geheimnisse der ihrer Pflege anvertrauten Person jemanden Andern, als der ämtlich befragenden Obrigkeit entdecken, und ein Apotheker, der von den einkommenden Recepten Jemanden die Geheimnisse eines Kranken zu entdecken Mißbrauch machet, als schwerer Polizei-Übertreter zu bestrafen. Da in beiden Fällen die schwere Polizei-Übertretung vorhanden seyn kann, wenn auch der Handlung bloßer Leichtsinn oder Unbesonnenheit zu Grunde lag, so ist rücksichtlich der Absicht kein analoges Vergehen zulässig. Eben so läßt die Handlung keinen mindern Grad der Strafbarkeit zu; denn entweder äußern sich die erwähnten Personen dergestalt, daß ein Anderer als die ämtlich fragende Obrigkeit dadurch in die Kenntniß des die Krankheit betreffenden Geheimnisses einer bestimmten Person gelanget oder nicht; im ersten Falle ist nach beiden Paragraphen schon die schwere Polizei-Übertretung vorhanden, im zweiten hingegen ist gar keine strafbare Handlung begangen worden.

Was den Gegenstand der Geheimhaltung, die Geheimnisse des Kranken, anbelangt, so begreift dieser Ausdruck alles, was der Kranke den Heilpersonen rücksichtlich seiner Krankheit anvertraute, wovon er Ursache hat zu wünschen, daß es außer ihnen Niemand erfahre; es gibt also auch in Betreff dieser keine Abstufung der Strafbarkeit, so daß dadurch ein bloßes Vergehen begründet würde. Dasselbe ist auch hinsichtlich der Person des Thäters der Fall. Diese bei-

den Paragraphe setzen nemlich solche Heilpersonen voraus, die in Österreich als solche anerkannt und zur Ausübung ihrer Kunde berechtiget sind. Da selbe schon bei ihrer Aufstellung zur Verschwiegenheit auf gleiche Weise verpflichtet wurden, so ist auch rücksichtlich ihrer Person im Allgemeinen kein Grund einer minderen Bestrafung vorhanden. Dieses scheint nur bei jenen Heilpersonen angenommen werden zu müssen, die in Österreich als keine solchen anzusehen sind, dergleichen wären Curpfuscher, Afterhebammen, ausländische Ärzte u. dgl. jedoch nur unter der Voraussetzung, daß sich der Kranke rücksichtlich der Berechtigung dieser Personen zur Ausübung der Heilkunde im Irrthume befand; in welchem Falle Ehrenkränkungen derselben bei der ohnehin gegen sie einzuleitenden Untersuchung zu berücksichtigen kämen. Hat sich jedoch Jemand einer Heilperson anvertraut, von der ihm bekannt war, daß sie in Österreich zur Ausübung der Heilkunde nicht berechtigt ist, oder hätte er sich wenigstens dießfalls die Überzeugung verschaffen können, so kommt solchen Kranken der Schutz der §§. 243 und 244 nicht zu Statten, da die öffentliche Verwaltung selbst für verschwiegene Heilpersonen vorgesorgt hat.

Durch diese Anordnungen ist jedoch nur der muthwilligen oder boshaften Verbreitung der Geheimnisse kranker Personen, wodurch ihnen bloß Nachtheil erwachsen würde, und bei dessen Besorgniß sie sich vielleicht gar keiner Heilperson anvertraut hätten, vorgebeugt. Daraus ergibt sich, daß ein Arzt, der aus einer gegründeten Ursache, welche ihm höhere Rücksichten zur Pflicht machen, eine derlei Mittheilung z. B. an die Ältern, Vormünder, Erzieher des Kranken macht, gänzlich straflos erscheint; dieses wäre z. B. der Fall, wenn es sich um die zur Verhinderung der weiteren Verbreitung eines

Übels zu treffenden Vorsichtsmaßregeln handelte. Geschieht die Mittheilung an eine obrigkeitliche Person ohne ihr ämtliches Befragen, und aus keinen der erwähnten höhern Rücksichten, so treten die Vorschriften der beiden Paragraphe ein.

§. 38.

Fortsetzung.

Nach dem §. 269 des **II.** Thl. des St. G. B. sind thätige Verletzungen schuldiger Ehrerbiethung der Kinder gegen die Ältern, des Dienstvolkes gegen die Dienstherrn, so lange solche Handlungen bloß in dem Inneren der Familien verschlossen bleiben, ledig der häuslichen Zucht überlassen. Mit Berücksichtigung des §. 32 **II.** Thl. des St. G. B. muß man auch hier annehmen, daß es den Ältern, Erziehern, Verwandten, Dienstherrn u. dgl. freistehe, auch die politische Obrigkeit um Bestrafung, also um Supplirung der häuslichen Zuchtgewalt anzugehen, und das dießfalls erforderliche ämtliche Einschreiten kann offenbar nicht weiter gehen, als es in dem Willen des Ansuchenden liegt, da er die Abstrafung selbst hätte vornehmen, und jede Anzeige unterlassen können. Insbesondere gilt hier das in dem §. 15 dieser Abhandlung rücksichtlich der strafbaren Handlungen der Kinder überhaupt Gesagte, wornach in solchen Fällen bloße Vormerkungen des Verhandelten im Geschäftsprotokolle als nothwendig erscheinen.

Anders ist es jedoch, wenn diese Unordnungen so weit gehen, daß sich die erwähnten Personen bemüssiget finden, die Hülfe der Obrigkeit anzurufen. In diesem Falle ist es mit den Rechtsprincipien ganz harmonirend, dem Verlangen sol-

cher Personen gemäß, derlei Unordnungen an ihren Kindern, oder Dienstbothen so zu bestrafen, wie es dann zu geschehen hätte, wenn jenes besondere Verhältniß nicht Statt fände. Demnach darf also auch mit den auf die dießfälligen analogen schweren Polizei-Übertretungen gesetzten Strafen vorgegangen werden. Es versteht sich jedoch, in Übereinstimmung mit dem bereits Erwähnten, daß ein Kind, wenn die verübte strafbare Handlung an sich nur eine schwere Polizei-Übertretung ist, nur dann als schwerer Polizei-Übertreter bestraft werden kann, wenn dasselbe in Gemäßheit der §§. 4 und 32 des **II.** Thl. das vierzehnte Jahr schon zurückgelegt hat.

Übrigens kann allerdings auch bei häuslichen Unordnungen, von denen dieser Paragraph spricht, der Fall eintreten, wo die politische Obrigkeit nach der Vorschrift des §. 32 **II.** Thl. des St. G. B. von Amtswegen einzuschreiten hat.

Was derlei an sich bloß einfache Vergehen der Unmündigen betrifft, so ist es allerdings wahr, daß dieselben, da unsere Strafgesetze außer den als bloße Vergehen strafbaren Handlungen weiter keine Cathegorie öffentlich strafbarer Handlungen normiren, auch nicht als solche von der politischen Behörde behandelt werden können und zwar um so weniger, da dieses nicht einmal bei den an sich als schwere Polizei-Übertretungen strafbaren Handlungen derselben der Fall ist, indem nach der Vorschrift des §. 32 die politischen Behörden der Regel nach nur zur Surrogirung der häuslichen Zuchtgewalt und nur ausnahmsweise von Amtswegen in solchen Fällen einzuschreiten haben; dieß scheint jedoch die Befugniß der Ältern nicht zu beeinträchtigen, bei strafbaren Handlungen ihrer Kinder von was immer für einer

Art, die correctionelle Intervenirung der politischen Behörden in Anspruch zu nehmen [1]).

Ehrenkränkungen, welche nach besonderen Gesetzen als solche anzusehen sind.

§. 39.

Außer den gelegenheitlich bei den einzelnen Paragraphen des zwölften Hauptstücks II. Thl. des St. G. B. angeführten nachträglichen Verordnungen in Betreff einzelner Ehrenkränkungen, gehören noch folgende Vorschriften hieher.

Die Dienstbothenordnung für Wien vom 1. Mai 1810 [2]) macht den Dienstbothen ein ehrerbiethiges Betragen gegen den Diensthälter und dessen sämmtliche Angehörigen zur Pflicht und berechtiget den Dienstherrn gegen Vergehen derselben die schicklichen häuslichen Zurechtweisungsmittel anzuwenden; jedoch steht es demselben frei, wenn der Dienstbothe sich Schmähworte erlauben sollte, die Anzeige an die Behörde zu machen, welche ihn zur Abbitte zu verhalten und nach der Beschaffenheit der Beleidigung mit 24stündigem durch Fasten und nach Umständen auch mit körperlicher Züchtigung verschärften Arreste zu bestrafen hat [3]). Hat sich jedoch der

---

[1]) Siehe die Abhandlung des Dr. und Prof. G. N. Schnabel: „Ist jeder Diebstahl, der nicht ein Verbrechen ist, eine schwere Polizei-Übertretung?“ in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit ꝛc. vom Jahre 1832, 1. B. S. 15.

[2]) Krop. Ges. Franz B. 27 S. 381.

[3]) Nach dem §. 49 des II. Thl. des Josephinischen Strafgesetzes vom 13. Jänner 1787 war jener Dienstboth, der seinem Dienstherrn mit Schimpfworten oder sonst auf eine offenbar unanständige Art begegnete, als ein politischer Verbrecher zu behandeln.

Dienstbothe an der Person des Diensthälters sogar vergriffen, so ist ein solcher auf Verlangen des letzteren im Sinne des §. 269 des **II.** Thls. des St. G. B. zu behandeln und auf die Strafe des strengen Arrestes von einem Monate zu erkennen. Übrigens ist ein solcher Dienstbothe, wenn er nicht nach Wien zuständig ist, jedesmal abzuschaffen, was auch in den früheren Fällen zu geschehen hat, besonders wenn wiederholte derlei Klagen seine Unverbesserlichkeit an den Tag legen. Hinsichtlich der Unverträglichkeit eines Dienstbothen mit dem Nebengesinde, wenn sie in heftiges Gezänk oder Schlägerei ausbricht, ist der Diensthälter nach fruchtlos vorausgegangener Ermahnung und häuslicher Züchtigung befugt, die Störer entweder sogleich, oder ohne Abwartung der bestimmten Aufkündigungszeit binnen drei Tagen zu entlassen [1]).

Insbesondere sind jene Dienstbothen, welche wegen Ungehorsams, stützigen Betragens ꝛc. gegen ihre Diensthälter über Anzeige der letzteren abgestraft werden, in Gemäßheit des in Folge hoher Weisung der k. k. obersten Polizei- und Censur-Hofstelle erflossenen Polizei-Ober-Directions-Circulare vom 20. März 1823 nach ihrer Bestrafung an das Dienstbothenamt zu weisen, oder es ist denselben aufzutragen, sich binnen acht Tagen über einen ordentlichen Dienst auszuweisen.

Dienstbothen vom Auslande hingegen sind, wenn sie wegen eines Vergehens in Untersuchung kommen, ohne weiters in ihre Heimath abzuschieben [2]).

---

[1]) Dienstbothenordnung für Wien vom Jahre 1810 §§. 60 — 63.

[2]) Polizei-Hofstelle-Weisung an die Polizei-Ober-Direction in Erledigung des Commissions-Protocolls vom 10. August 1822.

Gewerbsleute sollen sich nach dem Hofkanzlei-Decrete vom 23. Junius 1819 [1]) bei sonstiger Ahndung nicht unanständig betragen, und die benöthigten Waaren nicht vorenthalten. Insbesondere wurde die Polizei-Ober-Direction von der h. Polizei- und Censur-Hofstelle (in Erledigung der Commissionsprotocolle vom 28. December 1823 und 14. Mai 1825) angewiesen, gegen jene Gewerbsleute, welche sich beigehen lassen, dem Publico grob zu begegnen, oder selbes zu beschimpfen, mit aller Strenge das Amt zu handeln und sie dem Magistrate zur Bestrafung anzuzeigen; indem ein rauhes oder insolentes Benehmen den ersten Anlaß zu groben Excessen darbiethet.

So wie einerseits die Polizei-Wachmannschaft vor Beleidigungen durch die auf die Übertretung der dießfälligen Anordnungen gesetzten Strafen geschützt wird, so ist ihr andererseits durch wiederholte hohe Weisungen bei ihren Dienstverrichtungen ein humanes Betragen strengstens befohlen worden [2]). Dasselbe ist rücksichtlich des Betragens der Linienbeamten der Fall [3]).

§. 40.

Fortsetzung.

Am Ende dieses Hauptstückes dürfte die Erörterung der Frage am Platze seyn, ob und welchen Einfluß das Strafgesetz vom Jahre 1803 und das allg. bürgl. Gesetzbuch vom Jahre

[1]) Krop. Ges. Franz B. 41. S. 420.

[2]) Insbesondere geschah dieß in der Polizei-Hofstelle-Weisung an die Polizei-Ober-Direction in Erledigung des Commissions-Protocolls vom 10. Mai 1824.

[3]) Polizei-Ober-Directions-Circulare vom 16. November 1836.

1811 durch den §. 1339 auf das 28. und 29. Capitel der Gerichtsordnung vom Jahre 1781 rücksichtlich der bei Erwirkung des provisorischen Arrestes und Verbóths auf fahrende Güter möglicherweise vorkommenden Ehrenbeleidigungen ausüben, und ob wohl hiebei auch bloße Ehrenkränkungen interveniren können.

Der §. 275 der allg. G. O. räumt jenem Gläubiger, welcher gegen seinen Schuldner aus Mangel eines rechtskräftigen Urtheils mit der wirklichen Execution nicht vorgehen kann, wenn der letztere wegen der schuldigen Zahlung der Flucht verdächtig ist, zur einstweiligen Sicherstellung seiner Forderung das Recht ein, gegen seinen Schuldner vorsichtsweise um den Arrest anzusuchen und der Civil-Richter ist nach den zwei folgenden Paragraphen derselben verpflichtet, dieses provisorische Sicherstellungsmittel einem solchen Gläubiger ohne weiters zu verwilligen, wenn er solche Urkunden beibringt, welche, falls sie von dem Geklagten für richtig erkennet wurden, seine Forderung vollständig erwiesen, oder, wenn er in Ermanglung solcher Beweismittel genugsame Sicherheit leistet, um dem zu Arrestirenden wegen des Schimpfes und der Schäden Genugthuung zu verschaffen. Von Seite des Arrestwerbers ist demnach nothwendig:

1) daß er über seine Forderung entweder eine Urkunde beibringe, wie sie der §. 276 der allg. G. O. verlangt, oder im widrigen Falle die im §. 277 daselbst vorgeschriebene genugsame Sicherheit leiste;

2) muß er beweisen, daß er in Gefahr stehe, seine Forderung nicht weiter durchsetzen zu können, indem der Schuldner entweder bereits flüchtig oder doch der Zahlungsflucht verdächtig ist;

3) muß der Schuldner überhaupt eine Person seyn, gegen welche mit provisorischem Arreste nach österreichischen Civil-Gesetzen vorgegangen werden kann.

Unter diesen Voraussetzungen, deren Beurtheilung dem Richter zusteht, ist der provisorische Arrest als ein Mittel zur Durchsetzung der Rechte des Gläubigers nach den Gesetzen zulässig; nur hat der Arrestwerber nach dem §. 281 die weitere Pflicht, entweder mit dem Arrestgesuche zugleich oder innerhalb vierzehn Tagen seine förmliche Klage zur Justificirung des Arrestes einzureichen.

Was nun die Justificirung des Arrestes betrifft, wobei sich eigentlich zeigt, ob derselbe nach den Gesetzen zulässig war oder nicht, so können folgende Fälle eintreten. Entweder überreicht der Arrestwerber eine förmliche Klage bei dem Ansuchen um den Arrest oder binnen der vorgeschriebenen Frist, oder nicht; im ersten Falle kann das civilrichterliche Urtheil den Arrest für justificirt erklären oder es wird nicht darauf erkannt. Ist die Verhängung und weitere Dauer des provisorischen Arrestes durch den richterlichen Ausspruch als nach dem Gesetze zulässig erklärt, so ist der Zweck der dießfälligen Anordnung, nemlich dem Gläubiger dadurch die Möglichkeit zur Durchsetzung seines Rechtes zu verschaffen, erreicht; im letztern Falle hingegen, wenn durch das auf die förmliche Klage erfolgte Urtheil der Arrest als nicht justificirt erklärt wird, bestimmt der §. 282 so wie für den oben erwähnten Fall, wenn die Justificirungsklage in der gehörigen Zeit gar nicht überreicht wird, daß der Arrest auf Anlangen des Arrestirten ohne weiters sogleich aufgehoben werde und der Civil-Richter ist verpflichtet, dem Arrestirten eine billige Genugthuung für den erlittenen Schimpf und Schaden auszumessen. In Bezug auf

diese beiden letzteren Fälle wurde nun die Frage aufgeworfen, ob die dießfälligen Anordnungen der allg. Gerichtsordnung durch das später erlassene Strafgesetz und das allg. bürgl. Gesetzbuch nicht dahin abgeändert worden sind, daß in solchen Fällen bloß der Strafrichter nach Strafgesetzen vorzugehen habe. Ist der Fall vorhanden, den die Ger. Ordn. voraussetzt, daß nemlich ein Gläubiger aus Besorgniß, seine Forderung gegen den Schuldner nicht mehr anders durchsetzen zu können, um den provisorischen Arrest ansucht, so macht er von einem ihm durch die Ger. Ordn. angebothenen Sicherstellungsmittel Gebrauch, wovon er jedoch noch nicht bestimmt weiß, ob für ihn der Fall wirklich eintrete; dieses beurtheilet erst der Richter; ist nun ein solcher Arrestwerber nach dem Gesetze vermöge richterlichen Ausspruches nicht berechtigt, seinen Schuldner in Verhaft zu bringen, so hat es damit sein Bewenden. Es ist hier wie bei jeder unzuläßigen Anforderung nach dem Civilrechte; der einem Gesetze, welches lediglich die Bedingungen vorzeichnet, unter welchen irgend ein Recht bei dem Gerichtshofe durchgesetzt werden kann, entgegenhandelt, erreicht das nicht, was er zu erreichen beabsichtigte. Die Nichtbeobachtung eines solchen Gesetzes trägt demnach ihre nachtheilige Folge als Sanction stets in sich und eine solche gesetzwidrige Handlung unterwirft der Regel nach auch keiner weitern Verantwortlichkeit. Leidet jedoch Jemand dadurch Schaden, so ist die Verbindlichkeit zum Ersatze nach Civil-Gesetzen zu beurtheilen. Dieß ist auch bei unserer Frage der Fall, wenn der provisorische Arrest zwar erwirkt, jedoch nicht justificirt wurde, entweder weil sich bei der näheren Beurtheilung zeigte, daß eines der oben angegebenen Erfordernisse fehlt, oder nicht

gehörig erwiesen werden kann, oder weil der Arrestwerber in der Meinung, der Arrestirte würde Anstalten zu seiner Befriedigung treffen, die Überreichung der Justificirungsklage gänzlich unterließ. Unter diesen Voraussetzungen, daß der Arrestwerber nemlich bloß in der Absicht, zu seiner Forderung zu gelangen, um den provisorischen Arrest ansuchte, die Zuläßigkeit desselben jedoch nicht anerkannt wurde, hat derselbe bei dem Umstande, daß Jedermann für die Folgen seiner Handlungen verantwortlich ist, dem Arrestirten für den Schimpf und Schaden, als Folgen seiner Handlung, eine vermöge ausdrücklicher Anordnung der allg. Ger. Ordn. von dem Civil-Richter zu ermessende billige Genugthuung zu leisten.

Das Strafgesetz hat an diesen Anordnungen keine Abänderung getroffen, da nach demselben die Frage über den Schadenersatz nur dann ausnahmsweise vor den Strafrichter gehört, wenn derselbe aus einer im Strafgesetzbuche enthaltenen strafbaren Handlung entsprungen ist; dieß ist aber hier nicht der Fall, da nichts begangen wurde, was als ein Verbrechen oder als eine schwere Polizei-Übertretung erklärt ist; indem nach der Voraussetzung jeder böse Vorsatz fehlt und der Arrestwerber bloß zur Sicherung seiner Forderung um denselben ansuchte, dieser ihm sogar vom Richter bewilligt und erst in der Folge bei näherer Untersuchung aus irgend einem Grunde, der nach der Voraussetzung dem Arrestwerber unbekannt war, als unzuläßig erklärt wurde. Diese vom Civil-Richter ausgemessene Genugthuung hat daher keineswegs die Natur einer Strafe, sondern ist rein civilrechtlicher Natur. Als widerrechtliche Kränkung der Freiheit, deren das bürgl. G. B. im §. 1339 erwähnt, kann die oben beschriebene Handlungsweise des Arrestwerbers nicht angesehen werden, da er selbst Ric-

manden eigenmächtig verschlossen hält, sondern auf dem vorgeschriebenen Wege durch den Richter die Anhaltung des Schuldners vornehmen läßt; dasselbe gilt auch in Betreff des §. 78 des I. Thl. des St. G. B. hinsichtlich des Verbrechens der unbefugten Einschränkung der persönlichen Freiheit.

Ich will hier nur so viel behaupten, daß, falls der provisorische Arrest nicht justificirt wird und die obigen Voraussetzungen vorhanden sind, die Bemessung der Genugthuung eine Sache des Civil-Richters sey; daß aber hier so wie fast bei allen gerichtlichen Vorgängen unerlaubte Handlungen, die durch das Strafgesetz verpönt sind, vorkommen können, unterliegt gar keinem Zweifel und der Civil-Richter hat in solchen Fällen nach Vorschrift des Hofkanzlei-Decretes vom 26. März 1821, Z. 8,309 [1]) die vorkommenden Inzichten den Strafgerichten jederzeit mitzutheilen.

Möglicher Weise können nemlich entweder die Erfordernisse zur Erwirkung des provisorischen Arrestes vorhanden seyn, oder nicht; und in beiden Fällen kann der Arrestwerber in bona oder mala fide sich befinden. Sind die Bedingungen, unter welchen der provisorische Arrest angesucht und verhängt werden darf, vorhanden, besteht demnach wirklich eine Forderung, sind die beigebrachten Behelfe echt, ist die vorgeschriebene Gefahr vorhanden, befand sich jedoch der Arrestwerber hinsichtlich einer oder mehrerer derselben im Irrthume, glaubte er also, zu diesem Vorgange nicht berechtigt zu seyn, so kann ihm derselbe doch nicht imputirt werden, da er, freilich ohne sein Wissen, etwas unternahm, was nach den Ge-

---

[1]) N. ö. Regierungsverordnung vom 11. April und 14. December 1821, Z. 16,289 und 57,484.

setzen erlaubt war; es fehlt hier an dem zu verletzenden Gegenstande, es ist demnach auch nicht einmal ein strafbarer Versuch gedenkbar. Ist hingegen eine objective Falschheit vorhanden, ist z. B. die Forderung ungegründet, oder keine wirkliche Gefahr da, und befand sich der Arrestwerber rücksichtlich derselben in **bona fide**, hatte er also gute Gründe an die Wirklichkeit der zu erweisenden Erfordernisse zu glauben, und hielt er sie auch wirklich für wahr, so kann ebenfalls von keiner Übertretung die Rede seyn, indem ein solcher factischer Irrthum gänzlich entschuldigt. Jedoch wird der Civil-Richter in einem solchen Falle, wenn sich Inzichten gegen die Rechtlichkeit des Arrestwerbers ergeben, es demnach zweifelhaft ist, ob demselben nicht böser Vorsatz zur Last fällt, die Anzeige an das Strafgericht zu machen haben.

War endlich dem Arrestwerber die objective Unrichtigkeit der Forderung oder der vorgeschützten Gefahr bekannt, und beabsichtigte er demnach auf diese Art eine dritte Person, die entweder gar nicht sein Schuldner ist, oder gegen welche mit Arrest vorzugehen ihm nicht das Recht zusteht, in Verhaft zu bringen, so hat der Civilrichter jedesmal dem Strafgerichte die Anzeige zu machen. Mit Berücksichtigung der Mittel, durch welche der Arrestwerber den widerrechtlichen Arrest zu erwirken suchte, wird man auch die jedesmalige strafbare Handlung leicht zu bestimmen im Stande seyn; so kann z. B. die Untersuchung wegen Ausstellung einer falschen Urkunde, wegen Verfälschung einer echten, wegen Bewerbung um einen falschen Zeugen oder ein falsches Zeugniß u. dgl. einzuleiten seyn.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß zwar bei Erwirkung des provisorischen Arrestes eine Übertretung eines Straf-

gesetzes vorkommen kann, wie dieses fast bei allen gerichtlichen Handlungen der Fall ist, daß jedoch das Strafgericht keineswegs auch dann einzuschreiten habe, wenn der Arrestwerber in der von der Gerichtsordnung vorausgesetzten Absicht ein erlaubtes Sicherstellungsmittel anwendet, und in der Folge mit dem Beweise nicht auslangt. Übrigens hat der Civilrichter bei dem Ausmaße der zu leistenden Genugthuung sich an die dießfälligen Vorschriften des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches über Genugthuung und Schadenersatz zu halten [1]).

Die Frage, ob unter den bei Erwirkung des Arrestes möglicherweise vorkommenden strafbaren Handlungen auch bloße Ehrenkränkungen interveniren können, scheint verneint werden zu müssen; indem in solchen Fällen der §. 236 **II.** Thl. des St. G. B., nach dessen Analogie die Ehrenkränkung bloß allein beurtheilt werden könnte, jedesmal selbst eintritt, da die Handlung, wecher der Schuldner fälschlich beschuldigt wird, jedenfalls eine solche ist, welche, dafern sie wahr befunden würde, die bürgerliche Achtung des Beschuldigten vermindern und daher auf sein Fortkommen, seinen Geschäftsbetrieb oder seine Erwerbung einen schädlichen Einfluß haben kann. Weil jedoch die Handlung, wodurch sich der Arrestwerber Mittel zur Erweisung seiner falschen Beschuldigung zu verschaffen sucht, sich meistens als Betrug gestalten wird, dürfte auch der Fall des §. 236 selten eintreten.

Da überhaupt eine Handlung, welche weder nach der Analogie des **II.** Thls. des Strafgesetzbuches, noch nach einer

---

[1]) Siehe „das Recht des Schadenersatzes und der Genugthuung nach österr. Civil-Gesetzen" vom Hr. Dr. Johann B. Zugschwerdt S. 85.

besondern positiven Anordnung, als strafwürdig erscheint, auch nicht als Vergehen bestraft werden kann, so ist dieses auch rücksichtlich unserer Frage der Fall [1]).

---

[1]) Ich erwähnte dieser Frage, weil wirklich in einem besonderen Falle, welcher, ungeachtet der Arrestwerber den Arrest nach der Vorschrift der allg. G. O. erwirkte und binnen der bestimmten Zeit justificirte, über Ansuchen des Arrestirten vor Beendigung des Justificiruugsprocesses bei dem hiesigen Criminalgerichte dem politischen Magistrate und der Polizei-Behörde in Verhandlung gezogen wurde, sich einzelne Stimmen für die gegentheilige Ansicht erhoben.

Viertes Hauptstück.

Von Erlöschung der Ehrenkränkungen und ihrer Strafen.

---

§. 41.

Erlöschungsarten der Ehrenkränkungen, und ihrer Strafen.

Die Ehrenkränkungen und ihre Strafen erlöschen im Allgemeinen auf die im 14. Hauptstücke des **II.** Thls. des St. G. B. angegebenen Arten, nemlich durch den Tod des Übertreters, also des Beleidigers, durch die entrichtete oder ausgestandene Strafe, durch Erlassung derselben, und durch Verjährung. In den dießfälligen Anordnungen der Straf- und politischen Gesetze wurde durch den §. 1490 des allg. bürgl. G. B., nach welchem Klagen über Injurien, die lediglich in Beschimpfungen durch Worte, Schriften oder Geberden bestehen, nach Verlauf eines Jahres nicht mehr erhoben werden können, keine Abänderung getroffen, da dieser Paragraph sich nur auf Civil-Klagen bezieht, welche nach den §§. 1330 und 1339 des allg. bürgl. G. B. nur dann Statt haben können, wenn durch die Ehrenbeleidigung ein wirklicher Schade oder Entgang des Gewinnes verursacht worden ist. Darauf deutet auch der Schluß des §. 1490 hin,

wo es heißt: »Besteht aber die Beleidigung in Thätlichkeiten, so dauert das Klagrecht auf Genugthuung durch drei Jahre [1].« In so ferne also Injurien den Gegenstand einer bei der politischen Behörde anzubringenden Beschwerde ausmachen, gelten rücksichtlich ihrer Erlöschung ganz die dießfälligen Straf- und politischen Gesetze.

§. 42.

Erlöschung durch den Tod des Übertreters oder des Beleidigten.

Da nach dem §. 271 des II. Thl. des St. G. B. der Tod des Übertreters alle Untersuchung aufhebt, und wenn bereits ein Urtheil ergangen ist, auch alle Wirkung desselben; so erlöschen auch Geldstrafen, auf welche wegen eines Vergehens schon erkannt ist, durch den Tod des Beleidigers. Diese Auslegung stimmt mit den Strafrechtsprincipien vollkommen überein, indem einerseits die Möglichkeit, eine Strafe zu vollziehen, kein Grund zu ihrer wirklichen Vollziehung ist, anderseits, ungeachtet des §. 548 des allg. bürgl. Gesetzbuches bestimmt, daß Verbindlichkeiten, die der Erblasser aus seinem Vermögen zu leisten gehabt hätte, seine Erben übernehmen, und daß die von dem Gesetze verhängten Geldstrafen, wozu der Verstorbene noch nicht rechtskräftig verurtheilt war, auf die Erben nicht übergehen, woraus in unserem Falle gerade auf

---

[1]) Siehe die classische Darstellung der „Verjährung nach dem österr. bürgl. Rechte“ vom Hr. Dr. und Prof. Joseph Winiwarter, nunmehrigen Regierungsrathe ꝛc. im 8. Bande der Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den österr. Staaten von Dr. Carl Jos. Pratobevera J. 1825.

das Gegentheil geschlossen werden könnte, nicht anzunehmen ist, das Gesetz wolle ohne einen anderen Zweck zu erreichen, bloß Schuldlose strafen, was im Gegentheile angenommen werden müßte [1]).

Die Verbindlichkeit zum Ersatze oder Entschädigung haftet hingegen nach dem §. 1337 des allg. bürgl. G. B. auf dem Vermögen, und geht demnach auf die Erben über.

Hinsichtlich jener Ehrenkränkungen, bei welchen die Behörde nicht von Amtswegen, sondern auf die Beschwerde einer bestimmten, dazu ausschließend berechtigten Person einzuschreiten hat, tritt das Besondere ein, daß sie auch durch den Tod des Beleidigten erlöschen, indem eine zur Einleitung des gerichtlichen Verfahrens nothwendige Bedingung, nemlich die Beschwerdeführung des dazu Berechtigten, nicht mehr eintreten kann.

Daß jedoch ungeachtet des Todes des Beleidigers die Vorsichtsmaßregeln in Betreff der Beseitigung einer weitern Gefahr, die aus dem Vergehen selbst entstanden ist, getroffen werden müssen, unterliegt keinem Zweifel, selbst dann nicht, wenn auch noch gar kein Erkenntniß geschöpft worden ist, da die Polizei-Behörde überhaupt berufen ist, so sehr es möglich ist, alles zu verhindern, was sowohl dem allgemeinen als Privatwohle nachtheilig seyn könnte [2]).

Eine ähnliche Wirkung wie der Tod des Beleidigten in

---

[1]) S. die Abhandlung des Dr. und Prof. Hieronymus v. Scari über die Frage, ob eine Geldstrafe, wozu Jemand wegen einer schweren Polizei-Übertretung verurtheilt wurde, bei dessen Absterben auf seine Erben übergehe? In der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit ꝛc. Jahrg. 1830 II. B. S. 247.

[2]) Erneuerte Polizei-Ordnung für Wien vom 1. November 1791.

Fällen, wo die Behörde nur auf sein Verlangen einschreiten kann, bringt seine ausdrückliche oder stillschweigende Nachsicht hervor. Nach der Allerh. Entschließung vom 13. Februar 1836 [1]) ist derjenige, welcher im Falle des §. 269 des II. Thls. nach dem Gesetze das Ansuchen um Bestrafung einer thätigen Verletzung schuldiger Ehrerbiethung stellen kann, künftig dazu nicht mehr berechtigt, wenn er das ihm bekannt gewordene Vergehen ausdrücklich verziehen oder stillschweigend dadurch nachgesehen hat, daß er von der Zeit an, da ihm dasselbe bekannt geworden ist, durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführt hat; und weiter wurde durch die Allerh. Entschließung vom 15. Junius 1835 hinsichtlich der Wirksamkeit des Widerrufes eines nach dem §. 241 II. Thl. des St. G. B. früher gestellten Ansuchens um Bestrafung bestimmt, daß, wenn selber noch vor der Kundmachung des Urtheiles an den Untersuchten geschieht, es von jeder weiteren Untersuchung sowohl als auch von jeder Wirkung des etwa bereits gefällten Urtheiles abzukommen habe. Diesem zufolge kann also ein Vergehen durch Nachlaß viel früher erlöschen, als es durch die Verjährung der Fall gewesen wäre.

Erlöschung durch Verjährung.

§. 43.

Was die Erlöschung der Ehrenkränkungen durch Verjährung anbelangt, so gelten im Allgemeinen die in §. 274 des II. Thl. des St. G. B. enthaltenen Vorschriften. Außer-

---

[1]) Hofkanzlei-Decret vom 16. Februar Z. 4,446, n. ö. Regierungs-Verordnung vom 28. April 1836.

dem ist aber noch Folgendes zu bemerken: Nach dem Hofkanzlei-Decrete vom 28. November 1822, Z. 33,116 [1]) ist zur Verjährung der Ehrenbeleidigungen das im §. 274 des **II.** Thls. des St. G. B. vorgeschriebene Bedingniß der Erstattung durch Widerruf oder Abbitte nicht erforderlich, weil es einerseits aus dem Paragraphe selbst folgt, anderseits aber, weil Ehrenbeleidigungen [2]) nur über Anzeige der Beleidigten der Amtshandlung zu unterziehen sind, in dem Falle aber, wo während der gesetzlichen Verjährungszeit die Anzeige an die betreffende Behörde zu machen unterlassen worden, gar kein Grund zur Erstattung vorhanden sey.

Das mit n. ö. Regierungs-Decrete vom 20. Jänner 1837 kundgemachte Hofkanzlei-Decret vom 24. December 1836, Z. 32,162 bestätiget die obige Anordnung, daß zur Verjährung der Ehrenbeleidigungen die sub a und c festgesetzten Bedingungen des §. 274 genügen, und dehnt sie auch auf die Ehrenkränkungen aus. Zur Motivirung dieser Erläuterung heißt es daselbst, daß der §. 274 des **II.** Thl. des St. G. B. in lit. **b.** die geleistete Erstattung nur in der Regel als Erforderniß zur Verjährung festsetzt, so weit es die Natur der Übertretung zugibt, und daß er daher dort, wo die Natur der Übertretung dieses nicht verstattet, auch Ausnahmen zulasse. Zu diesen Ausnahmen seyen unstreitig auch die schweren Polizei-Übertretungen gegen die Sicherheit der Ehre zu rechnen, weil dieselben sich in vielen Fällen schon überhaupt zu keiner Erstattung eignen, da, wo eine Erstattung aber einzutreten

---

[1]) Krop. Ges. Franz B. 47 S. 557, Verordnung des böhmischen Guberniums vom 19. December 1822, Z. 63,380.

[2]) Versteht sich, nur jene, bei welchen das Gesetz es vorschreibt.

hat, die Art, wie diese mit Widerruf, Abbitte oder auch mit wirklicher Ersatzleistung geschehen soll, keineswegs dem Übertreter so von selbst einleuchte, wie bei den Übertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthums, sondern erst über eine vorausgegangene Klage des Beleidigten und deßhalb angestellte Untersuchung festgesetzt werden könne, welches aber in dem im §. 274 überhaupt vorausgesetzten Falle, daß der Übertreter noch gar nicht in Untersuchung gezogen worden, nicht möglich ist.

Die Zeit zur Verjährung wurde bei einfachen Polizei-Vergehen, da es in der Natur der Sache liegt, daß für politische und polizeiliche Vergehen keine längere Verjährungszeit, jedoch nur in Ansehung der Untersuchung und der Strafe in Anwendung komme, als die kürzeste, welche für schwere Polizei-Übertretungen gesetzlich bestimmt ist, durch die Allerh. Entschließung vom 16. März 1833 [1]) auf die kürzeste für die schweren Polizei-Übertretungen zur Verjährung erforderliche Zeit von drei Monaten festgesetzt, welches in dem oben erwähnten Regierungs-Circulare vom 20. Jänner 1837 neuerlich in Erinnerung gebracht wurde.

§. 44.

Fortsetzung.

Rücksichtlich der Verjährung der Polizei-Vergehen überhaupt findet auch nachfolgendes als Erläuterung des §. 274 **II.** Thls. des St. G. B. erlassene Hofkanzlei-Decret vom 13. Mai 1819

[1]) Hofkanzlei-Decret vom 19. März 1833 (Krop. Ges. B. 59 S. 99.) u. n. ö. Regierungs-Circulare vom 29. März 1833 Z. 17,800.

Z. 14,193 [1]) seine analoge Anwendung. Auf den erhobenen Zweifel, ob die gesetzliche Verjährungszeit in dem Falle einer begangenen schweren Polizei-Übertretung sogleich unterbrochen werde, sobald dieselbe durch Klage, Anzeige oder Ruf zur Kenntniß der Behörde gelangt, wurde darin bedeutet: daß sich genau an die Worte des §. 274 II. Thl. des St. G. B. zu halten sey, nach welchen demjenigen, der eine schwere Polizei-Übertretung begangen hat, bei dem Eintritte der unter a), b) [2]) und c) angeführten Bedingungen dann die Verjährung zu Statten kommt, wenn derselbe von dem Tage der begangenen Übertretung durch die gesetzliche Verjährungszeit nicht in Untersuchung gezogen worden ist, ohne Rücksicht, ob über die begangene Übertretung eine Anzeige oder Klage, (welche sich dem Begriffe nach von der Untersuchung wesentlich unterscheiden,) früher eingebracht wurde oder nicht, und sonach die betreffende Behörde in die Kenntniß der geschehenen schweren Polizei-Übertretungen früher gelangte oder nicht. Übrigens enthält dasselbe noch den Beisatz, daß jede muthwillige oder gar absichtliche Verzögerung einer Untersuchung, wodurch die Bestrafung des Übertreters vereitelt worden seyn sollte, an den Schuldtragenden unnachsichtlich geahndet werden würde [3]).

---

[1]) Verordnung des böhmischen Guberniums vom 3. April 1824 Z. 13,916.

[2]) Daß zur Verjährung der Ehrenkränkungen das Erforderniß sub b. des §. 274 nicht nothwendig ist, ergibt sich aus dem oben angeführten Hofkanzlei-Decrete vom 24. December 1836.

[3]) Diese unterm 13. Mai 1819 an das böhmische Landes-Gubernium erlassene Verordnung wurde durch das Hofkanzlei-Decret vom 13. März 1834, (Kròp. Ges. B. 60 S. 119) dem Illyrischen Landesgubernium über eine gemachte Anfrage hinsichtlich

So wenig einerseits nach dem eben angeführten Hofdecrete eine Anzeige oder Klage bei der betreffenden Behörde genügt, den Lauf der Verjährung zu hemmen, eben so wenig ist andererseits nach dem Hofkanzlei-Decrete vom 26. Juny 1829 [1]) die wirkliche Vornahme des Verhörs des einer schweren Polizei-Übertretung Beschuldigten dazu als nothwendig anzusehen, weil schon die Vorforderung oder die Verhaftung des Beschuldigten Acte sind, welche ihn nach dem Sinne des Gesetzes zur Verantwortung, d. i. zur Untersuchung ziehen. Es genügt demnach zur Hemmung der Verjährung, daß, nachdem die Behörde die Einleitung der persönlichen Untersuchung beschlossen hat, dem Beschuldigten die Verordnung zur Erscheinung gemeldet oder dessen Verhaftung vorgenommen werde, wenn er gleich durch Ungehorsam oder durch die Entweichung sich sodann der Untersuchung entziehen wollte. Außerdem erklärte dieses Hofdecret für den Fall, als der Richter aus was immer für einem Grunde über die ihm nach Vorschrift des Gesetzes zur Kenntniß gekommene schwere Polizei-Übertretung keine Erhebung einleitet und so viel Zeit verstreichen läßt, als das Gesetz zur Verjährung einräumt, den Thäter berechtigt, die Verjährung geltend zu machen und den Richter für verpflichtet, sie anzuerkennen, weil es die Sache der Oberbehörde ist, dem Mangel an Beamten durch Zutheilung abzuhelfen oder Verhinderte durch Andere zu substituiren, oder nachlässige Richter zur Ordnung und Strafe zu bringen. Diese

---

der Verjährung der schweren Polizei-Übertretungen in Abschrift zum Amtsgebrauche mitgetheilt.

[1]) Krop. Ges. 55. B. S. 566.

Anordnungen finden auch bei den Polizei-Vergehen ihre analoge Anwendung.

Übrigens beginnt die Verjährung mit dem Tage, an welchem der Schuldige die letzte jener Handlungen unternommen hat, welche nach dem Gesetze zum Vorhandenseyn des Vergehens erforderlich sind. Dieß muß auch bei jenen Ehrenkränkungen angenommen werden, bei deren Begehung der an seiner Ehre Verletzte selbst nicht gegenwärtig ist, von welchen er also erst später Nachricht bekommt, da in den Gesetzen dießfalls nichts Besonderes angeordnet ist [1]).

Die im §. 274 unter c angeführte Bedingung, daß der Übertreter in der zur Verjährung bestimmten Zeit keine schwere Polizei-Übertretung begangen haben darf, muß bei der Verjährung der Polizei-Vergehen nach der Analogie des §. 208 des **I.** und 274 des **II.** Thl. dahin modificirt werden, daß von dem, der auf die Verjährung Anspruch macht, innerhalb der bestimmten Zeit kein Polizei-Vergehen begangen worden seyn darf. Daß er aber ein anderes Vergehen begangen habe, ist erst dann gewiß, wenn darüber ein rechtskräftiges Erkenntniß vorhanden ist, welches jedoch nicht innerhalb der Verjährungszeit erflossen seyn muß, wenn nur das letzte Vergehen, über welches das Erkenntniß erfolgte, innerhalb drei Monaten nach dem zu verjährenden ersten Vergehen begangen worden ist.

Der Verjährung scheint es übrigens nicht im Wege zu stehen, wenn der Schuldige sich während der Verjährungszeit aus den Ländern, in welchen dieses Strafgesetz verbindet,

---

[1]) Nach dem preußischen Landrechte läuft in solchen Fällen die Verjährungsfrist erst von dem Augenblicke an, wo der Beschimpfte von der Injurie Nachricht erhält.

geflüchtet hat, da dieser Umstand selbst bei schweren Polizei-Übertretungen der Verjährung nicht hinderlich ist. Wegen der Geringfügigkeit der Strafen bei Vergehen dürfte dieser Fall ohnedieß selten eintreten.

Die im §. 275 zur Bestimmung der Verjährungszeit gebothene Berücksichtigung der auf die Übertretungen angedrohten Strafe so wie die Anordnung des Hofkanzlei-Decretes vom 2. August 1821, daß sich die Zeit der Verjährung immer nach der von dem Gesetze zuläßigen höchsten Strafe zu richten hat, fällt bei Polizei-Vergehen ganz weg, da bei denselben die Verjährungszeit, wie oben bemerkt wurde, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der angedrohten Strafen, bei allen auf drei Monate festgesetzt ist.



Zweiter Abschnitt.

Von

dem Verfahren

bei

Ehrenkränkungen.



Einleitung.

Von dem Verfahren bei Ehrenkränkungen überhaupt.

Damit die zum Schutze der Ehre erlassenen, im vorausgehenden Abschnitte angeführten Strafgesetze ihren Zweck nicht verfehlen, ist es nothwendig, bei wirklich vorfallenden Ehrenkränkungen die gesetzliche Strafe gegen den Schuldigen zu verhängen. Die Darstellung der Art und Weise, wie dieses zu geschehen hat, ist der Gegenstand dieses Abschnittes. Als gesetzliche Entscheidungsquellen der dießfalls vorkommenden Fragen sind das Hofdecret vom 30. September 1806, die §§. 1339 und 1340 des allg. bürgl. Gesetzbuches, die n. ö. Regierungs-Verordnungen vom 11. Junius 1812 und 19. November 1828 und die Analogie des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches und zwar letztere in jenen Fällen anzusehen, in welchen rücksichtlich der Polizei-Vergehen besondere Vorschriften mangeln. In Gemäßheit dieser Anordnungen kann im Allgemeinen die Regel für das Verfahren bei Polizei-Vergehen [1]) dahin

[1]) Wenn im Verlaufe dieses Abschnittes statt des Verfahrens bei Ehrenkränkungen, von dem Verfahren bei Polizei-Vergehen überhaupt die Rede ist, so will ich darunter bloß die aus der Vorschrift des §. 1339 des allg. bürgl. G. B. sich ergeben-

ausgesprochen werden, daß, wo hinsichtlich desselben besondere Vorschriften mangeln, sich nach den im zweiten Theile des Strafgesetzbuches in Betreff des Verfahrens bei schweren Polizei-Übertretungen erlassenen Vorschriften zu benehmen sey, in so ferne letztere nicht bloß der größern Wichtigkeit der schweren Polizei-Übertretungen wegen in den zweiten Theil des Strafgesetzbuches aufgenommen wurden.

---

den Polizei-Vergehen, von denen nemlich im **II.** Thl. des St. G. B. analoge schwere Polizei-Übertretungen vorkommen, verstanden wissen, indem das Verfahren bei den übrigen durch besondere Verordnungen als Polizei-Vergehen erklärten unerlaubten Handlungen oft auf eine von der allgemeinen Norm abweichende Weise vorgezeichnet, oft aber auch dem klugen Ermessen der Behörden anheimgestellt ist. Siehe die Note zum §. 11 und das n. ö. Regierungs-Decret vom 11. Julius 1833 bei dem §. 9 dieser Abhandlung.

Erstes Hauptstück.

Von der Gerichtsbarkeit in Ansehung der Ehrenkränkungen.

Wem diese Gerichtsbarkeit gebührt.

§. 45.

Ehrenkränkungen begründen eigentlich rein civil-rechtliche Klagen; es schreitet dabei nicht immer das öffentliche Interesse ein. Deßhalb war auch vor der Erscheinung des allg. bürgl. G. B. das Civil-Gericht bei allen vorgefallenen Ehrenbeleidigungen, sie mochten bloß wörtlich oder selbst auch thätlich gewesen seyn, in so ferne sie sich nicht als Verbrechen oder schwere Polizei-Übertretungen darstellten, selbst in Bezug auf ihre Bestrafung competent. Das allg. bürgl. G. B. verordnete aber im §. 1339, worauf auch der **VII.** Absatz der Einleitung zum Strafgesetze hindeutet, daß die Ehrenbeleidigungen, wenn sie weder zu den Verbrechen noch zu den schweren Polizei-Übertretungen gehören, als Vergehungen von der politischen Obrigkeit untersucht und bestrafet werden müssen [1]).

---

[1]) So wurde auch rücksichtlich der Ehrenbeleidigungen in Satzschriften durch die n. ö. Regierungs-Verordnung vom 8. Mai 1806 (Kanka's Handb. S. 735) bestimmt, daß sie auf Ansuchen

Durch diese Anordnung wurde also die Vorschrift des §. 252 der allg. Ger. Ordn. vom 1. Mai 1781, nach welcher wider einen Spruch, wodurch wechselseitige Beschimpfungen aufgehoben worden sind, keine Appellation Statt findet, außer Wirksamkeit gesetzt [1]), da nach dem erwähnten Paragraphe des allg. bürgl. G. B. alle Ehrenbeleidigungen entweder dem Criminal-Gerichte oder der politischen Obrigkeit zur Untersuchung und Bestrafung zugewiesen sind.

Durch den §. 1339 des allg. bürgl. G. B. erleidet jedoch der §. 15 der allg. G. O., welcher bestimmt, daß in Rechtshändeln, die aus einer bloß mit Worten zugefügten Unbild entstehen, nicht wie insgemein schriftlich, sondern mündlich zu verfahren sey, in so weit keine Abänderung, als es sich um Schadenersatz bei Injurien handelt, zu dessen Bestimmung jetzt, wie früher, der Rechtsweg offen steht; indem die politische Obrigkeit bloß zum Vorgange rücksichtlich der Injurie, als einer strafbaren Handlung und nur ausnahmsweise in gewissen Fällen zur Bestimmung des Schadenersatzes berechtiget ist, worüber jedenfalls der Rechtsweg ergriffen werden kann. Übrigens findet gegen die erstrichterlichen Entscheidungen über den Schadenersatz bei Injurien-Streitigkeiten allerdings der weitere Rechtszug Statt, da der §. 252 der allg. G. O. die Appellation bloß wider einen Spruch, wodurch wechselseitige Beschimpfungen aufgehoben worden sind, verbiethet, welcher

als schwere Polizei-Übertretungen (wenn sie nach dem Gesetze als solche anzusehen sind) abgesondert von den Justizgegenständen bei der competenten Strafbehörde zu behandeln sind. Als bloße Vergehen gehören sie nach der allgemeinen Regel vor die politische oder polizeiliche Behörde.

[1]) Siehe den §. 3 dieser Abhandlung.

Fall nach dem Erscheinen des allg. bürg. G. B. ohnehin nicht mehr eintreten kann.

§. 46.

Fortsetzung.

Zur näheren Bestimmung, welche Behörden unter den politischen Obrigkeiten, denen durch den §. 1339 des allg. bürgl. G. B. die Untersuchung und Bestrafung gewisser Polizei-Vergehen zugewiesen wurde, zu verstehen sind, erklärte das Hofkanzlei-Decret vom 14. März 1812, daß in Städten, wo Polizei-Directionen ihren Sitz haben, diese, und zwar ohne Rücksicht, ob der Beklagte ein Adeliger oder Nichtadeliger sey, zu verstehen sind; am flachen Lande und in Städten hingegen, wo keine Polizei-Directionen sich befinden, hat nach diesem Hofdecrete, wenn das Vergehen einem Unadeligen zur Last geht, die Ortsobrigkeit, wenn es aber Adelige betrifft, das nächste Kreisamt einzutreten [1]).

---

[1]) Rücksichtlich der Dorfrichter wurde schon mittelst Verordnung vom 16. März 1802 bestimmt, daß sie bei Diebstählen nicht selbst Vergleiche treffen, die Schuldigen mit Streichen züchtigen oder mit einer Geldbuße belegen, sondern die Anzeige an die betreffende Obrigkeit machen sollen. Demungeachtet schlich sich in einigen Orten der Mißbrauch ein, daß Dorfrichter entweder ganz eigenmächtig oder auch mit Vorwissen herrschaftlicher Beamten sich ein Strafrecht über einige Handlungen, die sie für strafwürdig hielten, anmaßten. Zur Behebung dieses Unfuges wurde jedes Dominium, in dessen Umfang er Statt fand, durch das Hofkanzlei-Decret vom 30. November 1831 (Krop. Ges. Franz 57. B. S. 328) angewiesen, dieselben unter sonst zu gewärtigender Ahndung sogleich abzustellen, und dießfalls den Ortsrichtern die nöthige Weisung zu geben. Da in der Bukowina durch das Kreisschreiben vom 30. März 1804 die zwischen Bauersleuten verfallenden Injurien-Händel den

In Übereinstimmung mit dieser Anordnung erklärte schon früher die oberste Polizei- und Censur-Hofstelle mittelst h. Erlasses vom 9. December 1811, daß in Wien die Polizei-Ober-Direction zur Untersuchung und Bestrafung der Polizei-Vergehen, (von denen der §. 1339 des allg. bürgl. G. B. Erwähnung macht), competent sey und in dem Verzeichnisse der mit h. Hofkanzlei-Decrete vom 30. Sept. 1806 Z. 17694 [1]) der Polizei-Ober-Direction zur Behandlung zugewiesenen schweren Polizei-Übertretungen wurde die Beschimpfung an öffentlichen Unterhaltungsörtern, wo die Polizei Beamte zur besonderen Aufsicht bestellet hat, ausdrücklich angeführt und zugleich auf die Theaterordnung verwiesen, nach welcher die Behandlung der Excedenten im Theater ohnehin der Polizei ausdrücklich zugewiesen ist.

Ungeachtet das Hofdecret vom 14. März 1812, welches die Bestimmung der Gerichtsbarkeit bei den im §. 1339 des allg. bürgl. G. B. erwähnten Polizei-Vergehen zum Gegenstande hatte, rücksichtlich der Städte, wo Polizei-Directionen ihren Sitz haben, bloß des Unterschiedes gedenket, ob der Beklagte ein Adeliger oder Nichtadeliger sey, und bei der Bestimmung der Gerichtsbarkeit rücksichtlich der Polizei-Vergehen auf dem flachen Lande so wie in Städten, wo keine Polizei-Directionen sich befinden, nur darauf besonderen Bedacht nimmt: so scheint doch rücksichtlich der subjectiven Competenz

---

Dworniken oder Ortsrichtern zugewiesen wurden, dieser Punkt des erwähnten Kreisschreibens jedoch durch den §. 1339 des allg. bürgl. G. B. aufgehoben wurde, so ist diese Verordnung insbesondere auch dort bekannt gemacht worden.

[1]) N. ö. Regierungs-Verordnung vom 16. October und Polizei-Ober-Directions-Circulare vom 4. November 1806.

in derlei politischen Straffällen in ersterer Beziehung die allgemeine Unterscheidung des §. 283 des II. Thl. des St. G. B. zwischen Civilpersonen und den zu einem inländischen Militärkörper oder zu einer Gesandtschaft gehörigen Individuen, so wie in letzterer Hinsicht der im §. 284 des II. Thl. des St. G. B. enthaltene weitere Unterschied, ob der Beschuldigte vom Adel, eine geistliche, eine graduirte, eine im landesfürstlichen oder sonst in einem öffentlichen Amte stehende Person, ein Beamter der Grundes- oder Ortsobrigkeit oder die Obrigkeit selbst sey, gemacht und dem gemäß nach der Analogie des II. Thl. des St. G. B. die Competenz bestimmt werden zu müssen. Diese Ansicht bestätiget auch die Allerhöchste Entschließung vom 8. Juli 1335 [1]), wodurch die Allerh. Entschließung vom 9. April desselben Jahres [2]), welche in Übereinstimmung mit dem §. 67 der Verfassung der Gefällenwache die Bestimmung enthält, daß bei schweren Polizei-Übertretungen, deren die Individuen der Gränz- und Gefällenwache beschuldiget werden, die §§. 284 und 285 des II. Thl. des St. G. B. ihre Anwendung zu finden haben, auch auf einfache Polizei-Vergehen derselben ausgedehnt wurde, wornach also derlei Individuen rücksichtlich der Gerichtsbarkeit als in einem öffentlichen Amte stehende Personen anzusehen und zu behandeln sind. Wäre der Charakter einer in einem öffentlichen Amte stehenden Person auf die Bestimmung der Competenz bei Polizei-Vergehen nicht vom ent-

---

[1]) Hofkanzlei-Decret von 21. J. 18285 und n. ö. Regierungs-Verordnung vom 30. Julius 1835.

[2]) Hofkanzlei-Decret vom 16. J. 9337 und n. ö. Regierungs-Verordnung vom 28. April 1835.

scheidenden Einflusse, so dürfte wohl schwerlich ein Grund der oben erwähnten Allerh. Entschließung abzusehen seyn.

Übrigens gelten rücksichtlich der subjectiven Competenz bei Polizei-Vergehen die im zweiten Theile des Strafgesetzes enthaltenen oder nachträglich erschienenen Jurisdictions-Vorschriften [1]), in so ferne sie mit den in Bezug auf Polizei-Vergehen insbesondere erlassenen, hier in den §§. 47 bis 56 angeführten Normen nicht im Widerspruche stehen.

Ausnahmen vom gemeinen Gerichtsstande nach der Eigenschaft der Person.

§. 47.

Rücksichtlich der beurlaubten Soldaten wurde durch das Hofdecret vom 9. Sept. 1803 [2]) bestimmt, daß, ungeachtet sie eigentlich dem Militär-Gerichte unterstehen, doch die Civil-Behörde gegen einen auf Urlaub stehenden Mann in jenen Fällen zu verfahren berechtiget ist, in welchen es sich nur um eine Correctionalstrafe, um Verweise oder Arrest bis zu acht Tagen handelt, z. B. bei wörtlichen Injurien, Zänkereien, minderen Übertretungen der Polizei-Anstalten und dergl., um die beschwerliche Ablieferung an das oft entfernte Regiment oder Corps zu ersparen, was jedoch bei größeren Vergehen, die nicht sowohl eine Correction, als vielmehr eine eigentliche Bestrafung nach sich ziehen, oder wenn diese kleinen drei Mal wiederholt werden, nicht mehr der Fall ist. In diesen letzteren Fällen hat sich die Obrigkeit bei der Übergabe des Beurlaubten

[1]) Siehe dieselben in dem Commentar des Herrn Regierungsrathes Jos. Kudler; 4. Auflage. Wien 1836.

[2]) N. ö. Regierungs-Verordnung vom 29. September 1803. Vorschitzki's Handbuch S. 210.

an das nächste Militär=Commando nebst einer Anzeige über die Beschaffenheit der That zugleich zu erklären, ob und aus welchen Gründen die Einziehung des Mannes vom Urlaube dienlich erachtet werde [1]).

Nach der Verordnung vom 20. August 1802 [2]) und dem Hofdecrete vom 19. Novemb. 1803 [3]) unterstehen Urlauber über den completen Stand und solche vom Fuhrwesen in Allem und Jedem der Civil=Jurisdiction, wornach also bei dergleichen Leuten keine Rücksprache mit Militär=Behörden nothwendig ist.

Daß Urlauber auf unbestimmte Zeit der Civil=Gerichtsbarkeit unterstehen, wurde durch die Allerh. Entschließung vom 27. Junius 1835 [4]) neuerlich bestimmt.

Eben so unterstehen nach der Analogie der n. ö. Regierungs=Verordnungen vom 19. März 1805 [5]) und 10. März 1823, Z. 11,088, so wie nach dem §. 10 der Bestimmungen für das Invaliden=Institut vom 28. März 1750 auch Patental=Invaliden und die mit Reservations=Urkunden Versehenen bei Vergehen der Civil=Obrigkeit.

Rücksichtlich der Militär=Polizei=Wachmannschaft enthalten die Hofdecrete vom 16. Februar, 8. und 22. April 1789 und vom 23. August 1799 [6]) die näheren Be=

[1]) Diese Anordnung wurde mittelst Hofkanzlei=Decretes vom 5. November 1828 erneuert, und mit einigen Zusätzen vermehrt. Siehe dasselbe in G. v. Barth=Barthenheim's System der österr. administrativen Polizei 4. B. S. 99.

[2]) Vorschitzki's Handb. S. 208.

[3]) Ebendaselbst S. 210.

[4]) Hofkriegsräthlichesdecret vom 12. Julius Z. 788 und n. ö. Regierungs=Verordnung vom 17. August 1835 Z. 44480.

[5]) Krop. Ges. Franz B. 20 S. 271.

[6]) Krop. Ges. Joseph 17. B. S. 472.

stimmungen. Nach diesen soll ein Mann von der Militär-Polizei-Wache, wenn er im Umfange der Polizei etwas vernachläßiget oder sich zu Schulden kommen läßt, von dem Polizei-Wachevorsteher mit Arrest oder einer dem Arreste gleichkommenden mäßigen Leibesstrafe von sechs oder höchstens acht Stockstreichen bestraft werden. Nach dem Polizei-Hofstelle-Decrete vom 17. März 1796 [1]) gehören zu solchen Vergehungen nebst anderen auch die Verletzungen der dem vorgesetzten Unter- und Ober-Officier gebührenden Achtung durch Ungehorsam mit Worten oder Geberden in einem nicht sehr erheblichen Grade.

Die Zurechtweisung wegen anderer Vergehen der Militär-Polizei-Soldaten, ungeachtet letztere der Militär-Gerichtsbarkeit unterworfen bleiben, steht nach dem Hofdecrete vom 22. August 1800 der Polizei-Direction, welcher die Militär-Behörde dergleichen geringere Strafen selbst zu verhängen das Befugniß eingeräumt hat, in so ferne zu, als sie noch zu keinem Verbrechen erwachsen sind.

§. 48.

Fortsetzung.

Hinsichtlich der zwischen dem Militär und Politicum und der im Gegentheile vorfallenden Schimpf- und Injurien-Händel warde zur Verschaffung ernstlicher und schleuniger Genugthuung des beleidigten Theiles schon durch die Verordnung vom 21. December 1754 [2]) bestimmt, daß sie bei

[1]) S. G. Barth v. Barthenheim's System der öst. administ. Polizei 4. B. S. 201.

[2]) Krop. Ges. Maria Theresia 2. B. S. 430.

der gemeinschaftlichen Commission die ex **Militari et Politico** zusammengesetzt ist, und damals unter militärischem Beisitze aus zwei politischen Räthen bestand, angebracht werden sollen. Durch die n. ö. General-Commando-Verordnung vom 23. Jänner 1779 wurde diese Verfügung auf alle Untersuchungen, zu welchen entweder Klagen von Militär- gegen Civil-Personen, oder von diesen gegen jene, Anlaß geben, ausgedehnt; nur genügt es nach derselben, wenn ein Magistratsrath der Stadt Wien und der Garnisons-Auditor die Untersuchung gemeinschaftlich vornehmen [1]). Dasselbe bestimmt auch das Hofkanzlei-Decret vom 7. April 1808 [2]), und nach der Weisung der obersten Polizei- und Censur-Hofstelle an die Polizei-Ober-Direction in Erledigung des Commissions-Protocolles vom 20. Februar 1822 sollen die zwischen Militär- und Civil-Personen vorfallenden wörtlichen Beschimpfungen oder geringeren körperlichen Verletzungen stets an die gemischte Commission angezeigt werden.

Die §§. 1339 und 1340 des allg. bürgl. G. B. haben an den älteren Vorschriften, wodurch Injurien-Streitigkeiten zwischen Militär- und Civil-Personen einer gemeinschaftlichen Commission zugewiesen sind, nichts abgeändert, indem das Kundmachungs-Patent zum allg. bürgl. G. B. im **VII.** Absatze die Militär-Gesetze aufrecht erhalten hat.

Welche Personen als zu einem inländischen Militär-Kör-

---

[1]) Eine ausführliche Detailisirung der Bestimmung dieser Commissionen enthält die am 21. Mai 1807 erschienene Instruction für die permanente Militär-Civil-Commission zu Gratz. Siehe dieselbe in Ch. Faullers Gesetze ꝛc. für die Polizei-Verwaltung im Kaiserthume Österreich. Erster Band S. 212.

[2]) Krop. Ges. Franz 24. B. S. 369.

per gehörig anzusehen sind, bestimmen die dießfälligen Jurisdictions-Vorschriften [1]).

Nach den erwähnten Verordnungen ist also die gemeinschaftliche Militär-Civil-Commission nur für den Fall competent, wenn wechselseitige Beschuldigungen eintreten, keineswegs aber dann, wenn bloß der eine oder der andere Theil inculpirt ist; indem im letzteren Falle die Gerichtsbarkeit sich lediglich nach der Eigenschaft des Geklagten richtet.

§. 49.

Fortsetzung.

Rücksichtlich der Polizei-Vergehen jener Personen, die zu einer auswärtigen Gesandtschaft gehören, finden die §§. 221 des ersten und 283 des zweiten Theiles des St. G. B. ihre analoge Anwendung, da derlei Individuen nach dem Völkerrechte zu behandeln sind und somit auch in dieser Beziehung den inländischen Behörden nicht unterliegen. Nur ist nicht außer Acht zu lassen, daß bloß diejenigen Hausleute und Dienstbothen eines Gesandten, die unmittelbar Unterthanen des Staates sind, zu dem er gehört, der gemeinen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen sind [2]).

---

[1]) Ausführlich sind dieselben enthalten in der Lehre von den Civil-Gerichtsstellen in den deutschen und italienischen Ländern des österr. Kaiserstaates vom H. Dr. Franz Xav. Haimerl, nunmehrigen Professor der Rechte an der Prager-Universität, Wien 1834 und 1835.

[2]) Dasselbe wurde auch durch das Hofkanzlei-Decret vom 17. März 1834 hinsichtlich der Civil-Gerichtsbarkeit dieser Personen festgesetzt.

Beschwerden wegen Polizei-Vergehen der Gesandtschafts-Personen sind demnach stets dem k. k. Obersthofmarschall-Amte vorzulegen, welches hierüber nach Beschaffenheit der Umstände das Weitere vorzukehren hat [1]).

Polizei-Vergehen jener Personen, welche außer dem diplomatischen Corps vermöge specieller Anordnungen [2]) dem Obersthofmarschall-Amte unterstehen, gehören nach der Note des k. k. Obersthofmarschall-Amtes vom 21. October 1823 [3]), in so ferne sie nicht als Dienstvergehen oder sonst der häuslichen Polizei im strengen Sinne zustehen, in den Wirkungskreis der gewöhnlichen Behörden, jedoch mit der Beschränkung, daß die Vorforderungen solcher Individuen bloß durch das Obersthofmarschall-Amt besorgt und nur mit Intervenirung desselben Amtshandlungen jedweder Art in Hofgebäuden vorgenommen werden. Desselben Inhalts ist die Eröffnung des Obersthofmarschall-Amtes an die Polizei-Ober-Direction vom 30. März 1837, wodurch eine über einen Hofdiener wegen körperlicher Verletzung dahin gemachte Anzeige aus dem Grunde zurückgewiesen wurde, »da zwar die k. k. Hofgebäude in so ferne von jeder ordentlichen Jurisdiction exemt sind, daß in selben nur das Obersthofmarschall-Amt Amtshandlungen

---

1) Gewöhnlich wird über die von Seite des Gesandten geschehene Begebung der ihm zustehenden Immunität von dem Obersthofmarschall-Amte das sonst competente Gericht zur Untersuchung delegirt.

2) Namentlich gehören hieher die Hofverordnungen vom 6. Oct. 1783, 14. Octob. 1785, das Justiz-Hofdecret vom 10. April 1829, die Hofdecrete vom 23. September 1817, 11. Jänner 1818 und 26. October 1832, die Allh. Entschließungen vom 8. October 1807, 15. September 1827 u. a.

3) Reg. Besch. vom 26. October 1823.

vorzunehmen berechtigt ist [1]), jedoch die Personen der wenn gleich in den k. k. Hofgebäuden wohnenden Dienerschaft des a. h. Hofes, so wie jene, die außer denselben wohnen, den ordentlichen Behörden sowohl in polizeilicher als justizieller Hinsicht unterstehen.«

§. 50.

Fortsetzung.

So wie nach dem Hofkanzlei-Decrete vom 14. März 1812 bei Polizei-Vergehen der Adeligen auf dem Lande und in Städten, wo keine Polizei-Directionen sich befinden, das nächste Kreisamt einzutreten hat, so findet dieses nach der Praxis per analogiam [2]) auch bei geistlichen, graduirten, in öffentlichen Diensten stehenden Personen, wie auch bei Beamten der Ortsobrigkeiten Statt. Bei dem dießfälligen Verfahren ist sich auch ganz nach der Analogie des **II.** Thl. des Strafgesetzes, **II.** Abschnitts, jedoch mit möglichster Kürze zu benehmen; nur kommt hier noch zu bemerken, daß die Kreisämter, so wie sie bei schweren Polizei-Übertretungen des Clerus selbst Amt zu handeln haben, auch dießfalls, ohne die Untersuchung einer Obrigkeit zu übertragen, in Gemäßheit der Regierungs-Verordnung vom 19. Mai 1804 die Sache selbst zu verhandeln haben.

---

[1]) Dasselbe enthält der Polizei-Hofstelle-Erlaß vom 8. Mai 1812, womit zugleich nähere Vorschriften für das Benehmen der Polizei-Behörde gegenüber dem Obersthofmarschall-Amte bei vorfallenden Amtshandlungen in den k. k. Hofgebäuden zur Erhaltung des guten Einverständnisses erflossen sind. Circul. der Polizei-Ober-Direction an sämmtliche Bezirks-Directionen vom 15. Mai 1812.

[2]) Siehe dießfalls den §. 46 dieser Abhandlung.

§. 51.

Fortsetzung.

Nach dem 5. Absatze des Patentes vom 1. November 1781 kommt den Berggerichten und zwar in der Eigenschaft als Personal-Gerichten die Verhandlung aller Angelegenheiten zu, die mit den Bergwerksbeamten, Bergwerksarbeitern und anderen Bergwerksverwandten in unmittelbarer Verbindung stehen und eigentlich die Disciplin dieser Personen betreffen, so wie aller Injurien-Streitigkeiten, in so weit als sie sich bloß als einfache Polizei-Vergehen darstellen; denn sind sie Verbrechen oder schwere Polizei-Übertretungen, so sind sie vermöge der Anordnung des Hofdecrets vom 28. Mai 1812 nach dem Strafgesetze zu behandeln und gehören zu den ordentlichen Behörden.

Das von den Berggerichten Gesagte gilt auch von den Berggerichts-Substitutionen und den Bergämtern; insbesondere haben letztere bei minder wichtigen Gebrechen und Vergehen der Bergarbeiter, ohne diese Excesse zuvor bei den Berggerichten abhandeln zu lassen, gegen die Übertreter mit geringen Strafen vorzugehen, über alle derlei vorkommende Fälle ein genaues Protocoll zu führen und monatlich den Berggerichten einzusenden.

Die §§. 1339 und 1340 des allg. bürgl. G. B. derogiren dem Patente vom 1. November 1781 nicht, da die hieher gehörigen Gesetze über Bergwerksachen zu den Cameral- und politischen gehören, welche nach dem **VIII.** Absatze des Kundmachungs-Patentes zum allg. bürgl. G. B. neben demselben fortbestehen.

Eben so sind den Merkantil- und Wechselgerich-

ten, die zugleich Seeconsulate sind, alle Streitigkeiten wegen Beleidigungen zugewiesen, die von den auf dem Schiffe Fahrenden dem Schiffsherrn oder umgekehrt von diesem oder seinen Leuten den Fahrenden zugefügt werden [1]).

§. 52.

Fortsetzung.

Rücksichtlich der Polizei-Vergehen der Dienstbothen sind in der Regel nach Vorschrift der §§. 141, 143 und 146 der Gesindeordnung für die Stadt Wien etc. vom 1. Mai 1810 die Polizei-Bezirks-Directionen zur Aufsicht und Entscheidung competent. Bey Militär-Parteien jedoch, wenn auch ihre Dienstbothen keine zum Stande eines Militär-Körpers gehörigen Personen sind, hat das Militär die Gerichtsbarkeit auszuüben. Wird gegen den Diensthälter Beschwerde geführt, und gehört dieser zu einer Gesandtschaft, so muß er bei dem Obersthofmarschall-Amte belangt werden; ist er vom Adel, eine geistliche, graduirte oder eine in landesfürstlichen Diensten stehende Person, so ist die Polizei-Ober-Direction competent [2]).

---

[1]) Patent vom 19. Jänner 1785; Hof-Decret vom 20. September 1814, 2. und 4. Mai 1816.

[2]) §. 147 der Gesindeordnung für Wien etc. vom Jahre 1810. — Nach dem Hofdecrete vom 27. Jänner 1794 (Krop. Ges. Franz. 4. B. S. 102) sind alle Streitigkeiten zwischen den Dienstgebern und Dienstbothen, die aus dem Dienstverhältnisse selbst hergeleitet werden, den politischen Behörden zugewiesen, ohne Rücksicht auf die Zeit, wann derlei Klagen angebracht werden. Diese Anordnung wurde jedoch durch das Hofkanzlei-Decret vom 30. März 1828 (Justiz-Hofdecret vom 12. April 1828 in Krop. Ges. Franz 54. B. S. 95) dahin eingeschränkt, daß solche Streitigkeiten, wenn sie erst

Hinsichtlich der Polizei-Vergehen der Lohnkutscher, Kleinfuhrleute und Knechte wurde durch die Polizei-Ober-Directions-Circulare vom 19. Februar 1834, Z. 1481 und 16. Jänner 1836, Z. 125 insbesondere verordnet, daß die dießfälligen Verhandlungen, so wie die Voruntersuchungen in schweren Polizei-Übertretungen bei den betreffenden Bezirks-Directionen zu geschehen haben, wohin demnach das Lohnkutscheramt, die Fälle ausgenommen, wo eine augenblickliche Correction nothwendig ist, die Anzeige zu machen hat. Übrigens sind die Untersuchungsacten wie gewöhnlich der Polizei-Ober-Direction vorzulegen, jedenfalls aber, die Untersuchung mag nach dem Strafgesetze förmlich abgeführt, oder nur eine correctionelle Verhandlung gepflogen worden seyn, ist das Lohnkutscheramt von der Übertretung sowohl als der verhängten Strafe in Kenntniß zu setzen.

Wenn ein Sträfling in einem Strafhause sich eines Polizei-Vergehens schuldig macht, so hat nach der Analogie des Hofkanzlei-Decretes vom 17. Mai 1833, Z. 10,315 [1]) und nach der n. ö. Regierungs-Verordnung vom 24. Julius 1833, Z. 38,733 an die k. k. Kreisämter, die betreffende Behörde, welche die unmittelbare Aufsicht über das Strafhaus hat, die Untersuchung sogleich vorzunehmen.

Was die Gerichtsbarkeit über Polizei-Vergehen der be-

---

nach Verlauf von dreißig Tagen vom Tage des aufgelösten Dienstverhältnisses angebracht werden, nicht mehr bei den politischen Behörden, sondern bei den ordentlichen Gerichten anhängig zu machen sind.

[1]) N. ö. Regierungs-Verordnung vom 17. Junius 1833, Z. 32,182 an die k. k. Provinzial-Strafhaus-Verwaltung und den Wiener-Magistrat.

eideten Practikanten betrifft, so scheint das Hofkanzlei-Decret vom 19. December 1834 an das galizische Gubernium [1]) seine analoge Anwendung zu finden. Nach diesem soll beeideten Concepts- oder Manipulations-Practikanten landesfürstlicher Behörden in Fällen schwerer Polizei-Übertretungen allerdings auch das ausnahmsweise Verfahren nach dem §. 284 des II. Thl. des St. G. B. zu Statten kommen, da zu Folge des im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle und mit der k. k. allgemeinen Hofkammer erlassenen Hofkanzlei-Decretes vom 7. April 1833 in allen jenen Fällen, wo sie wegen Vergehen zu entlassen sind, bei den dießfälligen Verhandlungen nach den für die wirklichen Staats-Beamten bestehenden Normen vorzugehen ist.

§. 53.

Wirksamkeit der herrschaftlichen Wirthschaftsämter und hiesigen Grundgerichte hinsichtlich der Polizei-Vergehen.

Das Hofdecret vom 21. August 1788, welches die herrschaftlichen Gerichte in den deutsch- österreichischen Provinzen regulirte, nimmt von dem Wirkungskreise derselben die Injurienhändel aus, und weiset sie den herrschaftlichen Wirthschaftsämtern zu, und zwar jenem, das zur Grundobrigkeit gehört, welches in Streitsachen über den Geklagten competent ist. Dieser Anordnung wurde jedoch durch die §§. 1339 und 1340 des allgem. bürgl. Gesetzbuches derogirt, nach welchen die Untersuchung und Bestrafung der Ehrenbeleidigungen als Vergehen der politischen Obrigkeit zu-

---

[1]) Krop. Ges. B. 60 S. 455.

gewiesen ist. Hat jedoch hinsichtlich der Entschädigung des Beleidigten die politische Obrigkeit nicht erkannt, da der Ersatz des Schadens nicht unmittelbar bestimmt werden konnte, oder ist dieses zwar geschehen, findet aber gegen das politische Erkenntniß nach den bestehenden Gesetzen [1]) der Rechtsweg Statt, dann haben die herrschaftlichen Wirthschaftsämter nach obigem Hofdecrete über den Schadenersatz bei Injurien zu entscheiden [2]).

Etwas Ähnliches, wie bei den herrschaftlichen Wirthschaftsämtern auf dem Lande, findet in Wien bei den Grundgerichten Statt. Das Circulare vom 26. Februar 1792 [3]) hat denselben nebst Vergleichsversuchen, Zins- und Auszieh-sachen, Streitigkeiten, deren Gegenstand 25 fl. nicht übersteigt, auch die Verbal-Injurien zur Entscheidung zugewiesen. Durch spätere Anordnungen, nemlich durch die §§. 1339 und 1340 des allgem. bürgl. G. B. und durch das Hofdecret vom 14. März 1812 wurden rücksichtlich der letzteren, in so ferne sie sich als strafbare Vergehen darstellen, und in gewissen

---

[1]) Siehe die dießfälligen Anordnungen bei dem §. 71 dieser Abhandlung.

[2]) Dieser ämtliche Vorgang der herrschaftlichen Wirthschaftsämter ist jedoch nicht mit jenem zu verwechseln, wozu sie durch das Patent vom 3. Juli 1786 und das Hofdecret vom 6. August 1795 hinsichtlich der zwischen Unterthanen ausgebrochenen Streitigkeiten angewiesen sind; indem im letzteren Falle das Wirthschaftsamt, unter welchem der Beklagte steht, einen gütlichen Vergleich zu versuchen, und wenn er nicht zu Stande kommt, beiden Parteien eine Abschrift des Vergleichversuchs-Protocolles als ein nach dem Patente vom 20. November 1795 zur Ergreifung des Proceßweges nothwendiges Erforderniß zu verabfolgen hat, im ersteren Falle hingegen selbstständig entscheidet.

[3]) Fügers gerichtliches Verfahren in Streitsachen 3. B. S. 266.

Fällen auch rücksichtlich des Schadenersatzes bei denselben, die Polizei-Directionen für competent erklärt. Dadurch wurde also den frühern Vorschriften größtentheils derogirt, und die Grundgerichte haben demnach so wie die herrschaftlichen Wirthschaftsämter bloß in Betreff des Schadenersatzes dann ämtlich vorzugehen, wenn nach den bestehenden Gesetzen die Verhandlung über den Schadenersatz der polizeilichen Behörde gar nicht zusteht oder überhaupt der Rechtsweg zuläßig ist.

Das hier Gesagte gilt auch von den im Lombardisch-Venetianischen Königreiche und in Triest bestehenden Stadt-Präturen, welche eine mit den Grundgerichten in Wien ähnliche Bestimmung haben.

§. 54.

Vom Zusammentreffen eines Polizei-Vergehens mit andern strafbaren Handlungen.

Trifft ein Polizei-Vergehen, von welchem analoge schwere Polizei-Übertretungen im Gesetzbuche vorkommen, mit einem Verbrechen oder einer schweren Polizei-Übertretung zusammen, so entsteht rücksichtlich der Competenz der Strafbehörden die Frage, ob der §. 29 des I. Thls. des St. G. B. und das Hofkanzlei-Decret vom 13. Februar 1828, Z. 3156 [1]) ihre analoge Anwendung zu finden haben. Es scheint, daß hierauf bejahend geantwortet werden muß. Der §. 29 des I. Thls. des St. G. B. schreibt vor, daß die Anordnung des vorangehenden §. 28, vermöge welcher bei dem Zusammen-

[1]) Krop. Ges. Franz 54. B. S. 44, n. ö. Regierungs-Verordnung vom 22. Februar 1828, Z. 9805.

treffen mehrerer Verbrechen von verschiedener Gattung (Art) der Verbrecher nach jenem, auf welches die schärfere Strafe gesetzt ist, jedoch mit Bedacht auf die übrigen Verbrechen, zu bestrafen ist, auch in dem Falle, daß eine schwere Polizei-Übertretung mit einem Verbrechen zusammentrifft, beobachtet werden muß, dafern gegen die schwere Polizei-Übertretung eine Arreststrafe oder körperliche Züchtigung bestimmt ist; und das Hofkanzlei-Decret vom 13. Februar 1828, welches zur Erläuterung dieser Vorschrift erflossen ist, bestimmt, daß in Fällen, wo die mit einem Verbrechen concurrirende schwere Polizei-Übertretung nebst dem Arreste oder der körperlichen Züchtigung noch mit einer weiteren Strafart verpönt ist, der Criminal-Richter ohne Rücksicht, ob diese andere Strafart selbstständig oder cumulativ mit jenen beiden Strafarten verhängt ist, auf die schwere Polizei-Übertretung keinen Einfluß zu nehmen, sondern der politischen Obrigkeit das Erkenntniß darüber zu überlassen habe, indem es schlechterdings unzuläßig wäre, daß über eine und dieselbe schwere Polizei-Übertretung von zwei verschiedenen Richtern erkannt werde. Der Grund dieser Ausnahme liegt offenbar in der Absicht, den Geschäftsgang zu beschleunigen, und tritt bei der Concurrenz der Polizei-Vergehen mit andern strafbaren Handlungen ebenfalls ein, da im Gegentheile die eine Strafbehörde, welche bereits in der vollkommenen Kenntniß der strafbaren Handlung ist, dieselbe einer anderen zur neuerlichen Untersuchung überlassen müßte. Nach dem im obenerwähnten Hofkanzlei-Decrete angeführten Grunde der daselbst ertheilten Erläuterung, weil nemlich der §. 29 des I. Thl. des St. G. B. nur für die Fälle, wo die mit einem Verbrechen concurrirende schwere Polizei-Übertretung mit Arrest oder Züchtigung verpönt ist, eine be-

stimmte Ausnahme macht, und folglich alle unter diese Ausnahme nicht streng zu subsumirenden Fälle der Regel zu folgen haben, versteht es sich jedoch auch bei der Concurrenz von Polizei-Vergehen mit andern Übertretungen, daß diese Ausnahme von der Regel auch nur in dem ebenerwähnten Falle Statt finde [1]).

Trifft eines der Polizei-Vergehen nach dem §. 1339 des allg. bürgl. G. B. mit anderen derselben Art zusammen, so ist der gesetzwidrig Handelnde nach der Analogie des §. 28 des I. Thl. des St. G. B. nach jenem, auf welches die schärfere Strafe gesetzt ist, jedoch mit Bedacht auf die übrigen Vergehen zu bestrafen.

Da in Wien die nicht aus der Anordnung des §. 1339 fließenden, sondern durch besondere Vorschriften als Vergehen normirten Gesetzübertretungen verschiedenen Untersuchungsbehörden zugewiesen sind, so ist bei dem Zusammentreffen eines solchen Vergehens mit den oben erwähnten die obige Regel dahin zu beschränken, daß eine solche Concurrenz nur dann eine Ausnahme von der ordentlichen Competenz begründe, wenn gegen das minder verpönte Vergehen eine Arreststrafe oder körperliche Züchtigung verhängt ist.

Nach dem Gesagten sind also Polizei-Vergehen, wenn sie mit Arreststrafe oder körperlicher Züchtigung verpönt sind und mit einer anderen strafbaren Handlung des ersten oder

---

[1]) Die Frage rücksichtlich der Competenz bei dem Zusammentreffen eines Polizei-Vergehens mit einer schweren Polizei-Übertretung hat besonders in jenen Städten praktisches Interesse, in welchen Polizei-Directionen ihren Sitz haben; da in diesen Fällen verschiedene Personen eintreten, was sonst nicht der Fall ist, wenn gleich dieselbe Amtsperson in verschiedener Eigenschaft erscheint.

zweiten Theiles des Strafgesetzes zusammentreffen, von dem über die letztere competenten Richter zu untersuchen und ist auf sie bei dem Ausmaße der Strafe gehörig Bedacht zu nehmen. Ist jedoch die im §. 29 des **I.** Thl. des St. G. B. enthaltene Bedingung nicht vorhanden, so ist die für das unterlaufene Polizei-Vergehen competente Behörde von dem früheren Untersuchungsrichter zum weiteren Vorgange in die gehörige Kenntniß zu setzen, was auch dann zu geschehen hat, wenn es sich um eine einzige Übertretung nach dem Strafgesetzbuche handelt, welche jedoch bei der näheren Untersuchung als unter die bloßen Vergehen gehörig sich darstellt.

§. 55.

Einfluß der Eigenschaft des Vergehens auf den Gerichtsstand.

Was die objective Competenz bei den aus dem §. 1339 des allg. bürgl. G. B. sich ergebenden Polizei-Vergehen betrifft [1], so findet rücksichtlich derselben der §. 282 des St. G. B. **II.** Thl., nach welchem von der Regel, daß das Verfahren mit dem einer schweren Polizei-Übertretung Beschuldigten insgemein die Obrigkeit des Ortes, wo derselbe betreten wird, vorzunehmen hat, nach der Eigenschaft der Übertretung auch Ausnahmen zulässig sind, keine Anwendung, da die speciellen dießfälligen Verordnungen, nemlich der §. 1339 des allg. bürgl. G. B. und das Hofdecret vom 14. März 1812 das Gegentheil bestimmen.

---

[1]) Daß andere durch besondere Vorschriften als Polizei-Vergehen erklärte Gesetzübertretungen verschiedenen Untersuchungsbehörden zugewiesen wurden, ist bereits erwähnt worden. Siehe die Note zum §. 11.

Übrigens scheint die Bestimmung des §. 287 des **II.** Thl. des St. G. B., nach welcher die obere Behörde außer den bestimmten Ausnahmen, wenn Verhältnisse der Personen oder der Zusammenhang der Sache und Umstände es nothwendig machen, berechtigt ist, die Verhandlung über eine schwere Polizei-Übertretung von der ordentlichen Behörde abzurufen und einer anderen zu übertragen, doch bei Polizei-Vergehen ihre analoge Anwendung zu finden, ungeachtet das Hofdecret vom 14. März 1812, welches als einzige dießfällige Norm bei Polizei-Vergehen zu betrachten ist, diese Verfügung nicht aufgenommen hat; da einerseits auch bei diesen der gleiche Grund des Gesetzes eintreten kann, anderseits das obenerwähnte Hofdecret die competente Behörde nur der Regel nach bestimmt, wodurch also die mehrmals wiederholte Vorschrift, vermöge welcher bei Polizei-Vergehen nach der Analogie des **II.** Thl. des St. G. B. vorgegangen werden soll, dießfalls nicht aufgehoben wurde.

Die Anordnung der n. ö. Regierungs-Decrete vom 16. October, Z. 34,457 und 21. November 1806, Z. 23,269 des Inhalts, daß die Polizei-Bezirks-Directionen der Vorstädte in schweren Polizei-Übertretungsfällen, wo die politischen Obrigkeiten überhaupt durch den §. 400 des **II.** Thl. des St. G. B. an das Kreisamt gewiesen sind, ihre Verhandlungen an die Polizei-Ober-Direction zu senden haben, welche dabei nach der nemlichen Vorschrift, die der §. 401 den Kreisämtern gibt, vorzugehen hat, daß jedoch in den bei den vier Stadt-Bezirks-Directionen vorgekommenen Untersuchungen die Urtheilsschöpfung nur der Ober-Direction unmittelbar zustehe, und daß demnach die Verhandlungsacten bloß in den Fällen des §. 402 der Landesstelle von Amtswegen zur Be-

stätigung vorzulegen sind, leidet bei Polizei-Vergehen keine Anwendung; indem bei diesen bloß nach der n. ö. Regierungs-Verordnung vom 11. Juni 1812, Z. 16,256 vorzugehen ist, nach welcher jede Bezirks-Direction über die gepflogene Untersuchung das Erkenntniß zu schöpfen berechtigt ist, und jedes Erkenntniß der Polizei-Ober-Direction vorgelegt werden muß.

§. 56.

Besetzung der Behörde über Polizei-Vergehen.

Was die Organisirung der zum Verfahren über Polizei-Vergehen competenten Behörde anbelangt, so leidet der §. 290 des **II.** Thl. des St. G. B., nach welchem die Behörde, welche die Gerichtsbarkeit bei schweren Polizei-Übertretungen ausübet, aus einem Richter und einem Actuar zu bestehen hat, durch die eben erwähnte n. ö. Regierungs-Verordnung eine Abänderung, indem nach dem 3. Absatze derselben bei dem Verfahren über Polizei-Vergehen kein Actuar nothwendig ist.

Da rücksichtlich der Erfordernisse zur Ausübung des strafrechtlichen Vorganges in Fällen von Polizei-Vergehen keine besonderen Vorschriften bestehen, so muß der in Polizei-Vergehens-Angelegenheiten die Verhandlung führende Beamte mit den, dem Richter über schwere Polizei-Übertretungen nach dem §. 291 nothwendigen und durch die Hofdecrete vom 30. September 1806 und 8. September 1809 auch für die Polizei-Beamten rücksichtlich der Behandlung der ihnen zugewiesenen schweren Polizei-Übertretungen neuerdings vorgeschriebenen Eigenschaften versehen seyn. Eben so schreibt auch das Decret der Polizei-Hofstelle vom 31. August 1809 vor,

daß Niemand zu dem Amte eines Polizei-Commissärs gelangen kann, der sich nicht mit dem Fähigkeitszeugnisse zum Richteramte über schwere Polizei-Übertretungen auszuweisen vermag [1]).

Nach der Analogie des ersten und zweiten Theiles des Strafgesetzbuches ist auch bei Polizei-Vergehen der strafrechtliche Vorgang nach Thunlichkeit zu beschleunigen, indem bei diesen, wenn sie auch minderen Belanges sind, als andere strafbare Handlungen, die sichere Erreichung des Strafzweckes die möglichst schnelle Bestrafung erheischt [2]). Es ist nemlich nicht zu

---

[1]) Nach dem Hofkanzlei-Decrete vom 16. September 1825 müssen diese Prüfungen nicht mehr wie früher bei den Kreisämtern, sondern bei den Gubernien selbst vorgenommen werden. Böhmische Gubernial-Verordnung vom 3. November 1825. Krop. Ges. Franz 51. B. Nr. 359.

[2]) Dadurch wird einer der wichtigsten Zwecke der Polizei, die Verhinderung von Übertretungen, am sichersten erreicht, wenn einerseits gleich bei der ersten Übertretung mit gehöriger Strenge vorgegangen und auf diese Weise von strafbareren Handlungen abgehalten wird; anderseits bei wichtigen Übertretungen zur Ausforschung der Thäter und Einlieferung derselben an die competente Strafbehörde im Einverständnisse mit denselben das entsprechende Amt gehandelt, die Untersuchung sichergestellt und so der Schuldige der gesetzlichen Strafe zugeführt wird. Besonders wichtig ist dießfalls das Decret der k. k. obersten Polizei- und Censurs-Hofstelle vom 30. December 1823. Durch dasselbe wurden sämmtliche Polizei-Behörden auf den bewährten Grundsatz aufmerksam gemacht, daß nur gemeinschaftliches enges Zusammenwirken der politischen und besonders der Polizei-Behörden mit den Justiz-Ämtern und Criminal-Gerichten, zumahl bei Untersuchungs-Objecten wichtigen Belanges zum Zwecke führe, und daß ganz besonders die Polizei-Behörden und Polizei-Beamten ihr Amt gegen Jedermann ohne Unterschied nach den Gesetzen handeln, sofort

übersehen, daß die Bestrafung wegen bloßer Vergehen, da diese oft den Übergang zu strafbareren Handlungen bilden, besonders auf die Besserung, welche bei minder intensiven schlechten Triebfedern viel leichter bezweckt werden kann, ihr Hauptaugenmerk richten muß. Nur in Fällen des §. 241 des II. Thl. des St. G. B. dürfte es dem an seiner Ehre Gekränkten auch frei stehen, einen minder raschen Vorgang in der Untersuchung zu verlangen, da er dieselbe ganz abzubrechen das Recht hat. Dadurch gewinnt er nemlich an Zeit, binnen welcher er von dem Ehrenverletzer nach der Gestattung der A. h. Entschließung vom 15. Junius 1835 die Bestrafung ganz abwenden kann.

Die Instanzen-Unterordnung ist dieselbe, wie bei schweren Polizei-Übertretungen.

Nach der Bestimmung der Behörde, welche in einem gewissen Falle einzuschreiten hat, entsteht die Frage, wann diese ihre Gerichtsbarkeit ausüben soll, und was ihr rücksichtlich der Erhebung des Thatbestandes obliegt. Davon handelt das nächste Hauptstück.

---

hierbei weder das Aufsehen noch das Geschrei einiger Hitzköpfe beachten, sondern nur ihre Pflicht vor Augen haben müssen.

In diesem Sinne erinnerte auch die Polizei-Hofstelle in Erledigung des Commissions-Protocolles vom 28. October 1836 (Polizei-Ober-Directions-Circulare vom 4. November 1836, Z. 13473), daß zu Erzielung einer thätigen Mitwirkung von Seite des Publicums zur Förderung der guten Sache es am zweckdienlichsten sey, wenn die Polizei-Behörden durch loyales und humanes Benehmen, so wie durch Beweise von Unverdrossenheit und Willfährigkeit im Dienste, die Liebe, das Vertrauen und die Zuneigung der Bewohner zu gewinnen und zu sichern wissen.

Zweites Hauptstück.

Von Erforschung der Ehrenkränkungen und Erhebung des Thatbestandes.

§. 57.

Erforschung der Ehrenkränkungen.

Nach der Analogie des §. 293 des II. Thls. des St. G. B. hat die politische Obrigkeit ihr dießfälliges Amt auszuüben, wenn sie durch Ruf, Anzeige oder eigene Entdeckung von einer Ehrenkränkung Vermuthung oder Kenntniß erhält [1]). Von dieser Regel machen die Ehrenkränkungen nach der Analogie des §. 241 eine Ausnahme, indem bei diesen, so wie bei den schweren Polizei-Übertretungen dieses Paragraphes die Einleitung der Untersuchung und Bestrafung von dem Verlangen

[1]) Rücksichtlich des Verfahrens in polizeilichen Strafangelegenheiten ist jede Willkühr zu beseitigen und sich genau nach den speciellen dießfalls erlassenen Verordnungen, oder in Ermanglung dieser nach den aus der Analogie des II. Thls. des St. G. B. sich ergebenden Vorschriften zu benehmen, da Polizei-Behörden (nach der Weisung der Obersten Polizei- und Censurs-Hofstelle an die Polizei-Ober-Direction in Erledigung des Commissions-Protocolls vom 21. April 1821) in ihren Amtshandlungen stets nach dem Gesetze vorzugehen haben, und es ihnen strengstens verbothen ist, von dem Buchstaben desselben abzuweichen.

des Mißhandelten abhängt [1]). Dasselbe ist auch nach der n. ö. Regierungs-Verordnung vom 8. Mai 1806, Z. 11,779 bei den in Satzschriften vorkommenden Injurien und ehrenrührigen Behauptungen der Fall.

Wenn es gleich wahr ist, daß mehr oder weniger bei allen Ehrenkränkungen das Ansuchen des Beleidigten um Bestrafung des Beleidigers ein nothwendiges Erforderniß zur Ausübung der dießfälligen Gerichtsbarkeit zu seyn scheint, indem einerseits bei der Verletzung dieses Privatrechtes der an seiner Ehre Gekränkte zur Vermeidung einer weiteren Verbreitung Ursache haben kann, keine Untersuchung zu wünschen, anderseits es oft sehr schwer ist, zu beurtheilen, ob eine bestimmte Handlung einer Person von der andern wirklich als Ehrenkränkung angesehen wird; so bleibt es in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften doch bei der allgemeinen Regel. In der Praxis gestaltet sich jedoch die Sache meistens so, als ob zur Einleitung einer Untersuchung wegen Ehrenkränkungen das Ansuchen des Beleidigten jedesmal erforderlich wäre; wie z. B. in den Fällen nach der Analogie des §. 236. Spätere Verordnungen, z. B. die dem §. 236 analoge Vorschrift wegen Injurien in Satzschriften, nahmen dieses Erforderniß als Bedingung zur Einleitung einer Untersuchung ausdrücklich in sich auf.

Was das Benehmen des Civil-Richters bei vorkommenden Anzeigungen einer Ehrenkränkung im Laufe eines Prozesses anbelangt, so dürfte dießfalls die Allerh.

---

[1]) Siehe die dießfälligen Verordnungen bei dem §. 35 dieser Abhandlung.

Entschließung vom 29. August 1820 [1]) ihre analoge Anwendung finden. Nach derselben können Rechtsangelegenheiten, deren Entscheidung von dem Beweise und der Zurechnung eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Übertretung abhängt, wie sich aus den §§. 522 bis 525 des ersten, und aus dem §. 398 des zweiten Theiles des Strafgesetzes, dann aus den §§. 1338, 1339 und 1340 des allg. bürgl. Gesetzbuches ergibt, vor erfolgtem Urtheile des Criminal-Richters oder der politischen Behörde bei den Civil-Gerichten nicht angebracht werden. Wird erst im Laufe des Processes eine bestimmte Person eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Übertretung auf eine solche Art angeklagt, daß die Beschuldigung für eine zur Einleitung der Untersuchung hinreichende rechtliche Anzeige zu halten ist, so muß nach derselben, in so ferne der Erfolg dieser Untersuchung auf die Entscheidung der Streitsache wesentlichen Einfluß haben könnte, bei dem Civil-Gerichte das rechtliche Verfahren eingestellt und das Erkenntniß des Strafgerichtes abgewartet werden. Ist der Ausgang der Untersuchung für die Entscheidung des Processes gleichgiltig, so hat zwar der Civil-Richter das Verfahren ununterbrochen fortzusetzen und nach geschlossenem Acte zu erkennen, immer aber die vorgekommenen rechtlichen Anzeigen eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Übertretung den Strafgerichten der Vorschrift gemäß von Amtswegen sogleich mitzutheilen.

Außer den Fällen, in welchen die Einleitung der Unter-

---

[1]) Justiz-Hofdecret vom 6. März 1821; n. ö. Regierungs-Verordnung vom 11. April (Z. 16,289), und 14. December 1821, Z. 57,484, Krop. Ges. Franz 45. B. Nr. 93.

suchung und Bestrafung einer Ehrenkränkung von dem Verlangen des Beleidigten abhängt, steht es Jedermann frei, eine ihm bekannt gewordene Ehrenkränkung anzuzeigen; nur ist der Anzeiger, wie es sich von selbst versteht, bei den Polizei-Vergehen nach der Analogie der §§. 234 und 235 vermöge der Analogie der Vorschrift des §. 296 **II.** Thls. in dem Falle nicht berechtigt, von dem ihm sonst zustehenden Befugnisse, die Verschweigung seines Namens zu verlangen, Gebrauch zu machen, wenn er sich selbst durch seine Anzeige eines Vergehens nach den erwähnten beiden Paragraphen schuldig machte.

Rücksichtlich der anonymen Anzeigen bei Polizei-Vergehen gilt im Allgemeinen die Vorschrift des §. 297 **II.** Thls.; nur verdient das Hofdecret vom 21. December 1803 [1]) eine nähere Berücksichtigung, nach welchem Beschwerdeschriften, worin der Verfasser derselben nicht genannt ist, keineswegs anzunehmen sind.

§. 58.

Bemerkungen rücksichtlich der Erhebung des Thatbestandes.

Daß mehrere Paragraphe des zweiten Abschnittes im zweiten Theile des Strafgesetzbuches, und welche bei den Ehrenkränkungen keine Anwendung finden, geht aus der Natur der Sache hervor. Insbesondere dürfte der Fall, wo die Zeugen ihre Aussagen durch einen Eid zu bekräftigen haben, bei Polizei-Vergehen nicht leicht eintreten, da dieses nach der Anordnung des §. 311 des **II.** Thls. bloß bei wichtigeren schweren Polizei-Übertretungen, wenn es das Gericht für nöthig

---

[1]) Krop. Ges. Franz. 17. B. S. 860.

erachtet, zu geschehen hat, obwohl auch bei Polizei-Vergehen die Erinnerung an den Zeugen, daß er seinem Gewissen und der Obrigkeit zur Wahrheit verpflichtet ist, und sich durch eine wissentliche Unwahrheit strafbar machen würde, nicht zu unterlassen ist.

Da Ehrenkränkungen, die Fälle nach der Analogie des §. 237 ausgenommen, wo Jemand durch Schmähschriften oder bildliche Schilderungen an seiner Ehre gekränkt wird, an sich keine Merkmale zurücklassen, wird die Erhebung des Thatbestandes zugleich mit der Untersuchung gegen den Ehrenverletzer vorgenommen.

Die in den §§. 312, 325, 341 und 398 des Strafgesetzbuches II. Thls. enthaltenen Vorschriften rücksichtlich der Bestimmung des den Beschädigten gebührenden Schadenersatzes, der Gattung und des Betrages desselben, finden bei Polizei-Vergehen ihre volle Anwendung, da rücksichtlich des durch dieselben verursachten Schadens keine besonderen Anordnungen bestehen [*]).

---

[*]) Siehe dießfalls die §§. 70 bis 73.

Drittes Hauptstück.

Von Untersuchung des Beschuldigten, dem Verhöre und den Beweisen.

Von den rücksichtlich mehrerer Inquisiten zu beobachtenden Vorschriften.

§. 59.

Hinsichtlich der Einleitung einer Untersuchung gegen gewisse Personen sind einige besondere Vorschriften zu merken.

Nach der Regierungs-Verordnung vom 20. Jänner 1824, Z. 1939 sind Dienstleute und Hausgenossen eines Gesandten von den politischen Behörden mit Umgehung des k. k. Obersthofmarschall-Amtes nicht unmittelbar vorzuladen.

Wird ein Hofdiener eines Polizei-Vergehens wegen angeklagt, so muß nach der Polizei-Hofstelle-Verordnung vom 24. August 1803 [1]) gleichfalls dem Obersthofmarschall-Amte davon die Anzeige erstattet werden.

Überhaupt ist nach dem Polizei-Ober-Directions-Circulare vom 6. Februar 1827 die Anhaltung [2]) eines In-

---

[1]) Krop. Ges. Franz 18. B. S. 280.

[2]) Daß bedenkliche Individuen bei ihrer Arretirung stets zu visitiren sind, wurde durch das Polizei-Ober-Directions-Circulare vom 9. December 1825 neuerlich eingeschärft.

dividuums seinen hier befindlichen Angehörigen sogleich bekannt zu machen, wenn nicht besondere Umstände, als Complicität ꝛc. dagegen streiten.

Wenn zur Civil-Bau-Direction gehörige Individuen in polizeiliche Untersuchung gezogen werden, ist dahin jedesmal, jedoch nicht immediate, sondern durch die Polizei-Ober-Direction die Anzeige zu machen [1]).

Bediente, die sich gegen die Militär-Wache durch Reden, Drohungen oder Thätlichkeiten vergehen, sollen sogleich arretirt werden [2]).

Überhaupt soll bei Wachebeleidigungen strenge vorgegangen werden und in der Regel hat die Arretirung sogleich zu geschehen [3]).

§. 60.

Fortsetzung.

Da nach dem Polizei-Ober-Directions-Decrete an das Militär-Polizei-Wachcommando vom 21. October 1836, Z. 12,957 die Polizei-Wache nur dann einzuschreiten berechtigt ist, wenn sie einen Auftrag von der vorgesetzten Stelle

---

[1]) Polizei-Ober-Directions-Circulare vom 13. December 1831.

[2]) Verordnung vom 21. April 1755. Krop, Maria Theres. 3. B. S. 188.

[3]) Polizei-Ober-Directions-Circulare vom 8. Juni 1836, Z. 1218. — Da nach dem Hofkanzlei-Decrete vom 11. April 1822, Z. 9042 (n. ö. Regierungs-Verordnung vom 20. April 1822, Z. 18,625) die Vorschrift des §. 72 des II. Thl. des St. G. B. nicht bloß bei Civil- und Militär-Wachen, sondern überhaupt auch auf obrigkeitliche Beamte und Personen und auf deren Abgeordnete in Amtssachen Anwendung findet; so hat obiges Circulare auch rücksichtlich der den letzt genannten Personen zugefügten Ehrenkränkungen seine analoge Gültigkeit.

oder denjenigen, welche sich als ihre Abgeordneten oder Bevollmächtigten ausweisen, erhält, oder wenn es sich um rein polizeiliche Fälle z. B. Verwundung, Excesse, Diebstahl rc. handelt und Gefahr am Verzuge hängt, oder sonst durch die auch dem gemeinen Manne einleuchtenden Umstände die unmittelbare Dazwischenkunft der Wache nothwendig und rathsam wird, so wurde das erwähnte Wach-Commando angewiesen, in allen übrigen Fällen, wo sich Parteien wegen Einschreitens an die Wache wenden, selbe an die Polizei-Bezirks-Directionen oder das Haus-Commissariat zu weisen, wohin auch jedes durch den Drang der Umstände ohne vorläufige Meldung veranlaßte Einschreiten zu melden ist.

Überhaupt sollen alle jene Parteien, welche in Polizei-Fällen auf der Gasse angehalten werden, unmittelbar in das Polizei-Haus überliefert, von dem da Commandirenden die Meldung an die k. k. Polizei-Ober-Direction davon gemacht, zu dieser dieselben zur Untersuchung gestellt, oder von ihr gleich gehörig abgestraft, somit die Sache abgethan, oder nach Beschaffenheit der Umstände auch dem Wiener-Magistrate oder der gemeinschaftlichen Militär- und Civil-Untersuchungs-Commission die Untersuchung übertragen werden [1]).

Nach der Weisung der Polizei-Hofstelle an die Polizei-Ober-Direction in Erledigung des Commissions-Protocolls vom 10. November 1835 [2]) sind Polizei- und Disciplinar-Vergehen der Militär-Polizei-Wachgemeinen nicht sogleich an die competente Militär-Behörde, sondern der

[1]) N. ö. Regierungs-Decret vom 7. August 1785.

[2]) Polizei-Ober-Directions-Circulare vom 19. November 1835.

Polizei-Ober-Direction anzuzeigen und der Mann ins Polizei-Haus zu stellen; worüber die Polizei-Ober-Direction die weitere Amtshandlung einzuleiten hat.

Wenn mit Gesandtschafts-Individuen Amtshandlungen vorfallen, sind sie mit Bericht der Polizei-Ober-Direction anzuzeigen [1]).

Militär-Personen sollen zu den Civil-Behörden, wenn sie z. B. als Zeugen zu vernehmen sind, nicht ohne vorläufige Requisition ihrer Behörden vorgeladen werden [2]).

Nach dem Polizei-Ober-Directions-Circulare vom 29. November 1836, Z. 13,896 ist in dem Falle, als ein Gefällenwach-Individuum arretirt oder in Untersuchung gezogen wird, entweder im unmittelbaren Einvernehmen mit der vorgesetzten Wache-Section vorzugehen, oder dieselbe hiervon sogleich zu verständigen. Vermöge des von der vereinigten Hofkanzlei im Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle und mit der k. k. allgemeinen Hofkammer hinsichtlich der Verhaftung und Vorladung von Individuen der Gränz- und Gefällenwachmannschaft bei Verbrechen und schweren Polizei-Übertretungen erlassenen Decretes vom 6. Februar 1837 [3]) ist zwischen Individuen, die zum Dienste berufen oder in der Dienstausübung begriffen sind, und jenen, wo dieses nicht der Fall ist, z. B. welche beurlaubt oder wegen Erkrankung bei ihren Angehörigen in Pflege sind, zu unterscheiden. Bei letzteren hat das allgemein übliche Verfahren Platz zu greifen,

---

[1]) Polizei-Ober-Directions-Circulare vom 24. Juni 1828.

[2]) Verordnung des böhmischen Appellations-Gerichtes vom 13. April 1804. Vorschitzki's Handbuch S. 179.

[3]) N. ö. Regierungs-Verordnung vom 9. März 1837 Z. 12,926.

bei ersteren hingegen sind die Gerichte und Obrigkeiten befugt, in Fällen, wo die Verhaftung nach dem Gesetze schon bei der Betretung auf der Stelle zu geschehen hat, so wie auch dann, wo die Dringlichkeit des Falles ein schnelles und unmittelbares Einschreiten erfordert, unmittelbar, ohne sich an die Vorgesetzten der Gränz- oder Gefällenwache zu wenden, die Verhaftung durch ihre eigenen Organe zu veranlassen; jedoch müssen sie jederzeit ungesäumt den vorgesetzten Bezirksleiter oder den Compagnie-Commandanten oder Inspector von dem Verfügten verständigen. In allen anderen Fällen ist die Verhaftung durch jene Gränz- und Gefällenwach-Vorgesetzten einzuleiten, welche die zugleich für den Dienst nöthige Vorsorge zu treffen haben. Hinsichtlich der Vorladung solcher Individuen verblieb es bei den allgemeinen Bestimmungen. Diese Anordnung hat ohne Zweifel auch bei Polizei-Vergehen solcher Individuen ihre analoge Anwendung zu finden.

§. 61.

Von den Mitteln den Beschuldigten vor die untersuchende Behörde zu bringen.

Hinsichtlich derjenigen, gegen welche wegen eines Polizei-Vergehens vorgegangen werden soll, gilt überhaupt die Regel des §. 321 des II. Thl. des St. G. B., daß bekannte Personen von sonst unbescholtenem Rufe und welche der Entfliehung halber unverdächtig sind, bloß vorzufordern sind. Dieses wird bei Polizei-Vergehen um so häufiger eintreten, als man wegen einer bevorstehenden geringeren Strafe nicht Güter vom größeren Belange verlassen wird. Es kann jedoch allerdings der Fall eintreten, wo der Beschuldigte zur Behörde zu stellen oder gegen ihn mit förmlicher Verhaftung vorzugehen

ist. Ersteres hat zu geschehen, wenn zu vermuthen steht, daß er sich der Untersuchung entziehen dürfte, oder wenn er auf die geschehene Vorforderung nicht erscheint, letzteres hingegen, wenn man besorgen muß, daß die Freiheit des zu Untersuchenden die Untersuchung vereiteln würde, oder ein solcher betreten wird, der, sey es vor der Untersuchung, oder nachdem dieselbe bereits angefangen worden, entwichen ist.

Vorschriften rücksichtlich der Einleitung und Abführung einer Untersuchung über Ehrenkränkungen.

§. 62.

Da in dem Hofkanzlei-Decrete vom 14. März 1812, welches die Untersuchung und Bestrafung der Ehrenbeleidigungen, wenn sie nicht in die Classe der Verbrechen oder schweren Polizei-Übertretungen gehören, in den Städten den Polizei-Directionen zuwies, ausdrücklich enthalten ist, daß die Polizei-Directionen in den Städten nur im Namen der Landesstelle das ihnen hiedurch zugedachte politische Richteramt ausüben können, so wurde der Polizei-Ober-Direction in Wien mittelst Regierungs-Decretes vom 11. Juni 1812, Z. 16,256 über die Art und Weise, wie dieselbe das ihr delegationsweise von der Landesstelle überlassene dießfällige politische Richteramt auszuüben habe, folgende Vorschrift ertheilt: Kommt die Polizei-Behörde auf eine der oben im §. 57 angeführten Arten in die Kenntniß eines durch das obenerwähnte Hofkanzlei-Decret vom 14. März 1812 der Polizei-Ober-Direction zugewiesenen Klagegegenstandes, so steht nach der Analogie des Strafgesetzes jener Bezirks-Direction die dießfällige Verhandlung zu, in deren Bereiche der Geklagte wohnt, oder, wenn solcher zu arretiren war, jener,

wo er angehalten wurde, und falls der Thäter nicht bekannt ist, jener, wo das Vergehen vor sich ging. Ob der Geklagte adelig ist oder nicht, macht hier keinen Unterschied, da nach obigem Hofkanzlei-Decrete und der Analogie der A. h. Entschließung vom 30. September 1806 jede solche Rücksicht ausgeschlossen ist und gegen die Polizei keine **exceptio fori** Statt findet [1]).

§. 63.

Fortsetzung.

Was die Verhandlung selbst betrifft, so ist zuerst darauf zu sehen, ob von Amtswegen gegen den Beschuldigten vorzugehen ist, oder nicht. Wann das Eine oder das Andere der Fall sey, geht theils aus dem bereits im ersten Abschnitte Gesagten hervor, theils erklärt in dieser Beziehung das mehrerwähnte Regierungs-Decret vom 11. Juni 1812 in seinem siebenten Absatze, es habe dann **ob causam publicam** von Amtswegen eine Strafe einzutreten, wenn von einer Seite gar keine Veranlassung, von der anderen ein offenbar sträfliches Benehmen am Tage liegt.

Ist nicht von Amtswegen vorzugehen, so lassen sich die Ehrenkränkungen entweder **brevi manu** durch Vergleich, Verweis, Warnung oder Abbitte abthun, oder nicht. Im ersten Falle ist gar kein schriftliches Verfahren nöthig, und es sind solche Klagegegenstände nebst der Art, wie sie beigelegt werden, bloß in dem gewöhnlichen Gestions-

[1]) Dadurch ist jedoch, wie schon erwähnt (S. oben §. 49), in Bezug auf die Hauptstadt rücksichtlich der zu einem inländischen Militär-Körper oder zu einer Gesandtschaft gehörigen Personen keine Abänderung getroffen worden.

Protocolle zur Gedächtnißbewahrung vorzumerken. Nach dem VII. Absatze dieses Regierungs-Decretes soll es sich der verhandelnde Commissär besonders angelegen seyn lassen, jene Fälle ausgenommen, wo von Amtswegen vorzugehen ist, den Klagegegenstand auf diese Art abzuthun; weil durch eine derlei gütliche Beilegung die Gemüther einander näher gebracht, ausgesöhnt und so für die Zukunft oft strafbarere Ausbrüche wechselseitiger Erbitterung hintangehalten werden. Wie schwierig jedoch dieses in manchen Fällen ist, wird Jedermann gerne zugeben. Die Mannigfaltigkeit der Begriffe hinsichtlich der Ehre und ihrer Verletzungen, die Verschiedenheit der Charaktere, des Alters, Geschlechts und Standes, die Beschaffenheit der geschehenen Kränkung, Zeit-, Orts- und andere Verhältnisse der gegenüberstehenden Parteien machen eine eben so umsichtige als schwierige Berücksichtigung und kluge Benützung aller dieser Umstände nothwendig, wenn man zu obigem Zwecke gelangen will. Anstand und Gelassenheit, Klugheit und Selbstverläugnung, Ernst ohne pedantischen Anstrich, ohne die sogenannte Amtsmiene, sollen die Grundzüge des Benehmens eines politischen Beamten seyn. Härte im Betragen oder diejenige Voreiligkeit in der Erkenntnißschöpfung, welche nach den allerersten Eindrücken der Person des Beinzichtigten, oder nach einer oberflächlichen Ansicht des Gegenstandes, aus einzelnen Acten oder gar aus Privat-Notizen, z. B. vom Hörensagen, in voraus darüber abspricht, ehe noch die Untersuchung vorschriftsmäßig durchgeführt wurde, sind für den Polizei- und politischen Beamten überhaupt eben so zu meiden, als im Gegensatze allzugroße Vertraulichkeit, die keiner würdigen Haltung fähig ist, oder jener leichte Sinn, der, ohne sich in eine

gründliche Erörterung des Gegenstandes einzulassen in Parteisachen es durchaus nur auf einen Vergleich anlegt, in Fällen hingegen, wo das Staatsinteresse eintritt, die ganze Last der Erörterung dem Constituten aufbürdet. Leidenschaft, Eigennutz, Vorliebe sind zu beseitigen. Persönlichkeiten, Neckereien und Bedrückungen, so wie jede Art Mißbrauchs der in Händen habenden Gewalt sind zu unterlassen. Die Berücksichtigung der Individualitäten, materiellen Interessen und der daraus entspringenden Affecte und Leidenschaften ist besonders nothwendig. Gleichheit der Behandlungsweise wäre bisweilen die größte Ungleichheit.

Demnach hat auch das Polizei-Ober-Directions-Circulare vom 28. September 1835 Z. 8116 besonders in wichtigeren Fällen von Ehrenkränkungen und da, wo sie angesehene Personen betreffen, ein schonendes, kluges und gemäßigtes Benehmen anempfohlen und derlei Beschwerden den Bezirksleitern selbst oder älteren erprobten Beamten zur Verhandlung zugewiesen.

§. 64.

Fortsetzung.

Geschieht die Beilegung einer Ehrenkränkung durch einen Vergleich, nemlich jenen Act, vermöge welchen der Berechtigte von seinem Klagerechte gegen dem absteht, daß der andere Theil eine gewisse Verbindlichkeit eingehe, was im Falle einer gegenseitigen Ehrenkränkung auch bei beiden Theilen der Fall seyn kann; dann ist darüber ein Protocoll aufzunehmen, in welchem die Ehrenkränkung kurz anzuführen und die zur Beilegung derselben eingegangene Verbindlichkeit bestimmt

und deutlich anzugeben ist. Ein solcher Vergleich ist sohin von beiden Theilen zu unterfertigen, um, Falls die eingegangenen Verbindlichkeiten zur bestimmten Zeit nicht erfüllt werden sollten, dem Berechtigten den Beweis an die Hand geben zu können. Diese in derlei Strafvorfällen bei den Bezirks-Directionen abgeschlossenen Vergleiche haben ganz die Natur und Wirkung der in Civil-Angelegenheiten vor den Polizei-Bezirks-Directionen, Grundgerichten, obrigkeitlichen Wirthschaftsämtern oder politischen Magistraten ordnungsmäßig geschlossenen, protocollirten und ausgefertigten Vergleiche; sie sind nach der Allerhöchsten Entschließung vom 1. Juni 1832 [1]) geeignet, hierauf die gerichtliche Execution ansuchen und ertheilen zu können [2]).

Wenn demnach die eingegangene Verbindlichkeit zur bestimmten Zeit nicht geleistet wird, ist dem Berechtigten auf Verlangen eine Abschrift des Vergleichsprotocolls zu verabfol-

---

[1]) Hofkanzlei-Decret vom 22. Juni 1832 Krop. Ges. Franz 58. B. S. 262.

Die Exequirbarkeit der in Civil-Angelegenheiten vor den Polizei-Directionen aufgenommenen Vergleiche wurde schon durch das Hofkanzlei-Decret vom 16. Jänner 1801 (Justiz-Gesetz-Sammlung Nr. 516) ausgesprochen; daselbst heißt es: daß ein vor der Polizei-Direction, in so weit selbe vermöge ihrer Verfassung ein zur Erzielung der Vergleiche bemächtigtes und geeignetes obrigkeitliches Amt ist, zu Stande gekommener und von derselben beurkundeter Vergleich allerdings als ein gerichtlicher Vergleich zu achten, mithin hierauf die gerichtliche Execution nicht zu versagen sey.

Dieses Hofdecret wurde durch das Hofdecret vom 8. Juni 1816 (Nr. 1255 Justiz-Gesetz-Sammlung) bei dem Umstande, daß in den neu erlangten Staaten die Polizei-Behörden auf eben jene Art, wie in den übrigen Staaten der österreichischen Monarchie organisirt sind, auch auf diese ausgedehnt.

gen [1]), womit hierauf, wie mit einem in Rechtskraft erwachsenen Urtheile, die gerichtliche Execution erwirkt werden kann.

Übrigens müssen diese Vergleiche, da hinsichtlich ihrer Erfordernisse nichts näher bestimmt ist, als zweiseitig verbindliche Verträge nach den darüber im siebenzehnten Hauptstücke und im §. 1380 des allgem. bürgl. Gesetzbuches enthaltenen Grundsätzen beurtheilt werden.

§. 65.

Fortsetzung.

Was die Stämpelpflichtigkeit solcher Vergleiche anbelangt, so bestimmt das Hofkanzlei-Decret vom 13. October 1819, Z. 41,155, daß obrigkeitliche Protocolle, wenn sie bloß in Ausübung obrigkeitlicher Gewalt aufgenommen werden, an und für sich zwar nicht stämpelpflichtig sind, in so ferne aber solche Protocolle die Stelle verbindlicher Urkunden zwischen Parteien oder zwischen Obrigkeiten und Parteien vertreten, die zum Beweise eines Anspruches dienen, oder zur grundbücherlichen Amtshandlung bestimmt sind, müssen entweder die Protocolle selbst, oder die Abschriften und Auszüge davon mit einem Stämpel

[1]) Dieses geht schon aus dem Hofkanzlei-Decrete vom 18. April 1807, Z. 6132 hervor, wodurch bestimmt wurde, daß, wenn Parteien Abschriften von Commissions-Protocollen verlangen, der wesentliche Unterschied zu beobachten sey, ob sie bloß ämtliche Erhebungen oder ob sie rechtliche Erklärungen und eingegangene Verbindlichkeiten von Parteien unter sich enthalten. Von Ersteren, die bloß zum Amtsgebrauche dienen, gebühren zwar den Parteien keine Abschriften; es können aber solche von Letzteren, welche zugleich als Privatverträge anzusehen sind, denselben auf ihr Verlangen nicht wohl versagt werden.

versehen seyn, welchen das Gesetz für die Urkunde vorschreibt, deren Stelle das obrigkeitliche Protocoll vertritt. Das Stämpelpatent vom Jahre 1802 bestimmt für solche vidimirte Vergleichsabschriften einen Stämpel von fünfzehn Kreuzern.

Was den am Ende solcher Vergleiche, wenn es sich bloß um eine einmalige Leistung einer Verbindlichkeit zu einer bestimmten Zeit handelt, gewöhnlich vorkommenden Beisatz: »bei sonstiger sogleichen Execution« betrifft; so scheint der Abgang desselben der im obigen Hofkanzlei-Decrete enthaltenen Wirkung solcher Vergleiche keinen Abbruch zu thun. Das Hofkanzlei-Decret vom 22. Juni 1832 erklärt nemlich einen derlei Vergleich für geeignet, »hierauf die gerichtliche Execution ansuchen und ertheilen zu können« oder mit andern Worten, für geeignet, die gerichtliche Execution der in demselben eingegangenen Verbindlichkeit ansuchen und ertheilen zu können. Wird also die eingegangene Verbindlichkeit zur bestimmten Zeit nicht geleistet, so äußert sich diese derlei Vergleichen durch das Gesetz eigene Wirksamkeit, ohne daß es nothwendig ist, daß dieses von den Parteien selbst zu einem Vergleichspuncte gemacht worden wäre. Unkenntniß des Gesetzes kommt hier eben so wenig in Betrachtung, als bei einem Gläubiger, welcher sich in einem übrigens mit den gesetzlichen Erfordernissen versehenen Schuldbriefe, im Falle er mit seiner Forderung zur bestimmten Zeit nicht befriediget werden sollte, vor der gehörigen Formalisirung seines materiellen Rechtes im Widerspiele mit den Vorschriften der Gerichtsordnung sogleiche Executirungsfähigkeit seiner Forderung bedungen hat, auf diese erkannt werden kann.

Damit will ich jedoch nicht behauptet haben, daß bei

Vergleichen, wo es sich um Ratenzahlungen handelt, der weitere Beisatz: »bei sonstigem Verluste der Termine« ohne Nachtheil für den Berechtigten wegbleiben kann. Dieser Beisatz ist nicht von der Art, daß er sich von selbst verstünde, falls er nicht ausdrücklich im Vergleiche enthalten ist; indem dieses kein Gesetz verfügt und nach obigem Hofkanzlei-Decrete die Partei im Nichtzuhaltungsfalle eines Termines nur das Recht hat, die sogleiche Execution dessen zu verlangen, was sie sich bedungen hatte, somit nach Verlauf der zur Bezahlung einer Rate bestimmten Zeit nur die Execution dieser Rate anzusuchen berechtigt ist.

§. 66.

Fortsetzung.

In dem zweiten der oben angegebenen Fälle, wenn die Ehrenkränkung nicht brevi manu durch Vergleich, Verweis, Warnung oder Abbitte abgethan werden kann, weil entweder ob causam publicam von Amtswegen vorzugehen ist, oder die zur Verlangung einer Untersuchung gegen den Beschuldigten berechtigte Partei von ihrem Klagerechte nicht absteht, enthält das oben erwähnte Regierungs-Decret in seinem III. Absatze folgende Anordnung: »Das für schwere Polizei-Übertretungen vorgeschriebene Verfahren ist mit einem großen Umtriebe verbunden und schon selbst bei minderen schweren Polizei-Übertretungen zu weitläufig und zu lästig. Es ist also kein Grund vorhanden, dieses Verfahren auch auf jene Vergehen anzuwenden, die wegen ihrer Geringfügigkeit nicht einmal in die Classe der schweren Polizei-Übertretungen von minderem Belange

gehören. Bei solchen Vergehen ist ein summarisches Verfahren, wie solches bei den politischen Erhebungen der Kreisämter Statt findet, hinreichend; und es bedarf auch hierbei um so minder eines Actuars, als bei der Polizei oft Gegenstände von größerer Bedeutung von Commissären allein behandelt werden.« Wenn nun gleich nach dieser Bestimmung bei der Verhandlung der Polizei-Vergehen ein summarisches Verfahren vorgeschrieben, und der Vorgang nach den über das Verfahren bei schweren Polizei-Übertretungen im II. Thl. des Strafgesetzes enthaltenen Bestimmungen für zu weitläufig erklärt ist, ist sich dennoch in vielen Fällen, in Ermanglung anderer Vorschriften um so mehr nach der Analogie des II. Thl. des St. G. B. zu benehmen, als wiederholte hohe Anordnungen dieses ausdrücklich befehlen. Demnach sind alle Anordnungen des II. Thl. des Strafgesetzes in Betreff des Verhörs, der rechtlichen Beweise und Aburtheilung, in so fern sie nicht wegen der größern Wichtigkeit einer strafbaren Handlung überhaupt, sondern nur mit Rücksicht auf den strafrechtlichen Grundsatz: daß Niemand unverschuldet ein Übel erleide, jeder Schuldige hingegen bestraft werde, erlassen worden sind, auch bei dem Verfahren über Polizei-Vergehen [1])

---

[1]) Dieses versteht sich jedoch, wie bereits erwähnt, nur bei jenen Polizei-Vergehen, die im §. 1339 des allg. bürgl. Gesetzbuches angeführt sind, von welchen nemlich im II. Thl. des Strafgesetzes analoge schwere Polizei-Übertretungen vorkommen. Bei den übrigen Polizei-Vergehen enthalten die speciellen dießfälligen Verordnungen oft abweichende Bestimmungen.

genau zu berücksichtigen, da man nicht annehmen kann, daß, weil gegen Jemanden nur eine geringere Strafe zu verhängen ist, keine besondere Genauigkeit im Vorgange nothwendig scheint.

Da die Gränzlinie zwischen einer schweren und minderen Polizei-Übertretung in einzelnen Fällen oft schwer zu unterscheiden ist und Ober-Behörden Erkenntnisse der ersten Instanz über vermeintliche Vergehen öfters aufgehoben und ein neues Verfahren nach der Art und Form des **II.** Thl. des St. G. B. angeordnet haben, so dürfte es in zweifelhaften Fällen gerathener erscheinen, die weitläufigere Form des **II.** Thl. anzuwenden. Hat jedoch die competente Behörde den Thatbestand einer schweren Polizei-Übertretung nicht anerkannt, so ist das für Polizei-Vergehen vorgeschriebene Verfahren einzuleiten.

Übrigens gelten die in Betreff der Vorladung gewisser Personen in schweren Polizei-Übertretungs-Angelegenheiten erlassenen Vorschriften auch bei Polizei-Vergehen. So ist bei Personen, die in einem zum Hofgebrauche bestimmten Gebäude oder Lustorte wohnen, nach der Regierungs-Verordnung vom 26. October 1823, Z. 51,481 das Obersthofmarschall-Amt um die Besorgung der Zustellung zu ersuchen.

Eben so gelten rücksichtlich der Militäristen in Polizei-Vergehens-Angelegenheiten die in Betreff ihrer bei Straffällen überhaupt erlassenen Vorschriften. So sind nach der Analogie des Hofdecretes vom 9. September 1803 [1]) Urlauber in Fällen von Polizei-Vergehen, wo es sich um ihre Aussage als Zeugen oder Beschädigte handelt, gleich von der

---

[1]) Vorschitzki's Handb. S. 210.

Civil-Obrigkeit zu vernehmen, ohne daß es nothwendig wäre, dieselben wegen Abhörung zu ihrem Regimente zu schicken [1]).

Läßt der Beschuldigte während des Verhörs sich mit dem Bekenntnisse eines Verbrechens, einer schweren Polizei-Übertretung oder solcher Umstände heraus, welche als rechtliche Anzeigungen zu einer derlei Untersuchung angesehen werden können, so ist sich nach der Analogie des §. 339 des **II.** Thl. des St. G. B. zu benehmen.

Wenn insbesondere bei Gelegenheit einer Übertretung der Censur-Gesetze eine Ehrenkränkung unterläuft, so ist nach der Analogie der §§. 28 und 29 des **I.** Thl. des St. G. vorzugehen.

Nach der Analogie des an den Wiener-Magistrat ergangenen Regierungs-Decretes vom 7. September 1810 hat sich der die Untersuchung über Polizei-Vergehen führende Beamte die Vermögens-Verhältnisse der Inquisiten von Amtswegen ausweisen zu lassen, um nicht Erkenntnisse zu schöpfen, die zu Recursen Anlaß geben. Eben so finden in dem Falle, als körperliche Züchtigung verhängt werden soll, die dießfalls in dem **II.** Thl. des St. G. enthaltenen und nachträglich dazu erlassenen Vorschriften ihre analoge Anwendung.

Von den Beweisen.

§. 67.

Ein mit den Erfordernissen des §. 364 des **II.** Thl. des St. G. B. versehenes Zeugniß eines einzigen Beamten genügt um so mehr zur Überweisung bei Polizei-Vergehen, da dieses

---

[1]) Siehe die in den §§. 59 und 60 enthaltenen Vorschriften.

nach dem gedachten Paragraphe sogar bei schweren Polizei-Übertretungen der Fall ist, ohne daß die Ablegung eines besonderen Eides nothwendig wäre. Dieses wurde hinsichtlich der Polizei-Beamten insbesondere durch das Polizei-Hofstelle-Decret vom 14. Juni 1813 bestätiget.

Untere Diener genießen hingegen nicht den gleichen Umfang des Vertrauens, sie sind demnach anderen gemeinen Zeugen gleich zu halten und die Aussage eines Einzigen ist zur Überweisung nicht hinreichend [1]).

Übrigens scheint es ganz in dem humanen Geiste unserer Gesetzgebung zu liegen, daß das Hofkanzlei-Decret vom 16. März 1827, Z. 7,085 [2]), wodurch die Vorschrift des §. 377 des I. Thl. des Strafgesetzes rücksichtlich der daselbst den nächsten Verwandten des Beschuldigten gestatteten Freiheit, sich der Aussage gegen Letzteren entschlagen zu können, auch auf derlei Fälle bei schweren Polizei-Übertretungen ausgedehnt wurde, bei dem Zeugenverhöre wegen Polizei-Vergehen ebenfalls seine analoge Anwendung zu finden habe.

§. 68.

Fortsetzung.

Die in Ansehung der schweren Polizei-Übertretungen streitige Frage, ob bei denselben auch ein Zeugenbeweis

---

[1]) Insbesondere wurde durch das Hofkanzlei-Decret vom 14. Febr. 1833, Z. 1,593 erklärt, daß die Aussage einer Polizei-Wache, welche für die Anhaltung eines Übertreters eine Belohnung zu erwarten hat, gegen diesen Letzteren keinen vollen Beweis herstelle, da solche Aussagen gleich anderen Zeugnissen nach dem §. 366 II. Thl. zu beurtheilen sind.

[2]) Krop. Ges. Franz 53. B. S. 133.

durch Mitschuldige, welche noch in Untersuchung stehen, geführt werden könne, scheint in Ansehung der Polizei-Vergehen bejahet werden zu müssen, da einerseits das Hofdecret vom 11. Juni 1824, Z. 16,501 [1]) die Aussage der Mitschuldigen, wenn solche unter den zu einer giltigen Zeugenaussage überhaupt erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen abgelegt ist, als Beweismittel bei einer schweren Polizei-Übertretung nicht ausschließt, anderseits das Hauptbedenken gegen die bejahende Ansicht bei schweren Polizei-Übertretungen, daß nemlich deßwegen diese Beweisesart nicht als Zeugenbeweis angesehen werden kann, weil man einem Inquisiten nie die Beeidigung seiner Aussage zumuthen kann [2]), bei Polizei-Vergehen wegen ihrer minderen Wichtigkeit ganz wegfällt, indem nach dem §. 311 des **II.** Thl. des Strafgesetzes bloß in wichtigeren Fällen von schweren Polizei-Übertretungen die Zeugen, wenn es das Gericht für nöthig erachtet, ihre Aussagen durch einen Eid zu bekräftigen haben.

Da nach dem Hofkanzlei-Decrete vom 24. April 1828, Z. 9063 die von einem Inländer im Auslande begangene schwere Polizei-Übertretung bei seiner Betretung im Inlande nur nach diesem Strafgesetze zu behandeln ist, so folgt daraus, daß sich auch rücksichtlich der Beweise einzig und allein nach den dießfälligen österreichischen Gesetzen zu benehmen sey. Demnach genügt eine bloße Zuschrift einer ausländischen Behörde, welche die Übertretung als nach dorti-

[1]) Krop. Ges. Franz 49. B. Nr. 220.

[2]) Der §. 410 des **I.** Thl. des St. G. B. hat auch den Punct d des §. 403 **I.** Thl., nach welchem die Zeugenaussage in Criminal-Fällen beschworen seyn muß, nicht als ein Erforderniß der Aussage der Mitschuldigen angeführt.

gen Gesetzen erwiesen bezeichnet, keineswegs, um die Strafe nach unserem Gesetze ausmessen zu dürfen, sondern es sind die nach der Verschiedenheit der Beweismittel im II. Thl. des St. G. B. enthaltenen dießfälligen Anordnungen zu befolgen, da nicht angenommen werden kann, der Gesetzgeber habe seinen Unterthanen bei Übertretungsfällen im Auslande in Hinsicht der Strafausmessung die Wohlthat des österreichischen Gesetzes angedeihen lassen, die wichtige Vorfrage jedoch, ob *sie schuldig seyen*, der mannigfaltigen Beurtheilung ausländischer Behörden überlassen wollen. Demnach ist z. B. bei einer Überweisung durch Zeugen ihre Glaubwürdigkeit bloß nach dem österreichischen Gesetze zu beurtheilen. Die Frage, ob der österreichische Gesetzgeber der Aussage eines ausländischen Beamten jenen Grad des Vertrauens schenke, wie es rücksichtlich der Inländer der Fall ist, scheint nur mit Rücksicht auf die verschiedenen Organisirungsformen auswärtiger Staaten beantwortet werden zu können. Übrigens findet das Gesagte auch bei Polizei-Vergehen seine Anwendung.

Nach der V. Abtheilung der Gesindeordnung für Wien rc. vom Jahre 1810, sind *Dienstbothenangelegenheiten* auf dem kürzesten Wege abzuthun und jedenfalls binnen drei Tagen zu entscheiden. Das Erkenntniß ist unmittelbar nach gehörig aufgenommenem, den Parteien vorgelesenen und von ihnen unterfertigten Protocolle zu schöpfen, selben mündlich bekannt zu geben und auf Verlangen auch Abschriften zu verabfolgen.

Viertes Hauptstück.

Von der Erkenntnißschöpfung.

---

§. 69.

Wann ein Erkenntniß zu schöpfen ist.

Nach der Analogie des §. 378 des **II.** Thls. ist über jede Untersuchung einer Ehrenkränkung, wenn diese nicht durch Vergleich, Warnung, Abbitte ꝛc. abgethan wurde, ein Erkenntniß zu schöpfen, es sey denn, daß sich die Handlung nicht als ein Polizei-Vergehen darstellt oder gegen den Beschuldigten seiner persönlichen Eigenschaften wegen nicht weiter vorgegangen werden kann, in welchen Fällen die Untersuchung durch Beschluß oder Bescheid beizulegen ist.

Bestimmung des Ersatzes oder der Entschädigung.

§. 70.

Wird Jemanden durch eine Ehrenkränkung zugleich ein Schade zugefügt, ihm z. B. ein Vortheil, in dessen Genusse er sich wirklich befand, entzogen, so hat er, außerdem daß der Schuldige auf sein Verlangen oder aus öffentlichen Rücksichten der gesetzlichen Strafe zugeführt wird, noch das Recht, Schadloshaltung oder volle Genugthuung zu verlangen, je nachdem der Beleidigung nur ein geringes Versehen, Leicht-

sinn oder Unachtsamkeit zu Grunde lag, oder dieselbe aus auffallender Sorglosigkeit oder böser Absicht zugefügt wurde. Nach dem §. 35 des ersten, und dem §. 27 des zweiten Thls. des St. G. B. ändert die gegen einen Verurtheilten verhängte Strafe nichts an dem Rechte derjenigen, welche dadurch beleidigt oder beschädigt worden sind, und welchen dafür Genugthuung oder Entschädigung gebührt; im Gegentheile gehen alle Anordnungen des Strafgesetzes dahin, dem Beschädigten zu dem ihm gebührenden Ersatze zu verhelfen. So muß nach den §§. 234 lit. f, 252 und 253 des ersten, und dem §. 312 des zweiten Theils des St. G. B. schon bei der Erhebung des Thatbestandes auf möglichst genaue Ermittlung des Jemanden aus der strafgesetzwidrigen Handlung erwachsenen Nachtheils die sorgfältigste Rücksicht genommen werden, theils um dem Beschädigten den ihm zukömmlichen Ersatz verschaffen zu können, theils deßwegen, weil der aus einer strafbaren Handlung erfolgte Schade auf die Strafausmessung Einfluß hat. Eben so gibt der §. 325 des **II.** Thls. unter den Zwecken, die durch das Verhör erreicht werden sollen, ausdrücklich an, demjenigen, welcher durch die Übertretung Nachtheil gelitten, Entschädigung zu verschaffen, und im §. 341 wird zu diesem Behufe angeordnet, daß der Richter bei dem mit dem Beschuldigten vorzunehmenden Verhöre auch die Fragen auf dasjenige zu stellen habe, was Mittel an die Hand geben kann, dem durch die Übertretung Beschädigten oder Beleidigten bald möglichst zur Entschädigung oder Genugthuung zu verhelfen. Nach dem §. 397 muß die Bestimmung der zu leistenden Genugthuung oder Entschädigung in das Urtheil aufgenommen werden, jedoch nur dann, wenn sich der Ersatz oder die Entschädigung unmittelbar aus der Untersuchung ergibt, was dann der

Fall ist, wenn die Untersuchungs-Behörde durch die in Befolgung der dießfälligen gesetzlichen Vorschriften im Laufe der Untersuchung als wahr erhobenen Umstände sich in der Lage befindet, mit Bestimmtheit zu ersehen, wer etwas zu leisten habe, wann, wem, wieviel und unter welchen Umständen.

Geht die Beantwortung einer dieser Fragen aus der Untersuchung nicht unmittelbar hervor, dann ist im Urtheile überhaupt auszudrücken: daß dem Beschädigten Ersatz und Entschädigung gebühre, und ihm dessen Bestimmung im Wege Rechtens zu suchen vorbehalten bleibe.

Da die Frage wegen Entschädigung rein civilrechtlicher Natur ist, so ist es bei einiger Dunkelheit der Thatsachen oder des angeblichen Schadens am sichersten, den Punct der Privat-Entschädigung an den Civil-Richter zu weisen. Übrigens geht die ausnahmsweise Zuweisung der Verhandlung über den Schadenersatz an den Strafrichter nur bis zum Erkenntnisse; denn um die Execution desselben ist sich nöthigenfalls von dem Berechtigten an den Civil-Richter des Verurtheilten zu wenden.

§. 71.

Fortsetzung.

Ist ein Theil mit der strafrichterlichen Bestimmung des Ersatzes oder der Entschädigung nicht zufrieden, so stand in Fällen schwerer Polizei-Übertretungen nach dem §. 398 des II. Thls. sowohl dem Beschädiger als Beschädigten der Rechtsweg offen. Das allg. bürgl. Gesetzbuch nahm diese Anordnung des Strafgesetzes ganz in dem §. 1340 auf und bestimmte im Allgemeinen, daß mit Ausnahme der Criminal-Fälle in allen andern Fällen beiden Theilen vorbehalten

bleibe, ihre Entschädigung im Wege Rechtens zu suchen, wenn sie mit der von der Strafbehörde erfolgten Bestimmung des Ersatzes sich nicht befriedigen wollten. Diese Anordnungen wurden von Sr. Majestät dahin abgeändert [1]), daß, wie früher in Criminal-Fällen, so künftig auch bei schweren Polizei-Übertretungen gegen die in den politischen Strafurtheilen erfolgte Bestimmung des Ersatzes oder der Entschädigung der Rechtsweg nur dem Beschädigten, nicht aber auch dem verurtheilten Beschädiger vorbehalten seyn soll.

Die Frage, ob gegen die in Erkenntnissen über Polizei-Vergehen erfolgte Bestimmung des Ersatzes oder der Entschädigung der Rechtsweg auch nur dem Beschädigten vorbehalten sey, scheint verneint werden zu müssen; da rücksichtlich dieser die Anordnung des §. 1340 des allg. bürgl. G. B., daß außer Criminal-Fällen beiden Theilen der Rechtsweg offen stehe, noch seine Giltigkeit hat; indem nach dem Hofkanzlei-Decrete vom 7. April 1821 von den anderen Fällen, deren der §. 1340 erwähnt, in welchen beiden Theilen der Rechtsweg offen steht, nur die schweren Polizei-Übertretungen nach Analogie der Verbrechen ausgenommen wurden und Ausnahmen strenge zu erklären sind. Man kann dagegen nicht einwenden, »daß bei Polizei-Vergehen sich nach der Analogie der schweren Polizei-Übertretungen zu benehmen sey,« da diese Vorschrift nur für jene Fälle gelten kann, wo rücksichtlich der Polizei-Vergehen keine besondern Vorschriften bestehen. Demnach steht beiden Theilen gegen Erkenntnisse der politi-

---

[1]) Justiz-Hofdecret vom 30. September 1820, Hofkanzlei-Decret vom 7. April 1821, Z. 9,061, n. ö. Regierungs-Circulare vom 16. April 1821, Z. 17,069 (Krop. Ges. Franz 44. B. S. 116.)

schen Behörden bei Polizei-Vergehen rücksichtlich des Schadenersatzes der Rechtsweg offen, wenn sie mit der unmittelbar erfolgten Bestimmung desselben sich nicht befriedigen wollen.

Übrigens hat sich der Strafrichter bei der Bestimmung der Entschädigung vermöge der Anordnung des §. 1340 des allg. bürgl. G. B. nach den im dreißigsten Hauptstücke daselbst enthaltenen Vorschriften zu richten.

Nach der Analogie des §. 525 des **I.** Thl. des St. G. B. dürfen die politischen Behörden in Fällen von Polizei-Vergehen nur rücksichtlich des Ersatzes des wirklich entstandenen Nachtheiles, keineswegs aber auch rücksichtlich der Genugthuung ein Erkenntniß schöpfen, da diese immer nur in dem gewöhnlichen Rechtswege zu suchen ist.

§. 72.

Fortsetzung.

Vermöge der Anordnung des Hofkanzlei-Decretes vom 18. April 1823, Z. 10,629 [1]) ist dem Beschädigten, es mag ihm im Straferkenntnisse der über schwere Polizei-Übertretungen aburtheilenden Behörde ein bestimmter Ersatz zugesprochen oder ihm überlassen worden seyn, denselben vor dem Civil-Richter geltend zu machen, eine Abschrift des Urtheils zuzustellen. Da dieses die Natur der Sache mit sich bringt, weil der Beschädigte nur hierdurch in die Lage gesetzt wird, seine Rechte weiter verfolgen zu können, so unterliegt es keinem Zweifel, daß bei Polizei-Vergehen dasselbe zu geschehen habe. Nach der n. ö. Regierungs-Verordnung vom 27. April

---

[1]) N. ö. Regierungs-Verordnung vom 27. April 1823, Z. 19,456. Krop. Ges. Franz 48. B. S. 278.

1823 ist jedoch in derlei Urtheilsabschriften, die dem Beschädigten zur Ergreifung des Rechtsweges gegen den Geklagten hinausgegeben werden, stets die Strafe wegzulassen.

Die weitere Frage: ob dem durch ein Polizei-Vergehen Beschädigten auch die Einsicht der Untersuchungsacten zu gestatten sey, scheint nach der Analogie des §. 524 I. Thls. des St. G. B. bejahet werden zu müssen, jedoch nach der hinsichtlich dieses Paragraphes erlassenen Allerhöchsten Erläuterung von 26. Jänner 1833 [1]) mit der Beschränkung, daß dieses dann keineswegs der Fall sey, wenn der Beschuldigte nicht verurtheilt wurde.

Da im Strafgesetze, wo von Entschädigung die Rede ist, meistens der Fall vorausgesetzt wird, daß der Beschädiger wegen eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Übertretung verurtheilt wurde, so entstand die Frage, in wie fern eine Entschädigungsklage als unstatthaft anzusehen sey, weil die Strafbehörde über die Anzeige des derselben zu Grunde liegenden Factums eine Untersuchung einzuleiten nicht befunden hat. Die Allh. Entschließung vom 29. Mai 1835, [2]) welche hierüber erfloß, bestimmte, daß durch die früheren dießfalls erlassenen Verordnungen, so wie durch die Bestimmung des Strafgesetzes und allg. bürgl. Gesetzbuches das Recht desjenigen, der durch eine strafbare Handlung beschädiget worden ist, seine Entschädigung oder Genugthuung bei dem Civil-Gerichte im ordentlichen Rechtswege zu suchen, nicht auf die Fälle beschränkt worden sey, in welchen derselbe entweder mit dem von der Strafbehörde zuerkannten Betrage nicht zufrieden

[1]) Justiz-Hofdecret vom 1. Februar 1833.

[2]) N. ö. Regierungs-Circulare vom 30. Juli 1835.

ist, oder durch das Strafurtheil zum ordentlichen Rechtswege verwiesen wird, sondern daß seine Klage im ordentlichen Rechtswege auch in allen übrigen in dieser Erläuterung ausdrücklich nicht bezeichneten Fällen Statt finde, sobald die Strafbehörde entweder über die Untersuchung ein wie immer lautendes Urtheil gefällt hat, oder von der Untersuchung aus was immer für einem Grunde abgestanden ist, oder erklärt hat, daß keine Untersuchung einzuleiten sey oder endlich, wenn der Beschuldigte wegen seiner Flucht oder Abwesenheit nicht vor die Strafbehörde gestellt werden kann, in welch letzterem Falle die Strafbehörde ihre Erklärung hierüber abzugeben hat.

Außerdem wurde in dem Hofkanzlei-Decrete vom 11. November 1836, Z. 28,200 [1]) rücksichtlich der Frage, ob dem Vertreter der Erben eines wegen einer schweren Polizei-Übertretung Abgeurtheilten, behufs der Vertretung gegen die vom Beschädigten gestellten und im Rechtswege auszutragenden Entschädigungsansprüche die Einsicht der Verhandlungs-Acten zu gestatten und ihm die nöthigen Abschriften zu erfolgen sind, der Grundsatz aufgestellt, daß, da der §. 420 des II. Thl. des St. G. B. die Einsicht der Untersuchungs-Acten nur des Recurses wegen für nicht gestattlich erklärt, die Billigkeit und Gerechtigkeit aber eine gleiche Behandlung des Beschädigten, so wie des Beschädigers in dem Falle, wenn der Entschädigungs-Proceß anhängig ist, erfordert, dem gedachten Vertreter die Einsicht der betreffenden Acten, in so weit er solche zu der ihm obliegenden Vertretung benöthigt, zugestanden und die nöthigen Abschriften erfolgt werden dürften.

---

[1]) N. ö. Regierungs-Decret vom 25. November 1836, Z. 66,507.

§. 73.

Fortsetzung.

Wenn die Entschädigungsfrage vom Beweise der Übertretung abhängt und der Beschuldigte durch das Erkenntniß der competenten Behörde nach dem Strafgesetze als schuldlos erklärt wurde, so scheint kein Rechtsweg zulässig, weil die Existenz einer Thatsache, über welche sich bereits der competente Richter ausgesprochen hat, nicht wieder der neuerlichen Beurtheilung einer andern Behörde unterzogen werden kann. Anders verhält es sich, wenn die Untersuchung aus Mangel am Beweise aufgehoben wurde; in diesem Falle scheint der Rechtsweg zulässig, da die Beweise im Civilrechte mit jenen im Strafrechte nicht ganz übereinstimmen. Das Gleiche findet auch dann Statt, wenn der Strafrichter zum Vorgange nicht mehr berechtiget ist; z. B. wenn das Vergehen bereits verjähret ist. Übrigens ist die Frist zum Schadenersatze nach dem §. 300 der allg. G. O. zu bemessen [1]).

Da die Entschädigung eigentlich civilrechtlicher Natur ist, somit der Regel nach, wie jedes andere Privatrecht, bei dem ordentlichen Richter angebracht werden kann und nur ausnahmsweise, wenn zugleich ein Strafgesetz übertreten wurde, unter gewissen Voraussetzungen den Strafbehörden zugewiesen ist; so geht daraus hervor, daß der im Kundmachungspatente des Strafgesetzes ausgesprochene Grundsatz,

---

[1]) Siehe die Abhandlung des Hrn. Dr. und Professors G. N. Schnabel. „Über die Concurrenz der Civil- mit der politischen Gerichtsbarkeit bei schweren Polizei-Übertretungen“ in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit ꝛc. Jahrg. 1826 S. 20.

»daß die Strafe nur den Übertreter des Gesetzes treffen soll«, rücksichtlich der Entschädigungsleistung keine Anwendung findet, und daß somit in dieser Hinsicht allerdings auch ein Dritter die Erfüllung der civilrechtlichen Verpflichtung zum Schadenersatze auf sich nehmen kann. Aus demselben Grundsatze fließt auch die weitere Folge, daß jener Theil des Erkenntnisses, wodurch auf Ersatz oder Entschädigung erkannt worden ist, durch den Tod des Verletzers nach der Analogie des §. 271 **II.** Thls. des St. G. B. seine Wirkung nicht verliere, da diese Verbindlichkeit nach Vorschrift der §§. 548 und 1337 des allg. bürgl. Gesetzbuches als auf dem Vermögen haftend auf die Erben übergeht.

Was die Frist anbelangt, binnen welcher die Entschädigungsforderung auf dem Civil-Wege angebracht werden kann, so gelten dießfalls die Civil-Gesetze. Insbesondere ist nach dem §. 1490 des allg. bürgl. Gesetzbuches zwischen Injurien, bei welchen Thätlichkeiten vorfielen und jenen, die lediglich in Beschimpfungen durch Worte, Schriften oder Geberden bestanden, zu unterscheiden. Bei ersteren dauert das Klagrecht auf Genugthuung durch drei Jahre, bei letztern bloß durch ein Jahr. Hat hingegen rücksichtlich der Entschädigungsfrage das Strafgericht bereits erkannt, so kann dieselbe nur binnen vierzehn Tagen von der Zeit an gerechnet, als das Erkenntniß zur Rechtskraft gelangte, vor dem ordentlichen Civil-Richter angebracht werden.

Sämmtliche bisher rücksichtlich des Schadenersatzes und der Genugthuung angeführte Bestimmungen haben ohne Zweifel auch bei Polizei-Vergehen ihre analoge Anwendung zu finden, da dießfalls nichts Besonderes vorgeschrieben ist und im Allgemeinen die Regel besteht, bei Polizei-Vergehen nach

der Analogie der bei schweren Polizei-Übertretungen gültigen Normen vorzugehen.

§. 74.

Ausfertigung des Erkenntnisses.

Rücksichtlich der Abfassung des Erkenntnisses bei Polizei-Vergehen ist zu bemerken, daß die Anordnung des §. 399 II. Thls. des St. G. B. so wie das Hofkanzlei-Decret vom 27. December 1819 [1]) rücksichtlich der Unterfertigung des Verhörs-Protocolls und des Urtheils durch zwei Beisitzer und den Actuar durch das n. ö. Regierungs-Decret vom 11. Juni 1812 auf Polizei Vergehen nicht ausgedehnt wurde.

§. 75.

Revision des Erkenntnisses.

Jede von den Polizei-Bezirks-Directionen abgeführte Untersuchung, sie mag auf Schuldlosigkeit lauten, aus Mangel des Thatbestandes oder der Beweise aufgehoben, oder darin auf Strafe erkannt worden seyn, ist nach Vorschrift des Regierungs-Decretes vom 11. Juni 1812 und des Polizei-Ober-Directions-Circulare vom 30. September 1823 der Polizei-Ober-Direction zur Bestätigung des Straferkenntnisses vorzulegen; da die Polizei-Bezirks-Directionen keine selbstständigen Behörden sind, und selbst die Polizei-Ober-Direction dieses ihr zugewiesene politische Richteramt nur potestate delegata im Namen der Landesstelle ausübt. Jedoch ist nach dem Polizei-Ober-Directions-Circulare vom 30. September 1823 den Bezirks-Directionen

---

[1]) N. ö. Regierungs-Decret vom 12. Juli 1822, Z. 32,619.

gestattet, in dringlichen Fällen, wo mit fremden hier nicht ansäßigen Individuen wegen minderer schwerer Polizei-Übertretungen oder Vergehen das Amt gehandelt werden muß, und wo durch die verzögerte Untersuchung, z. B. durch Vereitlung dringender landwirthschaftlicher Verrichtungen, dem Sträflinge nach seinen individuellen Verhältnissen ein drückenderes Strafübel zugefügt würde, als das Gesetz im Allgemeinen verhängt wissen will, das mit strenger Beobachtung der gesetzlichen Vorschrift gefällte Urtheil salvo recursu sogleich zu vollziehen; jedoch ist das Untersuchungs-Protocoll unverzüglich der Polizei-Ober-Direction zur nachträglichen Revision vorzulegen.

Eben so können nach der Dienstbothen-Ordnung vom Jahre 1810 Erkenntnisse der Bezirks-Directionen, die auf Arreststrafe von 24 Stunden oder Schadenersatz bis einschließig 5 Gulden lauten, bei der Bezirks-Direction unmittelbar in Vollzug gesetzt werden. Lautet jedoch das Erkenntniß auf eine höhere Strafe oder körperliche Züchtigung, so ist das Protocoll der Polizei-Ober-Direction vor dem Vollzuge einzusenden.

§. 76.

Obliegenheit der Polizei-Ober-Direction rücksichtlich der eingesendeten Erkenntnisse der Bezirks-Directionen.

Die Polizei-Ober-Direction hat in Erwägung zu ziehen, ob hinsichtlich der Abführung der Untersuchung alle dießfalls bestehenden, theils speciell erlassenen, theils aus der Analogie des II. Thl. des St. G. B. sich ergebenden Vorschriften beobachtet wurden. Ist dieses nicht der Fall, ist z. B. der

Thatbestand nicht vorschriftsmäßig constatirt, die erkannte Strafe den Gesetzen nicht angemessen, oder die Untersuchung sonst mangelhaft, so hat die Polizei-Ober-Direction die Untersuchung erneuern oder das Abgängige ergänzen zu lassen, oder aber das Straferkenntniß abzuändern. Diese Abänderung kann allerdings in einer Verschärfung des Erkenntnisses der Bezirks-Direction bestehen, und die dießfälligen anderweitigen Verschärfungsverbothe finden hier keine Anwendung, indem die Polizei-Bezirks-Directionen keineswegs als erste Instanzen, sondern nur als die abgeordneten Commissäre der Polizei-Ober-Direction zu betrachten sind, sonach die von ihnen geschöpften Erkenntnisse vor ihrer Bestätigung nicht als solche angesehen werden können.

Ist hingegen die Untersuchung gesetzmäßig abgeführt, so wird die Verhandlung bloß mit dem Worte: „Eingesehen, oder: Bestätiget" der Polizei-Bezirks-Direction zur Kundmachung zurückgestellt. Nur ist noch vorläufig zu sehen, ob das Erkenntniß vor der Bekanntmachung keiner höheren Stelle vorzulegen ist. In dieser Beziehung enthält das mehr erwähnte Regierungs-Decret vom 11. Juni 1812 die Weisung: „Übrigens wird die Polizei-Ober-Direction auch die Vorschrift der §§. 400 und 402 zu beobachten und Straferkenntnisse dieser Art vorläufig der Landesstelle vorzulegen haben." Da der §. 400 des II. Thl., nach welchem gewisse Urtheile vor der Bekanntmachung sammt allen Beilagen dem Kreisamte zur Einsicht zugesendet werden müssen, nach dem Hofdecrete vom 8. Februar 1804 Z. 1916 [1]) bloß für Ortsobrigkeiten auf dem Lande gilt, und

[1]) N. ö. Regierungs-Verordnung vom 16. October, Z. 34,457 und 21. November 1806, Z. 23,269.

auf die Urtheile der Magistrate der Hauptstädte und Polizei-Directionen keine Anwendung hat: so kann dieses um so weniger bei Vergehen eintreten; demnach ist bloß in Fällen des §. 402 das Erkenntniß vor der Bekanntmachung der Regierung einzusenden, da ohnehin jedes Erkenntniß der Bezirks-Directionen vor seiner Bekanntmachung der Polizei-Ober-Direction vorgelegt werden muß. Übrigens ist nach dem Hofkanzlei-Decrete vom 16. Februar 1826 [1]) der Richter in jenen Fällen, für welche die in dem **II.** Thl. des St. G. B. bemessene Größe der Strafe jenen Grad erreicht, bei welchem nach dem §. 402 des **II.** Thl. des St. G. B. das Urtheil vor der Kundmachung der Landesstelle unterlegt werden muß, durch die in den Fällen der §§. 23, 24 und 25 des **II.** Thl. des St. G. B. vorgenommene Surrogirung einer andern Strafart, oder Verschärfung von der Vorlegung des Strafurtheiles an die Landesstelle vor der Kundmachung desselben nicht enthoben; und nach dem Hofkanzlei-Decrete vom 12. October 1826 ist die eben erwähnte Anordnung auch bei jenen Urtheilen anwendbar, welche nach dem §. 400 dem Kreisamte zur Einsicht vorgelegt werden müssen; indem nur die in dem Gesetze bestimmte, nicht aber die vom Richter surrogirte Strafe die Cynosur gibt, wann ein Urtheil in schweren Polizei-Übertretungen vor seiner Kundmachung nach den §§. 400 und 402 der Einsicht des Kreisamts oder des Guberniums unterzogen werden muß. Diese Erläuterungen haben ohne Zweifel auch in Strafumänderungsfällen bei Polizei-Vergehen ihre Anwendung zu finden.

---

[1]) Krop. Ges. Franz 52. B. S. 52.

§. 77.

Befugniß der Landesstelle hinsichtlich der ihr vorgelegten Erkenntnisse über Polizei-Vergehen.

Die Landesstelle hat rücksichtlich der ihr zur Einsicht zugesendeten Erkenntnisse die dießfälligen Vorschriften des **II.** Thls. des St. G. B. zu beobachten, darf jedoch die wegen eines Polizei-Vergehens verhängte Strafe nie verschärfen, da dieses nur bei den wichtigern schweren Polizei-Übertretungen nach Vorschrift des §. 407 der Fall ist, wohl aber bestätigen oder mildern. Eben so sind aus demselben Grunde Erkenntnisse über Polizei-Vergehen nie von Amtswegen der obersten politischen Behörde einzusenden [1]).

§. 78.

Bekanntmachung des Erkenntnisses an den Beschuldigten.

Das von der Polizei-Ober-Direction oder nach Verschiedenheit der Fälle, von der Landesstelle bestätigte Erkenntniß ist der betreffenden Bezirks-Direction zur sogleichen Bekanntmachung an den Beschuldigten zurückzustellen. Die Bezirks-Direction hat das mit den aus der Analogie der §§. 396, 397 und 398 des Strafgesetzes **II.** Thl. sich ergebenden wesentlichen Bestandtheilen versehene Erkenntniß nach dem 2. Absatze des n. ö. Regierungs-Decretes vom 11. Juni 1812 der Partei mit dem

---

[1]) Wiewohl die in dem n. ö. Regierungs-Circulare vom 11. Juni 1812 enthaltenen Vorschriften eigentlich nur für die Polizei-Ober-Direction erlassen wurden, dürften sie doch den politischen Behörden überhaupt in Ermanglung anderer Normen zur Richtschnur dienen.

Beisatze bekannt zu machen, daß, wenn sie sich hierdurch beschwert glaubt, der Recurs binnen 24 Stunden mündlich oder schriftlich angemeldet, und binnen drei Tagen an die Landesstelle eingereicht seyn müsse. Nach diesem scheint die Partei bloß mündlich von der Frist, binnen welcher der Recurs anzumelden und einzubringen ist, verständiget werden zu müssen; es steht jedoch nichts im Wege, nach der Analogie des Hofkanzlei-Decretes vom 18. Mai 1804 [1]), vermöge welchen die Recursfrist stets im Urtheile auszudrücken, und die Partei dießfalls umständlich zu belehren ist, vorzugehen, und diese Bestimmung ins Erkenntniß selbst aufzunehmen. Der Partei steht sodann nach Maßgabe des folgenden Hauptstückes frei, die zuläßigen Rechtsmittel binnen der bestimmten Zeit zu ergreifen, zu deren Controllirung nach der Analogie der galizischen Gubernial-Verordnung vom 17. Juli 1831, Z. 37,023 die Bekanntmachung des Erkenntnisses auf den Verhandlungsacten kurz anzumerken und von der Partei zu unterfertigen ist [2]).

---

[1]) Krop. Ges. Franz 18. B. S. 489, n. ö. Regierungs-Verordnung vom 17. Februar 1804, Z. 62.

[2]) Rücksichtlich der von Sträflingen in Strafhäusern begangenen Polizei-Vergehen soll nach der Analogie des Hofkanzlei-Decretes vom 17. Mai 1833, Z. 10,315 von der die unmittelbare Aufsicht über das Strafhaus führenden Behörde die Untersuchung sogleich vorgenommen und nach hergestelltem Beweise der Schuld auf eine den Umständen und Verhältnissen angemessene correctionelle Strafe erkannt werden, welche möglichst schnell auf das Vergehen zu folgen hat.

Fünftes Hauptstück.

Von dem Recurse, Nachsuchen um Begnadigung und andern Rechtsmitteln.

A. Von dem Recurse.

§. 79.

Wann ein Recurs Statt findet und wohin er zu gehen hat.

Gegen Erkenntnisse über die in Frage stehenden Polizei-Vergehen kann, wie gegen Urtheile in schweren Polizei-Übertretungen, entweder der Recurs ergriffen oder um Begnadigung nachgesucht werden, je nachdem wahre oder vermeintliche Fehler in dem Verfahren oder in der Abfassung des Erkenntnisses unterliefen, oder bloß Gründe für die Milderung oder Nachsicht der Strafe vorhanden sind. Oberbehörden in Angelegenheiten von Polizei-Vergehen sind die Landesstelle und die politische Hofstelle. Es gilt auch rücksichtlich der Polizei-Vergehen die Regel des §. 412 des St. G. B. II. Thl., daß der Recurs gegen derlei Erkenntnisse der politischen Behörden, welche von ihnen, ohne sie der Landesstelle vorzulegen, in Vollzug gesetzt werden dürfen, an die Landesstelle zu gehen habe [1]). Daraus folgt, daß der Recurs

---

[1]) Circulare der Pol. Ob. Dir. vom 4. November 1806, und Hofkanzlei-Decret vom 14. März 1812.

gegen Erkenntnisse, welche die politische Obrigkeit vor der Vorlegung an die Landesstelle nicht vollziehen darf, nicht mehr an die Landesstelle zu gehen habe. Diesem gemäß bestimmte auch das hieher gehörige Hofkanzlei-Decret vom 18. Mai 1805, Z. 9,481 [1]), daß gegen Urtheile der ersten Instanzen, welche entweder über einen ergriffenen Recurs oder aus gesetzlicher Veranlassung von der Landesstelle bestätiget wurden, kein weiterer Recurs mehr Statt findet. Das Hofkanzlei-Decret vom 13. Mai 1819, Z. 5687 [2]) machte jedoch dießfalls eine Abänderung und bestimmte, daß in schweren Polizei-Übertretungsfällen, wo der Verurtheilte gegen ein Urtheil, welches vor der Kundmachung von Amtswegen einer höheren Bestätigung unterzogen werden mußte, wenn es dieselbe auch wirklich erhalten, oder selbst wenn die Landesstelle die Strafe gemildert hat [3]), den Recurs anmeldet, derselbe ohne weiters innerhalb der im §. 418 enthaltenen Frist anzunehmen, dem Verurtheilten die Beweggründe hinauszugeben und die in der gehörigen Zeit eingebrachte Recursschrift der Landesstelle zu überreichen sey, welche dann über den ergriffenen Recurs die Angelegenheit neuerdings zu reassumiren und zu entscheiden habe. Diesem zufolge kann also per analogiam gegen Erkenntnisse der politischen Behörden über Polizei-Vergehen, welche in Gemäßheit des 5. Punctes des n. ö. Regierungs-Decretes vom 11. Juni 1812 nach dem §. 402 des II. Thls. des St. G. B. der Landesstelle vor der Bekanntmachung vor-

---

[1]) Krop. Ges. Franz 20. B. S. 390.

[2]) Ebendas. 41. B. S. 302. n. ö. Regierungs-Circulare vom 6. Juli 1819.

[3]) Hofdecret an die ob der enns. Regierung vom 27. Juni 1828, Z. 13,704.

zulegen sind und von derselben bestätiget oder gemildert wurden, allerdings der weitere Recurs und zwar an die Landesstelle ergriffen werden.

Die Bestimmung des Hofkanzlei-Decretes vom 18. Mai 1805, daß gegen Urtheile erster Instanzen, die im Recurswege von der Landesstelle bestätiget wurden, kein weiterer Recurs mehr Statt findet, wurde jedoch durch das Hofkanzlei-Decret vom 13. Mai 1819 nicht aufgehoben und das n. ö. Regierungs-Circulare vom 3. September 1832 verordnet rücksichtlich der Polizei-Vergehen ausdrücklich, daß gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse kein Recurs Statt findet, was rücksichtlich der schweren Polizei-Übertretungen aus dem §. 414 des **II.** Thls. des St. G. B. und dem Regierungs-Decrete vom 28. Mai 1825, Z. 27,384 hervorgeht.

Da gegen Erkenntnisse der Landesstelle, wodurch die Straferkenntnisse der Polizei-Ober-Direction gemildert oder bestätigt worden sind, nach der Analogie des §. 414 des St. G. B. **II.** Thls. kein weiterer Recurs ergriffen werden kann, die Landesstelle jedoch bei Polizei-Vergehen das erstrichterliche Erkenntniß nach dem früher Gesagten zu verschärfen nicht berechtigt ist, so kann der Fall des §. 413 des **II.** Thls., worin bestimmt ist, daß der Recurs gegen Urtheile, welche die Landesstelle verschärfet hat, an die politische Hofstelle zu nehmen ist, bei Polizei-Vergehen nicht eintreten. Übrigens ist auch in dem Regierungs-Decrete vom 29. März 1812 die Landesstelle als die einzige Oberbehörde angegeben, an welche die weiteren Berufungen über die Aussprüche der Polizei-Ober-Direction Statt zu finden haben [1]).

---

[1]) Vergleiche jedoch den nächstfolgenden Paragraph.

§. 80.

Personen, welche zur Ergreifung des Recurses berechtigt sind.

Hinsichtlich der Berechtigung zur Ergreifung des Recurses ist zu merken, daß dem Beschädigten kein Recurs gegen das Erkenntniß der polizeilichen oder politischen Behörde zustehe, um so weniger in dem Falle, wenn letztere durch das Resultat ihrer Untersuchung dazu bestimmt wird, den Beschuldigten schuldlos zu erklären oder die Untersuchung aus Mangel am Beweise aufzuheben. Die strafenden Behörden haben nemlich ihrer Natur nach in Hinsicht der Entschädigung nicht weiter an die Hand zu gehen, als sie sich durch ihre ämtliche Untersuchung dazu im Stande gesetzt finden. Nach der Analogie der Allerh. Entschließung vom 19. Juni 1835 [1]) ist in dem Falle, als das Straferkenntniß zugleich die Bestimmung des Schadenersatzes enthält, auch wegen dieses Schadenersatzes der Recurs den in dem §. 463 des ersten und 415 des zweiten Theiles des St. G. B. genannten Parteien binnen der im Strafgesetze bestimmten Frist und zwar auch dann vorbehalten, wenn wegen der verhängten Strafe keine Beschwerde ergriffen wird, oder solche zu führen nach dem Gesetze nicht zusteht. Ungeachtet der §. 425 des II. Thl. des St. G. B. vorschreibt, daß die Abänderung des erstrichterlichen Erkenntnisses im Wege des Recurses nie auf eine Verschärfung desselben abgehen kann, und der §. 413 gegen solchermaßen im Recurswege bestätigte oder gemilderte erstrichterliche Erkenntnisse keinen wei-

---

[1]) Hofkanzlei-Decret vom 16. August Z. 21,508 und n. ö. Regierungs-Circulare vom 2. September 1835.

teren Recurs mehr gestattet, so enthält doch die obenerwähnte Allh. Entschließung bei dem Umstande, daß die im §. 425 aufgestellte Regel sich nur auf die eigentliche Strafe, nicht aber auf die civilrechtliche Entschädigung bezieht, die weitere Bestimmung, daß gegen Urtheile zweiter Instanzen, wodurch das Erkenntniß der ersten Instanz in Bezug auf den Schadenersatz zum Nachtheile des Verurtheilten abgeändert wurde, dem Letzteren allerdings der Recursweg offen stehe, was jedoch im entgegengesetzten Falle rücksichtlich des Beschädigten nicht Statt findet.

Außer den im §. 415 des **II.** Thl. des St. G. B. enthaltenen zur Ergreifung des Recurses berechtigten Personen wurden durch das Hofkanzlei-Decret vom 30. September 1819, Z. 30,901 [1]) auch Stiefältern rücksichtlich ihrer Stiefkinder noch für dazu berechtigt erklärt, welche Bestimmung wohl auch rücksichtlich der Wahlältern und Wahlkinder wegen der Gleichheit des Grundes zu gelten hat. Wenn derjenige, welcher nach dem Gesetze berechtiget ist, wegen einer ihm zugefügten Ehrenkränkung die Bestrafung des Beschuldigten zu verlangen, mit dem über seine Anzeige erfolgten erstrichterlichen Erkenntnisse nicht zufrieden ist und dagegen einen Recurs anbringt [2]); so wird dieser bei dem Umstande, daß nach dem Hofkanzlei-Decrete vom 21. November 1820, Z. 34, 248 bloß den im §. 415 genannten Personen das Recht des Recurses ausschließend vorbehalten bleibt, nicht als Re-

---

[1]) Krop. Ges. Franz 42. B. S. 420.

[2]) Das preußische Landrecht gestattet in solchen Fällen dem Beleidigten ausdrücklich, ein sogenanntes Aggravations- oder Verschärfungs-Gesuch gegen das erstrichterliche Erkenntniß anzubringen.

curs, sondern als eine Nullitäts-Beschwerde oder als eine Anzeige in dem Falle angesehen, wenn darin solche Umstände vorkommen, welche wesentliche Gebrechen in der Untersuchung oder Aburtheilung vermuthen lassen, und die Landesstelle ist verbunden, die Untersuchungsacten von Amtswegen abzufordern, die Verhandlung so wie das Erkenntniß zu prüfen, und in Gemäßheit des oben erwähnten Hofkanzlei-Decretes das Geeignete zu verfügen.

Zeitraum, binnen welchem der Recurs angebracht werden muß.

§. 81.

Hinsichtlich der Fristen, binnen welchen der Recurs gegen Erkenntnisse der Polizei-Ober-Direction wegen minderer Vergehen anzumelden und einzubringen ist, enthält das n. ö. Regierungs-Decret vom 11. Juni 1812 im 2. Puncte die Weisung: »Die Bezirks-Direction hat das ihr von der Polizei-Ober-Direction zurückgestellte Erkenntniß der Partei mit dem Beisatze bekannt zu machen, daß, wenn sie sich hierdurch beschwert glaubt, der Recurs binnen 24 Stunden mündlich oder schriftlich angemeldet und binnen drei Tagen an die Landesstelle eingereicht seyn müsse.« Bei dieser Bestimmung scheint jedoch auf die bei Ehrenkränkungen gewöhnlich verhängte Arreststrafe besonders Rücksicht genommen und dadurch die Anordnung des §. 416 des **II.** Thls., nach welcher gegen ein Urtheil, welches auf eine Züchtigung mit Streichen ausfällt, der Recurs sogleich nach Ankündigung desselben angemeldet werden muß, nicht abgeändert worden zu seyn, da sich nicht anneh-

men läßt, daß, wenn bei einem Polizei-Vergehen Züchtigung mit Streichen verhängt wird, wie dieses nach der Analogie des §. 242 mit Rücksicht auf den §. 15 des **II.** Thls. des St. G. B. doch der Fall seyn kann, eine längere Recursanmeldungsfrist gesetzlich bestimmt sey, als im gleichen Falle bei einer schweren Polizei-Übertretung vorgeschrieben ist. Diese Auslegung wird auch durch das Hofkanzlei-Decret vom 22. März 1827, Z. 7304 [1]) bestätiget, welches überhaupt vorschreibt, daß sich rücksichtlich der Recursfristen bei Straferkenntnissen gegen mindere politische und polizeiliche Vergehen nach den im **II.** Theile des St. G. B. über die Recursfristen gegen Urtheile in schweren Polizei-Übertretungen vorgezeichneten Bestimmungen benommen werde. Die n. ö. Regierungs-Verordnung vom 10. April 1827, welche in Folge dieses Hofkanzlei-Decretes erflossen ist, weiset die Polizei-Ober-Direction an, in Ansehung der Recursfrist für Straferkenntnisse über mindere politische und Polizei-Vergehen, wo nicht schon durch besondere Gesetze und Verordnungen bestimmte Fristen festgesetzt sind, die Recursfrist nach der Analogie des **II.** Thl. des St. G. B. und zwar der §§. 416 und 419 dergestalt zu beobachten, daß jeder Recurs gegen ein solches Straferkenntniß längstens binnen 24 Stunden nach der Ankündigung des Erkenntnisses angemeldet und binnen drei Tagen eingebracht werden muß, widrigens nach Verlauf dieser Frist ein Recurs nicht weiter mehr Statt finden darf. Nach der Bestimmung dieser Regierungs-Verordnung hat der §. 417 des **II.** Thl. des St. G. B., wel-

---

[1]) Krop. Ges. Franz 53. B. Nr. 72.

cher gestattet, daß nach Umständen und Wichtigkeit des Gegenstandes von der Behörde zur Einbringung des Recurses auch eine Verlängerung der Frist bis auf sechs Tage bewilliget werden könne, bei Recursen wegen Polizei-Vergehen keine Anwendung, ungeachtet Umstände vorhanden seyn können, welche es der Partei sehr schwer machen, ihren Recurs binnen drei Tagen einzubringen und das Regierungs-Decret vom 11. Juni 1812 dieser analogen Anwendung des §. 417 nicht entgegen ist.

§. 82.

Fortsetzung.

Hier entsteht noch die weitere Frage, ob die Anordnung des §. 418 II. Thls. des St. G. B., vermöge welcher der Recurs gegen Urtheile, die der Einsicht des Kreisamtes oder einer höheren Bestätigung zu unterziehen sind, binnen drei Tagen anzumelden und binnen der folgenden acht Tage einzubringen ist, auch rücksichtlich der Polizei-Vergehen ihre Anwendung zu finden hat. Ungeachtet der zweite Absatz des Regierungs-Decrets vom 11. Juni 1812 ohne weitere Unterscheidung die Frist zur Recursanmeldung gegen Erkenntnisse in Polizei-Vergehen auf 24 Stunden und die zur Einbringung auf drei Tage festgesetzt, und nach der obenerwähnten Regierungs-Verordnung von 10. April 1827 Recurse, die nicht innerhalb dieser Fristen angemeldet oder eingebracht werden, nicht weiter mehr Statt haben, dürfte obige Frage doch bejahend zu beantworten seyn. In dem Regierungs-Decrete vom 11. Juni 1812 scheint nemlich bloß der Fall berücksichtiget worden zu seyn, wenn die Polizei-Ober-Direction das Erkenntniß, ohne es der Landesstelle vorzulegen, in Vollzug

setzen darf. Der hieher gehörige II. Absatz lautet: »Wenn die Polizei-Ober-Direction nichts abzuändern befindet, so ist die Verhandlung bloß mit dem Worte: »Eingesehen oder Bestätiget« der Polizei-Bezirks-Direction zurückzustellen, welche der Partei das Erkenntniß mit dem Beisatze bekannt zu machen hat, daß, wenn sie sich hierdurch beschwert glaubt, der Recurs binnen 24 Stunden mündlich oder schriftlich angemeldet, und binnen drei Tagen an die Landesstelle eingereicht seyn müsse.« Und am Ende des V. Absatzes, welcher den Grundsatz rücksichtlich der Strafbemessung aufstellt, heißt es: »Übrigens wird die Polizei-Ober-Direction auch die Vorschrift der §§. 400 und 402 zu beobachten und Straferkenntnisse dieser Art vorläufig der Landesstelle vorzulegen haben,« ohne daß jedoch hier in Betreff der Recursfristen etwas Besonderes bestimmt worden wäre. Findet das Gesetz gewisse Fälle von Polizei-Vergehen für wichtig genug, daß rücksichtlich derselben die Beobachtung der Vorschrift des §. 402 für nothwendig erkannt wurde, so ist nicht abzusehen, warum die für Fälle des §. 402 erlassene weitere Vorschrift des §. 418 in Betreff der erweiterten Recursfristen nicht auch bei Polizei-Vergehen zu gelten hat, um so mehr, da das Hofkanzlei-Decret vom 22. März 1827 rücksichtlich der Recursfristen bei Straferkenntnissen gegen mindere politische und polizeiliche Vergehen bestimmt, »daß sich vor der Hand nach dem im II. Thl. des Strafgesetzes über die Recursfristen gegen Urtheile in schweren Polizei-Übertretungen verzeichneten

Bestimmungen benommen und hierwegen das Nöthige veranlaßt werde.«

Diese Auslegung geht auch aus dem Grunde der Anordnung des §. 418 hervor. Dieser scheint nemlich darin zu liegen, dem Beschuldigten durch Erweiterung der Recursfristen mehr Zeit und Gelegenheit zu verschaffen, durch Aufbringung und gehörige Darstellung der nöthigen Behelfe die im §. 402 angegebenen größeren Strafen für den Fall von sich abzuwenden, oder wenigstens zu verringern, wenn er ganz schuldlos oder doch nur im minderen Grade strafbar seyn sollte, als die erste Instanz gegen ihn erkannte [1]). Dieser Grund tritt jedoch auch bei Polizei-Vergehen ein, wenn gegen den Schuldigen auf eine der im §. 402 angeführten Strafen erkannt worden ist; da es rücksichtlich des zu Bestrafenden oft einerlei ist, aus welchem Titel diese oder jene Strafe gegen ihn verhängt wird. Der Einwurf, »daß es unzukömmlich ist, wenn bei Polizei-Vergehen, obgleich nur in wenigen Fällen, die Recursfrist acht Tage beträgt, während es schwere Polizei-Übertretungen gibt, wo der Recurs binnen drei Tagen eingebracht seyn muß,« behebt sich, wenn man bedenkt, daß jene schweren Polizei-Übertretungen, wo dieses bestimmt ist, hinsichtlich der Bestrafung die Wichtigkeit nicht erreichen, als die Polizei-Vergehen, von denen hier die Rede ist, daß es demnach hier auf den Namen nicht ankommen könne, wo die Größe der Strafe den Grund einer gesetzlichen Verfügung bildet [2]).

---

[1]) Kann doch aus demselben Grunde nach dem §. 465 des I. Thls. des St. G. B. die Frist zur Recurs-Einbringung in Criminal-Fällen auf 16 Tage erweitert werden.

[2]) Daß die Ansicht, es dürfe die größte Strafe eines Polizei-Vergehens nicht größer seyn, als die kleinste einer schweren Polizei-

Nach dem Gesagten hat also der §. 418 des II. Thls. des St. G. B. rücksichtlich der erweiterten Recursfrist auch bei Polizei-Vergehen seine analoge Anwendung zu finden, wornach somit im Falle, als das über ein Polizei-Vergehen geschöpfte Erkenntniß nach dem §. 402 der Landesstelle, oder auf dem Lande nach dem §. 400 dem Kreisamte zur Bestätigung vorgelegt werden muß, der Recurs binnen drei Tagen anzumelden und binnen der folgenden acht Tage einzubringen ist.

§. 83.

Unstatthafte Recurse.

Ist ein Recurs nicht mit den aus den §§. 415, 416 und 418 des II. Thls. des St. G. B. sich ergebenden Eigenschaften versehen, somit nach §. 419 unstatthaft, so soll er nach der Analogie der dießfalls rücksichtlich der schweren Polizei-Übertretungen erlassenen n. ö. Regierungs-Verordnung vom 19. Mai 1804 nicht mehr angenommen, sondern lediglich verworfen, und ohne den betreffenden Parteien darüber einen Bescheid zu ertheilen, bloß den Acten beigelegt werden.

§. 84.

Mittheilung der Beweggründe und des Erkenntnisses.

Nach der Analogie des in Betreff der Recurse bei schweren Polizei-Übertretungen erlassenen Hofkanzlei-Decretes

Übertretung, ganz falsch ist, daß vielmehr manche Polizei-Vergehen schärfer verpönt sind, als andere mit ihnen nicht analoge schwere Polizei-Übertretungen, ist schon früher erwähnt worden.

vom 7. October 1819, Z. 31,530 [1]) ist den zur Ergreifung des Recurses berechtigten Parteien auf ihr Ansuchen nebst den Beweggründen auch eine Abschrift des Erkenntnisses hinauszugeben.

§. 85.

Einbringung des Recurses.

Gegen Erkenntnisse über Polizei-Vergehen kann der Recurs ebenfalls mündlich oder schriftlich auch mit Zuziehung eines Beistandes, auf den die Partei ihr Vertrauen setzet, auf die im **II.** Thl. des St. G. B. bestimmte Art ergriffen werden; nur ist es zur Beschleunigung der Recursangelegenheiten zweckdienlich, wenn die politischen Behörden, nach der Verordnung des böhmischen Landes-Guberniums vom 6. Jänner 1827, Z. 276 [2]), den Verurtheilten bei der Kundmachung der Straferkenntnisse jedesmal bedeuten: daß, wenn sie von der ihnen zustehenden in dem Erkenntnisse nach der Anordnung des Hofdecretes vom 18. Mai 1804 ohnedieß auszudrückenden Recurs-Wohlthat Gebrauch machen wollen, sie die dießfälligen Recursschriften nicht bei der Landesstelle, sondern bei der Unterbehörde, welche das dießfällige Erkenntniß geschöpft hat, einzubringen haben, welche sie sodann mit erschöpfendem Berichte und allen betreffenden Verhandlungsacten einzubegleiten habe.

---

[1]) Krop. Ges. Franz 42. B. S. 430.

[2]) Ebendas. 53. B. Nr. 12.

§. 86.

Vorgang der ersten Instanzen rücksichtlich der Recurse.

Daß der bei einer ersten Instanz eingebrachte Recurs der Landesstelle in der Regel durchs Kreisamt vorzulegen sey, wurde schon durch das Hofkanzlei-Decret vom 19. Juni 1788 bestimmt, und mit Hofdecrete vom 3. Mai 1827, Z. 12,089 neuerlich in Erinnerung gebracht. Kürze, Ordnung und Deutlichkeit sind die Haupteigenschaften des Berichtes der unteren Behörde. Es sind demnach nur jene Erkenntnißpuncte, wogegen die Partei recurrirt, darin anzuführen und sowohl das Factum selbst, als der Inhalt des Erkenntnisses und die Recurseinwendungen mit der umsichtigen Begutachtung der letzteren bei jedem Puncte unmittelbar zur gehörigen Übersicht zusammen zu stellen.

§. 87.

Entscheidung der höheren Behörde über den Recurs.

Die obere politische Behörde hat sich hinsichtlich der eingelangten Recurse nach dem im §. 425 des **II.** Thls. des St. G. B. und in den nachträglich dazu erschienenen Hofdecreten vom 23. September 1805 und 10. Juni 1825, Z. 17,214 enthaltenen Vorschriften zu benehmen. Außerdem hat die Recursinstanz nach dem Hofkanzlei-Decrete vom 21. Juli 1825, Z. 21,659 die Recurserledigung so abzufassen, daß die eigentliche Entscheidung mit ihren Beweggründen von dem, was bloß für die erste Instanz zur Wissenschaft, Belehrung oder Zurechtweisung beigesetzt wird, leicht unterschieden werden könne.

Rücksichtlich jener Puncte, die zur endlichen Entscheidung

noch nicht reif befunden worden sind, genügt es nach dem Hofkanzlei-Decrete vom 24. Jänner 1828, Z. 1711, wenn der Partei bekannt gemacht wird, daß in Ansehung derselben noch eine vollständigere Untersuchung angeordnet worden ist. Übrigens kommt hier noch zu bemerken, daß, wenn in Fällen nach der Analogie des §. 241 II. Thls. des St. G. B. der Widerruf von Seite des Berechtigten erst nach der Kundmachung des wenn auch noch nicht rechtskräftigen Erkenntnisses geschehen ist, derselbe nach der Analogie der Allerhöchsten Entschließung vom 15. Juni 1835 [1]) im Falle eines Recurses nur als Milderungsgrund der Strafe bei der höheren Behörde angesehen werden kann [2]).

§. 88.

Wirkungen des Recurses.

Was die Wirkungen der gegen Erkenntnisse in Polizei-Vergehen angebrachten Recurse anbelangt, so sind sie mit denen bei schweren Polizei-Übertretungen analog. Übrigens ist der Untersuchte, wenn er sich während der Untersuchung auf freiem Fuße befand, was bei Polizei-Vergehen fast immer der Fall seyn wird, wenn er von der ersten Behörde schuldig erkannt wurde, deßhalb allein auch während des Recurses nicht anzuhalten, so lange die Bedingungen des §. 306 noch immer fortdauern, und er der Flucht nicht dringender verdächtig wird [3]).

---

[1]) N. ö. Regierungs-Verordnung vom 14. Juli 1835.

[2]) Dasselbe wurde auch durch das n. ö. Regierungs-Circulare vom 28. August 1836 hinsichtlich der Fälle der §§. 213 und 269 rücksichtlich des Widerrufes und seiner Wirkung angeordnet.

[3]) Justiz-Hofdecret vom 5. Mai 1813 Kropatschek Ges. Franz 33. B. S. 166.

Wird der Recurs bloß angemeldet, jedoch nicht eingebracht, so darf das Erkenntniß vor Verlauf der zur Einbringung des Recurses bestimmten Zeit nicht vollzogen werden.

Rücksichtlich der auf Geldstrafen lautenden Erkenntnisse kommt nach dem Hofkanzlei-Decrete vom 30. Jänner 1808 [1]) noch zu bemerken, daß die dagegen angebrachten Recurse keinen Suspensiv-Effect haben, da dieses nach der höchsten Circular-Verordnung vom 2. März 1799 nur dann der Fall seyn soll, wenn sonst durch den Vollzug des geschöpften Erkenntnisses der günstige Erfolg des Recurses für den Recurrenten ohne Frucht und Wirkung seyn würde, welcher Fall jedoch bei Geldstrafen nicht eintritt, indem bei erfolgter Nachsicht der bereits erlegte Geldbetrag wieder zurückgestellt werden kann.

Was die Executirung der erstrichterlichen auf Entschädigung lautenden Erkenntnisse während des Laufes des Recurses anbelangt, so scheint der §. 426 des **II.** Thls. des Strafgesetzes, nach welchem während des Recurses bis zur Entscheidung der höheren Behörde mit der Bestrafung stets, sonst mit dem weiteren Vollzuge des Urtheiles in so ferne innegehalten werden muß, als durch den Vollzug nicht irgend ein Nachtheil verursachet oder vergrößert wird, hier keine Anwendung zu finden, da diese Frage civilrechtlicher Natur ist, und ohnedieß der Rechtsweg offen steht; vielmehr haben die in der Gerichts-Ordnung rücksichtlich der provisorischen Sicherstellungsmittel erlassenen Vorschriften ihre Anwendung zu finden.

---

[1]) N. ö. Regierungs-Verordnung vom 21. Februar 1808.

§. 89.

Recurse in Dienstbothenangelegenheiten.

In Dienstbothenangelegenheiten sind nach der Gesindeordnung für Wien ꝛc. vom Jahre 1810 Recurse nur gegen jene Erkenntnisse der Bezirks-Directionen zulässig, die vor ihrem Vollzuge der Polizei-Ober-Direction zur Einsicht vorzulegen sind, und müssen derlei Recurse ebenfalls binnen drei Tagen entweder unmittelbar bei der Landesstelle oder bei der das Erkenntniß schöpfenden Behörde eingebracht werden. Ist jedoch der Recurs muthwilliger Weise oder zur bloßen Verzögerung der Vollziehung des Erkenntnisses ergriffen worden, so ist gegen die Gesindehälter mit einer Geldstrafe von 5 bis 25 Gulden, gegen die Dienstbothen mit der zweifach ihnen von der Behörde zuerkannten Strafe vorzugehen.

B. Vom Nachsuchen um Begnadigung.

§. 90.

Zur Gnadenwerbung berechtigte Personen und dazu bewilligte Fristen.

Was den Weg der Gnade anbelangt, so sind zur Ergreifung desselben alle jene Personen berechtiget, denen es nach dem früher Gesagten frei steht zu recurriren. Eben so sind hier die Fristen dieselben, welche für den Recurs vorgeschrieben wurden. Der Gnadenweg steht überhaupt in jenen Fällen offen, wenn der Recurs ergriffen werden kann; ist also kein Recurs mehr zulässig, indem z. B. das Straferkenntniß der unteren Behörde von der höheren bestäti-

get oder gemildert wurde, so findet nach dem Hofdecrete vom 8. August 1819, Z. 25,312 [1]) und 26. Mai 1825, Z. 16,115 auch kein Gnadenweg mehr Statt.

Ordnungswidrig eingebrachte Gnadengesuche sind nach der n. ö. Regierungs-Verordnung vom 19. Mai 1804 nicht anzunehmen, oder bloß den Acten beizulegen, ohne darüber einen Bescheid zu erlassen. Wurde das Erkenntniß der ersten Behörde von Amtswegen der Regierung vorgelegt, so findet, ungeachtet letztere die Strafe bestätigte oder sogar milderte, nach dem Hofkanzlei-Decrete vom 27. Juni 1828, Z. 13,704 dennoch der Gnadenweg Statt, da in diesem Falle nach dem Hofkanzlei-Decrete vom 13. Mai 1819, Z. 5687 auch der Recursweg offen steht. Übrigens kann nach der Analogie der schweren Polizei-Übertretungen [2]) eine Gnadenwerbung mit dem Recurse zugleich oder auch abgesondert angebracht werden.

Daß der Gnadenweg auch in jenen Fällen, wo der Richter nicht von Amtswegen, sondern nur auf Verlangen des Beleidigten einschreiten konnte, ergriffen werden kann, unterliegt wohl keinem Zweifel, da das Gesetz den auf Privatverlangen in Untersuchung gezogenen die in den Strafgesetzen bestehenden Wohlthaten nirgends entzieht, und auch nicht abzusehen ist, warum jener, der bloß eine Privat-Person kränkte, schlechter daran seyn sollte, als jener, welcher ein Recht des Staates verletzte.

---

[1]) Krop. Ges. Franz 42. B. S. 103.

[2]) Hof-Decret vom 8. August 1819, Z. 25,312.

§. 91.

Berechtigung der Behörden in Ansehung der Gnadengesuche.

Was die Berechtigung der Behörden in Hinsicht der Milderung und Erlassung der Strafe, so wie das dabei zu beobachtende Verfahren anbelangt, so biethen die Polizei-Vergehen dießfalls nichts Besonderes, und haben die betreffenden Vorschriften des II. Thls. des St. G. B. in Anwendung zu kommen. Nur ist hier noch zu bemerken, daß, wenn bei jenen Erkenntnissen über Polizei-Vergehen, welche auf dem Lande nach der Vorschrift des §. 400 dem Kreisamte zur Einsicht zuzusenden sind, letzteres nach der Analogie des §. 430 das Recht hat, die Strafe zu mildern, dieses bloß eine Folge der dem Kreisamte in diesen Fällen vorbehaltenen ämtlichen Einsicht in die Verhandlung und das Erkenntniß sey, ohne daß dasselbe als Recursbehörde anzusehen wäre.

C. Von andern Rechtsmitteln.

§. 92.

a) Wiederaufnahme der Untersuchung.

Nach der Analogie des Hofkanzlei-Decretes vom 28. Julius 1808 [1]) kann die Untersuchung eines als schuldlos Befundenen in dem Falle wieder aufgenommen werden, wenn neue Beweismittel vorgefunden werden, woraus sich mit Grund die Verurtheilung erwarten läßt, so wie die politische Behörde überhaupt eine vor ihr bereits entschiedene Sache neuerdings in Erörterung ziehen und ihre Entscheidung abän-

---

[1]) N. ö. Regierungs-Decret vom 22. August 1808.

dern kann, wenn neue Umstände vorkommen, welche die Beurtheilung wesentlich ändern können. Anderseits läßt sich aber auch nach der Analogie des Criminal-Verfahrens nicht in Abrede stellen, daß es dem Abgeurtheilten freistehe, um die Wiederaufnahme der Untersuchung anzulangen, wenn er in der Folge Beweise seiner Schuldlosigkeit vorlegen kann, und weder ein Recurs noch ein Begnadigungsgesuch mehr Statt findet. Die Geringfügigkeit der Sache kann nicht vorgeschützt werden, da nach unsern Strafrechtsprincipien den Schuldlosen auch nicht das mindeste Übel treffen soll [1]).

§. 93.

b) Rechtsmittel gegen das Verschulden des Richters.

Rücksichtlich des Verschuldens eines Richters hat man sich nach der Vorschrift des §. 1341 des allg. bürgl. Gesetzbuches bei der höheren Behörde zu beschweren. Dasselbe bestimmte schon die Resolution vom 11. September 1784 [2]), vermöge welcher die Syndicats-Klage, so gegen Richter eingereicht wird, gänzlich aufgehoben und angeordnet wurde, daß jene Verhandlungen, die im Zuge ordentlichen Verfahrens zwischen einer Partei und einem Richter eingeleitet werden, künftig nicht mehr Statt haben. Dieses versteht sich jedoch nur von jenen Verschulden eines Richters, die in Amtssachen unterlaufen. Besteht die gesetzwidrige Handlung im

---

[1]) Siehe den Aufsatz in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit rc. Jahrg. 1835 IV. Heft S. 264: „Von der Wiederaufnahme einer wegen schwerer Polizei-Übertretung abgeführten Untersuchung.“

[2]) Justiz-Gesetz-Sammlung Nr. 335.

Mißbrauche der Amtsgewalt nach dem §. 85 des **I.** Theils oder in einer thätigen Beleidigung nach §. 86 des **II.** Thls. des Strafgesetzes, so gehört die Untersuchung vor das competente Criminal-Gericht oder die zur Untersuchung der schweren Polizei-Übertretungen bestimmte politische Behörde. Macht sich hingegen der Richter bei seiner Amtsverrichtung eines minderen Versehens schuldig, worauf eigentlich der §. 1341 des allg. bürgl. Gesetzbuches hindeutet, so sind die ordentlichen Rechtsmittel als: Appellation, Revision, Recurs, Nullitäts-Beschwerde oder ämtliche Vorlegung der Acten zu versuchen, wodurch die vorgesetzte Behörde in die Kenntniß der Kränkung gelangt, und nach Umständen das Geeignete verfügt, ohne daß es nothwendig ist, eine unmittelbare Klage gegen den Richter anzubringen. Bloß in dem Falle, wenn keines der oben erwähnten Rechtsmittel zu Gebothe steht, ist es der Partei unbenommen, sich gegen das Verschulden eines Richters bei der höheren Behörde zu beschweren.

Da über die Art und Weise, wie die obere Behörde derlei Versehen des unteren Richters zu untersuchen hat, keine bestimmten Vorschriften bestehen, bleibt sie lediglich dem vernünftigen Ermessen des oberen Richters anheimgestellt. Gewöhnlich wird mit Berücksichtigung der von dem unteren Richter abzugebenden Amtserinnerungen der Gegenstand entschieden. Das Gesagte gilt auch von den Amtshandlungen der politischen Beamten, was sich theils aus dem Concertations-Protocolle vom 10. August 1793, worin die Gränzlinien der Befugnisse zwischen den politischen und Justizbehörden festgesetzt wurden, theils aus dem Hofdecrete vom 14. März 1806 [1]) ergibt, worin es heißt: daß Staatsbeamte ihrer

[1]) Justiz-Gesetz-Sammlung Nr. 758.

Amtshandlungen wegen bei den Civil-Gerichten niemals belangt werden können, wornach der Civil-Richter solche Klagen lediglich zurückzuweisen hat. Obschon diese Verordnung ausdrücklich nur von Staatsbeamten spricht, so scheint sie doch auch aus gleichen Gründen auf Privat-Beamte ihre Anwendung zu haben, in so ferne sie sich bei der Ausübung jener Amtshandlungen eines Versehens schuldig machen, die ihnen aus öffentlichen Rücksichten von der Staatsverwaltung übertragen worden sind.

Sechstes Hauptstück.

Von Kundmachung und Vollstreckung des Erkenntnisses.

---

§. 94.

Kundmachung des Erkenntnisses.

Die Erkenntnisse bei Ehrenkränkungen sind stets in dem Orte der gepflogenen Untersuchung kund zu machen, und es dürfte bei denselben wohl schwerlich der Fall eintreten, daß das Erkenntniß nach der Analogie des §. 434 des St. G. B. **II.** Thls. auch noch an dem Orte, wo das Vergehen begangen worden, kund zu machen wäre; wornach denn auch der §. 440 rücksichtlich der Vollstreckung solcher Erkenntnisse am Orte des Vergehens seine Anwendung verliert.

Übrigens muß bei Gelegenheit der ordentlichen Kundmachung auch in einigen Fällen eine Mittheilung des Erkenntnisses an andere Behörden geschehen. So verlangt das Polizei-Ober-Directions-Circulare vom 1. Juli 1834, Z. 6477, daß, um den Eifer der Militär-Polizei-Wachmannschaft für den Dienst desto mehr rege zu erhalten, dem Militär-Polizei-Wachcommando die gegen Individuen, welche sich eines widerspenstigen oder be-

leidigenden Benehmens gegen die Militär = Polizei = Wache schuldig machen, verhängte Strafe und rücksichtlich der Mannschaft zu Theil gewordene Genugthuung von Fall zu Fall bekannt gegeben werde. Auf eine analoge Weise wurden durch das Polizei = Ober = Directions = Circulare vom 25. December 1835, Z. 15,175, welches in Folge hohen n. ö. Regierungs-Präsidial = Erlasses vom 7. desselben Monats Z. 2802 erflossen ist, sämmtliche Bezirks = Directionen angewiesen, jene Fälle, wo ein Excedent gegen die Militär = Wache polizeilich abgestraft wird, dem k. k. Militär = Platz = Commando bekannt zu geben [1]).

Daß über ein Gesuch eines Soldaten im eigenen Namen zwar nach dem Gesetze vorzugehen, demselben jedoch die Erledigung durch das Ober = Kriegs = Commissariat bekannt zu geben sey, wurde bereits durch die n. ö. Regierungs-Verordnung vom 31. August 1804 [2]) bestimmt.

Welche Anzeigen in jenen Fällen gemacht werden müssen, wenn Hofdiener oder Mitglieder der Gefällenwache in polizeiliche Untersuchung gezogen werden, ist schon früher (S. oben §§. 59 und 60) angegeben worden.

---

[1]) Wenn ein Individuum wegen Beleidigung der Wache oder aus einem sonstigen Anlasse mit species facti vom Platz-Commando der Polizei = Ober = Direction und dann einer Bezirks = Direction zur Amtshandlung übergeben und sodann einem Gerichte eingeliefert wird, ist das Gericht in der Note anzusuchen, das Resultat der Untersuchung dem Platz = Commando bekannt zu geben. Polizei = Ober = Directions = Circulare vom 4. October 1835, Z. $\frac{11517}{2003}$.

[2]) Krop. Ges. Franz 19. B. S. 304.

Vollstreckung des Erkenntnisses.

§. 95.

Was die Vollstreckung eines Erkenntnisses über Polizei-Vergehen für den Fall betrifft, als dagegen zwar ein Recurs zulässig ist, derselbe jedoch nicht angemeldet wurde, so findet von der im §. 438 des II. Thls. enthaltenen Vorschrift, daß in diesen Fällen die Vollstreckung sogleich nach Verlauf der zur Anmeldung des Recurses bestimmten Frist zu geschehen habe, bisweilen nach dem Willen der Partei eine Ausnahme Statt, wenn nemlich derjenige, gegen den das Erkenntniß geschöpft wurde, auf den Recurs verzichtet und sich der Strafe sogleich, also vor Verlauf der zur Anmeldung des Recurses bestimmten Frist unterzieht. Dieser Fall tritt besonders dann ein, wenn die Partei wegen der Geringfügigkeit der Strafe, oder in der Überzeugung, daß der Recurs nichts fruchten werde, oder weil ihr durch die längere Verzögerung an demselben Orte ein noch größerer Nachtheil erwachsen würde, es vorzieht, sich der Strafe sogleich zu unterziehen. Dazu ist sie aber auch berechtiget, sobald nur das Erkenntniß von der Art ist, daß es ohne höhere Bestätigung als solches von dem Gesetze anerkannt wird; denn im widrigen Falle ist die Untersuchung noch nicht als ganz geschlossen anzusehen, da noch kein mit den gesetzlichen Erfordernissen versehenes Erkenntniß geschöpft worden ist. Der Untersuchungs-Beamte wird sich jedoch zu seiner Deckung die Verzichtleistung auf den Acten jedesmal bestätigen lassen.

Übrigens haben die Polizei-Behörden nach der Analogie des Hofkanzlei-Decretes vom 30. September 1806 auch das

Recht, die von ihnen gefällten rechtskräftigen Erkenntnisse selbst in Vollzug zu setzen.

Daß in den Fällen, wo auf körperliche Züchtigung erkannt wird, auf den augenblicklichen Gesundheitszustand des Sträflings, worüber der ärztliche Kräftenbefund als Beweis dient, zu sehen ist und daß auch die im §. 439 rücksichtlich der schwangeren und säugenden Weibspersonen so wie die in den Hofdecreten vom 4. Februar 1803 und 24. April 1812 hinsichtlich der Zeit der monatlichen Reinigung derselben erlassenen Vorschriften bei der Execution der Erkenntnisse über Polizei-Vergehen ihre volle Anwendung zu finden haben, steht mit dem humanen Geiste der österreichischen Gesetzgebung, so wie mit der analogen Anordnung des §. 23 **II.** Thls. des St. G. B. in vollkommener Harmonie.

§. 96.

Fortsetzung.

Ein wegen eines Polizei-Vergehens verurtheilter Flüchtiger darf nach der Analogie des §. 441 nie durch eine Personsbeschreibung verfolgt werden; doch steht in Übereinstimmung mit dem §. 288 des **II.** Thls. nichts im Wege, seinen Aufenthaltsort auf eine andere Weise auszuforschen und seine Bestrafung durch die betreffende politische Obrigkeit seines Aufenthaltsortes einzuleiten.

Daß die Execution jenes Theiles des Erkenntnisses, welcher den Schadenersatz betrifft, in dem Falle, als der Beschädiger seiner Verpflichtung nicht freiwillig nachkommt, vom competenten Civil-Gerichte vorzunehmen ist, und daß sich demnach der Beschädigte mit der Abschrift des Erkenntnisses dahin

zu wenden habe, geht aus der Analogie des Hofdecretes vom 26. Februar 1789 und dem §. 523 des I. Thls. des Strafgesetzes hervor.

Über die gemachte Anfrage, ob eine Militär-Behörde befugt sey, das gegen einen Landwehrmann zur Zeit seines Civil-Jurisdictions-Verhältnisses nach den Civil-Gesetzen geschöpfte, an ihm aber vor der Veränderung seiner Gerichtsbarkeit nur wegen seiner Einberufung noch nicht vollstreckte Strafurtheil abzuändern, wurde von der Hofkanzlei mit Decret vom 3. März 1832, Z. 3492 [1]) bedeutet, daß im Einverständnisse mit dem k. k. Hofkriegsrathe die Entscheidung dahin erflossen ist, daß es einer Militär-Behörde keineswegs zustehe, ein von einer Civil-Behörde gefälltes Urtheil für sich abzuändern, sondern daß die Militär-Behörde von dem ihrem Erachten nach gegen den Vollzug des politischen Erkenntnisses obwaltenden Hindernisse die betreffende Civil-Behörde in Kenntniß zu setzen und nur nach mit der letzteren gepflogener Rücksprache weiter vorzugehen hat. Überhaupt wurde daselbst die Regel aufgestellt, daß derlei Individuen erst dann einrücken gemacht werden, wenn die gegen sie verhängte Strafe vollzogen ist, da man der Militär-Behörde nicht zumuthen kann, das von einer Civil-Behörde gefällte Strafurtheil an einem unter der Militär-Jurisdiction stehenden Individuum zu vollziehen. Diese Anordnung hat ohne Zweifel auch bei Polizei-Vergehen ihre Anwendung zu finden.

Was die wirkliche Vollziehung der Arreststrafe anbelangt, so sind nach der Weisung der Polizei-Hofstelle an

---

[1]) Böhm. Gubern.-Verordnung vom 24. März 1832, Z. 10,208. Krop. Ges. Franz 58. B. S. 80.

die Polizei-Ober-Direction in Erledigung des Commissions-Protocolls vom 15. April 1825 die mit Arrest zu bestrafenden Individuen künftig nicht mehr auf der Wachstube anzuhalten, sondern zur Ausstehung der Strafe jederzeit in das Polizei-Haus abzugeben.

Da die wegen bloßer Polizei-Vergehen zu einer Arreststrafe Verurtheilten in der Regel minder verdorbene Individuen sind, so ist bei ihrer Bestrafung besonders darauf Rücksicht zu nehmen, daß jede Gemeinschaft mit Sträflingen verworfener Art beseitiget werde.

§. 97.

Vorsorge für den Nahrungsstand der Sträflinge.

Wenn gleich vermöge der geringfügigeren Natur der polizeilichen Corrections-Strafen die Anordnung des §. 443 II. Thls. des Strafgesetzes, nach welcher zur Hintanhaltung der aus der längeren Verhaftung des Sträflings für dessen Wirthschaft oder Gewerbe, oder den Nahrungsstand seiner Familie zu besorgenden beträchtlicheren Nachtheile, mittelst des Gerichtsstandes des Verhafteten die angemessene Vorkehrung zu treffen ist, bei Polizei-Vergehen wohl schwerlich in Anwendung kommt: so hat doch die politische Behörde schon bei der Ausmessung der Strafe insbesondere auf die Vorschriften des §. 23 II. Thls. des St. G. B. und den Grundsatz, daß Niemand ein unverschuldetes Übel erleide, gehörigen Bedacht zu nehmen, und dem gemäß die Strafe zu verhängen. In dieser Beziehung gestattete die Central-Organisirungs-Hof-Commission [1]), ungeachtet sie als Regel aufstellte, daß die Voll-

---

[1]) Verordnung des Tyrol. - Guberniums vom 10. Juli 1817, Z. 17022.

streckung der Arreststrafe ohne Unterbrechung zu geschehen habe [1]), daß ein kurzer Corrections-Arrest von 24 bis 48 Stunden ausnahmsweise auf arbeitsfreie Tage übertragen werden könne.

§. 98.

Verwendung der Strafgelder.

Die bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit über Polizei-Vergehen auflaufenden Strafgelder verfallen nach der Analogie des §. 9 II. Thls. des St. G. B. jedesmal dem Armenfonde des Ortes, wo das Vergehen begangen wurde. Deßhalb verordnete auch das Polizei-Ober-Directions-Circulare vom 30. September 1823, daß die über Erkenntnisse in Fällen von Polizei-Vergehen erlegten Strafgelder der Polizei-Ober-Direction einzusenden sind, um sie ihrer gesetzlichen Bestimmung zuführen zu können, daß sie demnach nicht wie früher dem unteren Dienstpersonale, nemlich der Bezirks-Wachmannschaft, den Amtsdienern oder Polizei-Soldaten zuzuwenden kommen.

§. 99.

Verfahren mit den Abgestraften.

Da es einer der wichtigsten Zwecke der Polizei-Behörde ist, Gesetzesübertretungen zu hindern und sonach insbesondere bei den ihr zur Bestrafung zugewiesenen gesetzwidrigen Handlungen Besserung ihre Endabsicht seyn muß: so ist bei der Bestrafung besonders auf die Individualität einzuwirken, die

---

[1]) Dasselbe erklärte auch das Steyermärkische Gubernium mittelst Verordnung vom 1. April 1822 und zwar aus dem Grunde, da das Gesetz nirgends von einer Unterbrechung der Arreststrafe spricht und diese dadurch offenbar an Intensität sehr verliert.

veranlassende Ursache des Vergehens genau zu erforschen und auf die best möglichste Art zu beheben; es muß dabei stets von dem Grundsatze ausgegangen werden, daß eine minder gefährliche Triebfeder durch zweckmäßige Entgegenwirkung leichter behoben und so der Übergang von leichtsinnigen Handlungen zu boshaften Übertretungen gefährlicherer Art verhindert werden kann. Es sind demnach in Betreff der Aufsicht auf derlei abgestrafte Individuen, rücksichtlich ihres Aufenthaltsortes, ihrer Beschäftigung u. dgl. besondere Vorsichten zu beobachten. Liegt der Grund des Vergehens im Mangel an Beschäftigung, so ist es angezeigt, mit Rücksicht auf die Zuständigkeit solcher Personen entweder die Notionirung in das Arbeitshaus oder nach Umständen das Verfahren in Gemäßheit der Schubvorschriften einzuleiten. Besonders nothwendig ist dieser Vorgang bei jenen Individuen, die durch Indolenz, Hang zur Verschwendung, Excesse, Trunkenheit u. dgl. bei Mangel an gehöriger Unterkunft und Arbeit wenig Hoffnung zur Besserung an einem Orte geben, wo sie als dahin nicht zuständig, und in der Regel weniger bekannt, ihr strafbares Vorhaben leichter ausführen können. Durch zeitgemäße Hinwegweisung solcher Individuen in ihren Zuständigkeitsort ist nicht nur ähnlichen Rückfällen vorgebeugt, sondern auch für die Zukunft die Versorgungslast jener Gemeinde aufgebürdet, als deren Mitglied der Abgeschaffte anzusehen ist. Was die Art der Hinwegbeförderung solcher Individuen anbelangt, so ist dabei besonders auf den Grad der Verdorbenheit derselben, ihre persönlichen Verhältnisse u. dgl. Rücksicht zu nehmen; demnach wird nach Verschiedenheit der Umstände entweder bloße Paß=

ausfolgung, Instradirung auf gebundener Marschroute, Stellung an die Linie, oder, wenn das Gesetz die Abschiebung verlangt, Hinwegbeförderung mittelst Particular- oder Hauptschubes angezeigt erscheinen. Übrigens sind rücksichtlich solcher Individuen die Vorschriften wegen Visitirung durch Ärzte, und vorläufiger Heilung, besonders wenn sie syphilitisch sind, genau zu beobachten. Die von hier mittelst Hauptschubes zu Entfernenden sind von der Polizei-Behörde dem hiesigen Magistrate in schweren Polizei-Übertretungen zur Abschiebung zu übergeben; den Particular-Schub veranlaßt die Polizei-Behörde unmittelbar durch Beförderung des Schüblings mittelst einer Polizei-Wache an die nächste Herrschaft [1]).

Die obenerwähnten Maßregeln sind besonders in der Residenz von größter Wichtigkeit, da einerseits die große Bevölkerung die Schwierigkeit der Überwachung solcher Individuen erhöht, anderseits gerade dort wegen des Zusammenflusses von Personen der verschiedensten Classen häufig Gelegenheit zu Rückfällen sich darbiethen.

[1]) N. ö. Regierungs-Verordnung vom 12. November 1812 und 21. Mai 1818.

Siebentes Hauptstück.

Von den Kosten der Gerichtsbarkeit über Polizei-Vergehen.

§. 100.

Allgemeine Regel über die Gerichtskosten.

Was die Kosten der Gerichtsbarkeit über Polizei-Vergehen anbelangt, so bestehen dießfalls keine besonderen Verordnungen; es ist sich demnach auch in dieser Beziehung nach der wiederholt anbefohlenen Analogie des II. Thls. des St. G. B. und zwar der §§. 444 bis 451 zu richten. Es gilt daher hier wie bei schweren Polizei-Übertretungen die Regel: daß alle gerichtlichen Kosten, welche sich auf die Handlungen der Untersuchungsbehörde selbst beziehen, so wie die bleibenden Kosten der Gerichtsbarkeit als: Sold der Beamten, Diener, Erhaltung der Arreste u. dgl. von der die Gerichtsbarkeit ausübenden Obrigkeit getragen und alle dießfälligen Schritte von Amtswegen und ohne Anspruch auf eine Vergütung vorgenommen werden müssen. Jene besonderen Kosten hingegen, welche das in Untersuchung stehende Individuum oder andere nicht gerichtliche Personen betreffen, deren Mitwirkung jedoch beim Verfahren nothwendig war, müssen von

dem Untersuchten, in soferne er nicht unschuldig befunden oder die Untersuchung aus Mangel am Beweise aufgehoben wurde, er jedoch im letzten Falle außer dem Vergehen noch insbesondere z. B. durch Entweichung die Veranlassung zur Untersuchung gegeben hat, in so weit vergütet werden, als dadurch nicht etwa die Leistung der dem Klagenden zuerkannten Entschädigung erschweret oder die Erwerbung des dazu Verpflichteten, und der Unterhalt der Seinigen darunter leiden würde [1]), obgleich derlei Kosten die Untersuchungsbehörde ohne Rücksicht, ob sie eingehen werden, jedesmal vorzuschießen verpflichtet ist [2]).

Mit hohen Hofkammer-Decreten vom 26. December 1819, Z. 54,375 und 17. October 1822, Z. 41,608 wurden alle beim Verfahren in schweren Polizei-Übertretungen vorkommenden Schriften, ämtlichen Ausfertigungen an Parteien und auch die Recurse vom Stempel, so wie alle Verhandlungen vom Postporto befreit, welche jedoch jedesmal mit: »In schweren Polizei-Übertretungs-Angelegenheiten« überschrieben werden müssen. Nach diesem Decrete dürfen auch

[1]) Hofkanzlei-Decret vom 6. Februar 1812.

[2]) Die Praxis der hiesigen Gerichte ist auch sowohl in Hinsicht der Rechte auf Vergütungen, Gebühren, des Betrages derselben, so wie in Hinsicht der Verpflichtung zur Leistung derselben mit den Anordnungen des II. Thls. des St. G. B. vollkommen harmonirend. Als Ausnahme von der Regel, daß alle Handlungen in Ansehung schwerer Polizei-Übertretungen von Amtswegen zu verrichten sind, kommt für Wien zu bemerken, daß das bei Vorforderungen der Parteien von den nächst gelegenen Ortschaften, wenn deren Vernehmung dringend nothwendig ist, auf der kleinen Post zu entrichtende Postporto vorgemerkt und im Falle der Einbringlichkeit mit den übrigen Gerichtskosten abgenommen wird.

keine Berichtstaxen und für ämtliche Erledigungen keine Gebühren gefordert werden [1]).

Durch eine spätere Verordnung [2]) wurde sowohl das Stempelpatent als auch das oben angeführte Hofdecret vom 26. December 1819 bestätiget, jedoch bestimmt, »daß die den Verhandlungen in schweren Polizei-Übertretungen, dann den dießfälligen Recursen und Einbegleitungs-Berichten zugestandene Befreiung von dem Gebrauche des Stempels auf die Verhandlungen in bloßen Polizei-Vergehungen nicht auszudehnen sey [3]).

Übrigens haben die Vorschriften [4]), nach welchen den

---

[1]) Dasselbe verordnet auch das Hofkanzlei-Decret vom 2. December 1819 (Krop. Ges. Franz 42. B. S. 767).

[2]) Hofkammer-Decret vom 26. April 1826 an das k. Böhmische Landes-Gubernium und die Tabak- und Stempelgefälls-Direction. Siehe dasselbe in Krop. Ges. Franz 52. B. S. 139.

[3]) In der hiesigen Praxis werden jedoch die Verhandlungen über Polizei-Vergehen keinem Stempel unterzogen; wahrscheinlich aus dem nemlichen Grunde, aus welchem die bei Untersuchungen über Verbrechen und schwere Polizei-Übertretungen vorkommenden Schriften keinem Stempel unterliegen: weil es sich nemlich auch bei der Gerichtsbarkeit über Polizei-Vergehen um die Ausübung der obersten Strafgewalt handelt, und bei diesen so wie bei Verbrechen und schweren Polizei-Übertretungen von Amtswegen einzuschreiten ist. Es müßte sonst in dem Falle, als ein in Untersuchung gestandenes Individuum für schuldlos erklärt wird, häufig der öffentliche Fond selbst die aufgelaufenen Stempelgebühren tragen; anderseits ist auch kein Grund abzusehen, warum einer Partei, welche gegen ein ungesetzmäßig gefälltes Erkenntniß den Recurs ergreift, wegen des Verschuldens der Behörde die Stempelgebühren zur Last fallen sollen.

[4]) Hofkanzlei-Decrete vom 20. August 1816, 4. December 1818, Z. 26,460, 22. März 1821, Z. 5885 und 22. Juni 1826, Z. 17,260.

Kreiscommissären und Actuaren, die zur Untersuchung schwerer Polizei-Übertretungen abgesendet werden, keine Untersuchungskosten aus dem Camerale gebühren, da diese Commissionen ex officio vorgenommen werden müssen, wenn bei Polizei-Vergehen ein solcher Fall eintreten sollte, ihre analoge Anwendung zu finden.

§. 101.

Vergütung der Dienstleistungen und Auslagen außergerichtlicher Personen.

Ärzte, Wundärzte und Wehmütter sind verbunden, mit Ausnahme der Dienstleistungen in Krankheits- und Entbindungsfällen, ihre Anzeigen, Zeugnisse und Gutachten unentgeldlich zu geben.

Sollte der Fall vorkommen, daß ein Kreisphysiker oder ein Kreis-Wundarzt aus Anlaß eines Polizei-Vergehens eine ämtliche Reise zu unternehmen hat, so findet dießfalls das rücksichtlich der offiziellen Reisen dieser Personen bei schweren Polizei-Übertretungen erlassene Hofdecret vom 24. December 1818, Z. 29,062 seine Anwendung, nach welchem sie nebst der Vergütung der Fuhrkosten auch die classenmäßigen Diäten als ein Äquivalent der Auslagen für eine anständige Kost anzusprechen berechtigt sind.

Was die Vergütung der Fuhr- und Zehrungskosten bei solchen Zeugen anbelangt, welche außer dem Gerichtsbezirke wohnen, so ist hiebei in Folge Hofkanzlei-Decretes vom 15. Juni 1827, Z. 16,203 nach der Analogie des §. 446 vorzugehen, wornach ihnen ein Recht auf die Vergütung derselben gebührt. Sie sind jedoch nur im Falle der Confrontation zu der Gerichtsbehörde selbst persönlich vor-

zufordern, im entgegengesetzten Falle sind ihre Aussagen von der Behörde ihres Gerichtsbezirkes zu Protocoll zu nehmen und dem untersuchenden Gerichte einzusenden.

Die Beschädigten oder die Kläger selbst haben jedoch nach dem Hofkanzlei-Decrete vom 22. August 1827 Z. 51,403 keine Vergütung der ihnen durch ihr Erscheinen bei der Gerichts-Behörde veranlaßten Unkosten anzusprechen.

Bothengänge von Leuten, die nicht im Dienste der politischen Obrigkeit stehen, sind mit zehn Kreuzern für jede Meile des Hin- und Rückweges zu bezahlen. Übrigens ist für die Vollziehung eines auf Züchtigung lautenden Erkenntnisses gegen weibliche Inquisiten nach dem Hofkammer-Decrete vom 22. October 1812 und 4. August 1813, für die dazu aufgenommene Weibsperson oder das Gefangenwärtersweib eine Belohnung von dreißig Kreuzern bewilligt.

§. 102.

Verpflichtung zur Leistung dieser Gebühren.

Nach der Analogie des §. 449 **II.** Thls. und des Hofdecretes vom 6. Februar 1812 ist der Untersuchte, wenn er unschuldig gesprochen oder die Untersuchung aus Mangel rechtlicher Beweise in dem Falle gegen ihn aufgehoben wurde, daß er durch keine eigene Handlung zu der Untersuchung Veranlassung gegeben hat, sondern nur durch Zusammentreffen mehrerer von ihm nicht abhängiger Umstände in Untersuchung gezogen wurde, zu der Vergütung der Kosten nicht verpflichtet.

Eben so geht aus der Analogie des §. 449 **II.** Thls. des St. G. B. und dem Hofdecrete vom 5. October 1815, Z. 17,478

hervor, daß der Anzeiger, wenn er die Untersuchung durch eine nachher falsch befundene Anzeige aus böser Absicht veranlaßt hat, zum Ersatz der Gerichtskosten zu verhalten sey.

Die Heilungskosten der venerischen Schüblinge fremder Dominien zahlt nach dem Hofdecrete vom 17. März 1808 der Staat selbst [1]).

Rücksichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung der Gerichtskosten in Delegationsfällen bestimmte das Hofdecret vom 5. October 1815, Z. 17,478 [2]), daß, weil nach dem §. 449 des St. G. B. **II.** Thls. die untersuchende politische Obrigkeit, d. i. die zur Untersuchung gesetzlich berufene, die Gerichtskosten zu tragen hat, sich in Ansehung dieser Kosten immer an jene Obrigkeit gehalten werden müsse, in deren Bezirke die Übertretung verübt worden ist, und welche daher in der Ordnung die Untersuchung vorzunehmen gehabt hätte, wenn nicht aus anderen Rücksichten die Delegation für nothwendig erkannt worden wäre [3]).

Auf eine mit dieser h. Anordnung analoge Weise hat demnach auch bei Polizei-Vergehen in jenen Fällen, welche durch das Hofdecret vom 14. März 1812 den Kreisämtern zugewiesen sind, der Staatsschatz die Kosten dann zu tragen, wenn das Kreisamt selbst nicht untersucht, sondern eine andere Obrigkeit delegirt; führt jedoch das Kreisamt selbst die Untersuchung, so darf der Kreisbeamte, wie schon erwähnt,

---

[1]) Galizische Gubernial-Verordnung vom 16. April 1808, Z. 15,828 und 20. Juli 1808, Z. 33,437.

[2]) Krop. Ges. Franz 35. B. S. 223.

[3]) Dasselbe enthalten auch nebst einigen Erläuterungen die Hof-Decrete vom 22. März 1821, Z. 5885 und 3. November 1825, Z. 32,787.

eine Diäten, sondern bloß seine Reisekosten in Anrechnung bringen.

Die bei bloßen Erhebungen, um welche andere in- oder ausländische Behörden angesucht haben, auflaufenden Kosten hat nach dem Hofkanzlei-Decrete vom 30. April 1829, Z. 9476 stets die requirirende Behörde zu tragen.

§. 103.
Verpflegung der Arrestanten.

Rücksichtlich der Verpflegung der wegen Polizei-Vergehen verhafteten Inquisiten ist sich nach der Analogie des Hofdecretes vom 6. Juli 1815 zu benehmen, vermöge welchem Arrestanten, die sich nicht aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung ihrer Anverwandten verpflegen können, täglich Wasser, Brod (ein Pfund) und eine warme Speise zu verabreichen ist. Der verpflegte Sträfling ist jedoch verpflichtet, den für seine Verpflegung wirklich ausgelegten Betrag, worüber die Consignation den Untersuchungs-Acten beigelegt werden muß, der Untersuchungsbehörde in den früher erwähnten Fällen zu ersetzen [1]).

Rücksichtlich der während der Untersuchung erkrankten Arrestanten ist zu bemerken, daß der Wiener-Magistrat für seine Sträflinge ein eigenes Inquisiten-Spital hat, während

[1]) In Gemäßheit der den politischen Obrigkeiten gestatteten Erlaubniß, statt der gesetzlichen Vergütung von täglich fünf Kreuzern, den auf die vorgeschriebene Verpflegung wirklich ausgelegten Betrag in Aufrechnung zu bringen, besteht bei mehreren hiesigen politischen Obrigkeiten die Übung, daß der Betrag der täglichen Atzungsgebühr wegen des häufigen Schwankens der Preise von den Lebensmitteln nach einem dreißigtägigen Durchschnitte des monatlichen Verköstigungs-Tariffes ausgemittelt wird.

die andern Dominien Wiens, welche das politische Richteramt ausüben, ihre erkrankten verhafteten Inquisiten in das allgemeine Krankenhaus abgeben, für welche sie jedoch nach der n. ö. Regierungs-Verordnung vom 15. August 1821, Z. 31,091 die Verpflegsgebühren zu entrichten verbunden sind [1]). Für verhaftete Inquisiten, die sich in bloß polizeilicher Untersuchung befinden und erkranken, zahlt die Polizei-Behörde die Verpflegsgebühren. Solche Kranke waren, jedoch nur in wichtigen Fällen, in das magistratische Inquisiten-Spital abzugeben und mußte hiervon der Polizei-Ober-Direction von der betreffenden Bezirks-Direction sogleich

[1]) Nach der bei dem hiesigen Magistrate beobachteten Praxis erhält der verhaftete Inquisit, wenn er sich nicht aus Eigenem verpfleget, die gewöhnliche Verpflegung, eben so in den dringendsten Fällen die nothdürftige entsprechende Kleidung; Kranke werden ins Inquisiten-Spital überbracht, und falls einer stirbt, wird er beerdigt. Die verabreichte Verpflegung, die Heilungskosten der erst nach ihrer Anhaltung Erkrankten und falls solche sterben, die Leichenkosten werden als Gerichtskosten angesehen und bei Bemittelten sogleich abgenommen, bei Unbemittelten als derzeit uneinbringlich vorgemerkt. Wiewohl der Kostenbetrag für verabreichte Kleider eigentlich zu den Gerichtskosten gehört, wird er doch jedesmal als uneinbringlich angesehen und behandelt, da dieses ohnehin nur bei der dürftigsten Menschenclasse der Fall ist. Cur- und Beerdigungskosten solcher Inquisiten hingegen, die im kränklichen Zustande eingeliefert wurden, werden nach der n. ö. Regierungs-Verordnung vom 4. October 1823, Z. 46,712 nicht als Gerichts-, sondern als bloße Curkosten behandelt, und wird sich dießfalls nach den für hierorts erkrankte und ins allgemeine Krankenhaus zur Heilung überbrachte Individuen bestehenden Directiven benommen. Eben so wird bei Vernehmung eines des Lesens und Schreibens unkundigen taubstummen Inquisiten der Professor des Taubstummen-Instituts beigezogen, die Fuhr vergütet und der Betrag als zu den Gerichtskosten gehörig in Rechnung gebracht.

Bericht erstattet werden, um zur Einbringung der Verpflegsgebühren aus dem Vermögen des Arrestanten oder seiner zahlungspflichtigen Anverwandten nach den bestehenden Normalien das Nöthige veranlassen zu können [1]). Nach dem n. ö. Regierungs-Decrete vom 20. August 1837, Z. 47,318 [2]) jedoch sind wegen politischer Vergehen in Untersuchung befindliche Polizei-Arrestanten, Vagabunden und Schwärzer auf keinen Fall zur Abgabe in das Inquisitenspital geeignet [3]), da solche Individuen mit Criminal-Inquisiten oder schweren Polizei-Übertretern und Sträflingen niemals verwechselt werden dürfen; sie sind vielmehr in das allgemeine Krankenhaus zu bringen und hat sich die betreffende Behörde bei der Übergabe derselben den Zeitpunct ihrer Eignung zur Entlassung aus der Krankenanstalt von der dortigen Direction mittheilen zu lassen und sodann die weitere Bestimmung über dieselben zu treffen. Für Arrestanten, die sich in polizeilicher Voruntersuchung befinden und krank werden, haben die betreffenden Untersuchungsbehörden die Heilungskosten zu tragen [4]).

---

[1]) Polizei-Ober-Directions-Circulare vom 12. August 1836, Z. 9624.

[2]) Polizei-Ober-Directions-Circulare vom 11. November 1837, Z. 15,032.

[3]) Auch durch die Hofkanzlei-Decrete vom 31. August 1827 und 10. Sept. 1835 (n. ö. Regierungs-Verordnung vom 17. März 1836, Polizei-Ober-Directions-Circulare vom 6. Juni 1836, Z. 6360), wurde schon verordnet, daß bloß Verbrecher und schwere Polizei-Übertreter in das Inquisitenspital abzugeben; Schwärzer, in politischer oder polizeilicher Untersuchung befindliche Individuen ꝛc. hingegen ins allgemeine Krankenhaus zu überbringen sind.

[4]) N. ö. Regierungs-Circulare vom 3. Jänner 1835.

Geräth ein der Civil-Jurisdiction unterstehender Patental-Invalid in Untersuchung, so ist ihm nach Hofkriegsräthlichem Rescripte vom 12. Jänner 1830 und der n. ö. Regierungs-Verordnung vom 1. März 1830, Z. 11,078 der Patental-Gehalt bis zur Beendigung der Untersuchung zurückzubehalten und sind hievon die Gerichtskosten zu bestreiten. Wird während der Untersuchung eines Deponenten erhoben, daß derselbe der Militär-Jurisdiction unterstehe, so ist nach h. Hofdecrete vom 9. November 1815, Z. 19,881 das Militär-Ärarium verpflichtet, die Gerichtskosten nach dem für Civil-Personen bestehenden Ausmaße jedoch nur den gutsherrlichen Gerichten zu vergüten; da es durch das Hofkanzlei-Decret vom 17. September 1826, Z. 26,367 von der früher zwischen dem Militär-Ärar und den landesfürstlichen Untersuchungsbehörden bestandenen wechselseitigen Vergütung der Kosten sein Abkommen erhalten hatte.

§. 104.

Beschränkungen des Rechts auf Kostenersatz.

Sämmtliche Untersuchungskosten hat die Untersuchungsbehörde für den Fall der Uneinbringlichkeit, die nach dem §. 451 des **II.** Thl. des Strafgesetzes zu beurtheilen ist, nach dem Hofdecrete vom 6. Februar 1812 selbst zu tragen; jedoch steht es derselben frei, sich ihr Recht, den Kostenersatz zu fordern, für den Fall vorzubehalten, als der zur Entschädigung Verpflichtete zu Vermögen gelangt. Eben so unterliegt es keinem Zweifel, daß sich die politische Behörde in den Fällen des §. 1302, (wenn nemlich Mitschuldige vorhanden sind, welche vorsätzlich Schaden zugefügt haben, oder auch nur aus Versehen, in welch letzterem Falle jedoch die Antheile der Ein

zelnen an der Beschädigung sich nicht bestimmen lassen), in Betreff der gehabten Vorauslagen an Einen der Mitschuldigen halten dürfe; wo dann Einer für Alle und Alle für Einen zu haften haben.

Alle diese Normalien haben rücksichtlich der Untersuchungen über Polizei-Vergehen ihre Gültigkeit, kommen jedoch selten in Anwendung, da die Untersuchungsfälle gewöhnlich sehr einfach sind, und selten Complicität Statt findet. Die der hiesigen Polizei-Behörde zur Last fallenden Verpflegsgebühren werden so wie alle Auslagen, die das Polizeihaus veranlaßt, aus dem Local-Polizei-Fonde bestritten, dessen Constituirung, Directiven und Bedeckungsquellen mit Allerhöchster Entschließung vom 3. September 1817 festgesetzt wurden [1]).

---

[1]) Hofkanzlei-Decrete vom 21. September und 6. November 1817. S. Sistem der österr. administrativen Polizei vom Grafen v. Barth-Barthenheim 4. Band §§. 633 bis 640.

Achtes Hauptstück.

Von der Leitung der Gerichtsbarkeit über Polizei-Vergehen und der allgemeinen Aufsicht darüber.

---

§. 105.

Aufsicht der oberen Behörden.

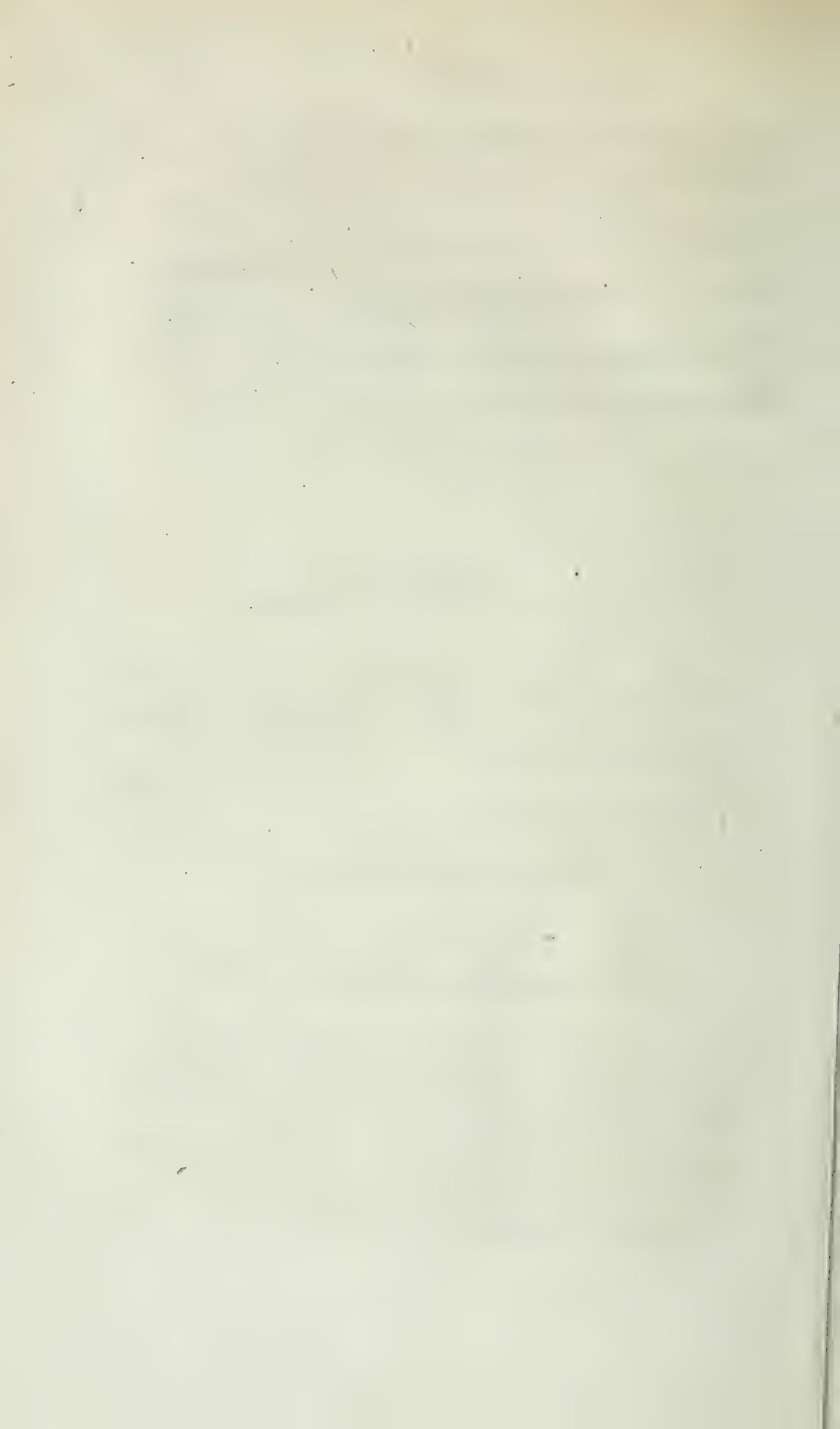
Was die Behörden anbelangt, welche die Oberaufsicht über die ersten Instanzen in Polizei-Vergehen zu führen haben, so fallen sie ganz mit den Oberbehörden über schwere Polizei-Übertretungen zusammen und haben dießfalls die im letzten Hauptstücke des Strafgesetzes **II.** Thls. enthaltenen Bestimmungen ihre volle Anwendung zu finden.

§. 106.

Registratur und Nachsuchungs-Protocoll.

Was die Aufbewahrung der bei Ausübung der Gerichtsbarkeit über Polizei-Vergehen auflaufenden Acten anbelangt, so ist sich vermöge der mehrmals wiederholten Vorschrift, daß bei Polizei-Vergehen nach der Analogie des zweiten Theiles des Strafgesetzes vorzugehen sey, nach der Analogie der dießfalls für schwere Polizei-Übertretungen im

neunten Hauptstücke enthaltenen Anordnungen, so wie des rücksichtlich derselben erlassenen Hofdecretes vom 30. September 1806 zu benehmen, und sind demnach die bei derlei polizeilichen Straffällen sich anhäufenden Acten abgesondert von den übrigen polizeilichen Amtsacten und zwar gemeinschaftlich mit den Acten in schweren Polizei-Übertretungsfällen aufzubewahren und auf die im **II.** Thl. des St. G. B. vorgeschriebene Weise in Evidenz zu halten.



Alphabetisches Register.

A.

B.

E.

F.

H.

Seite

J.

K.

L.

Seite

N.

R.

T.

U.

V.

Z.

A. Von den Professionen, welche der Bau- und Feuer-Polizei unterliegen.

B. Von den Beschäftigungen die der Nahrungs- und Markt-Polizei unterliegen.

C. Von den Beschäftigungen, die sich mit Bereitung der Nahrungsmittel abgeben.

Fünfter Band, oder der besondern Gewerbs- und Handelsgesetzkunde I. Theiles II. Band.

D. Von den Beschäftigungen, die zur Bewahrung des menschlichen Lebens u. der Gesundheit dienen.

E. Von den Beschäftigungen, welche in Hinsicht auf die Sicherheit des Eigenthums einer besonderen Polizei-Aufsicht bedürfen.

F. Von den Beschäftigungen, die in Beziehung auf die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsverbandes, des öffentlichen Ruhestandes so wie zur Erhaltung der guten Sitten einer besondern Polizei-Aufsicht bedürfen.

G. Von den Beschäftigungen, die sich mit Transportirung der Menschen befassen, u. ihren Hülfsgewerben.

Sechster Band, oder der besondern Gewerbs- und Handelsgesetzkunde II. Theiles I. Band.

2. Abtheil. Von den Commercial-Beschäftigungsrechten.

A. Von den einzelnen Commercial-Professions-Rechten.

Siebenter Band, oder der besondern Gewerbs- und Handelsgesetzkunde I. Theiles II. Band.

B. Von den einzelnen Handlungsrechten.

1. Abschn. Von den einzelnen Handlungsrechten auf eigene Rechnung.

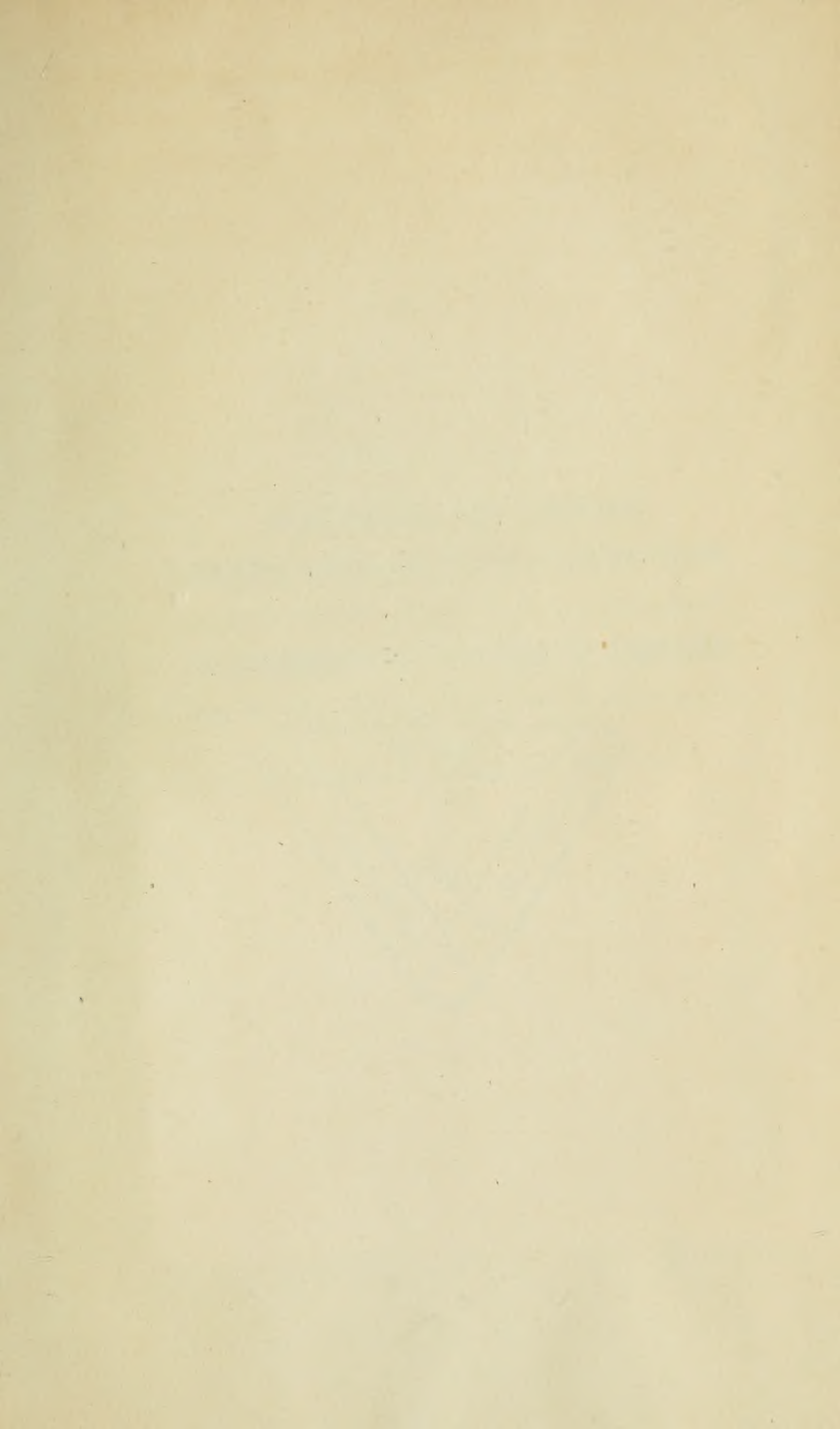
A. Von den Großhandlungsrechten.

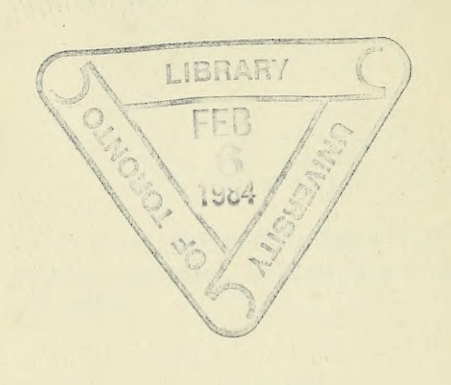
B. Von den Kleinhandlungsrechten.

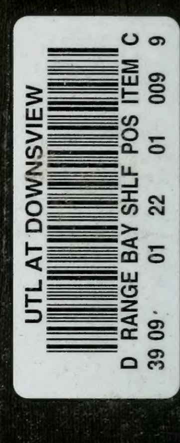
2. Abschn. Von den Handlungsrechten auf fremde Rechnung, nähmlich Commissions- und Speditions-Handel.

Achter Band. Umständliches alphabetisches Register.

Ergänzungsband zur österr. Gewerbs- und Handelsgesetzkunde. gr. 8. 1829.






UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 09 01 22 01 009 9